LEONIDAS ASSOCIATES XVIII WIND GMBH & CO. KG

BETEILIGUNG AN WINDENERGIE IN FRANKREICH

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 VermAnlG (Vermögensanlagengesetz)
Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

LEONIDAS ASSOCIATES XVIII WIND GMBH & CO. KG

Beteiligung an Windenergie in Frankreich

„Im Jahr 2014 wurden in Frankreich Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.042 MW an das Stromnetz angeschlossen. Im selben Zeitraum haben wir vier Windparks mit insgesamt 40 Turbinen und 84 MW in Frankreich fertiggestellt. Das entspricht mehr als 8 Prozent des gesamten Marktes. Mit diesem Ergebnis gehört unsere Unternehmensgruppe mit ihren mittlerweile 45 Mitarbeitern in Deutschland und Frankreich zu den größten und aktivsten Investoren im französischen Windmarkt. Eine Spezialisierung, die auch in Zukunft für nachhaltig positive Erträge sorgen soll.“

LEONIDAS
ASSOCIATES

Editorial

Sehr geehrte Anlegerinnen,
sehr geehrte Anleger,

(die Gründer und Vorstände Max-Robert Hug und Antje Grieseler)

Sicherheit und Nachhaltigkeit: Diese beiden Eigenschaften stehen für unsere institutionellen und privaten Anleger seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Jahr 2008 im Vordergrund. Ein Anforderungsprofil, das durch ein finanzielles Engagement im Bereich Windenergie nahezu perfekt ausgefüllt wird. Denn Wind weht immer, Wind als der Träger der Energie kostet nichts und der Verkaufspreis für den produzierten Strom ist in Frankreich für 15 Jahre staatlich garantiert. Hinzu kommen Vollwartungsverträge, die mit den Herstellern der Turbinen wie Nordex, Vestas oder Senvion eine Verfügbarkeit der Windparks von bis zu 97 Prozent über die gesamte Förderdauer absichern.

Mit der Gesellschaft Leonidas XVIII bieten wir Ihnen mittelbar über die Beteiligung an der Holdinggesellschaft Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG die Gelegenheit, von den Vorteilen einer Investition in Windkraftanlagen in Frankreich zu profitieren.

Fokussiert bleiben wir mit unserer Tätigkeit auch weiterhin auf den Standort Frankreich: Die Experten des Global Wind Report bescheinigen dem Standort aufgrund seiner Lage wieder das zweithöchste Potenzial für den Ausbau von Windkraftanlagen in Europa. Kennzeichnend sind die Standorte an den Küsten wie auch im Binnenland, die weitestgehend frei von Hindernissen konstant gute Windverhältnisse bieten. Hinzu kommt ein garantierter Verkaufserlös für den produzierten Strom über volle 15 Jahre, der sich einmal im Jahr der Inflation anpasst.

Trotz dieser hervorragenden Rahmenbedingungen hinken die Franzosen mit einer Produktion von durchschnittlich weniger als drei Prozent ihres gesamten Strombedarfs aus Windkraft deutlich hinter Staaten wie z. B. Deutschland her. Am 22. Juli 2015 hat die französische Regierung deshalb das neue Energiewende-Gesetz verabschiedet. Windkraft ist ein zentraler Baustein dieser Regelung. Zudem wurde bereits am 1. Juli 2014 der Einspeisetarif für Windkraftanlagen in seiner vollen Höhe und Förderdauer bestätigt. Das sorgt für langfristige Planungssicherheit.

Die Vorteile sowohl der Windenergie als auch des Standorts Frankreich haben institutionelle Anleger schon lange erkannt: So betreibt der Münchner Allianz-Konzern deutlich mehr Windparks in Frankreich als in Deutschland. Bisher wurden knapp 2 Mrd. ausgegeben; eine weitere Milliarde soll in den kommenden Monaten noch dazu kommen. Aufgrund dieser hohen Nachfrage durch professionelle Investoren sind die Preise für Windparks auch in Frankreich gestiegen. Erstmals musste für die vorliegende Beteiligung die Ausschüttungsprognose gegenüber den Vorgänger-Beteiligungen daher leicht nach unten angepasst werden. Ein Trend der voraussichtlich anhalten und in Zukunft die Renditen noch weiter fallen lassen wird.

Die Beteiligung Leonidas XVIII zeichnet sich durch eine hohe Transparenz sowie eine Investitionsquote von über 96 Prozent aus. Durch die konsequente Nutzung des zwischen Frankreich und Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens liegt die Ausschüttungsprognose nach ca. 15 Jahren bei 214 Prozent. Das geplante Eigenkapitalvolumen beträgt EUR 10,4 Mio.

Wir würden uns freuen, Sie als Anleger der Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG, Beteiligung an Windenergie in Frankreich, begrüßen zu dürfen.

Ralf Schamberger	Antje Grieseler	Max-Robert Hug
Vorstandsvorsitzender	Vorstand	Vorstand

Inhalt

I. Das Beteiligungsangebot im Überblick 7

II. Erklärung der Prospektverantwortlichen 13

III. Wesentliche Risiken der Beteiligung 15

IV. Angaben über die Vermögensanlage 29

V. Informationen zur Kapitalanlage 45

VI. Der Emittent 85

VII. Angaben zu Anlageziel /- strategie/- politik 95

VIII. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, die Anbieterin, den Treuhänder und den Mittelverwendungskontrolleur 101

IX. Wirtschaftliche Angaben 113

X. Rechtliche Grundlagen 147

XI. Verträge 157

XII. Steuerliche Grundlagen 183

XIII. Informationen für den Verbraucher 201

XIV. Glossar 206

Disclaimer: Bei dem vorliegenden Prospekt handelt es sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung um einen Blindpool. Die Bilder im Verkaufsprospekt sind somit als exemplarisch anzusehen.

I. Das Beteiligungsangebot im Überblick

Das Beteiligungsangebot im Überblick

1. Anlegerzielgruppe

Das Beteiligungsangebot richtet sich grundsätzlich an natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind, ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und ihre Kapitalanlage ausschließlich mit Eigenkapital finanzieren. Zielgruppe sind unternehmerisch orientierte Anleger, die über eine ausreichende Liquidität und einen langfristigen Anlagehorizont verfügen. Wir empfehlen allen Anlegern bei Fragen zu rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung einen Rechts- oder Steuerberater zu konsultieren.

2. Holdinggesellschaft

Holdinggesellschaft (im Folgenden: Gesellschaft) und Emittent der Kapitalanlage ist die Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG. Die Holdinggesellschaft wird sich zunächst an einem Unternehmen – vornehmlich mit Sitz in Frankreich beteiligen – um dessen langfristigen Wert zu fördern. Hauptzweck der Holding ist es im Bereich der erneuerbaren Energien durch ihre Tochtergesellschaft tätig zu werden. Anleger beteiligen sich mittelbar über ein Treuhandverhältnis als Kommanditisten an der Gesellschaft. Nach erfolgter Beteiligung können sich die Treuhandkommanditisten auch als Direktkommanditisten im Handelsregister eintragen lassen.

3. Anbieterin

Anbieterin des Beteiligungskonzepts ist die Leonidas Associates AG mit Sitz in 90562 Kalchreuth. Vorstände sind Ralf Schamberger (Vorsitzender), Antje Grieseler und Max-Robert Hug. Seit dem Jahr 2005 ist das Management des Unternehmens in der Betreuung institutioneller Anleger wie Versicherungen, Pensionskassen oder Banken im Bereich Photovoltaik aktiv. 2009 wurde erstmals eine Beteiligung im Solarbereich für private Anleger aufgelegt. Von 2010 bis 2011 konnte das Unternehmen vier weitere Photovoltaik-Beteiligungen mit einem Eigenkapitalvolumen von über EUR 40 Mio. und einem Gesamtinvestitionsvolumen von über EUR 200 Mio. erfolgreich am Markt platzieren. Im Oktober 2011 wurde mit Leonidas VII H_2O die erste Beteiligung im Bereich Wasser aufgelegt. Mit mittlerweile acht Frankreich-Windbeteiligungen komplettiert die Anbieterin seit Mai 2012 die Produktpalette um den Bereich der Windkraft.

4. Treuhänder

Treuhänder der Beteiligung ist die Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH in 90562 Kalchreuth. Vertreten wird das Unternehmen durch die Geschäftsführer Marius Grieseler und Ralf Schamberger.

5. Mittelverwendungskontrolle

Mittelverwendungskontrolleur der Beteiligung ist die Langheinrich Treuhand GmbH mit Sitz in 91207 Lauf. Geschäftsführender Gesellschafter ist Rechtsanwalt Stefan Langheinrich.

6. Struktur der Anlage

Durch die Beteiligung an der Gesellschaft Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG sollen private Anleger mittelbar an der Stromerzeugung in Frankreich profitieren. Die Gesellschaft erwirbt ein Tochterunternehmen, im konkreten Fall eine französische SNC, die in Frankreich direkt Eigentümerin der Windkraftanlagen ist und dort langfristig Strom produziert.

Geplante Struktur (Prognose)

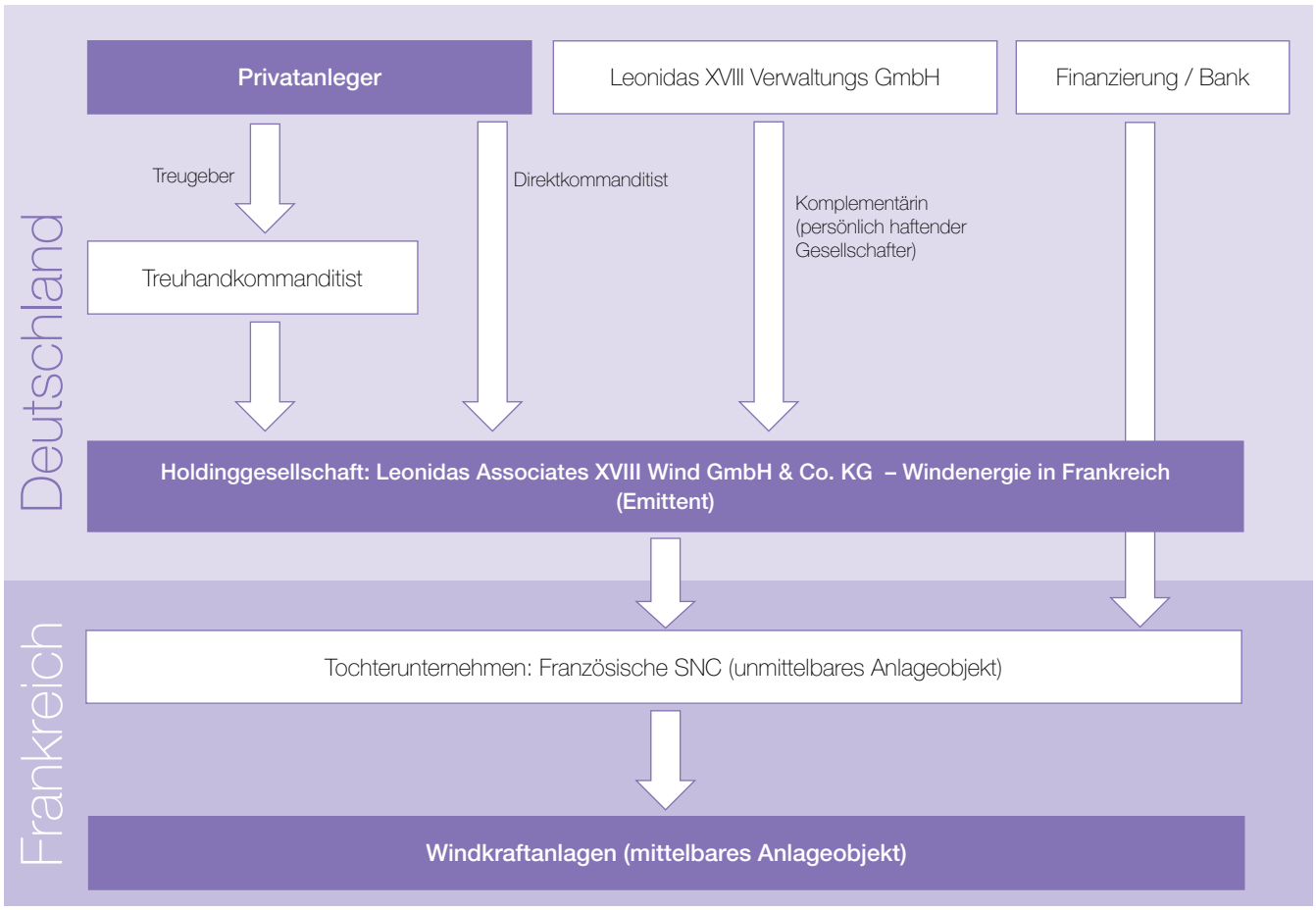

7. Anlageobjekte

Das unmittelbare Anlageobjekt des Emittenten ist ein französisches Tochterunternehmen, die Société en nom collectif (im Folgenden: SNC). Nach dem Erwerb der SNC errichtet diese im unmittelbaren Anschluss daran die Windkraftanlagen (mittelbares Anlageobjekt), betreibt diese und produziert so Strom. Da es sich bei dem vorliegenden Prospekt um einen Blindpool handelt, wurden die SNC und folglich auch die Windkraftanlagen noch nicht erworben.

8. Anlagestrategie

Die Holdinggesellschaft wird sich zunächst an einem Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien beteiligen, wobei der Wert des Tochterunternehmens langfristig gefördert werden soll und dessen Sitz vorrangig in Frankreich liegt. Über die Beteiligung an der Gesellschaft investieren Anleger damit mittelbar in ein Unternehmen, das Windkraftanlagen errichten und betreiben wird. Der Betrieb der Windkraftanlagen lässt aufgrund der 15 Jahre durch den französischen Staat garantierten und sich jährlich der Inflation anpassenden Einspeisevergütung einen stabilen Rückfluss erwarten. Sollte die Erhöhungsoption genutzt werden bzw. das Eigenkapitalvolumen entsprechend groß sein, besteht die Option, sich an weiteren Tochterunternehmen zu beteiligen. Hierfür gelten die Investitionskriterien analog.

9. Ertragskalkulation

Für die Ertragskalkulation der Tochtergesellschaft werden generell jeweils zwei Gutachten erstellt. Von dem niedrigeren der beiden Gutachten werden vom durchschnittlich zu erwartenden Ertrag pro kW 3 % im Rahmen der zu erwartenden Verfügbarkeit der Anlage und weitere 7 % als Sicherheitspuffer abgezogen. Basis für alle Angaben in diesem Verkaufsprospekt und sämtliche Prognosen sind Erfahrungswerte bzgl. der Ertragswerte, der Kosten und dem Investitionsbedarf, der bei Nutzung von Senvion-Turbinen entstehen würde. Eine erste Entscheidung wurde somit noch nicht getroffen. In der Prognose wurde ein Ertrag von 2.375 kWh/kW angenommen. Hieraus ergibt sich ein zu erwartender Jahresertrag von 48,7 GWh – damit können ca. 19.500 Haushalte mit Strom versorgt werden.

10. Szenario am Ende der Mindestlaufzeit

Die Mindestlaufzeit der Beteiligung endet gemäß Prognose am 31.12.2032. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, dass das Tochterunternehmen die Windkraftanlagen veräußert. Nach dem Verkauf der Windkraftanlagen kann eine Auflösung der Gesellschaft erfolgen. Die Kalkulation geht davon aus, dass die Windkraftanlagen zu ca. 23 % des ursprünglichen Anschaffungspreises veräußert werden können.

11. Gewinnbeteiligung der Komplementärin

Die Gesamtausschüttungsprognose geht von einem Rückfluss über die Mindestlaufzeit der Beteiligung von 214 % aus. Ziel der Komplementärin ist es, dieses Ergebnis zu übertreffen. Sollte dies gelingen, so erhält sie neben der regelmäßigen Vergütung eine Erfolgsbeteiligung. Anknüpfungspunkt hierfür ist ein etwaiger Veräußerungserlös, den die Tochtergesellschaft generiert, sofern sie Windkraftanlagen veräußert. Diese beträgt 50 % des Betrages, um den der Veräußerungserlös der Tochtergesellschaft den prognostizierten Veräußerungserlös übersteigt. Übersteigt somit der Veräußerungserlös den prognostizierten Veräußerungserlös um z. B. 8 %, erhalten von diesem Mehrbetrag die Kommanditisten 4 % und die Komplementärin bzw. Geschäftsbesorgerin 4 %. Die Erfolgsbeteiligung wird dabei in der vollen Höhe vergütet, sofern die Gesellschaft die bisherigen Ausschüttungen gemäß Prognose leisten konnte. Ist dies nicht der Fall, wird vom Mehrerlös zunächst die Differenz zwischen den geplanten sowie erfolgten laufenden Ausschüttungen ausgeglichen und den Anlegern zugerechnet. Erst danach wird vom evtl. verbleibenden Mehrerlös die quotale Erfolgsbeteiligung ermittelt.

12. Gesamtinvestitionsvolumen

Das Gesamtinvestitionsvolumen der Gesellschaft gemäß Prognose beträgt EUR 10.401.000 ohne Agio und EUR 10.921.000 inklusive Agio. Die anteiligen Kosten im Rahmen der Eigenkapitalbeschaffung exklusive Agio betragen EUR 728.000, das Agio beträgt EUR 520.000, die Nebenkosten EUR 534.640.

Das zusammengefasste Gesamtinvestitionsvolumen inklusive der Ebene der Tochtergesellschaft beläuft sich gemäß Prognose auf EUR 37.507.030.

13. Finanzierung

Die Gesellschaft finanziert ihre Investition in die Tochtergesellschaft ausschließlich mit Eigenkapital. Zur Realisierung der geplanten Investitionen in Windkraftanlagen wird die Tochtergesellschaft gemäß Prognoserechnung ein Bankdarlehen in Höhe von EUR 26,6 Mio. aufnehmen.

Die Prognose der zusammengefassten Investitions- und Finanzierungsplanung geht von einem Verhältnis von 28 % Eigenkapital zu 72 % Fremdkapital ohne Agio aus.

14. Eigenkapitalvolumen / Kapitalerhöhung

Das geplante Eigenkapitalvolumen ohne Agio beträgt EUR 10.401.000. Somit wird eine Kapitalerhöhung um EUR 10.400.000 geplant. Per Erhöhungsoption in Höhe von EUR 19.600.000 kann das Eigenkapitalvolumen auf maximal EUR 30.001.000 inklusive des Gründungskommanditkapitals von EUR 1.000 erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Volumens der Gesellschaft ist ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht möglich.

15. Mindestkapitaleinlage und Agio

Die Mindestkapitaleinlage des Anlegers beträgt EUR 10.000. Höhere Einzahlungen müssen durch EUR 1.000 teilbar sein. Das Agio beträgt 5 % der Zeichnungssumme. Die Einzahlung der Kommanditeinlage inklusive des Agios ist 14 Tage ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung fällig.

16. Laufzeit und Kündigungsfrist

Die Mindestlaufzeit der Beteiligung endet gemäß Prognose am 31.12.2032. Sie beträgt somit mehr als 24 Monate ab Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Gesellschaft läuft vorbehaltlich einer Verlängerung bis zum 31.12.2033. Eine Verlängerung kann durch die Gesellschafter nach § 12 Abs. 2 f des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden. Der Gesellschaftsvertrag sieht kein ordentliches Kündigungsrecht vor.

17. Platzierungsphase

Die für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes durch entsprechende Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Internetseite des Anbieters. Diese Frist endet mit der vollständigen Zeichnung des Kommanditkapitals, spätestens jedoch am 30. Juni 2016. Die Zeichnung kann vorzeitig geschlossen werden, sobald das gezeichnete Kommanditkapital EUR 10.401.000 beträgt, ohne dass die Erhöhungsoption in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

18. Haftungsbegrenzung

Eine über die Kommanditeinlage hinausgehende Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

Nicht auszuschließen ist jedoch eine Rückforderung von Entnahmen bzw. Auszahlungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Kapitalrückzahlungen darstellen. Entnimmt oder erhält der Anleger Beträge (z. B. Ausschüttungen), die sein Kapitalkonto unter den Betrag seiner Haftsumme sinken lassen, lebt seine persönliche Haftung insoweit wieder auf.

Bei Auflösung der Gesellschaft verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten fünf Jahre nach der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister, oder, so die Ansprüche erst nach Eintragung der Auflösung fällig werden, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

19. Übertragung von Anteilen

Eine Übertragung der Anteile an der Gesellschaft auf Dritte ist möglich. Hierzu ist die Zustimmung der Komplementärin erforderlich, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Eine ausführliche und detaillierte Information zur Übertragung der Anteile erfolgt auf Seite 31, siehe hierzu auch im Risikokapitel Seite 20 und Seite 26, Kündigung / Übertragung von Anteilen.

20. Rechte des Anlegers

Durch seine Beteiligung an der Gesellschaft ist der Anleger unter anderem am Vermögen und den Ergebnissen der Gesellschaft beteiligt. Zudem ist er entsprechend seinem Anteil an der Gesellschaft an den Ausschüttungen sowie dem Liquidationserlös beteiligt. Er hat das Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen sowie ein Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen entsprechend dem Anteil seiner Einlage. Weiter steht ihm ein Auseinandersetzungsguthaben beim Ausscheiden aus der Gesellschaft zu. Eine ausführliche und detaillierte Information hierzu erfolgt auf der Seite 29 ff.

21. Prospektstandard

Dieser Verkaufsprospekt wurde nach den Richtlinien des Standards der Wirtschaftsprüfer IDW S 4 erstellt.

22. Ausschüttungen (Prognose)

Die Höhe der Ausschüttungen kann nicht garantiert werden, auch weil es sich um einen Blindpool handelt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beruhen die Angaben auf einer Prognoserechnung eines frei gewählten Windprojektes. Zudem können auch während der Bau- sowie der Betriebsphase eintretende Risiken das Ergebnis beeinflussen, siehe hierzu auch die Erläuterungen der Risiken im Risikokapitel ab Seite 15.

Ausschüttungen (Prognose)

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
Vor Steuern	3,00 %	7,00 %	7,00 %	7,00 %	7,00 %	7,00 %	7,00 %	7,00 %	
Nach Steuern	3,00 %	6,75 %	6,75 %	6,75 %	6,75 %	6,74 %	6,74 %	6,74 %	
Jahr	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**	**2032**	**2017 - 2032**
Vor Steuern	7,00 %	8,00 %	8,00 %	8,00 %	10,00 %	10,00 %	22,00 %	89,00 %	**214 %**
Nach Steuern	6,74 %	7,74 %	7,73 %	7,73 %	9,73 %	9,73 %	21,72 %	89,00 %	**210,3 %**

Die Ausschüttungsprognose basiert auf der Annahme eines Jahr für Jahr immer gleich hohen Windaufkommens. In der Praxis wird es davon Abweichungen nach oben und nach unten geben. Eine entsprechende Anpassung der Ausschüttungen kann die Folge sein. Über die Laufzeit soll die prognostizierte Gesamtausschüttung aufgrund der vorsichtigen Gesamtkonzeption mindestens erreicht werden.

23. Steuerliche Behandlung

Alle Ausschüttungen, die Anleger aufgrund ihrer Beteiligung an der Gesellschaft erhalten, stellen Einnahmen aus Gewerbebetrieb dar. Kommanditisten der Gesellschaft unterliegen ausschließlich der Versteuerung in Deutschland. Durch die Struktur entstehen keine ausländischen Einkünfte. Daher müssen vom Anleger auch keine Steuererklärungen für das jeweilige Investitionsland (Frankreich) erstellt werden. Die Einkünfte aus Frankreich unterliegen beim deutschen Anleger nach aktueller Rechtsprechung lediglich dem Progressionsvorbehalt, der in dieser Prognoserechnung nicht berücksichtigt ist. Nur auf der Ebene der französischen SNC werden ausländische Einnahmen generiert. Hier wird das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und Deutschland genutzt, siehe hierzu auch das Kapitel „Wesentliche Risiken der Beteiligung“ auf Seite 15 sowie das Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ ab Seite 183.

24. Währungen

Die Einzahlungen der Kommanditeinlagen durch die Anleger erfolgen in Euro. Die Ausschüttungen erfolgen ebenfalls in Euro.

II. Erklärung der Prospektverantwortlichen

Gemäß § 3 VermVerkProspV

Alleinige Prospektverantwortliche dieses Prospekts und Anbieterin des vorliegenden Beteiligungsangebots ist die

Leonidas Associates AG

Sitz	An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth, Deutschland
Vorstand	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird die Leonidas Associates AG vertreten von Ralf Schamberger (Vorsitzender), Antje Grieseler und Max-Robert Hug. Die Vorstände sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Aufsichtsrat	Günter Fink (Vorsitzender), Karl-Heinz Lörtzer, Stefan Langheinrich und Christophe Guyot.
Rechtsform	AG, natürliche Personen übernehmen keine Verantwortung.
Gesellschafter	Die Gesellschaftsanteile (Aktien) werden zu 50 % von Antje Grieseler und zu 50 % von Max-Robert Hug gehalten.
Handelsregisterdaten	Handelsregistereintragung als GmbH am 11.02.2011; Handelsregistereintragung des Formwechsels in eine AG am 19.11.2015
Grundkapital	Das Grundkapital in Höhe von EUR 100.000 wurde voll eingezahlt.
Gegenstand des Unternehmens	Die Initialisierung von Kapitalanlageprodukten sowie technische und kaufmännische Betriebsführung von stromproduzierenden Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien
Registergericht	Fürth, HRB 15329
Rechtsordnung	Die Anbieterin unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Nürnberg. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.
Sprache	Der Prospekt wird nur in deutscher Sprache verfasst. Zusammenfassende Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV haben daher nicht zu erfolgen.
Erklärung der Prospektverantwortlichen	Die Leonidas Associates AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im vorliegenden Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Alle Angaben in diesem Prospekt wurden mit großer Sorgfalt auf der Grundlage der zu schließenden Verträge und der gegenwärtig geltenden, gesetzlichen Bestimmungen erstellt und geprüft. Die Leonidas Associates AG übernimmt für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt die Verantwortung. Es wird darauf hingewiesen, dass nur bis zum 22. Januar 2016 erkennbare bzw. bekannte Sachverhalte bei der Erstellung des Prospekts Berücksichtigung gefunden haben.

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland erworben wird.

Kalchreuth, 22. Januar 2016
Datum der Prospektaufstellung

Ralf Schamberger	Antje Grieseler	Max-Robert Hug
Vorstandsvorsitzender	Vorstand	Vorstand

III. Wesentliche Risiken der Beteiligung

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4, 5, 6 und 7 VermVerkProspV

1. Allgemeine Hinweise

Dieses Kapitel enthält die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Es wird insbesondere auf Liquiditätsrisiken, auf Risiken die mit einem Einsatz von Fremdkapital einhergehen sowie auf Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger eingegangen.

Bei der Beteiligung des Anlegers an der Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung, die allgemeinen und branchenspezifischen unternehmerischen Risiken unterliegt, die sich auf das Ergebnis des Anlegers negativ auswirken können. Die Anleger beteiligen sich als Kommanditisten an der Gesellschaft und tragen im Zuge dessen alle Risiken, die mit einer unternehmerischen Beteiligung einhergehen. Das vorliegende Angebot einer Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft richtet sich nur an Personen, die ausreichende wirtschaftliche Erfahrung besitzen, um die Risiken dieses Investments zu erkennen und deren persönliche Vermögensverhältnisse eine derartige Beteiligung zulassen. Die Beteiligung sollte zudem lediglich der Beimischung zum Portfolio dienen und keinen wesentlichen und / oder bedeutenden Anteil daran darstellen, um nicht das gesamte Vermögen des Anlegers einem aus dieser Beteiligung resultierendem Risiko auszusetzen. Die Beteiligung des Anlegers sollte nicht fremdfinanziert sein, siehe hierzu insbesondere „Maximales Risiko“, Seite 27. Das vorliegende Angebot ist keineswegs mit einer festverzinslichen Kapitalanlage vergleichbar.

Der Anleger sollte das vorliegende Beteiligungsangebot erst nach Kenntnis des gesamten Verkaufsprospektes und sorgfältiger Überlegung zeichnen. Eine individuelle Beratung durch einen fachkundigen Berater ist empfehlenswert, da das vorliegende Beteiligungsangebot nicht auf die individuelle Vermögenssituation des einzelnen Anlegers eingehen kann. Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich Tatsachen ergeben, die dazu führen, dass das vorliegende Beteiligungsangebot aus steuerlichen, wirtschaftlichen oder Risiko-Gründen für ihn als nicht geeignet zu bezeichnen ist.

Die Anlage hat eine geplante Laufzeit von mind. 15 Jahren. Bei seiner Investitionsentscheidung sollte der Anleger auch dies berücksichtigen. Aufgrund der Tatsache, dass Investitionen erst nach Prospektaufstellung und Erhöhung des Eigenkapitals erfolgen, sind die Auszahlungen und deren Verlauf nicht kalkulierbar. Die in den Berechnungen dargestellten, erzielbaren Ergebnisse beruhen daher auf Prognosen. Eine Veränderung der zugrunde liegenden Einflussgrößen, insbesondere der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, kann zu Veränderungen der zugrunde liegenden Zahlen, Daten und Fakten während der Laufzeit der Anlage führen. Dies wiederum kann zu erheblichen Abweichungen von den hier angenommenen Prognosewerten führen.

Ein möglicher Totalverlust der Beteiligung, d. h. des eingezahlten Kapitals sowie des Agios, kann nicht ausgeschlossen werden und sollte im Hinblick auf die persönlichen Vermögensverhältnisse eines Anlegers in Kauf genommen werden können.

Auf den folgenden Seiten werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Beteiligung aufgeführt und erläutert. Die Anbieterin hat diese Risiken zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dargestellt.

Die Risiken dieser Beteiligung werden nach folgenden Kriterien aufgezählt:

- Prognose-gefährdende Risiken / Risiken, die Aufwendungen oder einen verspäteten Liquiditätszufluss beim Anleger verursachen. Hierbei handelt es sich um Risiken, die zu einer schwächeren Prognose führen können. Dies bedeutet, dass die Ausschüttungen nicht in der prognostizierten Höhe anfallen, sondern geringer sind und / oder dass der Ausschüttungsverlauf zeitlich anders erfolgt als geplant und damit einhergehend Ausschüttungen an den Anleger später erfolgen als prognostiziert. Hierzu zählen auch Risiken, die zu Kosten für den Anleger, zu einer steuerlichen Nichtabsetzbarkeit für vom Anleger getätigte Aufwendungen oder zu einem verspäteten Liquiditätszufluss an den Anleger führen können.

- Anlage-gefährdende Risiken
  Risiken, die entweder die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für den Anleger führen können.
- Anleger-gefährdende Risiken
  Risiken, die nicht nur zu einem Verlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) führen können, sondern auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden. Für den Anleger kann dies in die Privatinsolvenz führen.

Die Einteilung in diese Risikoklassen soll eine gewisse Übersicht ermöglichen. Die Zuteilung zu den Risikoklassen ist jedoch nicht als endgültig anzusehen. Der Übergang von einem Prognose-gefährdenden zu einem Anlage-gefährdenden Risiko ist fließend, z. B. wenn eine Risikosituation länger andauert.

2. Prognose-gefährdende Risiken / Risiken, die Aufwendungen oder einen verspäteten Liquiditätszufluss beim Anleger verursachen

Hierbei handelt es sich um Risiken, die zu einer schwächeren Prognose führen können.
Für den Anleger bedeutet dies, dass die Ausschüttungen nicht in der prognostizierten Höhe anfallen, sondern geringer sind und / oder, dass der Ausschüttungsverlauf zeitlich anders erfolgt als geplant und damit einhergehend Ausschüttungen an den Anleger später erfolgen als prognostiziert. Hierzu zählen auch Risiken, die zu Kosten für den Anleger, zu einer steuerlichen Nichtabsetzbarkeit für vom Anleger getätigte Aufwendungen oder zu einem verspäteten Liquiditätszufluss an den Anleger führen können.

Informationen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden alle bekannten Angaben und Aspekte im vorliegenden Prospekt aufgeführt und berücksichtigt. Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit der Umsetzung des Investitionsvorhaben noch nicht begonnen wurde, ist es denkbar, dass zu einem späteren Zeitpunkt Risiken eintreten und sich somit nicht enthaltene Angaben als wesentlich herausstellen, die aktuell noch nicht vorhersehbar sind.

Kalkulationen

Sämtliche Kalkulationen wurden auf Basis von prognostizierten Werten eines frei gewählten Windprojektes erstellt. Es wird von der Anbieterin keine Garantie für die prognostizierte Entwicklung übernommen. Es ist möglich, dass sich die prognostizierten Werte ändern und sich hierdurch der Auszahlungsverlauf verschiebt. Es ist zudem möglich, dass die Höhe der Auszahlungen nach unten abweicht. Demnach besteht ein Risiko darin, dass aufgrund der prognostizierten Kalkulation die Anleger eine geringere Ausschüttung erhalten.

Komponenten

Aufgrund von Liefersituationen und Vorlaufzeiten für Bestellungen kann es erforderlich werden, die Windkraftanlagen bei einem anderen bankakzeptierten Hersteller zu erwerben. Dadurch kann sich der Lieferzeitpunkt mit der Folge verschieben, dass die Anlagen später ans Netz gehen und die Ausschüttungen an die Anleger geringer werden.

Fremdkapitalfinanzierung

Eine Finanzierungszusage für das geplante Investment auf Ebene der Tochtergesellschaft liegt noch nicht vor. Die angegebenen Zinssätze und die darauf basierende Wirtschaftlichkeitsberechnung sind somit als vorläufig anzusehen. Die langfristige Finanzierung soll zum größten Teil durch einen Kredit aus dem KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ erfolgen. Es wurde hierfür mit einem Fremdkapital-Zinssatz von 2,8 % p. a. für die ersten zehn Jahre gerechnet. Der restliche Finanzierungsbedarf soll durch Bankdarlehen gedeckt werden. Hier wurde mit einem Zinssatz von 2,8 % p. a. für die ersten zehn Jahre kalkuliert. Sollte es nicht möglich sein, sich eine derartige Kondition zu sichern, verschlechtert dies das prognostizierte Ergebnis und die Ausschüttungen an die Anleger werden niedriger als geplant sein.

Die Tilgung des Fremdkapitals erfolgt prognosegemäß während der Laufzeit des Einspeisetarifs. Sollte die finanzierende Bank eine höhere als die kalkulierte Tilgung fordern, würde sich die verfügbare Liquidität reduzieren und somit der Ausschüttungsverlauf zeitlich nach hinten verschieben. Zudem ist es möglich, dass das geplante Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital nicht wie prognostiziert finanziert wird. Ein höherer erforderlicher Eigenkapitalanteil kann geringere Ausschüttungen an die Anleger als geplant zur Folge haben.

Zur Absicherung der auszureichenden Mittel erhält die finanzierende Bank im Vorfeld definierte und in den Kreditverträgen fixierte Sicherheiten. Sollte die Tochtergesellschaft ihrer Pflicht zur Stellung von Sicherheiten nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang nachkommen, besteht das Risiko, dass die Darlehen nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt bzw. abgerufen werden können. Das hierdurch entstehende Risiko einer Zinserhöhung, sowie das des Anfallens von Bereitstellungszinsen trägt der Kreditnehmer. Eine längere Zwischenfinanzierungsdauer führt zu einer höheren Zinsbelastung; folglich sind die Ausschüttungen an die Anleger geringer.

Fremdfinanzierungs-Partner

In den Prognoserechnungen wird davon ausgegangen, dass die Fremdfinanzierung bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgeschlossen wird. Kalkuliert wurde mit der für Projektfinanzierungen üblichen Bearbeitungsgebühr. Sollte eine Finanzierung nur bei einem nicht in Deutschland ansässigen Kreditinstitut möglich sein, könnte dies zu zusätzlichen Kosten (z. B. für Übersetzungen) führen, in deren Folge sich die Kosten erhöhen und die Ausschüttungen an die Anleger reduzieren. Gleiches gilt, falls nur eine Finanzierung abgeschlossen werden kann, der eine höhere als die kalkulierte Bearbeitungsgebühr zugrunde liegt. Niedrigere Ausschüttungen an die Anleger wären die Folge.

Anlagenrückkaufswert / -zeitpunkt

Es besteht das Risiko, dass bei der Veräußerung der Windkraftanlagen ein niedrigerer als der geplante Rückkaufswert erzielt wird. Dies kann zu niedrigeren Ausschüttungen an die Anleger, insbesondere im letzten Betriebsjahr, führen.

Sollte ein Verkauf erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, führt dies dazu, dass dem Anleger die für das Jahr 2032 geplante Ausschüttung anteilig in Höhe des Verkaufserlöses erst zu einem späteren Zeitpunkt zufließt.

Kostenüberschreitungen

Für verschiedene Kosten, wie z. B. für Wartung, Versicherung der Anlage, aber auch Buchhaltung und Steuerberatung, werden längerfristige, von den geplanten Einnahmen unabhängige Verträge geschlossen. Zum einen besteht das Risiko, dass hier Kosten entstehen, denen in der Betriebsphase niedrigere als die geplanten Einnahmen gegenüberstehen, zum anderen können diese Aufwendungen bei Vertragsverlängerung teurer werden als geplant.

Einige Kostenpositionen können nicht in geschlossene Verträge integriert werden, da dies nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre. Es besteht das Risiko, dass diese Positionen später die kalkulierten Werte übersteigen. Aufzuführen wären hier beispielhaft Kosten für die Selbstbeteiligung bei Versicherungsschäden. Kostenüberschreitungen führen zu einer Ergebnisverschlechterung und einer niedrigeren Ausschüttung an die Anleger.

Inflation / Kostensteigerung

Zum Inflationsausgleich wurde größtenteils mit einer Kostensteigerung von 1,5 % p. a. für die laufenden Kosten gerechnet. Eine höhere Inflationsrate hätte zur Folge, dass Verträge, die neu abgeschlossen werden müssen, nur zu höheren als den geplanten Kosten abgeschlossen werden können. Dies hat eine Reduzierung der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger zur Folge.

Eigenverbrauch

Sollte der Eigenverbrauch an Strom beim operativen Betrieb in der Betriebsphase höher sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen.

Produktion (Ertragsrisiko)

Im Rahmen der Realisierung der Windkraftanlagen wird mit prognostizierten Werten in Bezug auf die zu erwartende Stromproduktion durch die Nutzung der Windkraft gerechnet. Diese Werte basieren auf Wetter- und Klimadaten aus der Vergangenheit sowie auf Messdaten einer Versuchsanlage, die für ein Jahr vor Ort die entsprechenden Daten aufgenommen hat. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund von globalen Wetter- und Klimaänderungen sich auch Veränderungen bei den nutzbaren Winden und deren Stärke ergeben und niedrigere Ergebnisse erwirtschaftet werden. Dies hat geringere Ausschüttungen an die Anleger zur Folge.

Inbetriebnahme

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Liefertermine für die Turbinen und damit die Termine für die Inbetriebnahme der Anlagen verzögern. Dadurch verschlechtert sich das Ergebnis. Niedrigere Ausschüttungen an die Anleger sind die Folge.

Netzeinspeisung

Die bei Netzanschluss geltenden Bestimmungen zur Netzeinspeisung können sich während der Betriebsphase verändern. Aus erforderlichen technischen Veränderungen sich ergebende Kosten hätte die Tochtergesellschaft zu tragen. Daraus kann sich eine Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger ergeben.

Der Abrechnungsprozess für den produzierten und eingespeisten Strom kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen als kalkuliert und somit zu einem verspäteten Liquiditätszufluss führen. Zudem kann dies zu geringeren Zinseinnahmen für die geplante Liquiditätsrücklage und somit zu niedrigeren als den prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Betriebsunterbrechungen

Die Netzbetreiber haften nur unter bestimmten Umständen für die von ihnen verursachten Einnahmeausfälle. Sollte der Netzbetreiber bei einem von ihm verursachten Einnahmeausfall nicht in Anspruch genommen werden können, führt dies zu einer Reduzierung der geplanten Ausschüttungen an die Anleger.

Stillstandzeiten

Die Tochtergesellschaft trägt ferner das Risiko eines Erlösausfalles aufgrund von Stillstandzeiten, die von den Vertragspartnern nicht zu vertreten sind (z. B. behördliche Anordnungen, Netzausfälle, höhere Gewalt) und nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt werden. Unter Stillstandzeiten sind auch Zeiten zu verstehen, während derer aufgrund von zu geringen oder zu hohen Windgeschwindigkeiten die Turbinen entweder noch nicht in Betrieb gehen oder abgeschaltet werden müssen. Geringere Ausschüttungen an die Anleger wären die Folge.

Einspeisetarif

Die Prognoserechnungen basieren auf der Annahme, dass der französische Gesetzgeber die beschlossene Vergütung für aus Windkraft gewonnenen Strom über die Laufzeit von 15 Jahren aufrechterhält. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die geltende Rechtslage in Frankreich verändert und die Tochtergesellschaft den produzierten Strom zu niedrigeren Preisen, auch nur zu Marktpreisen, veräußern muss. Hieraus ergeben sich letztendlich geringere Ausschüttungen an die Anleger.

Inflationsausgleich

Der Einspeisetarif wird jährlich in Anlehnung an den vorhandenen französischen Lohnkostenindex der mechanischen Industrie und Elektroindustrie sowie den Erzeugerpreisindex der französischen Industrie angepasst. Eine höhere allgemeine Inflationsrate hat zur Folge, dass Verträge, die neu abgeschlossen werden müssen, nur zu höheren als den geplanten Kosten abgeschlossen werden können. Im Gegenzug erfolgt die Anpassung der Einspeisevergütung nur anteilig an der Inflation. Dies hätte einen geringeren Erlös und eine Reduzierung der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger zur Folge.

Genehmigungen und Vorschriften

Es ist geplant, einen Generalunternehmer nicht nur mit der Errichtung der Anlagen, sondern auch mit der Einholung aller erforderlichen, öffentlich-rechtlichen und sonstigen notwendigen Genehmigungen (u. a. für den Bau, für den Netzanschluss, die Lieferung von Strom) für die Bauphase zu beauftragen. Der Generalunternehmer ist als zuständiger Projektleiter permanent vor Ort und kontrolliert die Bauarbeiten, wobei die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb stets bei der Gesellschaft verbleiben. Es besteht das Risiko, dass der Generalunternehmer nicht alle Weisungen der Gesellschaft befolgt, nicht alle unabdingbaren Genehmigungen einholt oder aber die erteilten Genehmigungen im Nachhinein von Behörden oder Dritten angefochten oder zurückgenommen werden. Die Folge hieraus ist, dass sich Zeitverzögerungen bei der Realisierung und somit beim geplanten Netzanschluss ergeben können. Dies würde zu einer Verzögerung der geplanten Investitionen und damit verbunden zu einem späteren Beginn der Ausschüttungen an die Anleger führen.

Haftung der Tochtergesellschaft

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Tochtergesellschaft als Betreiber der Windkraftanlagen eine Haftung aus Schäden durch den Betrieb der Anlage obliegt, die durch eine Versicherung nicht abgedeckt ist. Dies kann zu nicht prognostizierten zusätzlichen Kosten und somit zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen.

Aufsichtsrecht

Nach derzeitigem Stand bedarf die Gesellschaft keiner Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch oder sonstigen gesetzlichen Verordnungen. Es ist aber möglich, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Hierdurch kann schlimmstenfalls der Bestand der Gesellschaft gefährdet sein, was für die Anleger zu einem Totalverlust ihrer Einlage (Zeichnungssumme und Agio) führen kann. Ein aufgrund von Auflagen ausgelöster höherer Verwaltungsaufwand kann zu einer höheren Kostenbelastung und damit zu niedrigeren als den geplanten Ausschüttungen (Entnahmen) an die Anleger führen.

Verträge

Bei den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit künftigen Vertragspartnern noch nicht geschlossenen Verträgen besteht das Risiko, dass diese nicht oder nicht zu den prognostizierten Konditionen zustande kommen. Dies kann zu zusätzlichen Aufwendungen und daraus resultierenden niedrigeren Ausschüttungen führen. Für den Anleger bedeutet dies, dass er nur eingeschränkt prüfen kann, ob die angestrebten Investitionen geeignet sind, die geplanten Ergebnisse zu generieren. Es ist möglich, dass somit die Ausschüttungen an die Anleger geringer ausfallen als prognostiziert.

Grundsätzliches Rechtsrisiko

Das unmittelbare Anlageobjekt unterliegt einer ausländischen Rechtsordnung. Bei Auseinandersetzungen erfolgt die Rechtsverfolgung im jeweiligen Investitionsland. Hiermit verbunden sind andere Rechtsauffassungen und Geschäftsgepflogenheiten als die in Deutschland üblichen. Für Rechtsstreitigkeiten sind höhere Kosten zu erwarten, z. B. für Experten, die vor Ort eingeschaltet werden müssen. Kosten können in diesem Zusammenhang auch durch erforderliche Übersetzungstätigkeiten durch fachkundige Übersetzer entstehen. Diese Kostenerhöhung kann sich negativ auf das Ergebnis auswirken und zu niedrigeren Ausschüttungen an die Anleger führen.

Fristen aus dem Gesellschaftsvertrag

Leistung der Pflichteinzahlung und des Agios

Der Gesellschafter verpflichtet sich im Rahmen des Gesellschaftsvertrages zur Erbringung der gezeichneten Kapitaleinlage sowie des Agios. Aufgrund des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen 3-Monats-Euribor vom Anleger im Falle der Nichtleistung oder nicht rechtzeitigen Leistung seiner Einlage und / oder des Agios zu erheben. Ein Ausschluss des Anlegers nach Mahnung und Setzen einer Nachfrist steht der Geschäftsführung in der Gründungsphase zu. Der ausgeschlossene Anleger trägt dann die im Zusammenhang mit seinem Ausschluss entstandenen Kosten. Für den Anleger bedeutet das, dass er keine Beteiligung tätigt und ihm zudem Kosten entstehen.

Übertragung von Anteilen

Ein Versäumen der Mitteilungsfrist für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen führt zur Übertragung erst zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. Infolgedessen bleibt der Gesellschafter ein weiteres Jahr Kommanditist. Für den Anleger bedeutet das, dass ihm die Liquidität aus der Übertragung erst verspätet zufließt und ihm für dieses weitere Jahr auch alle Rechte und Pflichten aus der Beteiligung zustehen.

Sonderbetriebsausgaben durch den Anleger

Die Versäumung der Mitteilungspflicht sowie der Einsendung von Nachweisen für die Sonderbetriebsausgaben führt dazu, dass diese steuerlich nicht abgezogen werden können. Das Risiko für den Anleger besteht darin, dass diese Kosten von der Gesellschaft nicht im Rahmen der Steuererklärung an das Finanzamt des Anlegers gemeldet werden. Infolgedessen werden diese Kosten nicht steuerreduzierend vom Finanzamt des Anlegers berücksichtigt. Somit ist die Steuerbelastung für den Anleger in seiner privaten Einkommenssteuererklärung höher als vom Anleger geplant. Dies bedeutet, dass die Ausschüttung an den Anleger gemäß Prognose erfolgt, durch die Nichtabziehbarkeit von vom Anleger getätigten Aufwendungen aber die steuerliche Belastung beim Anleger höher ist als von diesem erwartet.

Schlichtungsverfahren

Die Gesellschaft akzeptiert die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank als Instanz bei Streitigkeiten. Derartige Verfahren können zu finanziellen Ansprüchen der das Verfahren betreibenden Anleger führen. Dies kann zu nicht prognostizierten zusätzlichen Kosten und somit zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen.

Erfüllung von Verträgen

Geschlossene Verträge können später angefochten werden oder Rechtsansprüche daraus schwer durchsetzbar sein oder Weisungen nicht befolgt werden. Dies führt zu höheren Kosten, die das Ergebnis verschlechtern und zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger.

Steuern

Der Darstellung der steuerlichen Konzeption, welcher in diesem Prospekt ein separates Kapitel gewidmet ist, liegen die geltenden Steuergesetze, die Rechtsprechung und die einschlägigen Erlasse und Stellungnahmen der Finanzverwaltungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zugrunde. Sollten sich die steuerlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Steuergesetze mit den darin geregelten Steuersätzen ändern, kann dies negative Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis des Anlegers und der Gesellschaft haben und zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger und / oder zu einem geringeren Ergebnis beim Anleger nach Steuern führen.

Die Finanzverwaltung kann im Rahmen der Veranlagung oder bei einer späteren Betriebsprüfung bei der Gesellschaft zu einer von der steuerlichen Einschätzung der Anbieterin abweichenden Auffassung kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es daraufhin zu einer höheren Steuerbelastung als der Prognostizierten kommt. Dies kann negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Gesellschaft haben und zu geringeren Ausschüttungen an den Anleger führen.

Doppelbesteuerungsabkommen

Insbesondere das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und Deutschland hat enormen Einfluss auf die Ausschüttungen der Gesellschaft an die Anleger und die dann erfolgende Versteuerung beim Anleger. In den Prognosen wurde davon ausgegangen, dass keine Doppelbesteuerung der ausländischen Einkünfte erfolgt. Sollten die beiden Staaten ihre Verlautbarungen hierzu ändern, wäre eine höhere Steuerbelastung bei der Gesellschaft und / oder beim Anleger die Folge. Dies bedeutet, dass sich das Ergebnis verringern kann und sich die Ausschüttungen an die Anleger reduzieren. Es ist auch möglich, dass sich die Ausschüttungen an die Anleger nicht verändern, sich jedoch die steuerliche Belastung direkt beim Anleger erhöht, d. h. dass der Anleger mehr Steuern abführen muss als geplant und somit sein Ergebnis nach Steuern geringer ist als angenommen.

Anerkennung des steuerlichen Konzepts

Die in Deutschland zuständigen Finanzbehörden für die Gesellschaft können das vorliegende Konzept der Beteiligung in steuerlicher Hinsicht nicht anerkennen oder anders werten. Das Risiko hieraus für die Anleger kann darin bestehen, dass eine höhere Steuerbelastung erfolgt. Dies bedeutet, dass sich das Ergebnis der Gesellschaft verringern kann und sich die Ausschüttungen an die Anleger reduzieren. Es ist auch möglich, dass sich die Ausschüttungen an die Anleger nicht verändern, sich jedoch die steuerliche Belastung direkt beim Anleger erhöht, d. h. dass der Anleger mehr Steuern abführen muss als geplant und somit sein Ergebnis nach Steuern geringer ist als angenommen.

Gewinnzurechnung

Nach dem vorliegenden Konzept werden die Ergebnisse aus der Produktion von Strom aus Windkraft ausschließlich der französischen SNC zugerechnet. Sollten die Finanzbehörden dies in dieser Weise nicht anerkennen und Teile der Ergebnisse der Besteuerung in Deutschland unterwerfen, würde sich hieraus eine entsprechend höhere Steuerbelastung in Deutschland ergeben. Dies bedeutet, dass sich das Ergebnis der Gesellschaft verringern kann und sich die Ausschüttungen an die Anleger reduzieren. Es ist auch möglich, dass sich die Ausschüttungen an die Anleger nicht verändern, sich jedoch die steuerliche Belastung direkt beim Anleger erhöht, d. h. dass der Anleger mehr Steuern abführen muss als geplant und somit sein Ergebnis nach Steuern geringer ist als angenommen.

Erstattung der Vorsteuer

Die SNC ist berechtigt, in Rechnung gestellte Vorsteuer bei dem zuständigen französischen Finanzamt zur Erstattung anzumelden. Die Erstattung der Vorsteuer kann mehr Zeit in Anspruch nehmen als geplant. Hierdurch kann ein zusätzlicher Zinsaufwand entstehen, infolgedessen es zu geringeren Auszahlungen an die Anleger kommen kann.

Sollte der Vorsteuerabzug über alle Ebenen hinweg von den Finanzbehörden in Deutschland und / oder Frankreich in einzelnen Fällen nicht anerkannt werden, hätte dies höhere Kosten und in deren Folge geringere Ausschüttungen an die Anleger zu Folge.

Bemessungsgrundlage

Es besteht das Risiko, dass die Finanzbehörden in Deutschland Aufwendungen, die vor der Ermittlung der Grundlage für die Bemessung der Steuerlast abgezogen wurden, nicht oder nicht in voller Höhe akzeptieren oder aber Einnahmen, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Betrags angesetzt wurden, höher bewerten. Die Folge wäre eine höhere Steuerbelastung. Dies bedeutet, dass sich das Ergebnis der Gesellschaft verringern kann und sich die Ausschüttungen an die Anleger reduzieren. Es ist auch möglich, dass sich die Ausschüttungen an die Anleger nicht verändern, sich jedoch die steuerliche Belastung direkt beim Anleger erhöht, d. h. dass der Anleger mehr Steuern abführen muss als geplant und somit sein Ergebnis nach Steuern geringer ist als angenommen.

Geschäftsführung / Schlüsselpersonen

Der Geschäftsführung der Gesellschaft können bei der Investitionsentscheidung und bei der Geschäftsführung Fehler unterlaufen, mit denen negative Auswirkungen auf das Ergebnis und somit gekürzte Ausschüttungen an die Anleger einhergehen.
Bei Ausscheiden von Mitarbeitern in verantwortlichen Positionen mit entsprechender Kenntnis, Erfahrung und Kontakten müssen erst geeignete Nachfolger gefunden werden. Dies kann negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Gesellschaft haben und zu geringeren Ausschüttungen an den Anleger führen.

Fertigstellungsrisiko und Inbetriebnahme-Zeitpunkt

Es besteht das Risiko, dass alle oder ein Teil der Windkraftanlagen nicht zum geplanten Termin ans Netz angeschlossen werden. Infolgedessen reduziert sich der Zeitraum, für den der Einspeisetarif vergütet wird, für die betroffenen Windkraftanlagen. Die Folge wären geringere Einnahmen und infolgedessen geringere Ausschüttungen an die Anleger.

Technische Risiken

Die tatsächlichen Leistungsdaten der technischen Bauteile können von den Herstellerangaben abweichen, Fehler in der Planung und Auslegung der Anlagen erfolgen und / oder Bauteile nicht zusammenpassen. Die daraus resultierenden technischen Probleme können zu einer Reduzierung der Stromproduktion oder zu einem Nutzungsausfall der Windkraftanlagen führen. Die Folge sind Erlösschmälerungen und geringere Ausschüttungen an die Anleger.

Stillstandzeiten aufgrund technischer Probleme führen zu einer niedrigeren Einspeisung und somit zu geringeren Stromerlösen und damit verbunden zu niedrigeren Ausschüttungen an die Anleger.

Ausfall wichtiger Vertragspartner

Sollten Vertragspartner mit ihren geschuldeten Leistungen, z. B. im Falle einer Insolvenz ausfallen, so besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner werden die von diesem Vertragspartner zugesagten Garantie- oder Schadensersatzleistungen ausbleiben. Dies kann zu zusätzlichen nicht prognostizierten Aufwendungen und zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen.

Die Insolvenz eines Energieversorgers oder Netzbetreibers kann zu Unterbrechungen hinsichtlich der Erlöszahlungen aus der Stromeinspeisung und somit zu einer Reduzierung der Ergebnisse und infolgedessen zu einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen.

3. Anlage-gefährdende Risiken

Dies sind Risiken, die entweder die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für die Anleger führen können.

Platzierung des Eigenkapitals / Rückabwicklungsrisiko

Die Prognoserechnungen basieren darauf, dass das der Prognoserechnung zugrunde liegende Eigenkapital in der geplanten Höhe fristgerecht und vollständig geleistet wird. Sollte dies nicht geschehen, muss die Gesellschaft ihr Investitionsvolumen reduzieren oder es muss eine Rückabwicklung erfolgen. Im Falle einer Rückabwicklung hat der Anleger keinen Anspruch mehr auf volle Rückzahlung des Kapitals und sonstiger Vergütungen. Durch Kosten, die in der Konzeptions- bzw. Platzierungsphase anfallen bzw. bereits angefallen sind, kann es dazu kommen, dass die Anleger ihre Einlagen (Zeichnungssumme und Agio) nur teilweise zurückerhalten oder vollständig verlieren.

Endgültige Struktur und Risiken des Tochterunternehmens

Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung das Tochterunternehmen noch nicht erworben wurde, ist somit die französische SNC noch nicht vorhanden. Es kann sein, dass im Laufe der Realisierung des Projektes Änderungen erforderlich sind. Daher können sich die im Prospekt angenommenen steuerlichen Auswirkungen noch verändern. Dies kann negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Gesellschaft haben und zu geringeren Ausschüttungen an den Anleger führen.

Die Informationen zum steuerlichen Konzept sollten vor einer Investitionsentscheidung ausführlich gelesen werden. Eine Entscheidung sollte unter Hinzuziehung von eigenen Beratern getroffen werden, insbesondere wegen der individuell unterschiedlichen steuerlichen Situation der einzelnen Anleger. Es besteht das Risiko, dass die Steuerbelastung höher ist als angenommen und dadurch die Ausschüttungen an die Anleger niedriger ausfallen als geplant. Aufgrund der geplanten Investitionen in Tochterunternehmen, Beteiligungen und verbundene Unternehmen können die nachfolgenden Risiken sich auch bei diesen Unternehmen realisieren und die von der Holdinggesellschaft gehaltenen Anteile und Beteiligungen müssten dann teilweise oder vollständig als Folge von Insolvenzen / negativen Geschäftsentwicklungen wertberichtigt werden. Dies kann zu einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger oder auch zum Totalverlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für die Anleger führen.

Versicherungen

Für Gefahren aus inneren Unruhen, Erdbeben, Kernenergie oder Kriegsereignissen besteht kein Versicherungsschutz. Schäden, die aus derartigen Ereignissen resultieren, gehen somit zu Lasten der Tochtergesellschaft. Für den Anleger bedeutet dies eine Reduzierung der Auszahlung. Es kann auch der Bestand der Tochtergesellschaft gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der Zeichnungssumme und des Agios für die Anleger führen kann.

Es besteht das Risiko, dass abgeschlossene Versicherungen von den Versicherern, z. B. wegen häufiger Schäden, gekündigt werden und der Versicherungsschutz nur teurer oder nicht anderweitig beschafft werden kann. Es besteht ferner das Risiko, dass häufiger als geplant Versicherungsfälle eintreten und die Eigenbeteiligung an den Schäden die hierfür kalkulierten Kosten übersteigt. Die hieraus resultierenden Kosten bzw. Risiken hat die Tochtergesellschaft zu tragen. Dies kann zu niedrigeren Ergebnissen und somit zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen. Es kann auch der Bestand der Tochtergesellschaft gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der Zeichnungssumme und des Agios für die Anleger führen kann.

Liquiditätsrisiken

Im vorliegenden Konzept wird davon ausgegangen, dass die Zahlungsflüsse regelmäßig erfolgen, d. h. dass sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben sowohl zeitlich als auch in ihrer Höhe gemäß Prognose erfolgen. Es kann jedoch dazu kommen, dass Einnahmen verspätet erfolgen oder Ausgaben zu einem Zeitpunkt höher sind als zu diesem erwartet. Hierdurch ergeben sich Liquiditätsengpässe, die durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital auf Ebene der Tochtergesellschaft ausgeglichen werden müssen. Dies führt zu höheren Kosten und infolgedessen zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger. Sollte es nicht möglich sein zusätzliches Fremdkapital zu erhalten, kann es infolge eines Liquiditätsengpasses bis hin zu einer Gefährdung des Bestands der Tochtergesellschaft und folglich auch der Gesellschaft und damit zu einem Totalverlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für den Anleger kommen.

Sollten auf Ebene der Gesellschaft Einnahmen verspätet erfolgen oder Ausgaben höher sein als erwartet, können sich Liquiditätsengpässe ergeben. Es besteht die Gefahr, anstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt und fristgerecht nachkommen zu können. Dies kann zu einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger oder auch zum Totalverlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für die Anleger führen.

Betriebskosten

Betriebskosten, wie beispielsweise Reparaturaufwendungen für die Windkraftanlagen, sind von Zeitpunkt und Umfang her nicht exakt vorhersehbar. Eine Überschreitung der angenommenen Kosten ist nicht auszuschließen. Geringere Ausschüttungen an die Anleger wären die Folge. Nach dem Ablauf der Gewährleistungszeit ist auch ein wirtschaftlicher Totalschaden und damit ein Verlust der getätigten Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für die Anleger möglich.

Risiken durch den Einsatz von Fremdkapital

Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung der Investitionen auf Ebene der Tochtergesellschaft kann ein sogenannter Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt immer dann ein, wenn die erwarteten Zinsen auf das Fremdkapital geringer sind als die prognostizierten Überschüsse aus den Investitionen. Eine reine Finanzierung der Investitionen über Eigenkapital würde zu geringeren Auszahlungen an Anleger (in Prozent bezogen auf das Kommanditkapital) führen. Fremdmittel werden vor Eigenmitteln bedient. Das bedeutet, dass Ausschüttungen an die Anleger erst erfolgen, wenn der Kapitaldienst des jeweiligen Jahres vollumfänglich geleistet wurde. Dies kann zu einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger oder auch zum Totalverlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für die Anleger führen.

Das eingeschaltete Kreditinstitut ist zudem berechtigt, Kredite zu kündigen, sollten die geschuldeten Beträge für Zins und Tilgung vom Kreditnehmer nicht erbracht werden. Daraufhin steht der Bank auch das Recht zu, das Sicherungsgut zu verwerten. Eine solche Zwangsverwertung führt zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für die Anleger.

Antragstellung auf Anschluss

Eine wesentliche Bedeutung hat hier der Zeitpunkt der Antragstellung auf Anschluss an das öffentliche Stromnetz. Es kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das Gesetz für bereits in der fortgeschrittenen Planungsphase oder im Betrieb befindliche Anlagen ändert und die jeweilige Einspeisevergütung reduziert oder gar abgeschafft wird. Die Folge wäre, dass der erzeugte Strom nur noch zu einem geringeren Preis, bzw. nur zum Marktpreis verkauft werden kann. Für den Anleger bedeutet dies eine Reduzierung der Ausschüttungen. Es kann auch der Bestand der Tochtergesellschaft und folglich auch der Gesellschaft gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für die Anleger führen kann.

Genehmigungen und Vorschriften

Bestehende Genehmigungen, die für den Bestand und den Betrieb der Anlagen erforderlich sind, können nachträglich angefochten oder entzogen werden. Dies kann zum Ausschluss des betreffenden Anlagenbetriebs führen, infolgedessen sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern oder der Anleger seine geleistete Einlage (Zeichnungssumme und Agio) verlieren kann. Die Genehmigungen werden personenbezogen bzw. unternehmensbezogen erteilt. Im Falle einer erforderlichen Umstrukturierung besteht das Risiko, dass die zuständigen Behörden dieser nicht zustimmen. Dies kann dazu führen, dass die für den Anlagenbetrieb und die Einspeisung sowie Vergütung der erzeugten Windenergie erforderlichen Genehmigungen, Rechte oder Verträge im Nachhinein entzogen werden oder verloren gehen. Des Weiteren können steuerliche und / oder finanzielle Nachteile für die Anleger entstehen. Dies kann darüber hinaus zu einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger oder auch zum Totalverlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für die Anleger führen.

Änderung der Rechtslage / Eigentum

Nach den gesetzlichen Regelungen in Frankreich geht das Eigentum an Gegenständen dann auf den Grundstückseigentümer über, wenn der Gegenstand wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes oder Grundstücks wird. Gegenstand in diesem Sinne könnte auch eine Windkraftanlage sein. Somit würde der Grundstückseigentümer mit der Montage der Anlage auf seinem Grundstück das lastenfreie Eigentum an dieser erwerben. Die Pachtverträge definieren daher die Windkraftanlage als vorübergehenden Bestandteil, der nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer wieder entfernt werden kann. Somit verbleibt das Eigentum bei der investierenden Tochtergesellschaft. Eine Änderung der Rechtsprechung kann aber nicht ausgeschlossen werden. Würde die Windkraftanlage wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden und ginge ins Eigentum des Verpächters über, hätte dies zur Folge, dass der finanzierenden Bank weniger Sicherheiten zur Verfügung stünden. Dem Kreditinstitut stünde dann ein Kündigungsrecht oder eine Erhöhung der Risikoklasse der Finanzierung, verbunden mit einer Zinserhöhung zu. Der Eigentumsverlust sowie eine Kündigung oder Erhöhung der Zinsen durch die Bank hätten eine Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger zur Folge und könnten zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für die Anleger führen.

Fehlerhaftigkeit von Verträgen

Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Investitionen wird eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen. Es ist denkbar, dass diese Verträge ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sind. Dies kann dazu führen, dass Ansprüche nicht durchgesetzt werden können oder Verträge rückabgewickelt werden müssen. Unabhängig davon, auf welcher Ebene fehlerhafte Verträge abgeschlossen wurden, können die Folgen hieraus Kosten sein, die zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen. Es können zudem Liquiditätsprobleme entstehen, die die Tochtergesellschaft und folglich auch die Gesellschaft gefährden können. Dies kann dann zu einer Gefährdung des Bestands der Tochtergesellschaft und folglich auch der Gesellschaft und damit zu einem Verlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für die Anleger führen.

Änderung der Rechtslage

Zukünftige Änderungen von Gesetzen, Richtlinien oder ihrer Auslegung bzw. der gängigen Rechtsprechung in Europa sowie in den beteiligten Ländern Frankreich und Deutschland können negative Auswirkungen auf die Investitionen und die Zahlungsflüsse haben. Die Prognoserechnungen basieren auf derzeit gültigem Rechtsstand. Änderungen können z. B. zu mehr Verwaltungsaufwand bei der Gesellschaft und damit verbundenen höheren Kosten führen. Für den Anleger bedeutet dies eine Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger. Es kann auch der Bestand der Tochtergesellschaft und folglich auch der Gesellschaft gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für die Anleger führen kann.

Interessenkollisionen

Zwischen der Gesellschaft, ihrer Komplementärin, der Leonidas Associates AG als Anbieterin, der Leonidas Beteiligungsgesellschaft GmbH und der Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH als Treuhänderin bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die im Folgenden erläuterten personellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen. Die Leonidas Associates AG wird von Ralf Schamberger (Vorsitzender), Antje Grieseler und Max-Robert Hug als Vorstand vertreten. Antje Grieseler und Max-Robert Hug sind zu jeweils 50 % Gesellschafter.

Für die Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH ist Antje Grieseler zur Geschäftsführung berufen. Marius Grieseler und Ralf Schamberger sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung alleinige Gesellschafter der Leonidas Beteiligungsgesellschaft GmbH. Zur Geschäftsführung dieser Gesellschaft berufen sind Marius Grieseler und Ralf Schamberger. Die Leonidas Beteiligungsgesellschaft GmbH ist alleiniger Gesellschafter der Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH. Diese ist wiederum Komplementärin der Leonidas Associates XVIII GmbH & Co. KG. Die Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH wird von Marius Grieseler und Ralf Schamberger als Geschäftsführer vertreten. Beide sind auch zu jeweils 50 % Gesellschafter.

Aus diesen Verflechtungen können sich Interessenskollisionen ergeben, die eine an den Interessen der Gesellschaft orientierte Entscheidungsfindung erschweren können. Sollten andere Prioritäten als die Interessen der Gesellschaft in den Vordergrund einer Entscheidung treten, könnte sich dies negativ auf das Ergebnis der Gesellschaft auswirken. Für den Anleger bedeutet dies eine Reduzierung der Ausschüttungen. Es kann auch der Bestand der Gesellschaft gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für die Anleger führen kann.

Beherrschung der Gesellschaft

Da für Kommanditgesellschaften keine Obergrenze gegeben ist, ist es nicht auszuschließen, dass ein einzelner Kommanditist eine beherrschende Stellung in der Gesellschaft einnimmt, wenn er entsprechende Gesellschaftsanteile erwirbt oder hält. Die Nutzung dieser beherrschenden Stellung kann dazu führen, dass Entscheidungen nicht im Sinne und zum Wohl der Gesellschafter sondern eines Einzelnen getroffen werden. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Gesellschaft auswirken. Für den Anleger bedeutet dies eine Reduzierung der Ausschüttungen. Es kann auch der Bestand der Gesellschaft gefährdet sein, was zu einem Totalverlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für die Anleger führen kann.

Widerrufsrechte

Bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Widerrufsrechts (§ 355 BGB) durch Anleger besteht aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung von bereits eingezahlten Einlagen das Risiko, dass es zu erheblichen Liquiditätsabflüssen bei der Gesellschaft kommt, so dass geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden können. In einem solchen Fall könnten die Ergebnisse der Gesellschaft erheblich von der Prognose abweichen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage führen. In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihren Beitritt wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass die Gesellschaft zahlungsunfähig werden könnte. Dies kann zu einem Totalverlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für die Anleger führen.

4. Anleger-gefährdende Risiken

Dies sind Risiken, die nicht nur zu einem Verlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) führen können, sondern auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden. Für den Anleger kann dies in die Privatinsolvenz führen.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Für den Fall der teilweisen oder vollständigen Anteilsfremdfinanzierung weist die Anbieterin darauf hin, dass Zins- und Tilgungsleistungen auch dann bedient werden müssen, wenn die Ausschüttungen geringer ausfallen als geplant oder nicht erfolgen oder erst zu einem späteren als dem geplanten Zeitpunkt erfolgen. Dies bedeutet, dass der Anleger dann den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss.

Mögliche steuerliche Konsequenzen bei einem Verlust der Einlage (Zeichnungssumme und Agio) für den Anleger sollte dieser mit seinem jeweiligen Steuerberater im Einzelfall klären.

Die vorgehend genannten Umstände gefährden das Vermögen des Anlegers und können bis hin zu einer Privatinsolvenz führen. Von einer Fremdfinanzierung der Beteiligung wird deshalb abgeraten.

Fungibilität der Beteiligung

Es besteht kein geregelter Zweitmarkt zum Handel von Beteiligungen. Somit kann sich eine Veräußerung der Beteiligung als schwierig, mitunter unmöglich erweisen. Der Gesellschaftsvertrag sieht kein ordentliches Kündigungsrecht vor. Dies bedeutet für den Anleger, dass er seine Beteiligung vorher nicht oder nur unter dem von ihm eingesetzten Wert veräußern kann. Für den Anleger kann dies in die Privatinsolvenz führen.

Haftung des Gesellschafters

Die Anleger, die sich als Treugeber an der Gesellschaft beteiligen, sind aufgrund des Treuhandvertrages hinsichtlich der Haftung den Direktkommanditisten gleichgestellt. Sowohl für Treugeberkommanditisten als auch Direktkommanditisten gilt Folgendes: die Haftsumme eines Kommanditisten beträgt 0,1 % der Kommanditeinlage.

Ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister haftet der Anleger, der sich unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt (Direktkommanditist), gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (0,1 % der Kommanditeinlage).

Bei Auflösung der Gesellschaft verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten erst fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, so die Ansprüche erst nach Eintragung der Auflösung fällig werden, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Entnimmt oder erhält der Anleger Beträge (z. B. Ausschüttungen), die sein Kapitalkonto unter den Betrag seiner Haftsumme sinken lassen, lebt seine persönliche Haftung insoweit wieder auf.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gläubiger der Gesellschaft versuchen Anleger in Anspruch zu nehmen. Durch etwaig erforderliche Maßnahmen gegen diese Inanspruchnahme können Rechtsanwalts- oder Gerichtskosten fällig werden, die zu Kosten für den Anleger führen.

Soweit Ausschüttungen nicht durch Gewinn abgedeckt sind, besteht das Risiko, gewährte Ausschüttungen oder Vorabausschüttungen ausgleichen zu müssen. Insbesondere wenn ein Anleger oder ein Kommanditist aus der Gesellschaft ausscheidet oder wenn die Gesellschaft in eine wirtschaftliche Notlage gerät oder wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, besteht eine Rückzahlungsverpflichtung der Kommanditisten und Anleger auf den Differenzbetrag zwischen der Ausschüttung (oder Vorabausschüttung) und den anrechenbaren anteiligen Gewinnen der Gesellschaft. Dies kann dazu führen, dass ein Anleger oder ein Kommanditist die Rückzahlungsverpflichtung aus seinem Vermögen bestreiten muss. Für den Anleger kann dies in die Privatinsolvenz führen.

Beratungskosten und sonstige Kosten

Kosten, die durch die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Vermögensberatern oder sonstigen Beratern durch den Anleger selbst entstehen, hat dieser unabhängig vom Ergebnis der Beteiligung zu tragen. Es besteht das Risiko, dass der Anleger Kosten für diese Berater zu tragen hat, denen geringere oder keine Einnahmen aus der Beteiligung, bezüglich derer er beraten wird, gegenüberstehen. Dies kann zu einer Reduzierung der Ergebnisse auf Ebene des Anlegers führen. Es kann sein, dass der Anleger diese Zahlungen aus seinem Vermögen bestreiten muss. Für den Anleger kann dies in die Privatinsolvenz führen.

Kumulation von Risiken

Sollten verschiedene Risiken zusammentreffen, kann dies dazu führen, dass diese Kumulation von Risiken zu einer Insolvenz der Gesellschaft führt. Die Anleger würden ihre geleisteten Einlagen (Zeichnungssumme und Agio) verlieren und müssten bereits erhaltene Ausschüttungen zurückzahlen. Dies kann dazu führen, dass die Anleger die Zahlungsverpflichtungen aus ihren Vermögen bestreiten müssen. Für den Anleger kann dies in die Privatinsolvenz führen.

Maximales Risiko

Das Risiko besteht im Verlust der kompletten Einlage (Zeichnungssumme und Agio) sowie in der Rückzahlungsverpflichtung bezüglich der erhaltenen Auszahlungen. Für den Fall der Anteilsfremdfinanzierung weist die Anbieterin darauf hin, dass Zins- und Tilgungsleistungen auch dann bedient werden müssen, wenn es zu einem Verlust der kompletten Einlage kommt. Dies bedeutet für den Anleger, dass er den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung aus seinem zusätzlichen Vermögen erbringen muss. Steht dem Anleger kein zusätzliches Vermögen zur Verfügung aus dem er den Kapitaldienst erbringen kann, kann dies bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Mögliche steuerliche Konsequenzen bei einem Verlust der Einlage im Hinblick auf eine laufende Fremdfinanzierung sollte der einzelne Anleger mit seinem jeweiligen Steuerberater im Einzelfall klären. Die Folge für den Anleger kann eine höhere Steuerbelastung sein. Zahlungsverpflichtungen, die aus der Haftung des Anlegers resultieren, müssen aus dem Vermögen des Anlegers bestritten werden. Gleiches gilt für sonstige Kosten und Beratungskosten. Das maximale Risiko für den Anleger besteht in der Privatinsolvenz.

Weitere wesentliche, tatsächliche und rechtliche Risiken sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt.

IV. Angaben über die Vermögensanlage

Gemäß § 4 VermVerkProspV

1. Art der Vermögensanlage

Art

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an einer Gesellschaft, die sich an einem Unternehmen im In- oder Ausland beteiligt, welches sich für eigene Rechnung im Bereich der erneuerbaren Energien betätigt. Der Name der Kommanditgesellschaft, an der sich der Anleger beteiligt, lautet:

Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG

Die Gesellschaft plant, sich an einer Tochtergesellschaft mit Sitz in Frankreich zu beteiligen. Die Tochtergesellschaft errichtet und betreibt Windkraftanlagen in Frankreich mit dem Ziel, Strom zu produzieren und zu veräußern.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 10.400.000. Es ergibt sich aufgrund der Mindestpflichteinlage von EUR 10.000 eine maximale Anzahl von 1.040 Anteilen.

Zusätzlich kann aufgrund einer Erhöhungsoption das Kommanditkapital der Gesellschaft um maximal weitere EUR 19.600.000 erhöht werden. Somit beträgt der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage dann EUR 30.000.000. Falls das Zeichnungsvolumen auf EUR 30.000.000 erhöht werden sollte, ergibt sich eine maximale Anzahl von 3.000 Anteilen.

1a. Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Folgende Rechte und Pflichten haben die zukünftigen Anleger:

a. Anspruch auf Beteiligung am handelsrechtlichen Ergebnis der Gesellschaft.
b. Recht auf anteilige Ausschüttung entsprechend dem Anteil an der Gesellschaft.
c. Teilnahme- und Stimmrecht bei der Gesellschafterversammlung. Auf je EUR 1.000 eingezahlter Pflichteinlage entfällt je eine Stimme. Die Treugeberkommanditisten haben das Recht, dem Treuhandkommanditisten zur Stimmabgabe Weisungen zu erteilen oder nach bei ihm eingeholter Vollmacht an der Gesellschafterversammlung selbst teilzunehmen und das auf ihre jeweiligen Anteile entfallende Stimmrecht selbst auszuüben.
d. Kontrollrechte (Widerspruchsrecht nach § 164 HGB gegen Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen; Schriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses; Prüfen von Büchern und Papieren).
e. Beteiligung an einem sich aus einer Liquidation ergebendem Vermögen.
f. Anspruch auf einen jährlichen Geschäftsbericht; dieser kann auch in Form des Protokolls der Gesellschafterversammlung mit entsprechenden Informationen übersandt werden.
g. Mitteilung des persönlich zurechenbaren, steuerlichen Ergebnisses.
h. Recht auf eine Abfindung (70 % der quotalen Beteiligung am Verkehrswert) beim Ausscheiden aus der Gesellschaft.
i. Recht über Geschäftsanteile zu verfügen (Übertragung, Belastung).
j. Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
k. Pflicht zur Einzahlung der übernommenen Kommanditeinlage zuzüglich Agio zu dem in der Beitrittserklärung genannten Zeitpunkt auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto.

l. Rückzahlungsverpflichtung bis zur Höhe der Haftsumme (0,1 % der übernommenen Kommanditeinlage) bezüglich des Differenzbetrages zwischen der Ausschüttung (oder Vorabausschüttung) und den anrechenbaren anteiligen Gewinnen der Gesellschaft, falls z. B. die Gesellschaft aufgelöst wird und die Ausschüttungen nicht durch Gewinne abgedeckt waren.
m. Pflicht der Anleger, unverzüglich die Gesellschaft über einen Wechsel der Adresse und / oder Bankverbindung zu informieren.
n. Pflicht des Kündigenden, seinen Gesellschaftsanteil an den von der Gesellschaft nachgewiesenen Käufer zu veräußern und zu übertragen.
o. Der Anleger haftet bis zur Höhe der Haftsumme (0,1 % der übernommenen Kommanditeinlage).
p. Pflicht der Anleger, von Vermittlern zurückgewährte Agiobeträge und/oder erlassene oder zurückgewährte Provisionsbeträge der Gesellschaft umgehend mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, welcher Art (Agio oder Provision) die Rückgewähr oder der Erlass ist, wann diese/r erfolgte (Datum des Rückflusses oder des Erlassvertrags) und in welcher Höhe.

Abweichende Rechte der Gesellschafter des Emittenten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat der Emittent zwei Gesellschafter, die Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH als Gründungskomplementärin und die Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH als Treuhandkommanditisten.

Folgende abweichende Rechte stehen den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu, in Klammer der jeweilige Paragraph im Gesellschaftsvertrag:

- Die Komplementärin hat keine Einlage geleistet und nimmt nicht am Gewinn und Verlust teil. (§ 3 Abs. 1; § 16 Abs. 1 e)
- Die Pflichteinlage des Treuhandkommanditisten beträgt EUR 1.000. (§ 3 Abs. 2)
- Die Komplementärin ist unwiderruflich bevollmächtigt, namens aller jeweiligen Gesellschafter das Gesellschaftskapital während der Platzierungsphase zu erhöhen. (§ 4 Abs. 1)
- Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, seine Kommanditeinlage mit Zustimmung der Komplementärin gemäß dem Umfang der mit Treugebern geschlossenen Treuhandverträge ohne Zustimmung der Gesellschafter zu erhöhen oder herabzusetzen. (§ 4 Abs.1)
- Der Treuhandkommanditist hat kein Agio in Höhe von 5 % bezüglich der von ihm übernommenen Kommanditeinlage zu zahlen. (§ 4 Abs. 2)
- Der Treuhandkommanditist beteiligt sich rechtlich im eigenen Namen, wirtschaftlich aber auf Rechnung und im Interesse der Treugeber. (§ 4 Abs. 3)
- Der Treuhandkommanditist kann die Herabsetzung seines Kommanditanteils verlangen, falls Treuhandverhältnisse aufgelöst werden. (§ 4 Abs. 3)
- Der Treuhandkommanditist erhält eine Vergütung in Höhe von 0,005 % p. a. der Summe der Kommanditeinlagen zum Zeitpunkt der Schließung der Beteiligung. (§ 6 Abs. 5)
- Die Komplementärin ist berechtigt, im Namen des Treuhandkommanditisten die fristlose außerordentliche Kündigung des Treuhandvertrages gegenüber einem Treugeberkommanditisten zu erklären soweit dieser seiner Zahlungsverpflichtung bezüglich seiner Kommanditeinlage und / oder des Agios trotz Mahnung und Nachfristsetzung ganz oder teilweise nicht nachkommt. (§ 7 Abs. 4)
- Die Geschäftsführung für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb obliegt der Komplementärin; sie ist alleinvertretungsberechtigt. (§ 9 Abs. 1 ff)
- Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter geladen sind und der Treuhandkommanditist anwesend ist. (§ 12 Abs. 3)
- Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, das ihm zustehende Stimmrecht bei einer Gesellschafterversammlung uneinheitlich auszuüben. (§ 12 Abs. 5)
- Die Komplementärin erhält eine Vergütung in Höhe von EUR 7.500 p. a. für die Geschäftsführung und Haftungsübernahme sowie eine einmalige Vergütung von 0,16 % der gezeichneten Kapitalerhöhung in der Gründungsphase. (§ 14 Abs. 1)
- Die Komplementärin erhält eine Vergütung in Höhe von 1 % p. a. des geleisteten Kommanditkapitals in der Betriebsphase sowie die Erstattung der Auslagen. (§ 14 Abs. 2)
- Die Komplementärin erhält eine Erfolgsbeteiligung, so der Veräußerungserlös höher ist als prognostiziert. Diese beträgt 50 % des den prognostizierten Veräußerungserlös übersteigenden Betrages. (§ 14 Abs. 5)
- Dem Treuhandkommanditisten stehen die Kontroll- und Einsichtsrechte in Bücher und Papiere der Gesellschaft persönlich zu. (§ 17 Abs. 1)

- Die Komplementärin ist im Falle der Auflösung der Gesellschaft zur Liquidatorin bestellt. (§ 22 Abs. 1)
- Die Komplementärin ist verpflichtet, den Jahresabschluss zu erstellen bzw. einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hiermit zu beauftragen. (§ 15 Abs. 1 u. 2)

Darüber hinaus existieren keine abweichenden Rechte der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Treugeber – Direktkommanditist

Der Anleger beteiligt sich als Treugeberkommanditist. Nach erfolgtem Beitritt kann er unter Einreichung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht jederzeit die Übertragung der durch den Treuhänder gehaltenen Beteiligung verlangen, um als Direktkommanditist namentlich im Handelsregister eingetragen zu werden.

Der Treugeberkommanditist wird nicht namentlich eingetragen, sondern beteiligt sich über den Treuhandkommanditisten (Treuhänder) an der Gesellschaft. Der Treuhandkommanditist hält die Beteiligung im eigenen Namen, aber auf Rechnung und im Auftrag der Treugeberkommanditisten. Die Treugeberkommanditisten werden im Innenverhältnis wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt.

Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

Dem ehemaligen Gesellschafter, dem Gründungskommanditisten Leonidas Treuhand GmbH, stehen aus einer Beteiligung beim Emittenten keine Ansprüche zu.

2. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Kommanditisten der Gesellschaft erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG. Basis der steuerlichen Konzeption ist das zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen.

Die Grundlagen der steuerlichen Konzeption sind ausführlich im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ (Seite 183) erläutert.

Weder der Emittent noch eine andere Person übernimmt die Zahlung von Steuern für den Anleger.

3. Übertragungsmöglichkeit und freie Handelbarkeit der Vermögensanlage

Übertragungsmöglichkeit

Jeder Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil ganz oder zum Teil übertragen, belasten oder über ihn in sonstiger Weise verfügen, soweit nach dem Gesellschaftsvertrag erlaubt (§ 18 Abs. 1 bis 3, siehe Seite 165 f). Erlaubt sind insbesondere nur Verfügungen, die zu keiner Trennung der Beteiligung vom Nutzungsrecht an dem Gesellschaftsanteil führen, eine Übertragung zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) und frühestens zum 31.12.2016 vorsehen und dabei Pflichteinlagen entstehen lassen, die durch EUR 1.000 teilbar sind und EUR 10.000 nicht unterschreiten. Eine Übertragung erfolgt durch Abtretung und muss der Gesellschaft mindestens drei Monate vorher in Textform (§ 126 b BGB) mitgeteilt werden. Verfügungen über Gesellschaftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen oder in Textform (§ 126 b BGB) mitgeteilten Zustimmung der Komplementärin. Diese kann nur aus wichtigem Grund (§ 18 Abs. 1, siehe Seite 165 f) verweigert werden.

Für die Übertragung, Belastung oder Verfügung über Treugeberbeteiligungen (mit Ausnahme des Wechsels eines Treugebers in die Kommanditistenstellung) gelten vorbehaltlich zusätzlicher Erfordernisse aus dem Treuhandvertrag § 18 Abs. 1 bis 3 (siehe Seite 165 f) des Gesellschaftsvertrages mit der Maßgabe entsprechend, dass Übertragungsgegenstand das Treuhandverhältnis mit dem Treuhänder und die von dem Treuhänder verwaltete Treugeberbeteiligung an der Gesellschaft ist. Die Übertragung eines

Treugeberanteils hat durch einen dreiseitigen Vertrag mit dem Treuhänder zu erfolgen, da der übertragende Treugeber aus dem Treuhandverhältnis ausscheiden und der Empfänger in dieses eintreten muss. Die Beteiligung ist vererblich und kann auch im Rahmen einer Schenkung übertragen werden.

Der Rechtsnachfolger hat gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages alle Übertragungskosten zu tragen. Anteile können nur dann teilweise übertragen werden, so anschließend der Betrag von EUR 10.000 nicht unterschritten wird und weiterhin eine Teilbarkeit durch 1.000 gegeben ist.

Einschränkung der freien Handelbarkeit

Die freie Handelbarkeit ist insoweit eingeschränkt, dass eine Übertragung der Gesellschaftsanteile

- der Zustimmung der Komplementärin bedarf,
- jeweils nur zum Geschäftsjahresende, frühestens zum 31.12.2016 möglich ist,
- der Gesellschaft drei Monate vor Geschäftsjahresende schriftlich mitzuteilen ist,
- nur möglich ist, soweit Kommanditanteile entstehen, die den Wert von EUR 10.000 nicht unterschreiten und die durch 1.000 teilbar sind,
- nicht zu einer Trennung der Beteiligung vom Nutzungsrecht an dem Gesellschaftsanteil führen darf.

Es besteht zudem kein geregelter Zweitmarkt zum Handel von Beteiligungen. Somit kann sich eine Veräußerung der Beteiligung als schwierig, mitunter sogar unmöglich, erweisen. Der Gesellschaftsvertrag sieht grundsätzlich kein ordentliches Kündigungsrecht vor. Dies bedeutet für den Anleger, dass er seine Beteiligung vorher unter Umständen nicht oder nur unter dem von ihm eingesetzten Wert veräußern kann.

4. Zahlstelle und Ausgabestelle für Unterlagen

Die Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG, An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth führt als Zahlstelle bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger aus und hält den Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind noch kein veröffentlichter Jahresabschluss und kein Lagebericht vorhanden.

5. Zahlung des Erwerbspreises

Der Erwerbspreis zzgl. des darauf entfallenden Agios ist innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung an die Gesellschaft zu überweisen:

Zahlungsempfänger:	Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG
Kreditinstitut:	Oberbank AG
Bankleitzahl:	701 207 00
Konto:	1 571 12 43 77
IBAN:	DE66 7012 0700 1571 12 43 77
BIC:	OBKL DEMX
Verwendungszweck:	Bitte geben Sie hier Ihre Anlegernummer an

Die Gebühren der Überweisung sind vom Anleger zu tragen.

6. Entgegennahme von Zeichnungen sowie von Willenserklärungen bezüglich des Erwerbs der Beteiligung

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, lautet: Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG, An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth.

Politisch exponierte Personen, deren Familienangehörige oder ihnen nahestehende Personen, müssen diesen Status im Rahmen der Zeichnung der Beitrittserklärung offenlegen. Hieraus ergibt sich eine Sonderbehandlung im Rahmen der geldwäscherechtlichen Vorschriften, die im Einzelfall zu bewerten ist. Unter Umständen kann dies zu einer Ablehnung der Annahme der Beitrittserklärung führen.

7. Zeichnungsfrist

Die für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Diese Frist endet mit der vollständigen Zeichnung des Kommanditkapitals, spätestens jedoch am 30. Juni 2016. Die Zeichnung kann vorzeitig geschlossen werden, sobald das gezeichnete Kommanditkapital EUR 10.401.000 beträgt, ohne dass die Erhöhungsoption in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Eine Kürzung von Zeichnungen ist dann möglich, wenn ein Anleger mit der Zahlung seiner Pflichteinlage teilweise in Verzug gerät. Die Komplementärin kann dann die Pflichteinlage auf die geleistete Zahlung einschließlich des Agios herabsetzen. Darüber hinaus besteht nicht die Möglichkeit einer Kürzung von Zeichnungen, Anteilen oder Beteiligungen.

8. Angebot im Ausland

Es erfolgt kein gleichzeitiges Angebot in verschiedenen Staaten. Die Vermögensanlage wird ausschließlich in Deutschland angeboten.

9. Erwerbspreis

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme. Diese muss jedoch mindestens EUR 10.000 betragen. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein. Die Abwicklungswährung ist Euro (EUR).

10. Folgende weitere Kosten, insbesondere Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, entstehen für den Anleger

Der Anleger zahlt ein Agio von 5 % seiner Zeichnungssumme an den Emittenten beim Erwerb der Beteiligung. Wandelt ein Treugeberkommanditist seine Beteiligung in eine direkte Beteiligung (Direktkommanditist) um, so trägt er die Kosten für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht (Notariatskosten) sowie für die Eintragung ins Handelsregister selbst (ca. EUR 200). Diese Kosten fallen auch bei Übernahme einer Direktkommanditisten-Beteiligung an.

Bei einer Übertragung der Einlage oder einer Treugeberbeteiligung während der Laufzeit fallen zu Lasten des Anlegers pro Übertragungsfall Bearbeitungskosten in Höhe von EUR 250 an. Bei Übertragung einer Einlage fallen daneben Löschungskosten beim Handelsregister (ca. EUR 120) an. Eigene Kosten, z. B. für Telefon, Porto, Internet und Überweisungskosten, Reisekosten bei Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, hat der Anleger selbst zu tragen, ebenso wie Kosten für eine individuelle Steuerberatung. Eine exakte Höhe dieser Kosten kann nicht genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und dementsprechend variieren.

Zu Lasten des Anlegers gehen zudem die Kosten für die verspätete Zahlung seiner Einlage, insbesondere Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen 3-Monats-Euribor.

Wertermittlung der Abfindungszahlung	Gemäß Gesellschaftsvertrag § 21 Abs. 2 gehen evtl. anfallende Kosten (z. B. für Sachverständige) zu Lasten der Gesellschaft und des ausscheidenden Gesellschafters. Die Höhe hängt vom Einzelfall ab und kann vorab nicht geschätzt werden.

Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

11. Weitere Leistungen des Erwerbers

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme eines Kommanditisten beträgt 0,1 % seiner Kommanditeinlage. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten besteht nicht. Nicht auszuschließen ist jedoch eine Rückforderung von Entnahmen bzw. Auszahlungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Kapitalrückzahlungen darstellen. Entnimmt oder erhält der Anleger Beträge (z. B. Ausschüttungen), die sein Kapitalkonto unter den Betrag seiner Haftsumme sinken lassen, lebt seine persönliche Haftung insoweit wieder auf.

Bei Auflösung der Gesellschaft verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, so die Ansprüche erst nach Eintragung der Auflösung fällig werden, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche. Siehe hierzu auch die Erläuterungen im Risikokapitel, insbesondere Seite 26 und 27.

Es gibt keine weiteren Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

12. Provisionen

Gemäß der Investitionsplanung werden folgende Provisionen anfallen:

- 5 % des gezeichneten Eigenkapitals in Form eines Agios zu Gunsten des Vertriebspartners. Bei dem geplanten Zeichnungsvolumen ohne Agio von EUR 10.400.000 entspricht dies EUR 520.000.
- 7% des gezeichneten Eigenkapitals ohne Agio für die Eigenkapitalvermittlung zu Gunsten der Leonidas Associates AG. Hiervon werden mindestens 4 % und maximal 7 % an die Vertriebspartner weitergegeben. Bei dem geplanten Zeichnungsvolumen ohne Agio von EUR 10.400.000 entspricht dies einem Betrag von EUR 728.000 für die Leonidas Associates AG, von dem mindestens EUR 416.000 und maximal EUR 728.000 an die Vertriebspartner weitergegeben werden.

Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, werden in einer Gesamthöhe von EUR 1.248.000 geleistet. Das entspricht 12 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage ohne Agio in Höhe von EUR 10.400.000. Bei einer Erhöhung des Zeichnungsvolumens werden sich die Provisionen in EUR erhöhen. Die oben genannten Prozentwerte am gezeichneten Eigenkapital ohne Agio bleiben unverändert. Weitere Provisionen i. S. d. § 4 Satz 1 Nr. 12 VermVerkProspV fallen nicht an.

13. Verträge

Der Gesellschaftsvertrag (Seiten 157-170), der Treuhandvertrag (Seiten 171-177) und der Mittelverwendungskontrollvertrag (Seiten 178-181) sind vollständig im Kapitel „Verträge“ (Seite 157) abgedruckt. Weitere für das Anlageverhältnis maßgebliche Verträge sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht abgeschlossen worden.

14. Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aufgeführt. Der Begriff Verzinsung wird hier stellvertretend für Erträge aus dieser Unternehmensbeteiligung verwendet:

- Einzahlung der Kommanditeinlage fristgerecht bis 30. Juni 2016 und in der entsprechenden Höhe
- Abschluss eines Kreditvertrages auf Ebene der Tochtergesellschaft zu den genannten Konditionen zur Finanzierung des Windparks
- Vorliegen aller Genehmigungen und Rechte für den Windpark
- Fristgerechter und reibungsloser Aufbau des Windparks
- Tarifvergütung gemäß Prognose über die Laufzeit und Betrieb des Windparks gemäß Ertragsgutachten
- Einhaltung der laufenden Kosten auf Ebene der Gesellschaft und auf Ebene der Tochtergesellschaft, somit Betrieb des Windparks gemäß Prognose
- Verkauf des Windparks am Ende der Laufzeit zum prognostizierten Wert

Diese Grundlagen und Bedingungen sind als wesentlich einzustufen, da die im Prospekt prognostizierte Rendite voraussichtlich nur dann eingehalten werden kann, wenn alle der genannten Punkte plangemäß umgesetzt werden. Andernfalls kann es zu verschiedenen Abweichungen kommen, die sich negativ auf die Rendite auswirken können, wie z. B. aufgrund nicht fristgerechter Einzahlung der Kommanditeinlage bzw. nicht fristgerechtem Abschluss des Kreditvertrages kann sich der Baubeginn verzögern oder Betriebsunterbrechungen können zu verminderten Auszahlungen führen, da die Einnahmen geringer sind. Generell sind die möglichen negativen Auswirkungen von abweichenden Grundlagen im Kapitel „Wesentliche Risiken der Beteiligung“ auf den Seiten 15-27 nachzulesen.

Exemplarisch zeigt die Sensitivitätsanalyse für einige Parameter die Auswirkungen bei Abweichungen von den zugrundeliegenden Bedingungen:

Sensitivitätsanalyse / Auswirkungen bei Abweichungen von den Prognosewerten

Die Ertragslage der Gesellschaft ist im Wesentlichen abhängig von den Einnahmen und Ausgaben, die in der Tochtergesellschaft anfallen. Demzufolge werden im Folgenden Größen erläutert, deren Änderung maßgeblich die Ertragslage der Tochtergesellschaft beeinflussen würde.

1. Nutzbare Windenergie / Produzierte kWh (Abweichungen von den Prognosewerten)

Der Ertrag in kWh hängt von den Windverhältnissen vor Ort ab. In der Prognose wurde von einem Ertrag von 2.375 kWh/kWp ausgegangen. Dieser basiert darauf, dass vom durchschnittlich zu erwartenden Ertrag gemäß Gutachten zusätzlich 7 % Sicherheitsabschlag und 3 % Abschlag für Nichtverfügbarkeit abgezogen wurden. Als Basis wurde das Ertragsgutachten mit der niedrigsten Prognose verwendet. Bleiben alle anderen Faktoren erhalten, die der Prognose zugrunde liegen, ergeben sich folgende Abweichungen von der Prognose bei der Veränderung der nutzbaren Windenergie:

Abweichungen von den Prognosewerten

Jahresenergieertrag pro kWp		kumulierte Auszahlung	Veränderung der Auszahlung
(ohne Abzug)	2.639	265 %	23,8 %
(Abzug 3 % statt 10 %)	2.560	250 %	16,8 %
(Abzug 5 % statt 10 %)	2.507	240 %	12,1 %
(Prognose / Kalkulationsgrundlage)	2.375	214 %	0,0 %
(P 75 Wert*)	2.287	197 %	-7,9 %

* Dieser Wert wird gemäß Gutachten zu 75 % überschritten, basierend auf den Winddaten der letzten 20 Jahre.

2. Zinssatz Fremdfinanzierung (Abweichungen von den Prognosewerten)

Ein entscheidender Faktor ist die Höhe des Zinssatzes, der für das aufgenommene Fremdkapital zu bezahlen ist. Der Prognose liegt die Annahme zugrunde, dass der Zinssatz während der Laufzeit bei 2,8 % p. a. für die KfW-Mittel während der ersten zehn Jahre der Finanzierung liegt. Der Zinssatz für das Bankdarlehen wurde von Beginn an mit 2,8 % p. a. prognostiziert. Sollte der Zinssatz in den ersten zehn Jahren entsprechend höher oder niedriger sein, sind die Auswirkungen wie folgt:

Abweichungen von den Prognosewerten

Zinssatz Fremdfinanzierung	kumulierte Auszahlung	Veränderung der Auszahlung
2,50 % / 2,50 %	218 %	1,9 %
(Prognose) 2,80 % / 2,80 %	214 %	0,0 %
2,80 % / 4,00 %	213 %	-0,5 %
3,20 % / 4,50 %	208 %	-2,8 %
3,50 % / 5,00 %	203 %	-5,1 %
4,00 % / 5,00 %	197 %	-7,9 %

3. Inflation (Abweichungen von den Prognosewerten)

In der Prognoserechnung wurde davon ausgegangen, dass sich die Stromeinnahmen um 1,5 % p. a. inflationsbedingt erhöhen. Liegt die Inflationsanpassung des Tarifs für die erzeugte Energie höher oder niedriger und verändern sich alle anderen Kosten unabhängig hiervon gemäß Prognoserechnung, hat dies folgende Auswirkungen:

Abweichungen von den Prognosewerten

Inflation	kumulierte Auszahlung	Veränderung der Auszahlung
2,50 %	260 %	21,5 %
2,00 %	237 %	10,7 %
1,75 %	225 %	5,1 %
(Prognose) 1,50 %	214 %	0,0 %
1,25 %	203 %	-5,1 %
1,00 %	193 %	-9,8 %
0,50 %	173 %	-19,2 %

4. Verkauf nach der Laufzeit (Abweichungen von den Prognosewerten)

Basis der Prognoserechnung ist, dass durch die Veräußerung der Tochtergesellschaft am Ende der geplanten Laufzeit ein Zufluss von EUR 8,0 Mio. an die Gesellschaft erfolgt. Verändert sich dieser Mittelzufluss, ergibt sich folgende Änderung der kumulierten Ausschüttung für die Laufzeit:

Abweichungen von den Prognosewerten

Rückflüsse	kumulierte Auszahlung	Veränderung der Auszahlung
+20 %	222 %	3,7 %
+10 %	218 %	1,9 %
(Prognose) EUR 8,0 Mio.	214 %	0,0 %
-10 %	207 %	-3,3 %
-20 %	199 %	-7,0 %

Sollten alle Grundlagen und Bedingungen plangemäß zutreffen, ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft ihren Verpflichtungen entsprechend nachkommen kann.

15. Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nach einer Verlangsamung der Netzanschlüsse im Jahr 2013 hat Frankreich im Jahr 2014 insgesamt 1.042 MW an neuen Windkraftanlagen an das Stromnetz angeschlossen. Damit hat sich die installierte Leistung auf insgesamt über 9,3 GW erhöht, was im Vergleich zu Deutschland mit mehr als 38 GW an installierter Anlagenleistung wenig ist. Bisher deckt die Windenergie in Frankreich erst einen Anteil von ca. 3 Prozent des nationalen Stromverbrauchs mit einer Jahresproduktion von 16,2 Twh. In Deutschland sind es schon über 8 Prozent. Der Rekordzubau neuer Installationen in 2014 zeigt die aktuelle positive politische Unterstützung für die Entwicklung der Windenergie in Frankreich. Die Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, eine Leistung bis zu 25 GW Windenergie bis zum Jahr 2020 umzusetzen. Manifestiert wurde dieses Vorhaben der Regierung durch das im Juli 2015 in Kraft getretene Gesetz zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

Potenzielle Flächen an windreichen Standorten sind für Investoren nach wie vor verfügbar. Branchenspezifische Änderungen sind aktuell nicht zu erkennen. Den Herstellern der Turbinen und zumeist gleichzeitig auch Wartungspartnern der Turbinen geht es finanziell gut, wie die Börsenkurse der Unternehmen Vestas, Nordex und Co. belegen. Eine Investition in den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen lässt langfristig stabile Renditen über dem aktuellen Rechnungszins erwarten. Denn Wind als Energieträger weht immer, kostet nichts und der Mindestpreis für den Verkauf des produzierten Stroms ist für 15 Jahre staatlich garantiert. Hinzu kommt die Zuverlässigkeit moderner Anlagen: Diese liegt in der Praxis bei teilweise über 98 Prozent und kann über den Hersteller der Turbinen per Vollwartungsvertrag zu 97 Prozent abgesichert werden.

Die Ertragskalkulation basiert auf dem vorsichtigeren von zwei Windgutachten. Der Verkaufspreis am Ende der Laufzeit für den kompletten Windpark ist mit 23,7 Prozent kalkuliert, obwohl die Hersteller der Anlagen von einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren, bei Standorten mit konstanten Windverhältnissen von bis zu 25 oder 30 Jahren ausgehen. Positiv hinzu kommt das aktuell sehr niedrige Zinsniveau im Rahmen der Fremdfinanzierung über Banken, aktuell liegt dieser z. B. über die KfW bei 2,35 Prozent.

Aufgrund der oben beschriebenen Parameter ist davon auszugehen, dass der Emittent seinen Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachkommen kann.

Markt

Der wirtschaftliche Erfolg hängt stark von Rahmenbedingungen und der Marktentwicklung der erneuerbaren Energien, insbesondere der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen, ab. Auf diesen Markt ist es möglich, dass die Entwicklung neuer Technologien, die Verbesserung oder Verschlechterung der staatlichen Förderung oder eine Verlangsamung bzw. Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch entsprechende Behörden den Markt beeinflussen. Außerdem kann auch eine veränderte Akzeptanz in der Bevölkerung hinsichtlich der geförderten Windenergieanlagen Einfluss nehmen.

Standort

Der Standort der Windenergieanlagen kann die Fähigkeit des Emittenten bzgl. der Zahlungen an die Anleger ebenfalls beeinflussen. Es kann z. B. der Fall eintreten, dass der gewählte Standort über bessere bzw. schlechtere Gegebenheiten verfügt, als es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erwartet wurde. Das Resultat hieraus wären höhere bzw. geringere Umsatzerlöse und im Folgenden ein von der Prognose abweichendes Ausschüttungsprofil. Des Weiteren können sich auch die Eigenschaften eines Standorts über die Laufzeit des Projekts hinweg verändern.

Recht und Steuern

Markt- und Wettbewerbsverhältnisse können auch durch Änderungen in den Gesetzen beeinflusst werden. Diese können sie sich

positiv oder negativ auf die Geschäftstätigkeit und / oder die wirtschaftliche Situation auswirken. Insbesondere gilt dies für die Rahmenbedingungen der Stromerzeugung mittels Windenergieanlagen, insbesondere der Abnahmepflicht des erzeugten Stroms oder der Vergütung über die Laufzeit. Des Weiteren können auch Änderungen in den Steuergesetzen Einfluss auf Erträge und Liquidität nehmen. Beispielsweise könnte die Erhöhung oder Senkung von Steuern (z. B. Körperschaftssteuer, Energiesteuer) eine Veränderung der Liquidität auslösen, was je nach Änderungsrichtung zu höheren oder niedrigeren Ausschüttungen führt.

Investitionen

Die wirtschaftliche Situation des Emittenten hängt entscheidend davon ab, ob die geplanten Investitionen erfolgreich durchgeführt und daraus entsprechende Rückflüsse erzielt werden, um neben den Aufwendungen an die Anleger prognosegemäß ausschütten zu können. Die Auswahl des jeweiligen Anlageobjektes ist hierbei entscheidend. Es muss einerseits gelingen, ein entsprechendes Anlageobjekt zu erwerben, das den Investitionskriterien (S. 66-69) entspricht. Andererseits kann sich die Entwicklung über die Laufzeit besser oder schlechter als erwartet darstellen. Sollte dies von den Planungen abweichen, kann es zu höheren oder geringeren Ausschüttungen führen.

Emissionsverlauf

Der Kapitalzufluss des Emittenten aus der Platzierung der Beteiligung hat einen Einfluss auf den Investitionszeitpunkt und somit direkt auf den Beginn der Stromerzeugung. Erst dann können die Erlöse aus der Stromerzeugung generiert werden und daraus die Ausschüttungen an die Anleger vorgenommen werden. Der Emittent geht davon aus, dass bis zum Ende des Platzierungszeitraumes (30.06.2016) der erforderliche Kapitalzufluss erfolgt ist. Sollte sich der Kapitalfluss besser oder schlechter als erwartet gestalten, kann dies zu höheren oder geringeren Ausschüttungen führen.

Aus Sicht der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden alle wesentlichen Einflussfaktoren in Zukunft konstant bleiben, insbesondere der Markt, die Standortaussichten sowie der gesetzliche und steuerrechtliche Rahmen. Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wurde auf dieser Basis ermittelt.

Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG (Prognose)

Gemäß § 13a VermVerkProspV

Vermögenslage (Prognose)

(Alle Beträge in EURO)	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	Summe 2020-2032
Aktiva					
Anlagevermögen					
Beteiligungen [1]	9.423.204	8.865.834	8.742.382	8.618.929	98.790.362
Umlaufvermögen					
Bankguthaben [2]	467.442	771.909	649.770	410.674	2.473.150
Summe Aktiva	**9.890.646**	**9.637.743**	**9.392.151**	**9.029.603**	**101.263.512**
Passiva					
Eigenkapital					
Kommanditkapital [3]	10.401.000	10.401.000	10.401.000	10.401.000	135.164.000
Entnahmen [4]	0	-312.000	-1.040.000	-1.768.000	-104.936.000
Gewinn- / Verlustvortrag [5]	-617	-510.354	-451.257	31.151	53.789.738
Jahresüberschuss / -fehlbetrag [6]	-509.737	59.097	482.408	365.452	17.245.774
Fremdkapital [7]	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**9.890.646**	**9.637.743**	**9.392.151**	**9.029.603**	**101.263.512**

Erläuterung der Positionen

1. Das Anlagevermögen spiegelt die Investition an der Tochtergesellschaft wieder.
2. Das Bankguthaben entspricht der Liquidität zum Jahresende.
3. Das Kommanditkapital ergibt sich durch die gezeichneten Kommanditeinlagen und das Gründungskommanditkapital.
4. Die Entnahmen sind die Ausschüttungen an die Kommanditisten (kumuliert).
5. Die Position Gewinn- / Verlustvortrag enthält die saldierten Ergebnisse aus den Vorjahren.
6. Die Position Jahresüberschuss / -fehlbetrag enthält das Ergebnis des jeweiligen Jahres.
7. Die Gesellschaft selbst nimmt prognosegemäß kein Fremdkapital auf.

Liquiditätsplanung (Prognose)

(Alle Beträge in EURO)	2016 1.1.-31.12.	2017 1.1.-31.12.	2018 1.1.-31.12.	2019 1.1.-31.12.	2020 - 2032 1.1.-31.12.
Kapitalerhöhung [1]	10.400.000	0	0	0	0
Kommanditkapital [2]	0	0	0	0	0
Summe eingezahltes Kapital	**10.400.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Einnahmen Ausschüttungen [3]	566.718	592.180	523.205	405.599	19.180.330
Einnahmen Verwaltungstätigkeit + Zins [4]	13	194.959	263.983	267.809	3.730.272
Summe Einnahmen	**566.731**	**787.139**	**787.189**	**673.409**	**22.910.602**
Kapital [5]	9.088.360	0	0	0	0
Laufende Ausgaben [6]	148.673	170.671	181.328	184.504	2.744.898
Einmalige Ausgaben [7]	1.262.640	0	0	0	0
Summe Ausgaben	**10.499.673**	**170.671**	**181.328**	**184.504**	**2.744.898**
Liquidität Jahresende (vor Ausschüttung)	**467.058**	**616.468**	**605.860**	**488.904**	**20.165.704**
Liquidität aus Vorjahr	383	467.442	771.909	649.770	2.808.293
Verfügbare Liquidität	**467.442**	**1.083.909**	**1.377.770**	**1.138.674**	**22.973.997**
Ausschüttung in % vom Eigenkapital (ohne Agio)	**0 %**	**3 %**	**7 %**	**7 %**	**197%**
Ausschüttungen an Kommanditisten	0	312.000	728.000	728.000	20.488.000
LIQUIDITÄT JAHRESENDE (NACH AUSSCHÜTTUNG)	**467.442**	**771.909**	**649.770**	**410.674**	**2.485.997**

Ergebnisplanung (Prognose)

(Alle Beträge in EURO)	2016 1.1.-31.12.	2017 1.1.-31.12.	2018 1.1.-31.12.	2019 1.1.-31.12.	2020 - 2032 1.1.-31.12.
Umsatzerlöse					
Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten [8]	0	194.491	263.212	267.160	3.727.463
Summe Umsatzerlöse (Rohergebnis)	**0**	**194.491**	**263.212**	**267.160**	**3.727.463**
Aufwendungen					
Verwaltung [9]	52.000	106.080	108.202	110.366	1.652.608
Steuerberatung [10]	12.500	12.688	12.878	13.071	188.881
Komplementärvergütung [11]	7.500	7.613	7.727	7.843	113.328
Treuhänder [12]	520	520	520	520	8.082
Sonstige Kosten [13]	76.153	40.600	41.209	41.827	644.418
Summe Aufwendungen	**148.673**	**167.500**	**170.535**	**173.626**	**2.607.317**
Betriebsergebnis	**-148.673**	**26.991**	**92.676**	**93.533**	**1.120.146**
Ergebnis Tochtergesellschaft [14]	-361.077	34.810	399.753	282.147	16.260.400
Zinserträge Liquidität [15]	13	467	772	650	2.808
Finanzergebnis	**-361.064**	**35.278**	**400.525**	**282.797**	**16.263.208**
JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG VOR STEUERN	**-509.737**	**62.269**	**493.201**	**376.330**	**17.383.354**
Gewerbesteuer [16]	0	3.171	10.793	10.878	137.580
JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG NACH STEUERN	**-509.737**	**59.097**	**482.408**	**365.452**	**17.245.774**

Erläuterung der Positionen

1. Kapitalerhöhung

Gezeichnetes und eingezahltes Eigenkapital der beitretenden Kommanditisten.

2. Kommanditkapital

Gezeichnetes und eingezahltes Eigenkapital des Treuhandkommanditisten Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH. (EUR 1.000 in 2015)

3. Einnahmen aus den Ausschüttungen der Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft erhält ihre Einnahmen aus den Ausschüttungen der Tochtergesellschaft mit den Windkraftanlagen.

4. Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit und Zins

Entspricht der Position Nr. 8 Umsatzerlöse in der Ergebnisplanung der Gesellschaft zuzüglich der Position Nr. 15 Zinserträge.

5. Kapital
Der Betrag wird als Kapitalausstattung an die Tochtergesellschaft weitergeleitet.

6. Laufende Ausgaben
Die Ausgaben der Gesellschaft sind Verwaltungsaufwand, Steuerberatung, Komplementärvergütung, Kosten für den Treuhänder sowie sonstige Kosten. Die Details sind in den Positionen 9 bis 13 in der Ergebnisplanung der Gesellschaft als Aufwendungen aufgeführt.

7. Einmalige Ausgaben
Diese Summe entspricht den einmaligen Kosten in den Positionen 2 sowie 4 bis 10 gemäß dem Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft ohne die Position des Agios auf Seite 114.

8. Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten
Die Gesellschaft übernimmt die Verwaltung für die Tochtergesellschaft. Dafür erhält sie eine jährliche Vergütung von 6 % der Umsatzerlöse der Tochtergesellschaft aus dem Verkauf der erzeugten Energie, siehe Position 15 der Ergebnisplanung „Tochtergesellschaft“ auf Seite 142.

9. Verwaltung
Die Komplementärin oder ein von ihr beauftragter Geschäftsbesorger erhält gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Verwaltung der Gesellschaft und der damit verbundenen Aufwendungen eine Vergütung in Höhe von 1,0 % p. a. des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals.

10. Steuerberatung
Für die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen externen Steuerberater wurden EUR 12.500 kalkuliert.

11. Komplementärvergütung
Die Komplementärin erhält eine Vergütung von EUR 7.500 p. a.

12. Treuhänder
Der Treuhandkommanditist hält im Außenverhältnis die Beteiligung der Treugeberkommanditisten. Hierfür erhält er eine Vergütung in Höhe von 0,005 % p. a. des gezeichneten Eigenkapitals.

13. Sonstige Kosten
Für sonstige Kosten ist mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres (erhöhter Aufwand) ein Betrag von EUR 40.000 p. a. kalkuliert. Hierunter fallen nicht abziehbare Vorsteuern, Übersetzungskosten, Kommunikationskosten (Telefon, Internet, etc.), Bankgebühren, Versicherungen, monatliche Buchführung, IHK-Beiträge, etc.

14. Ergebnis Tochtergesellschaft
Ergebnis der Tochtergesellschaft, siehe auch Ergebnisplanung Tochtergesellschaft ab der Seite 142.

15. Zinserträge der Liquidität
Es wurde angenommen, dass die liquiden Mittel mit 0,1 % p. a. auf einem Bankkonto verzinst werden.

16. Gewerbesteuer
Eine Gewerbesteuer fällt lediglich auf die Erträge in Deutschland an, somit auf die Umsatzerlöse und die Zinseinnahmen.
Die Einnahmen, die aus dem Betrieb der Windkraftanlagen in Frankreich stammen, bleiben bei der Gewerbesteuerveranlagung außen vor.

Wesentliche Grundlagen für die Planzahlen und ihre Auswirkungen:

- Das erforderliche Eigenkapital wird zum 30. Juni 2016 gezeichnet. Eine verspätete Einzahlung des Eigenkapitals hätte einen verspäteten Beginn der Realisierung des Investitionsvorhabens zur Folge, da insbesondere das geplante Fremdkapital auf Ebene der Tochtergesellschaft erst ausgezahlt werden wird, nachdem das geplante Eigenkapital eingesetzt ist. Infolgedessen würde sich die Liquiditätsplanung der Gesellschaft und unter Umständen auch der Ausschüttungsbeginn gegenüber den Anlegern verändern.
- Die Windkraftanlagen werden bis zum April 2017 fertiggestellt und in Betrieb genommen. Eine spätere Inbetriebnahme führt zu einem späteren Beginn der Zuflüsse. Dies kann zu einem späteren Beginn der Ausschüttungen an die Anleger führen.
- Die Finanzierung auf Ebene der Tochtergesellschaft erfolgt in Höhe von EUR 25 Mio. über ein KfW-Darlehen zu einem Zinssatz von 2,8 % p. a. Der restliche Finanzierungsbedarf in Höhe von ca. EUR 1,6 Mio. wird durch ein Bankdarlehen mit einem Zinssatz von 2,8 % p. a. gedeckt. Die angenommenen Zinssätze können sich bis zum Abschluss der Finanzierung ebenfalls noch verändern. Niedrigere Zinsen würden die Liquidität der Gesellschaft positiv beeinflussen und höhere Zinsen die Liquidität stärker belasten.
- Die Tilgung der Fremdfinanzierung erfolgt während der Laufzeit des Tarifs. Eine kürzere als die angenommene Tilgungsdauer würde die Liquidität der Gesellschaft belasten. Infolgedessen kann es sein, dass sich der Auszahlungsverlauf nach hinten verschiebt. Bei einer schnelleren Tilgung kann aber davon ausgegangen werden, dass sich die summierte Zinsbelastung reduziert und die kumulierte Ausschüttung höher sein könnte als geplant. Von einer längeren Tilgungsdauer kann nicht ausgegangen werden, da sich die Tilgungsdauer üblicherweise an der Laufzeit des Einspeisetarifs orientiert.
- Es ist geplant, die Windkraftanlagen zum 31.12.2032 für schätzungsweise EUR 8,0 Mio. zu veräußern. Eine Veränderung des angenommenen Veräußerungswertes beeinflusst die Ausschüttung an die Anleger für das letzte Betriebsjahr.
- Der Ertrag des frei gewählten Windprojektes beträgt nach 10 % Abschlag vom P50-Wert des niedrigeren Gutachtens 2.375 kWh pro installiertem kW, d. h. insgesamt werden 48,7 GWh Strom pro Jahr produziert. Die Stromproduktion beeinflusst unmittelbar die Ertrags- und Liquiditätsplanung der Gesellschaft.

Eine Änderung der getroffenen Annahmen kann zu erheblichen Abweichungen der Prognosewerte und der damit verbundenen geplanten Auszahlungen an die Kommanditisten führen (siehe Kapitel „Wesentliche Risiken der Beteiligung“, Seite 15-27). Treffen die oben beschriebenen Parameter so ein, ist davon auszugehen, dass der Emittent seinen Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachkommen kann.

16. Laufzeit und Kündigungsfrist

Die Mindestlaufzeit der Beteiligung endet gemäß Prognose am 31.12.2032. Sie beträgt somit mehr als 24 Monate ab Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Gesellschaft läuft vorbehaltlich einer Verlängerung bis zum 31.12.2033. Eine Verlängerung kann durch die Gesellschafter nach § 12 Abs. 2 f des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden. Der Gesellschaftsvertrag sieht kein ordentliches Kündigungsrecht vor.

V. Informationen zur Kapitalanlage

Klimawandel und Endlichkeit fossiler Energieträger

Im 20. Jahrhundert hat ein besorgniserregender Temperaturanstieg eingesetzt. Klimaforscher führen ihn auf den Treibhauseffekt zurück: Während die kurzwellige Sonnenstrahlung aus dem All ungehindert durch die Atmosphäre auf die Erdoberfläche gelangt, findet die reflektierte Wärmestrahlung nicht wieder hinaus.

Die steigende Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre fällt nicht zufällig mit der Phase zusammen, in der die Menschheit die Industrialisierung mit fossilen Energieträgern wie Kohle, Erdöl und Erdgas befeuert. Forscher haben mittlerweile eindrucksvoll belegt, dass der Mensch das Klima aus dem Gleichgewicht bringt. Neben dem Energiesparen ist der Einsatz erneuerbarer Energien das wichtigste Mittel im Kampf gegen die globale Erderwärmung.[1]

Doch nicht nur der so wichtige Aspekt des Klimaschutzes zwingt die Menschheit zum kurzfristigen Ausbau der erneuerbaren Energien. Auch die Tatsache, dass fossile Energieträger wie Kohle, Erdgas oder Öl endlich sind, erfordert ein Umdenken und entsprechende Handlungen. Das für den Betrieb von Atomkraftwerken notwendige Uran ist ebenfalls nur noch in begrenztem Maße verfügbar. Auch wenn unter Experten Uneinigkeit hinsichtlich des Zeitpunktes besteht, so ist das Ende dieser Energieformen abzusehen. Neue Energiequellen müssen daher langfristig die Versorgung der weltweit wachsenden Bevölkerung mit Strom übernehmen.

Ein erster, wichtiger Schritt für den Schutz der Umwelt sowie die Sicherstellung der Energieversorgung auch in der Zukunft war die Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls am 11. Dezember 1997 durch die Staatengemeinschaft. Mit der Agenda 2020 hat die Europäische Union im Jahr 2007 ihre eigenen Klimaschutzziele definiert und auf den Weg gebracht. Der Fahrplan sieht vor, dass Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 bis zum Jahr 2020 um jeweils 20 Prozent sinken sollen. Erneuerbare Energien müssen mindestens 20 Prozent des EU-Energiebedarfs decken.[2] Die ersten Ergebnisse dieser Maßnahmen lassen sich im veränderten Energiemix in Europa ablesen. Insbesondere der Anteil von Wind- und Solarstrom hat seit dem Jahr 2000 stark zugenommen.

Energiemix der EU 2000 und 2014

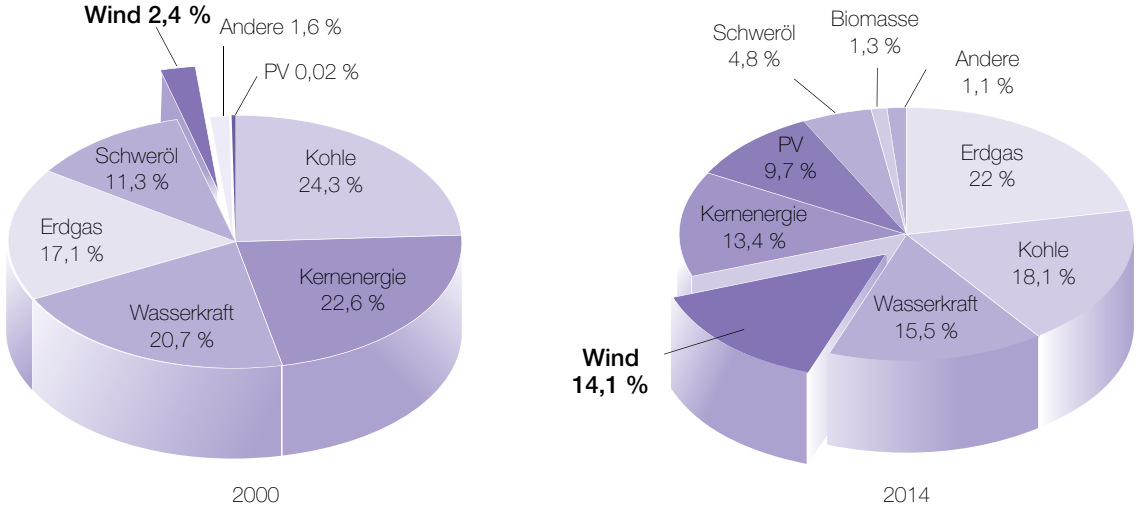

Quelle: European Wind Energy Association, „Wind in Power", 2014 European Statistics

Ausbau erneuerbarer Energien

Ein Blick in die Statistik für das Jahr 2014 belegt, dass die Umsetzung der Agenda 2020 – und damit der Ausbau der erneuerbaren Energien – in vollem Gange ist. Regenerative Energien sind alle Arten der Energieerzeugung, bei denen sich die Quelle der Stromerzeugung ständig erneuert bzw. nachwächst.[3] Dazu gehören die Bereiche Wind, Solar, Wasser, Geothermie, Biogas und Biomasse. Im Jahr 2014 waren fast 75 Prozent aller neu gebauten Kraftwerke innerhalb der EU Solar- oder Windkraftanlagen.

Neue Kraftwerke in der EU im Jahr 2014

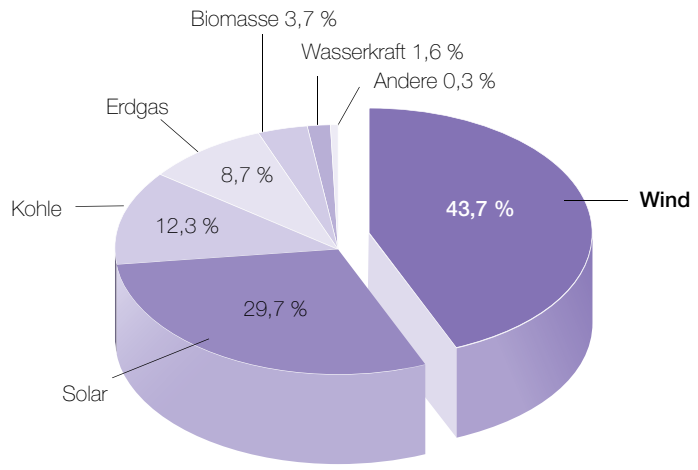

Quelle: European Wind Energy Association, „Wind in Power", 2014 European Statistics

Durch den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien wird die Errichtung neuer Anlagen zunehmend billiger – im Gegensatz zum Neubau von Kraftwerken, die fossile oder nukleare Rohstoffe zur Erzeugung der Energie benötigen. Hinzu kommt, dass der langfristige Betrieb von Atom-, Gas- oder Kohlekraftwerken immer teurer wird. Denn nicht nur der Bau der Anlagen selbst kostet Geld, sondern auch die Beschaffung des Brennstoffes muss eingerechnet werden und verursacht von Jahr zu Jahr höhere Kosten.

Zukünftige Entwicklung der Stromgestehungskosten (Prognose)

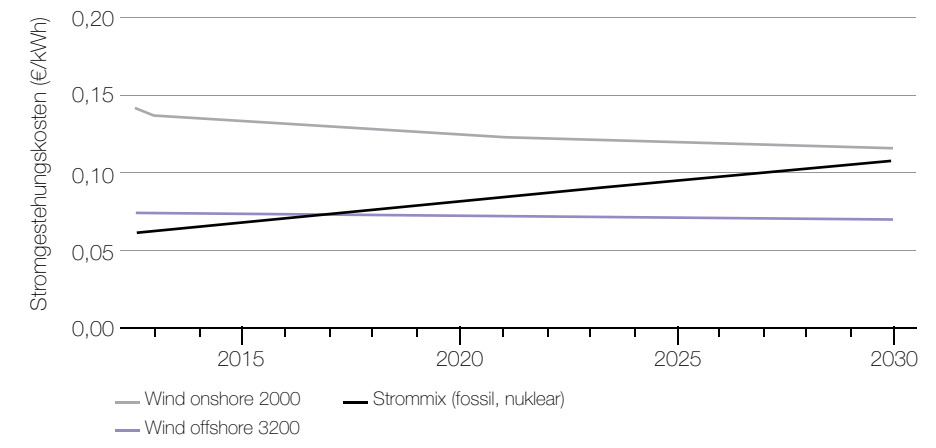

Quelle: Fraunhofer ISE, „Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien", Mai 2012 / November 2013

Je nach Anlagetyp und Standort bewegen sich die Stromgestehungskosten eines Windparks an Land schon heute auf oder sogar unter dem Niveau neuer Kohle- oder Gaskraftwerke. Zählt man zu den direkten Kosten der Energieerzeugung auch noch die indirekten Ausgaben hinzu, so kommt man zu dem Ergebnis, dass die Energiegewinnung mittels Windkraft schon heute deutlich günstiger ist als durch den Betrieb von Gas-, Kohle- oder Atomkraftwerken.

Stromkosten gesamt neuer Anlagen 2014

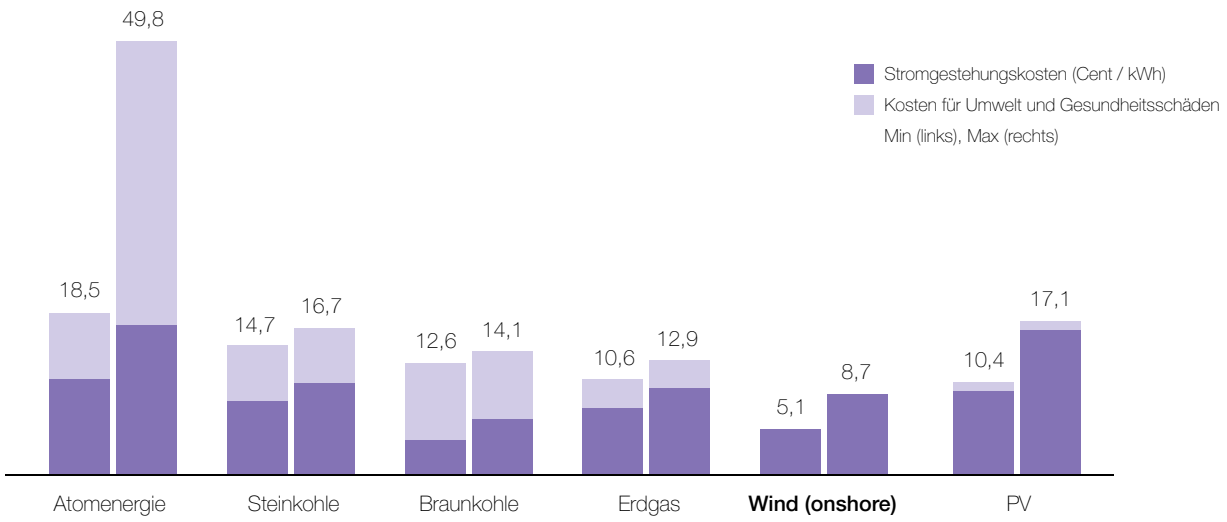

Quelle: DIW 2013; Fraunhofer ISE 2013; IE Leipzig et al. 2014; ZSW et al. 2014; IAEW et al. 2014

Wirtschafts Woche

14.10.2014 – EU-Bericht: Windkraft ist günstigste Form der Energieerzeugung

„Würden die Staaten auf alle Beihilfen verzichten und heute auf der grünen Wiese ein neues Energiesystem allein nach Gesichtspunkten der Kosteneffizienz aufbauen, würde es sehr viel anders aussehen, als das System, das wir jetzt in Europa haben. Denn Windkraftanlagen sind derzeit bei den Kosten beinahe gleichauf mit Kohle (…) Diese Werte gelten allerdings für 2012, seitdem sind die Kosten für Wind- und Sonnenstrom noch einmal gesunken. Hinzu kommt, dass dabei die externen Kosten für Gesundheits- und Umweltschäden noch nicht mit eingerechnet sind. Bezieht man diese Kosten mit ein, gehören Wasserkraft, Sonne und Erdwärme zu den günstigsten Arten Energie zu erzeugen – Windkraft an Land schneidet dabei am allerbesten ab…“

Windkraft – Die Vorteile im Überblick

Seit Jahren nimmt die Gesamtleistung der in Europa installierten Windkraftanlagen stetig zu. Studien gehen davon aus, dass auch in Zukunft ein großer Teil des Energiebedarfs durch die Kraft des Windes abgedeckt wird:

Stromproduktion 2007 – 2030 (Prognose)

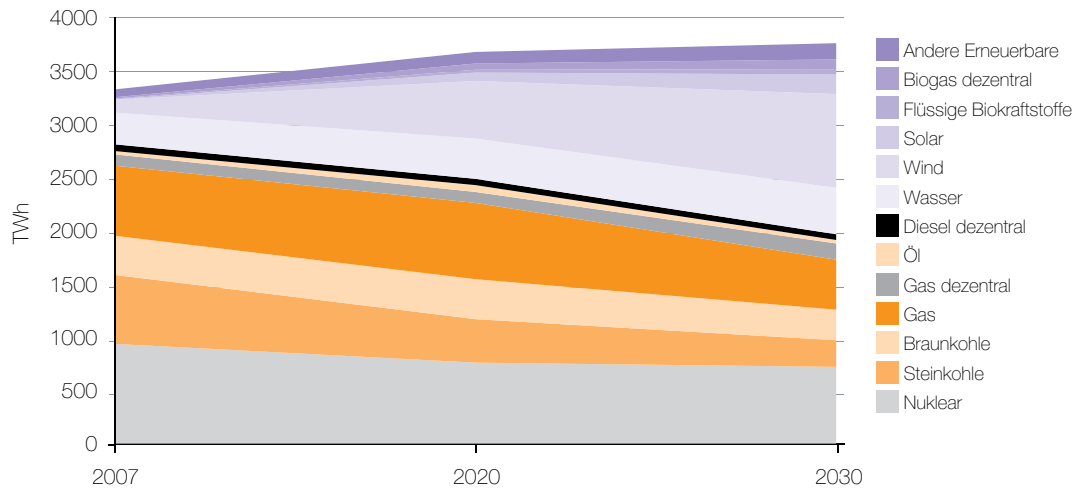

Quelle: European Wind Energy Association, „Wind in Power", 2014 European Statistics

Neu gebaute Windkraftanlagen 1995 bis 2014 in der EU (GW)

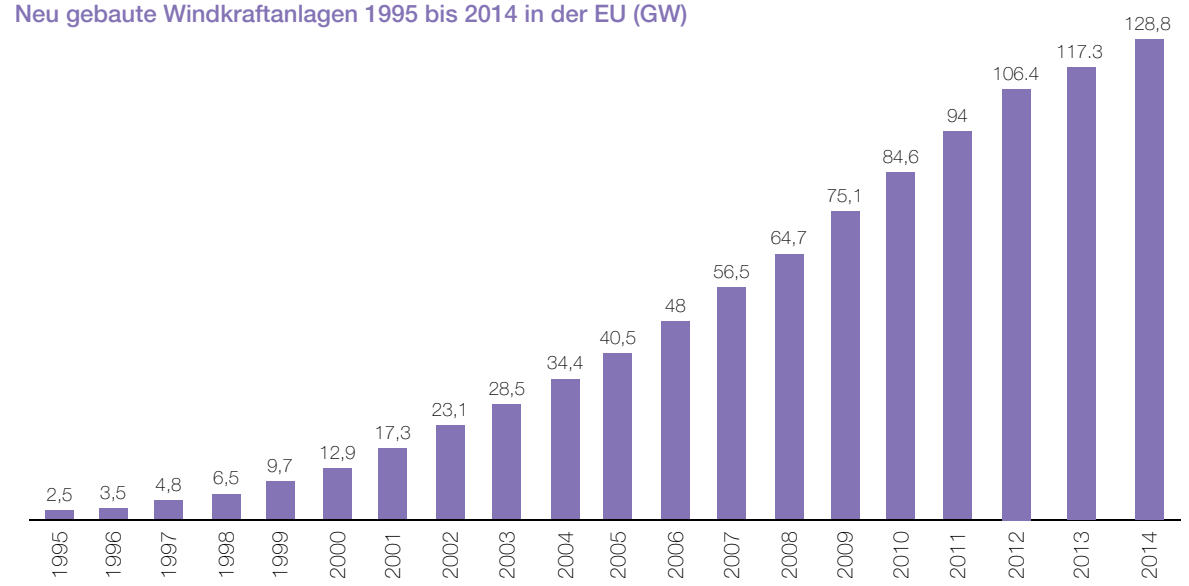

Quelle: European Wind Energy Association, „Wind in Power", 2014 European Statistics

Vorteile von Windkraftanlagen

• Wind als Energieträger weht immer und kostet nichts

Wind weht immer. Tag für Tag und das auch noch völlig kostenlos. Heute und in Zukunft. Das ist ein großer Vorteil für die Betreiber von Windkraftanlagen gegenüber den Betreibern von Gas-, Kohle- oder Atomkraftwerken, denn diese haben tendenziell jedes Jahr mehr für die Beschaffung der Brennmaterialien auszugeben. Schließlich sind die fossilen Energieträger endlich. Kohle muss aufwändig aus immer tieferen Schichten gefördert werden und auch die Förderung von Gas wird über die Jahre schwieriger und kostenintensiver.

• Gesetzlich garantierter Einspeisetarif

Über den Einspeisetarif garantiert der französische Staat den Betreibern von Windkraftanlagen per Gesetz zum einen, dass der produzierte Strom in das nationale Stromnetz eingespeist werden darf und dabei – wie bei allen anderen erneuerbaren

Energiequellen auch – sogar Vorrang vor fossil erzeugtem Strom hat. Zum anderen wird gleichzeitig der Netzbetreiber verpflichtet, den eingespeisten Strom zu einem gesetzlich garantierten Mindestpreis für volle 15 Jahre ab Inbetriebnahme abzunehmen. Ein Wechsel zum Verkauf des Stroms am freien Markt und auch wieder zurück in den Einspeisetarif ist monatlich möglich, sollte auf diesem Weg ein besserer Preis erzielt werden können.

• Geringer Wartungsaufwand bei Anlagen der zweiten Generation

Der Wartungsaufwand moderner Windkraftanlagen hat sich in den letzten Jahren durch die Entwicklung immer standfesterer Komponenten enorm verbessert. Aus diesem Grund bieten große Hersteller über Vollwartungsverträge ihren Kunden mittlerweile eine garantierte Verfügbarkeit der Anlagen von bis zu 97 Prozent.

• Vergleichsweise günstige Errichtungskosten

Durch den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien sind die Errichtungskosten, vor allem für Solar- und Windkraftanlagen, in den letzten Jahren stark gesunken. Die Höhe der Einspeisevergütung von ca. 8 bis 9 ct liegt mittlerweile sehr nah am tatsächlichen Niveau des Strompreises, was den Betrieb der Anlagen – auch über die Dauer des staatlich garantierten Einspeisetarifs hinaus – mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin attraktiv bleiben lässt. Tendenziell sind die Preise für Energie in den letzten Jahren regelmäßig gestiegen. Und Experten erwarten ein weiteres Ansteigen für die kommenden Jahre.

• Hoher Wirkungsgrad

Windenergie ist die kinetische Energie bewegter Luft. Das Wort „Kinesis“ ist griechisch und bedeutet Bewegung. Bei der Umwandlung in elektrische Energie durch eine Windkraftanlage muss die Energie des Windes über die Rotorblätter zunächst in mechanische Rotationsenergie umgewandelt werden, die dann über einen Generator elektrischen Strom liefert. Die Wandlung der kinetischen Energie des Windes in elektrische Energie unterliegt, wie alle Energiewandlungen, energetischen „Verlusten“. So kann dem Wind rein physikalisch nicht mehr als 59,3 Prozent der Leistung entnommen werden. Zusätzlich kommen noch aerodynamische Verluste durch Reibung und Verwirbelungen am Rotorblatt hinzu. Circa weitere zehn Prozent mechanische und elektrische Verluste entstehen durch Reibung in dem Lager, dem Getriebe und im Generator selbst sowie in den Umrichtern und den Kabeln.[4]

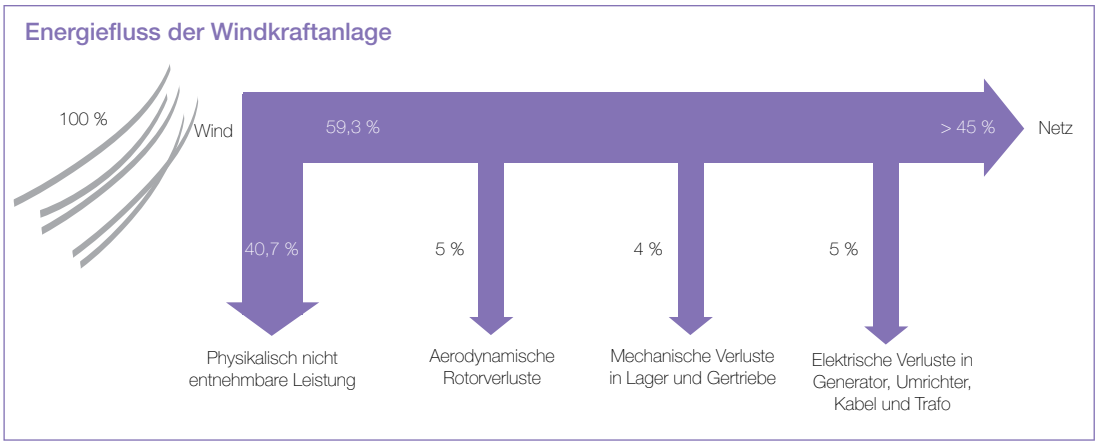

Quelle: Bundesverband Windenergie

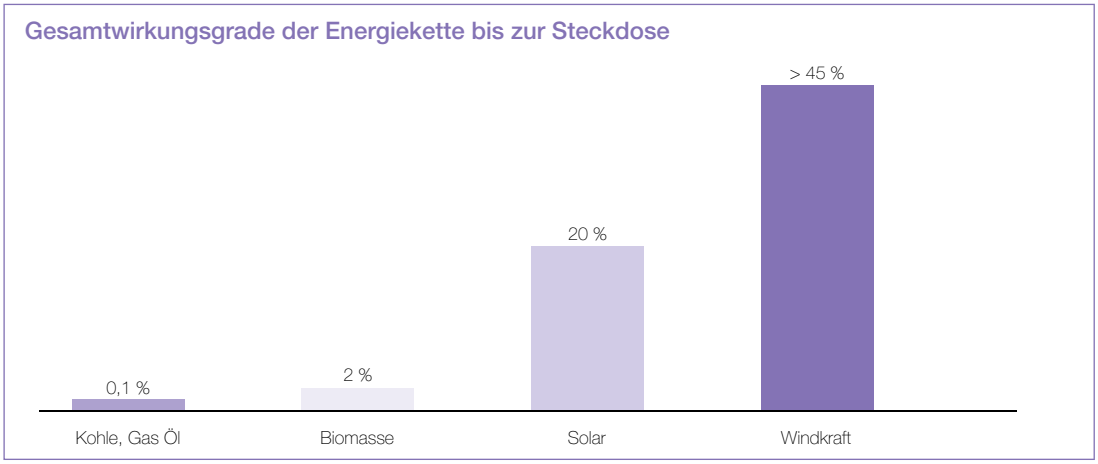

Quelle: Bundesverband Erneuerbare Energien e. V., „Stromversorgung 2020, Wege in eine moderne Energiewirtschaft“

Theorie der maximalen Leistungsentnahme nach Betz

Auch eine moderne Windturbine in Form eines Antriebläufers kann die kinetische Energie des Windes nicht vollständig in mechanische Rotationsenergie umwandeln. **Denn die Leistungsentnahme erfolgt durch die Verminderung der Strömungsgeschwindigkeit.** Wird der Wind überhaupt nicht verzögert, kann ihm auch keine Leistung entnommen werden. Wird er allerdings zu stark verzögert, so wird der Durchsatz zu gering und führt im Extremfall zur „Verstopfung" des Windrades. Der deutsche Forscher und Physiker Albert Betz kam zu dem Ergebnis, dass, wenn die Windgeschwindigkeit nach der Rotorebene nur noch 1/3 der Geschwindigkeit vor der Rotorebene beträgt, eine optimale Leistungsentnahme möglich sei. Bei diesem Verhältnis ist der aerodynamische Wirkungsgrad 16/27. Somit kann maximal 59,3 Prozent der im Wind vorhandenen Leistung durch eine ideale Windturbine entnommen werden.[5]

• Ausbau an vielen Standorten möglich

Ein Windkraftwerk kann theoretisch an jedem beliebigen Platz an Land, der entsprechend gute Windverhältnisse bietet, gebaut werden.

Benötigte Landfläche zur Stromproduktion

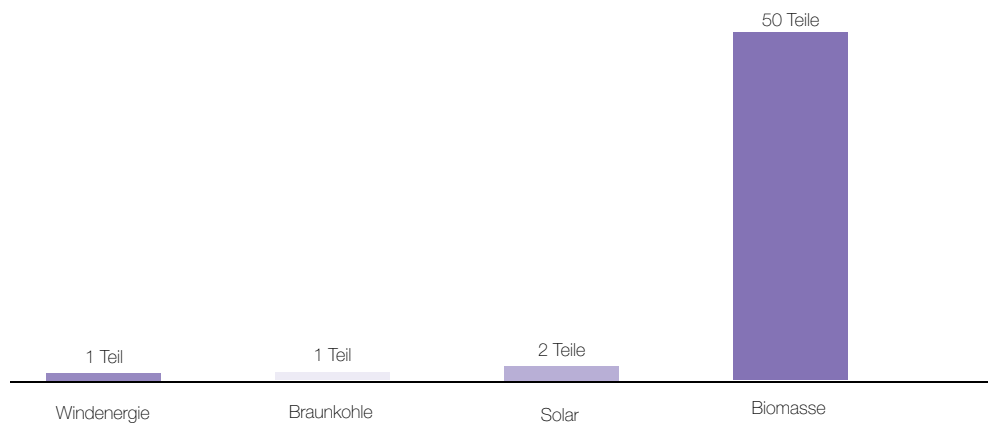

Quelle: Bundesverband Erneuerbare Energien e. V., „Stromversorgung 2020, Wege in eine moderne Energiewirtschaft"

• Gleichmäßige Produktion von Strom am Tag und auch in der Nacht

Windkraft bietet die Möglichkeit, sowohl am Tag als auch in der Nacht Energie zu erzeugen. Denn auch wenn es dunkel ist, hört der Wind nicht auf zu wehen.

• Energetische Amortisation schon im ersten Jahr

Windkraftanlagen bieten mit die besten Werte aller Kraftwerkstypen, wenn es um die energetische Amortisation geht. Das bedeutet, dass sie die für ihre Herstellung und ihren Aufbau notwendige Energie durch die Produktion ihres eigenen Stroms binnen weniger Monate eingeholt haben. Bei Windkraftanlagen sind diese Werte stark vom Standort abhängig. Eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s führt zu einer Amortisationszeit von 4 bis 11 Monaten, im Küstenbereich mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 7 m/s sogar zu einer Amortisationszeit von nur 2 -7 Monaten.[6] Diese schnelle energetische Amortisation bei Windkraftanlagen wird dadurch erreicht, dass für die Energieerzeugung keine Brennstoffe wie beispielsweise Kohle bei Kohlekraftwerken zugeführt werden müssen, für deren Förderung und Transport ständig Energie aufgebracht wird. Deshalb trägt eine Windkraftanlage in besonderem Maße zur Entlastung der Umwelt durch vermiedene Schadstoff- und CO2- Emissionen bei. [7]

• Hohe Energieproduktion im Winter

Im Winter wird durch die niedrigen Temperaturen besonders viel Energie benötigt. Da in der kalten Jahreszeit auch der Wind zunimmt, hilft der Einsatz von Windkraftanlagen, den zusätzlichen Strombedarf zu decken.

Vergleich jährlicher Stromverbrauch und Windproduktion

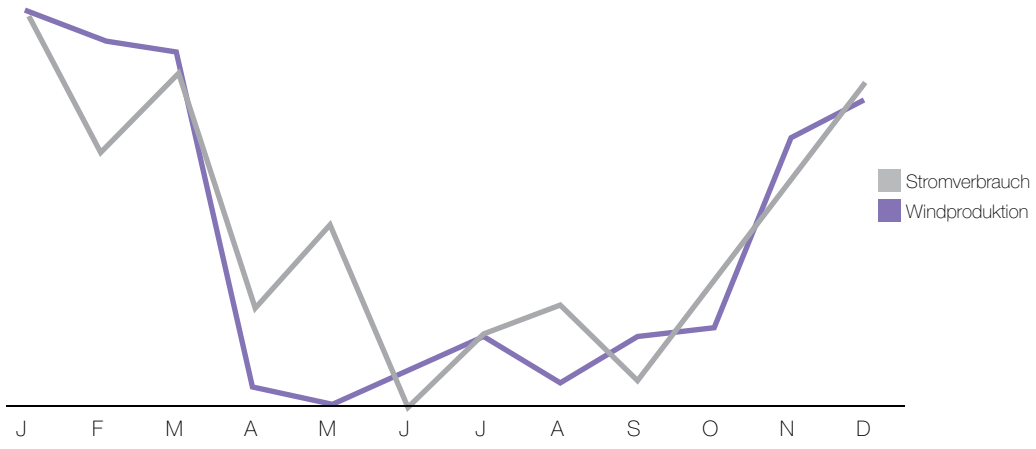

Quelle: Syndicat des énergie renouvelables

BWE
Bundesverband WindEnergie

Windenergie spart Wasser

Der Energiesektor gehört zu den größten Wasserkonsumenten weltweit – mit Ausnahme der Windenergie. Denn von allen Technologien der Stromerzeugung verbraucht die Windenergie am wenigsten Wasser. Rund 40 Prozent der Weltbevölkerung haben kaum Zugang zu Wasser. Aufgrund des Bevölkerungswachstums sowie der fortschreitenden Industrialisierung in Entwicklungs- und Schwellenländern wird Wasser immer mehr zu einem wertvollen Gut.

In Anbetracht des hohen Wasserverbrauchs der konventionellen Energieerzeugung wird eine steigende Stromnachfrage zu einer gravierenden Situation führen. Geht man von dem jetzigen Stand aus, so ist anzunehmen, dass im Jahre 2030 etwa 40 Prozent mehr Wasser benötigt wird, als vorhanden.

Die Ergebnisse einer Studie, die vom dänischen Windanlagenhersteller Vestas Wind Systems A/S in Auftrag gegeben wurde, zeigen, dass die Erzeugung von Windenergie dazu beiträgt, Wasserknappheit zu mindern. Während Wasser zur Kühlung und Kondensation von fossilen Brennstoffen und Kernkraftwerken, die 78 Prozent der weltweiten Stromerzeugung ausmachen, benötigt wird, kommt die Windenergie komplett ohne aus. Windenergie kann somit den Verbrauch von mehr als 2.000 Liter pro Megawatt erzeugtem Strom an Wasser einsparen. Das US-Ministerium für Energie schätzt, dass rund 20 Prozent Windenergie, die für das Jahr 2030 angestrebt werden,15 Billionen Liter Wasser sparen würden. Dies entspricht etwa einem jährlichen Wasserverbrauch von mehr als neun Millionen US-Bürgern.

Laut des Reports „Charting Our Water Future“ der Water Resources Group wird der weltweite Bedarf an Wasser im Jahr 2030 das Angebot um 40 Prozent übersteigen. Auch hier kommt man zu dem Schluss, dass die erneuerbaren Energien nicht nur der Weg zu einer nachhaltigen Energieversorgung sind, sondern auch zu einem nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser beitragen.[8]

Wie entsteht Wind?

Wind entsteht durch die ungleichmäßige Strahlung der Sonne auf die Erde. Warme Luft dehnt sich mit dem Ergebnis aus, dass sie aufsteigt. Der Luftdruck nimmt dadurch ab und es entsteht ein Tiefdruckgebiet. Nach den physikalischen Gesetzen der Thermodynamik strömt die Luft aus Gebieten mit höherem Luftdruck (Hochdruckgebiet) nun solange in das Gebiet mit niedrigerem Luftdruck (Tiefdruckgebiet), bis der Luftdruck ausgeglichen ist. Je größer der Unterschied zwischen den Druckgebieten, desto stärker ist der Wind.

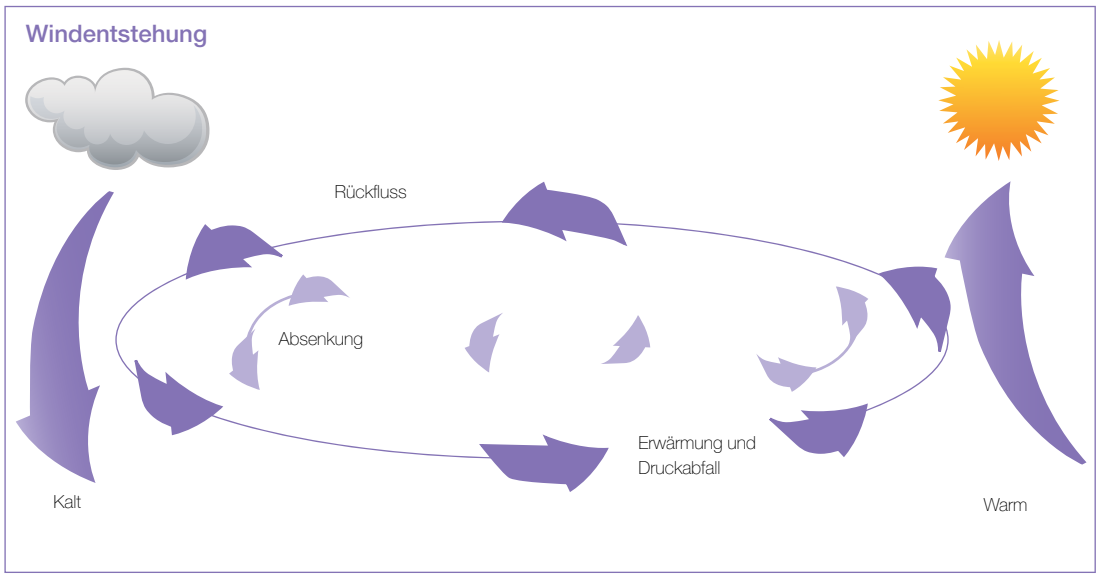

Historie der Windkraft

In Europa wurden die ersten Windmühlen bereits im 12. Jahrhundert errichtet. Bei diesen so genannten Bockwindmühlen lässt sich das Mühlhaus um einen senkrechten Mittelbalken, auf dem das gesamte Bauwerk steht, nach dem Wind ausrichten. Die technologische Weiterentwicklung fand in den Niederlanden mit der „Holländerwindmühle“ im 15. Jahrhundert statt. Bei dieser musste nur noch die Turmkappe mit den Flügeln gedreht werden. Für die Niederlande waren die ca. 9.000 Windmühlen im 17. / 18. Jahrhundert der Motor ihres Wirtschaftsaufschwungs. Sie wurden zur Bodenentwässerung, in Sägefabriken und in Hammerwerken eingesetzt. Die erste industrielle Massenfertigung von Windkraftanlagen erfolgte schließlich in den USA: Von 1860 bis 1930 wurden ca. 6 Mio. Anlagen, sogenannte „Westernräder“, für die Förderung von Grundwasser verkauft. Mit der Einführung der Dampfmaschine endete schließlich die Ära der mechanischen Windenergienutzung in der Industrie.

Bockwindmühle

Holländerwindmühle

Amerikanische Windmühle

Der Einsatz von Windrädern zur Stromerzeugung begann 1891 in Dänemark. Das Ziel war die Versorgung strukturschwacher Regionen mit Gleichstrom. Geschützt durch die hohen Energiepreise während des 1. Weltkrieges waren bis 1918 etwa 120 Anlagen mit einer Leistung von jeweils 10 bis 35 Kilowatt in Betrieb. In den USA ging 1941 die erste Großanlage mit einer Leistung von 1.250 Kilowatt in die netzgebundene Stromerzeugung. Nach dem 2. Weltkrieg sanken die Energiepreise und damit auch das Interesse an der Windenergie. Trotzdem wurden in Frankreich, Großbritannien, Dänemark und Deutschland immer modernere Anlagen entwickelt. 1958 ging auf der schwäbischen Alb eine 100 kW-Anlage in Betrieb, die bereits über aerodynamische Rotorblätter aus Glasfaserverbundmaterial und eine Pendelnabe verfügte.

Infolge der beiden Ölpreiskrisen und des wachsenden Umweltbewusstseins begann ab 1975 international eine Wiederentdeckung der Windenergie. Gefördert durch eine günstige Steuergesetzgebung wurden in den USA - besonders in Kalifornien – nach 1980 ca. 15.000 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 1.400 MW errichtet. In Europa begann die Errichtung von Windkraftanlagen mit der Einführung der attraktiven Fördersysteme für den Ausbau der Windenergie. [9]

Technik im Detail

Windkraftanlagen bestehen im Wesentlichen aus einem Rotor mit Nabe, den Rotorblättern sowie einer Gondel, auch Maschinenhaus genannt, in der sich ein Generator und häufig ein Getriebe befinden. Die Gondel ist drehbar auf einem Turm gelagert. Das Fundament gibt dem gesamten Bauwerk die nötige Standsicherheit.

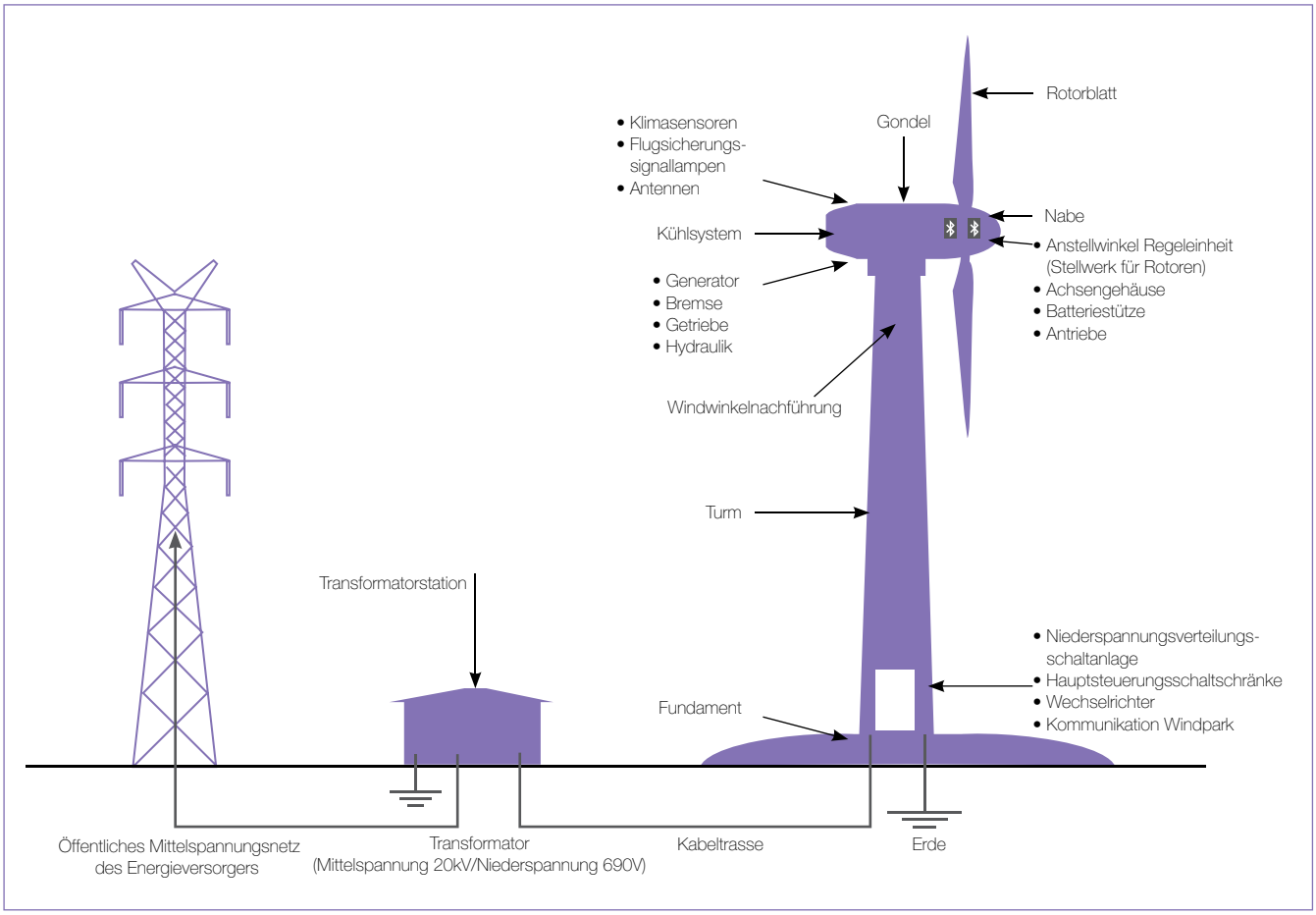

Gondel

In der auf dem Turm gelagerten, aus aerodynamischen Gründen meist tropfenähnlich zulaufenden Gondel, befinden sich die Nabe, die Wellen, das Getriebe und der Generator. Neben diesen zentralen Bestandteilen sind in der Gondel weiterhin Überwachungs-, Regel- und Steuersysteme sowie die Netzanschlusstechnik untergebracht. Die Gondel kann zu Wartungs- oder Reparaturzwecken über eine Leiter oder einen Aufzug im Turm erreicht werden.[10]

Turm

Der Turm, auf dem die bis zu mehreren hundert Tonnen schwere Maschinengondel sitzt, ist ein hochbelastetes Bauteil. Er muss unter allen Betriebsbedingungen den auftretenden Windkräften standhalten. Da die Statik bei der Konstruktion der Türme beachtet werden muss, ist ihre Höhe nach oben hin begrenzt.

Für die Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage spielt die Höhe des Turms eine entscheidende Rolle. Die Windgeschwindigkeit nimmt mit der Höhe zu, Turbulenzen nehmen ab. Bei der Wahl der Turmhöhe gilt es, sowohl einen maximalen Energieertrag als auch eine gleichmäßige Belastung des Rotors zu erzielen. Generell bedeutet ein höherer Turm einen größeren Energieertrag, aber auch höhere Kosten. Daher wird beim Bau von Windkraftanlagen ein aus Ertragsgesichtspunkten optimaler Kompromiss zwischen Turmhöhe und Energieertrag gefunden. Während an windreichen Standorten in der Nähe der Küste oder flachen Landschaften bereits relativ kleine Türme ausreichen, benötigt man in hindernisreichen und / oder bergigen Regionen weitaus höhere Türme für ein optimales Verhältnis von Kosten zu Ertrag. [11]

Rotor

An der Vorderseite der Gondel befindet sich der Rotor. Er ist das zentrale Element und kann einen Durchmesser von bis zu 130 Metern haben. Üblich ist ein Durchmesser zwischen 80 bis 100 Metern. Dieses, meist aus Glasfaserkunststoff hergestellte Bauteil einer Windkraftanlage besteht aus der Nabe und den daran befestigten Rotorblättern.[12]

Moderne Windkraftanlagen funktionieren nach dem Prinzip des aerodynamischen Auftriebs – genauso wie ein Flugzeugflügel. Wenn der Wind auf ein Rotorblatt trifft, wird Luft oberhalb und unterhalb des Blattes entlang geführt. Da das Blatt gewölbt ist, hat die Luft oberhalb des Blattes einen längeren Weg um das Profil herum und muss somit schneller fließen als die Luft auf der Unterseite. Dadurch entsteht oberhalb des Blattes ein Unterdruck (Saugseite) und unterhalb ein Überdruck (Druckseite). Durch diese Druckdifferenz wird eine Auftriebskraft erzeugt, die immer senkrecht zur Anströmung steht und das Rotorblatt antreibt. Durch die zentrale Befestigung der Rotorblätter wird die Auftriebsbewegung in eine Rotationsbewegung und damit in eine Drehung des gesamten Rotors umgewandelt.[13]

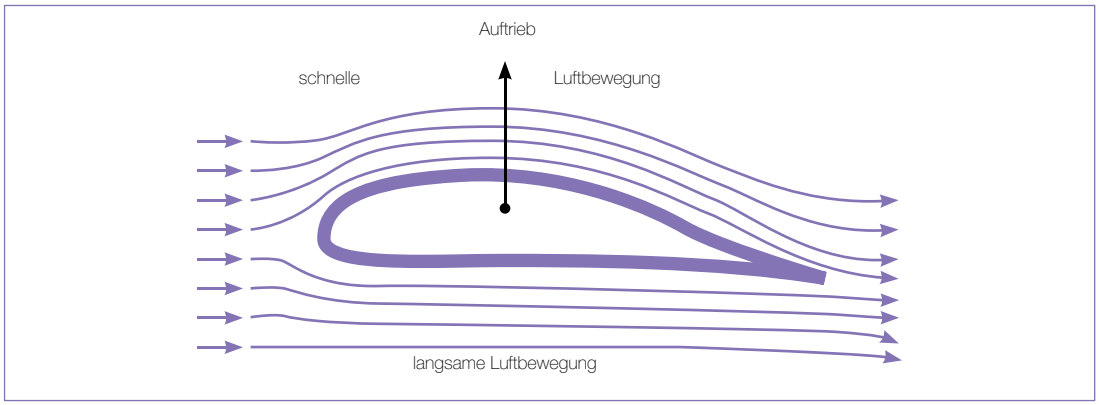

Getriebe und Generator

Die Drehbewegung des Rotors wird über die Nabe und die Antriebswelle auf das Getriebe und schließlich auf den Generator übertragen, der letztlich den Strom erzeugt. Das Getriebe übersetzt die langsame Rotordrehzahl, die bei 5 - 20 Umdrehungen pro Minute liegt, auf die vom Generator zur Stromerzeugung benötigten 1.000 - 1.500 Umdrehungen pro Minute. Anlagen ohne Getriebe haben den Vorteil, dass der Wirkungsgrad der Anlagen noch etwas höher ist als bei Turbinen mit Getriebe. Zudem beginnen sie schon bei geringeren Windgeschwindigkeiten Strom zu produzieren. Anlagen mit Getriebe haben demgegenüber den Vorteil, dass sie kleiner, leichter und damit insgesamt deutlich kostengünstiger sind. Die Entscheidung für Anlagen mit oder ohne Getriebe richtet sich nach der Wirtschaftlichkeit des Betriebes am jeweiligen Standort.[14]

Leistungsbegrenzung

Die Regelung der Leistung moderner Windkraftanlagen wird durch das Verdrehen der Rotorblätter gewährleistet. Hierbei wird die Vorderkante des Rotorblattes in die Anströmung gedreht. Der geringere Anstellwinkel führt zu kleineren Auftriebskräften und somit zu einer geringeren Leistung.

Bei sehr schwachem Wind unter 4 m/s produziert die Windkraftanlage keinen elektrischen Strom. Die Energie reicht nicht aus, um die Rotorwelle anzutreiben. Bei Windgeschwindigkeiten von 4 bis 12 m/s dreht die Windkraftanlage und produziert Leistung. Der Wind ist aber noch zu schwach, um die Nennleistung der Anlage zu erreichen. Bei Starkwind von 13 bis 25 m/s ist die angebotene Energie des Windes zu groß, und die Anlage muss in ihrer Leistungsabgabe begrenzt werden. Sie wird daraufhin „gepitcht“, das bedeutet, dass die Rotorblätter um ihre eigene Achse gedreht werden. Der Pitchwinkel nimmt mit der Windgeschwindigkeit zu und die Auftriebskraft wird so beeinflusst, dass die Leistungsabgabe der Windkraftanlage konstant bei ihrer Nennleistung bleibt. Bei Sturm ab 25 m/s ist der Wind so stark, dass die Windkraftanlage abgeschaltet werden muss, um eventuelle Schäden zu vermeiden. Der Pitchwinkel ist nahezu 90°.[15]

Windnachführung

Aktive Systeme führen eine Windkraftanlage automatisch der Windrichtung nach. Das Maschinenhaus wird durch bis zu acht Getriebemotoren nach dem Wind ausgerichtet. Einschaltzeiten, Dauer und Drehrichtung des Motors werden über einen Windrichtungssensor mit entsprechender Software gesteuert. Zusätzlich werden Bremsen am Turmkranz montiert, die nur bei Windrichtungsänderungen gelöst werden. Ohne diese Bremsen würden die Zahnräder bei Windschwankungen und Böen stark verschleißen.[16]

Fortschritt in der Technik sorgt für hohe Zuverlässigkeit

Die Hersteller von Windkraftanlagen haben in den letzten Jahrzehnten viel Zeit und Geld in die Weiterentwicklung ihrer Turbinen gesteckt. Nur so war es möglich, immer größere Windräder mit immer höheren Leistungen von bis zu 7 MW und mehr zu bauen. So wie in der Automobilbranche viele Innovationen der Formel 1 schließlich in die Produktion der Serienfahrzeuge einfließen und für mehr Sicherheit und Zuverlässigkeit sorgen, so machen sich Forschung und Technik der Hersteller von Windkraftanlagen auch bei den Anlagen der 2 und 3 MW-Klasse bemerkbar: Deren Zuverlässigkeit, Wirkungsgrad und erwartete Laufzeit verbessert sich seit Jahren ständig.

Eine moderne Windkraftanlage weist eine durchschnittliche Verfügbarkeit von ca. 98 Prozent aus. Damit stehen die Windräder der neuesten Generation laut Statistik gerade einmal etwas mehr als 7 Tage im Jahr still. Sollte eine Anlage mehr als 10,95 Tage stillstehen, so kann der Betreiber durch den Abschluss eines Vollwartungsvertrages das Risiko eines weiteren finanziellen Ausfalls auf den Hersteller der Anlagen auslagern und so für Planungssicherheit sorgen.

Steigende Leistung der Windkraftanlagen

Betrachtet man den technischen Fortschritt in der Entwicklung der Windkraftanlagen, so stellt man zunächst fest, dass sich die Leistung immer weiter gesteigert hat. Wurden bis 1993 hauptsächlich Anlagen mit einer Leistung von 0,150 – 0,499 MW verbaut, so waren es ab 1994 die Turbinen bis 0,999 MW, die dominierten. Bereits 1999 hatten die meist gebauten Anlagentypen eine Leistung zwischen 1 und 1,999 MW. Seit dem Jahr 2005 dominieren die Anlagen mit einer Leistung zwischen 2 und 3 MW den Markt.

Größenentwicklung der Windkraftanlagen an Land

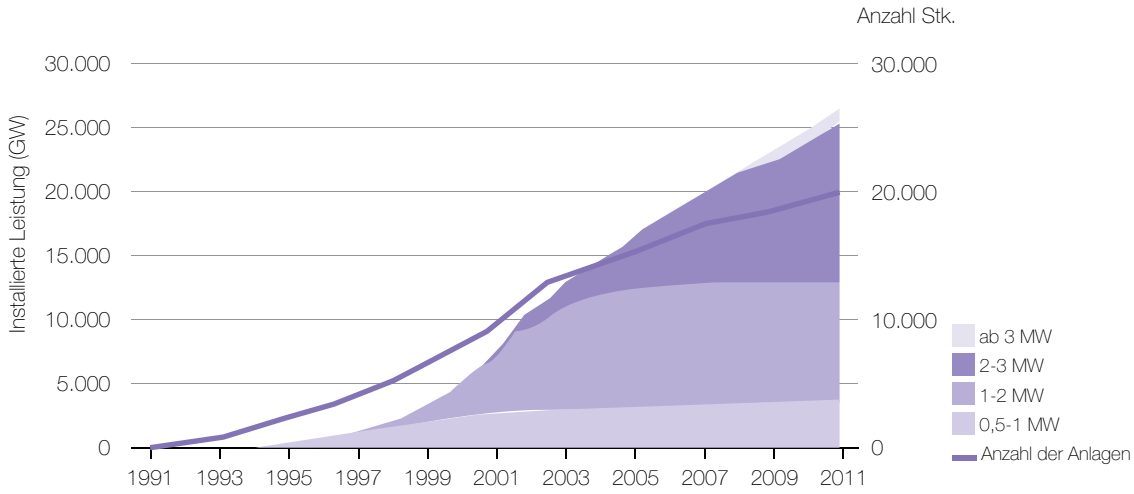

Quelle: Fraunhofer IWES Stand Dezember 2012

Die Experten des Bundesverbands für Windenergie gehen davon aus, dass die 2-3 MW-Anlagen die dominierende Klasse bleiben werden. Zu aufwändig sind immer noch der Transport zum Standort sowie die Anforderungen an Türme, Rotoren, Getriebe oder Fundamente, um den enormen Kräften des Windes über Jahrzehnte standzuhalten.

Diese Tendenz belegen auch die aktuellen Zahlen für Deutschland: Für das Jahr 2013 lag die durchschnittlich installierte Leistung pro Windkraftanlage bei 2,063 MW. Der Rotordurchmesser lag bei durchschnittlich 95 Metern und die Nabenhöhe, durch den immer stärkeren Ausbau in den bergigen Regionen der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern, bei etwas über 113 Metern.

Zuverlässigkeit moderner Windkraftanlagen nimmt immer weiter zu

Auch die Rotordrehzahl von ursprünglich über 40 U / min hat sich in den letzten Jahren immer weiter auf unter 20 U / min verringert. Damit ist die mechanische Belastung deutlich zurückgegangen. Trotzdem können auch bei modernen Windkraftanlagen Störungen auftreten. Die häufigsten Fehler betreffen mit über 35 Prozent die Elektrik. Die Ausfallzeit je Schaden beträgt durchschnittlich weniger als 2 Tage. Probleme z. B. am Getriebe oder dem Generator sind weitaus seltener und kommen laut Statistik nur bei einer von 1000 Anlagen im Jahr vor. Die durchschnittliche Stillstandzeit beträgt in diesem Fall durchschnittlich 6-8 Tage.

Mit zunehmender Betriebsdauer nimmt die ohnehin schon hohe Zuverlässigkeit sogar noch weiter zu. Kein Zufall, schließlich müssen die Anlagen im Praxisbetrieb der ersten Monate technisch eingestellt und die Komponenten aufeinander abgestimmt werden. Auffällig ist, dass die Fehlerhäufigkeit im Laufe der ersten zehn Jahre dabei immer weiter abnimmt. Je jünger das Produktionsdatum einer Windkraftanlage ist, desto zuverlässiger ist sie.

Zuverlässigkeit moderner Windkraftanlagen

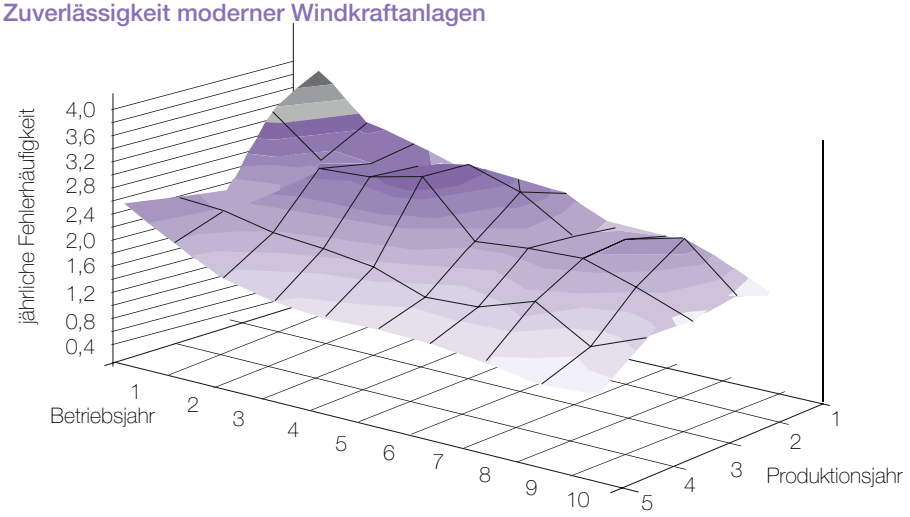

Quelle: Fraunhofer IWES Stand Oktober 2010

Die Lebensdauer einer modernen Windkraftanlage ist auf 20-25 Jahre ausgelegt. Da bis heute keine so langjährigen Betriebserfahrungen dieser Turbinen der sogenannten zweiten Generation vorliegen, kann die tatsächliche Betriebszeit sogar noch über diese angenommene Zeitspanne hinaus gehen.

Entwicklung der Verfügbarkeit von Vestas-Turbinen V 110 mit Vollwartungsvertrag

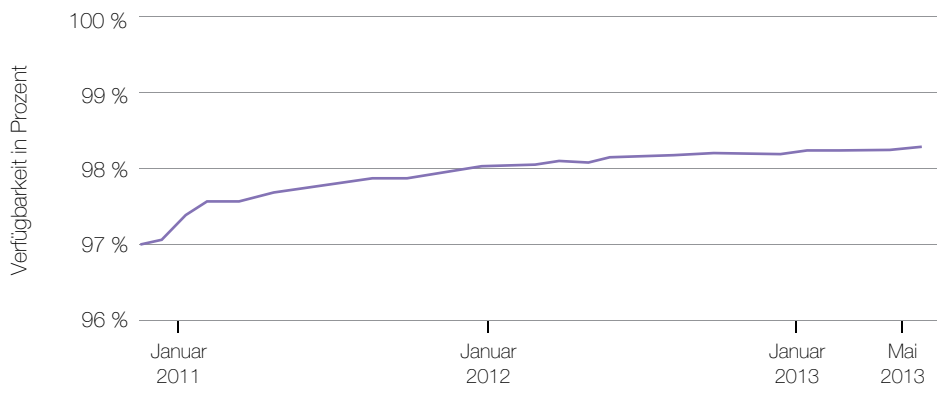

Quelle: Vestas France, Energy-basedavailability and Lost Production, März 2014

Frankreich als Standort für Investitionen in Windkraftanlagen

Frankreich liegt ganz im windreichen Westen Europas. Das Land hat eine um 54 Prozent größere Staatsfläche und eine um fast 600 Prozent längere Küste als Deutschland. Gleichzeitig ist die Bevölkerung um 20 Prozent geringer. Da im Vergleich zu Deutschland trotz dieser Standortvorteile Ende 2014 erst Windparks mit einer Gesamtleistung von 9,3 GW installiert sind (ca. 75 Prozent weniger als in Deutschland), können auch heute noch Projekte an windreichen Lagen für den Bau neuer Windparks langfristig gesichert werden.

	Frankreich	Deutschland
Einwohner:	64.667.000	80.716.000
Einwohner 2050 (Prognose):	70.000.000	70.000.000
Staatsfläche:	547.062 km^2	357.021 km^2
Küstenlänge:	3.427 km	579 km
Gesamtleistung Windkraft:	9.300 MW	38.100 MW
Ausbauziele:	11.000 MW Onshore bis 2020	–
	6.000 MW Offshore bis 2020	6.000 MW Offshore bis 2020

Quelle: Auswärtiges Amt, Ausbauziele, Global Wind Report 2014

Verteilung von Windparks nach Regionen

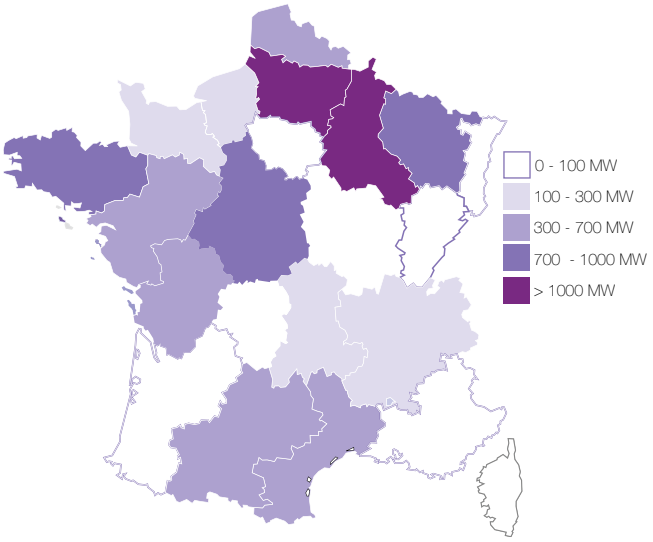

Quelle: Agence de l'Environnement et de la Maitrise de l'energie

Netzanschluss neuer Windkraftanlagen an Land

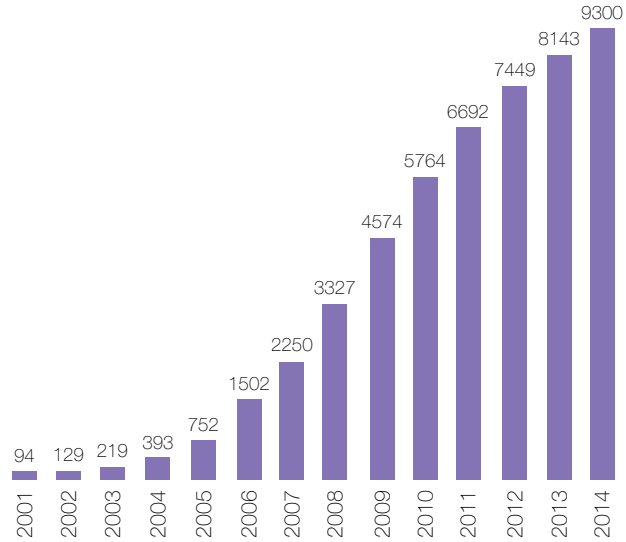

Quelle: Agence de l'Environnement et de la Maitrise de l'energie

Nachholbedarf Frankreichs beim Ausbau erneuerbarer Energien

Angesichts der Dominanz der Atomkraftwerke in der Energieerzeugung hat Frankreich nach wie vor einen großen Nachholbedarf an Investitionen, wenn es darum geht, die ehrgeizigen Klimaschutzziele der EU sowie die selbst auferlegten Regeln des „La loi Grenelle 2“ zu erfüllen. Bis zum Jahr 2020 müssen 20 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Sonst drohen Sanktionen, unter anderem durch die EU.

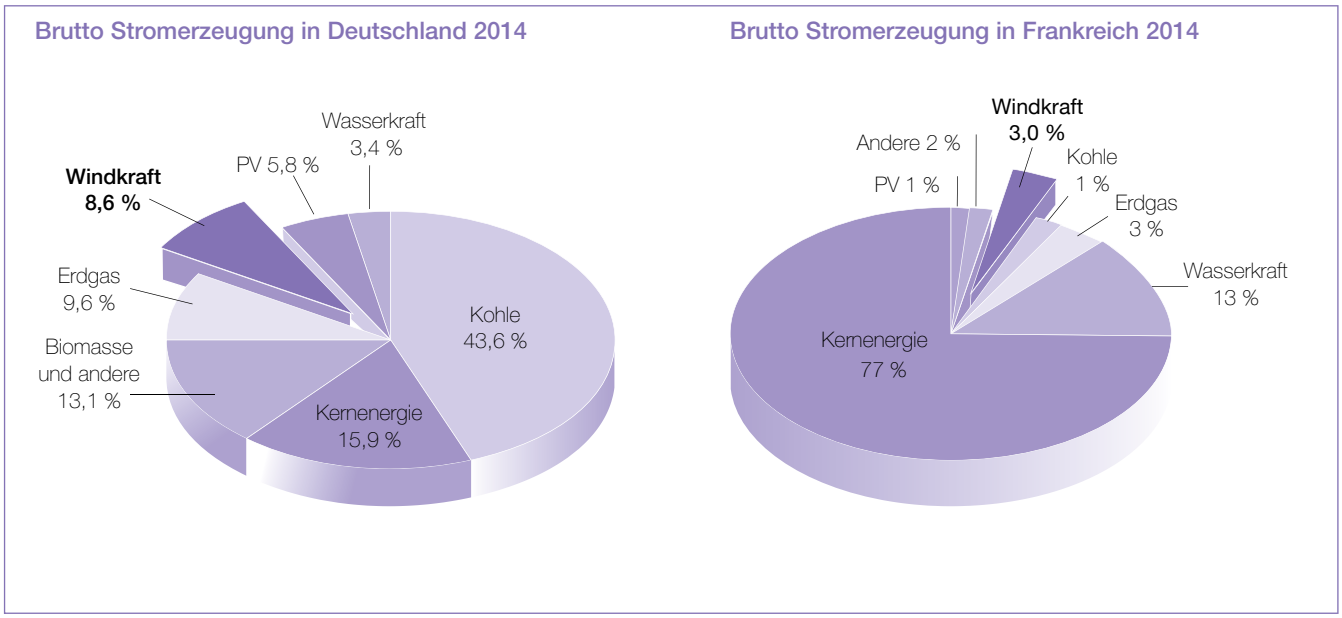

Quelle: Répartition de la production nette d'électricité en Allemagne et en France en 2014

Umweltschutz in Frankreich

Die ersten Schritte in Richtung Energiepolitik fallen in die Präsidentschaftsdekade von Jacques Chirac. Durch das Gesetz zur Modernisierung und Entwicklung des Elektrizitätssektors im Jahr 2000 wurde das Monopol des damals noch staatlichen Energieversorgers EDF aufgehoben. Seit Februar 2003 ist nun auch die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien ins Netz durch den Staat zugelassen und vergütet. Seit 2005 wurde dem Umweltschutz sogar Verfassungsrang zugesprochen. Die Geradlinigkeit dieses Engagements zeigte sich später, als Chirac seine ablehnende Haltung im Hinblick auf sich verknappende Rohstoffe in der umstrittenen Nukleardoktrin demonstrierte und hierdurch die Notwendigkeit eines Maßnahmenkatalogs in Richtung ökologischer Aktivitäten initiierte. Nicht ohne Stolz sprach Jacques Chirac zum Ende seiner Präsidentschaft, angesichts der von der EU festgelegten 20-Prozent-Ziele, von einem historisch bedeutenden Schritt.[17]

Seitdem hat sich viel getan bei unserem westlichen Nachbarn: Die Chancen der Nutzung von erneuerbaren Energien für die Umwelt sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen ist allgemein anerkannt. Der von Nicolas Sarkozy angeregte Umweltgipfel „Grenelle de l'environnement" im Jahr 2007 hat für eine noch stärkere Entwicklung eines ökologischen Gewissens gesorgt. So wurde in "Grenelle I" normiert, dass im Jahr 2020 mindestens 23 Prozent der in Frankreich erzeugten Energie aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen werden muss. Das Gesetz wurde 2010 durch „La loi Grenelle 2" ergänzt. Der Text beinhaltet umfangreiche Maßnahmen zur Reduzierung der Klimaerwärmung und des CO2-Ausstoßes, unter anderem durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien.[18]

Seit Mitte 2012 hat Frankreich eine neue politische Spitze: Françoise Hollande. Er versprach im Wahlkampf Frankreichs Rückstand bei den erneuerbaren Energien abzubauen: „Die erneuerbaren Energien eröffnen ein enormes Potenzial und ich bedauere die Verspätung, die Frankreich in diesem Bereich hat. Es ist daher dringend geboten, eine echte Politik der Erneuerbaren in Frankreich einzuführen". Und er hält sein Wort: Erst am **22. Juli 2015** hat das französische Parlament das neue Energiewende-Gesetz verabschiedet, mit dem der Klimawandel bekämpft und die Abhängigkeit von Atomkraft und Energie-Importen gesenkt werden soll. Danach müssen 32 Prozent des Strombedarfs bis zum Jahr 2030 mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Ausstoß von Treibhausgasen soll bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 40 Prozent reduziert werden. Außerdem ist vorgesehen, den Anteil der Atomkraft an der Stromerzeugung bis 2025 von aktuell über 75 Prozent auf 50 Prozent abzusenken. Der Ausbau der Windkraft spielt in diesem Papier eine zentrale Rolle. Die konkreten Ausbauziele von derzeit 9,3 GW auf insgesamt 23 GW bis zum Jahr 2023 bleiben vollumfänglich bestehen. In diesen Zusammenhang passt auch die Bestätigung der bisherigen Einspeisevergütung für Windkraftanlagen in Frankreich vom **1. Juli 2014**. Eine Politik die Planungssicherheit für Anleger schafft. Die auf den Bereich erneuerbare Energien spezialisierte Anwaltskanzlei Rödl und Partner weist aufgrund dieses hohen Nachholbedarfs beim Ausbau der erneuerbaren Energien erst 2013 darauf hin, dass „sehr gute Investitionschancen in Märkten mit geringem EE-Anteil wie Frankreich" bestehen.

Zweithöchstes Windaufkommen in Europa

„France is blessed with Europe's second largest wind potential". Das ist die Aussage der Experten des „Global Wind Report" in ihrer Studie aus dem Jahr 2013 über den Windstandort Frankreich. Dass das Land im europäischen Vergleich mit hervorragenden Windverhältnissen aufwarten kann, zeigt ein Blick auf den Windatlas. Insbesondere die küstennahen Standorte sowie flache Landschaften im Binnenland, weitestgehend ohne Hindernisse, bieten beste Voraussetzungen für eine starke Brise und damit entsprechend gute Renditen für Anleger.

Europäische Windressourcen

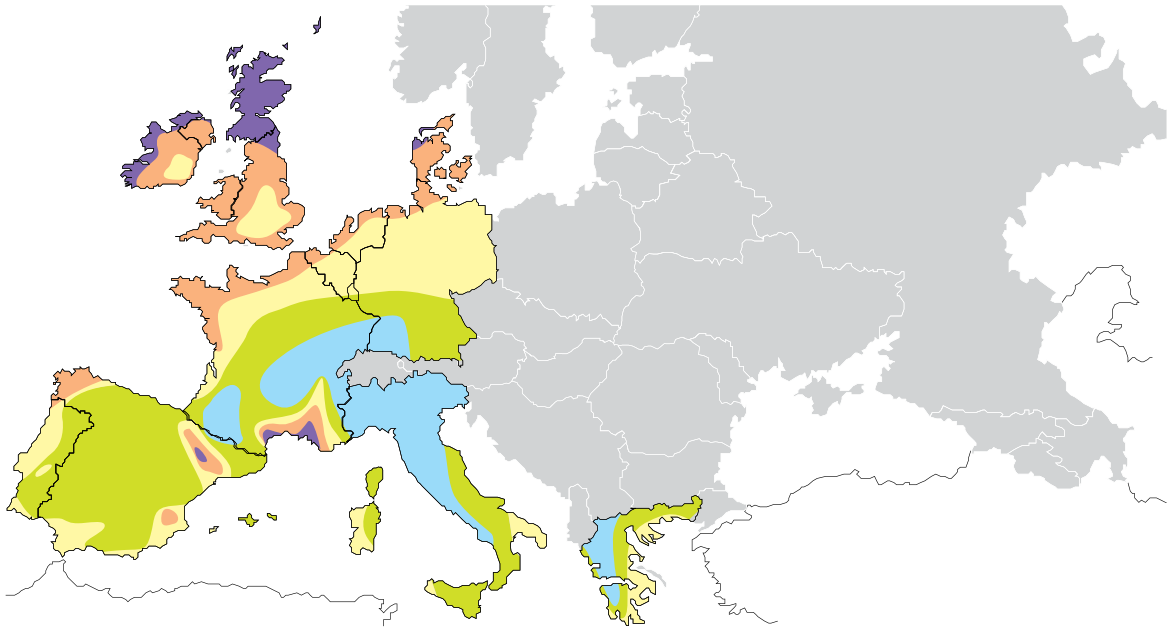

Durchschnittliche Windgeschwindigkeiten in 30 Metern Höhe in Europa (m/s):

> 7.5 | 7 | 6 | 5.5 | < 5

Quelle: Windatlas Dez. 2011

Die Windgeschwindigkeit hängt stark von der geografischen Lage ab. Stellen sich dem Wind keine Hindernisse entgegen, erreicht er über Wasserflächen und flachen Landschaften höhere Geschwindigkeiten als über hügeligem Gelände. Auch die sogenannte Geländerauhigkeit spielt eine Rolle. Der Wind folgt in seinem Strömungsverhalten der Erdoberfläche: Hügel, Berge, Bauten und Wälder bewirken ein Aufsteigen des Windes. Hinter derartigen Hindernissen entstehen für Windkraftanlagen ungünstige Luftturbulenzen und Schwachwindgebiete. In Deutschland beträgt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit, die standardmäßig in 10 m Höhe gemessen wird, an der Nordseeküste ca. 6 m/s. In Tälern, wie z. B. dem bayerischen Oberstdorf, wird aufgrund der Lage durchschnittlich nur 1 m/s gemessen.

Die Windgeschwindigkeit nimmt mit steigender Höhe zu. An der Nordseeküste steigt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit beispielsweise von 6 m/s in 10 Metern Höhe auf knapp 7 m/s in 30 Metern Höhe. Vor der Errichtung einer Windkraftanlage ist daher ein Windgutachten über die konkreten Bedingungen am geplanten Standort unverzichtbar. [19]

Die Leistung des Windes ist in der dritten Potenz von der Geschwindigkeit abhängig. Nimmt die Windgeschwindigkeit um das 3-fache zu, so wird die Leistung um 3 x 3 x 3 = 27 Mal größer.[5]

$P_{Wind} = ½ * \rho * \pi * R^2 * v^3$

Inflationsgeschützte, gesetzlich garantierte Einspeisevergütung

Die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien erfolgt in Frankreich – wie auch in Deutschland – über eine Einspeisevergütung. Stromversorger und Verteilnetzbetreiber sind dazu verpflichtet, mit den Betreibern der Windkraftanlagen Verträge über die Abnahme und Vergütung des erzeugten Stroms zu einer festgelegten Höhe zu schließen. Es besteht Kontrahierungszwang Art. 10 Loi n°2000-108. Diese ist 2008 in ihren Grundzügen für Windkraftanlagen erlassen und erst am 1. Juli 2014 im Rahmen eines neuen Gesetzes bestätigt worden.

Die Verordnung über den Einspeisetarif sieht eine feste Vergütung in Gestalt von Mindestvergütungssätzen vor. So beträgt die Einspeisevergütung für Windkraftanlagen an Land 8,2 ct. Abhängig von dem Jahr, in dem die Anlage genehmigt wurde, passt sich der Basistarif nach oben an.

Liegt die jährliche Produktion eines Windparks in den ersten zehn Jahren bei über 2.400 kWh/Jahr, so passt sich der Tarif im 11. Jahr nach unten an, ist aber weiterhin an die Inflation gekoppelt.

Die Höhe des Einspeisetarifs richtet sich in Frankreich nicht nach dem Tag des tatsächlichen Netzanschlusses, sondern nach dem Tag, an dem der Energieversorger den Vertrag mit dem Betreiber der Anlage zur Netzeinspeisung abschließt (Contrat Ouvrant Droit à Obligation d'Achat). Das sorgt für eine hohe Planungssicherheit schon vor Beginn der Bauphase, wie man sie beispielsweise aus Deutschland nicht kennt.

Zusätzlich zur ohnehin schon attraktiven Einspeisevergütung wird der Einspeisetarif in Frankreich einmal jährlich zum 1. November an die Inflation angepasst. Ein zusätzlicher Schutz für Anleger, den das deutsche Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien nicht kennt. Der Vergütungsanspruch ist zeitlich auf 15 Jahre befristet. Eine jährliche Förderhöchstgrenze gibt es im Gegensatz zur Photovoltaik nicht.[24]

2009	2010	2011	2012	2013	2014
100,0 %	102,6 %	105,6 %	107,0 %	107,5 %	107,7 %
Durchschnittliche Anpassung pro Jahr:					**1,54 %**

Inflationsanpassung = 0,4 % + 0,4 * Index der Arbeitskosten der Maschinenbauindustrie + 0,2 * Index der Erzeugerpreise in der Industrie
Betrachtet man die Anpassungen des Einspeisetarifs in den Jahren 2009 bis 2011, so kommt man auf eine jährliche Steigerung der Vergütung von 2,64 Prozent pro Jahr. Die vorsichtige Kalkulation des Leonidas XVIII geht von einer jährlichen Anpassung des Einspeisetarifs an die Inflation von 1,5 Prozent pro Jahr aus.

Vergütung auch bei Netzüberlastung

In Frankreich werden ca. 3 Prozent des Stroms aus Windkraftanlagen gewonnen. Das entspricht einer Gesamtleistung von mittlerweile über 9 GW. Der Anteil an Photovoltaikanlagen ist noch geringer, liegt bei einer Gesamtleistung von ca. 4 GW und macht damit weniger als 1 Prozent des jährlichen Strombedarfs der Franzosen aus. Im Vergleich dazu sind in Deutschland Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 38 GW in Betrieb. Die Leistung der insgesamt installierten PV-Anlagen beträgt bereits ebenfalls mehr als 30 GW. Insgesamt sind in Frankreich ca. 13 GW Solar- und Windkraftanlagen am Netz, in Deutschland zusammen fast 65 GW. In der Praxis kommt es bei starker Sonneneinstrahlung und hohem Windaufkommen daher in Deutschland deutlich häufiger zu Netzüberlastungen als in Frankreich.

Für beide Nationen gilt: Der Staat ist per Gesetz verpflichtet die gesamte Stromproduktion einer Windkraftanlage zu einem vereinbarten Preis (Einspeisetarif) abzukaufen. Kann der Strom einer betriebsbereiten Windkraftanlage aufgrund einer Überlastung des Netzes ausnahmsweise nicht eingespeist werden, so muss der Netzbetreiber dem Betreiber des Windparks die entgangenen Einnahmen in Geld ersetzen.

Umlageverfahren

Die Refinanzierung der Einspeisetarife für Windenergie erfolgt in Frankreich über ein reines Umlageverfahren. Dabei tragen alle Verbraucher anteilig die Kosten für den Ausbau der Windenergie. Subventionen kennt das französische Konzept – wie auch das deutsche System – nicht. Damit sind Belastungen des französischen Staatshaushaltes durch den Gesetzgeber konsequent ausgeschlossen. Die stark zurückgegangenen Förderhöhen sorgen dafür, dass die ohnehin geringe Belastung der Stromkunden nur noch wenig steigt. Vergleicht man die deutschen Aufwendungen der Stromverbraucher mit denen der französischen Kunden, so stellt man fest, dass die Deutschen im Jahr 2014 sechs Mal mehr ausgaben als die Franzosen.

Erneuerbaren-Umlage für Haushalte in Deutschland und Frankreich 2015 (ct/kWh)

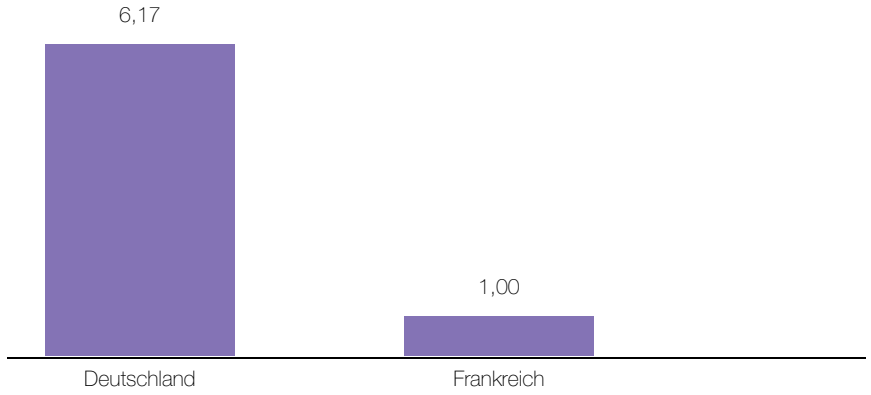

Quelle: Agentur für Erneuerbare Energien (AEE), Februar 2015, französischer Übertragungsnetzbetreiber RTE, Dezember 2015, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), 2015

Bevölkerungswachstum

Frankreich hat eine statistische Geburtenrate von 2,00 Kindern pro Frau. Inklusive der Zuwanderung wächst die Bevölkerung Frankreichs damit an. Bis zum Jahr 2050 wird ein Anstieg von aktuell etwas über 60 Millionen auf über 70 Millionen Einwohner prognostiziert. Trotz Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs wird die Nachfrage nach Strom zumindest gleich bleiben. Im Gegensatz dazu liegt die Geburtenrate in Deutschland bei 1,36 Kindern pro Frau. Damit schrumpft die Bevölkerung: Experten gehen von einem Rückgang der Einwohnerzahl von aktuell über 80 Millionen auf nur noch 70 Millionen aus.

Geburtenrate und Bevölkerungsentwicklung Frankreich (Prognose)

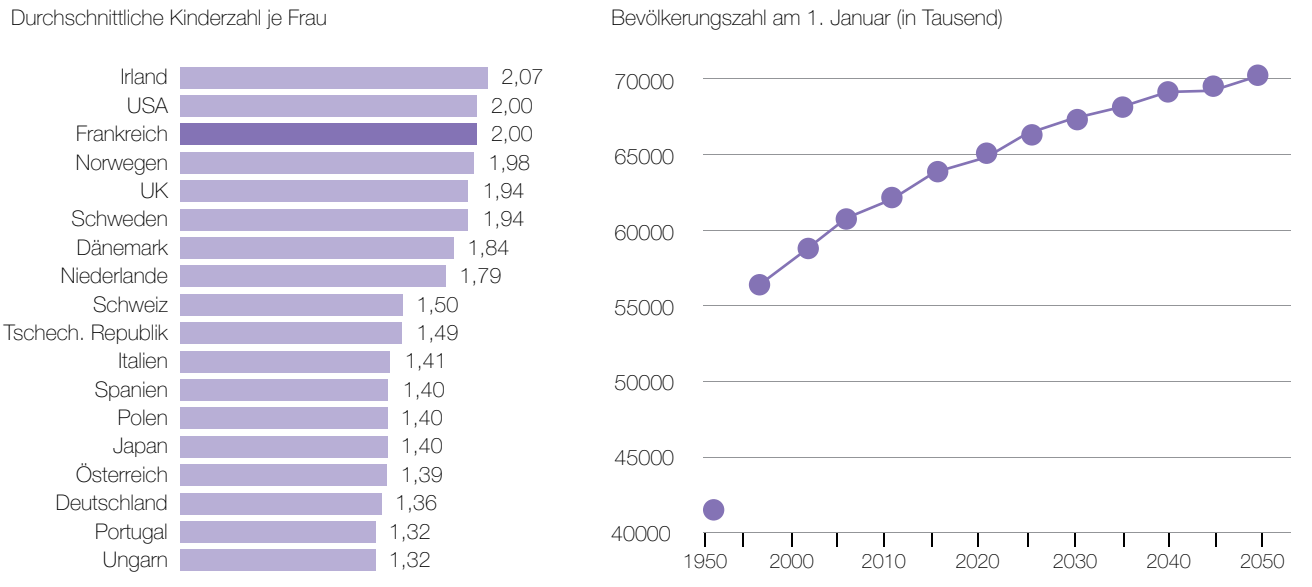

Quelle: Bundesinnenministerium, www.bmi.bund.de

Günstiger Einkaufspreis für Projektrechte

Nur wenn der Kaufpreis für ein Projektrecht, also die Erlaubnis einen Windpark sofort errichten zu dürfen, günstig ist, lohnt sich eine Investition. Dabei gilt: Je höher das erwartete Windaufkommen am Standort der Anlagen, desto teurer wird in der Regel auch das Projektrecht verkauft. So kommt es, dass die Renditeerwartung eines Projekts mit einer nur unterdurchschnittlichen Windgeschwindigkeit unter Umständen höher sein kann, als bei einem Windpark an einem besonders windreichen Standort.

Ob ein konkretes Projekt also günstig oder teuer ist, kann nicht allein anhand des erwarteten Windaufkommens am Standort ausgemacht werden. Vielmehr bedarf es einer Bewertung auch der weiteren Parameter wie des Kaufpreises für die Anlagen selbst inklusive der Erwerbsnebenkosten, der Kosten für die Errichtung der Anlagen sowie der laufenden Ausgaben für Wartung oder die Pacht.

Vorteil für deutsche Anleger bei Investitionen im Ausland: Deutsche Unternehmen haben einen entscheidenden Vorteil, wenn sie im Ausland in den Bereich der erneuerbaren Energien investieren. Sie können ihre Darlehen zum großen Teil über die Kreditanstalt für Wiederaufbau, kurz KfW, aufnehmen. Diese Ausgaben machen einen Teil der jährlich wiederkehrenden Ausgaben aus. Während institutionelle Anleger, z. B. in Frankreich ihre Projekte mit Bankdarlehen zu Zinssätzen von 4 – 5 Prozent pro Jahr finanzieren müssen, können deutsche Unternehmen für einen großen Teil der Darlehenssumme auf Zinskonditionen von aktuell ca. 2,5 Prozent (Stand 08/2015) zurückgreifen. Diese Förderprogramme versetzen deutsche Unternehmen in die komfortable Lage, bei gleichem Kaufpreis eine höhere Rendite erwirtschaften zu können, als es dem inländischen Unternehmer in Frankreich möglich ist. Daher sind die Einkaufspreise in Frankreich für deutsche Unternehmen besonders interessant und die Projekte versprechen oftmals höhere Renditen.

Steuerlich attraktives Umfeld

Auch aus steuerlicher Hinsicht ist ein Investment in Frankreich attraktiv. Für alle Gewinne in Frankreich muss gemäß Artikel 4 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Frankreich und Deutschland in Frankreich Körperschaftssteuer bezahlt werden. Artikel 20 des Doppelbesteuerungsabkommens sieht vor, dass eine doppelte Besteuerung für Personen, die in Deutschland ansässig sind, vermieden wird. Die von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen folgen in ihrer grundlegenden Struktur dem von der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) entwickelten Musterabkommen. Die Funktion der Doppelbesteuerungsabkommen besteht vor allem darin, steuerliche Hindernisse für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsaustausch zu beseitigen oder mindestens zu verringern. Daher sind die Ausschüttungen der deutschen Gesellschaft weitestgehend steuerfrei.

Windkraft nach Regionen in Frankreich

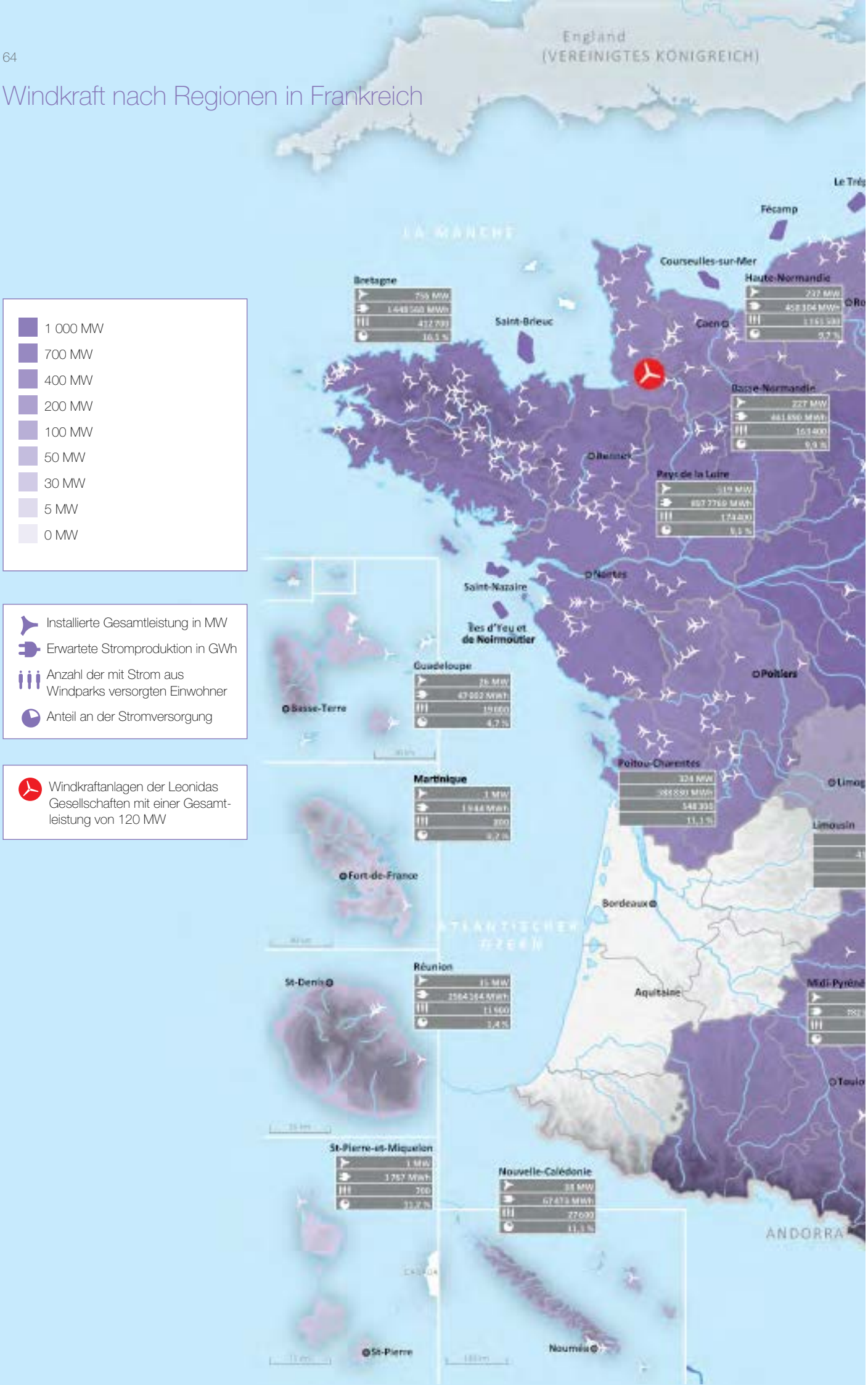

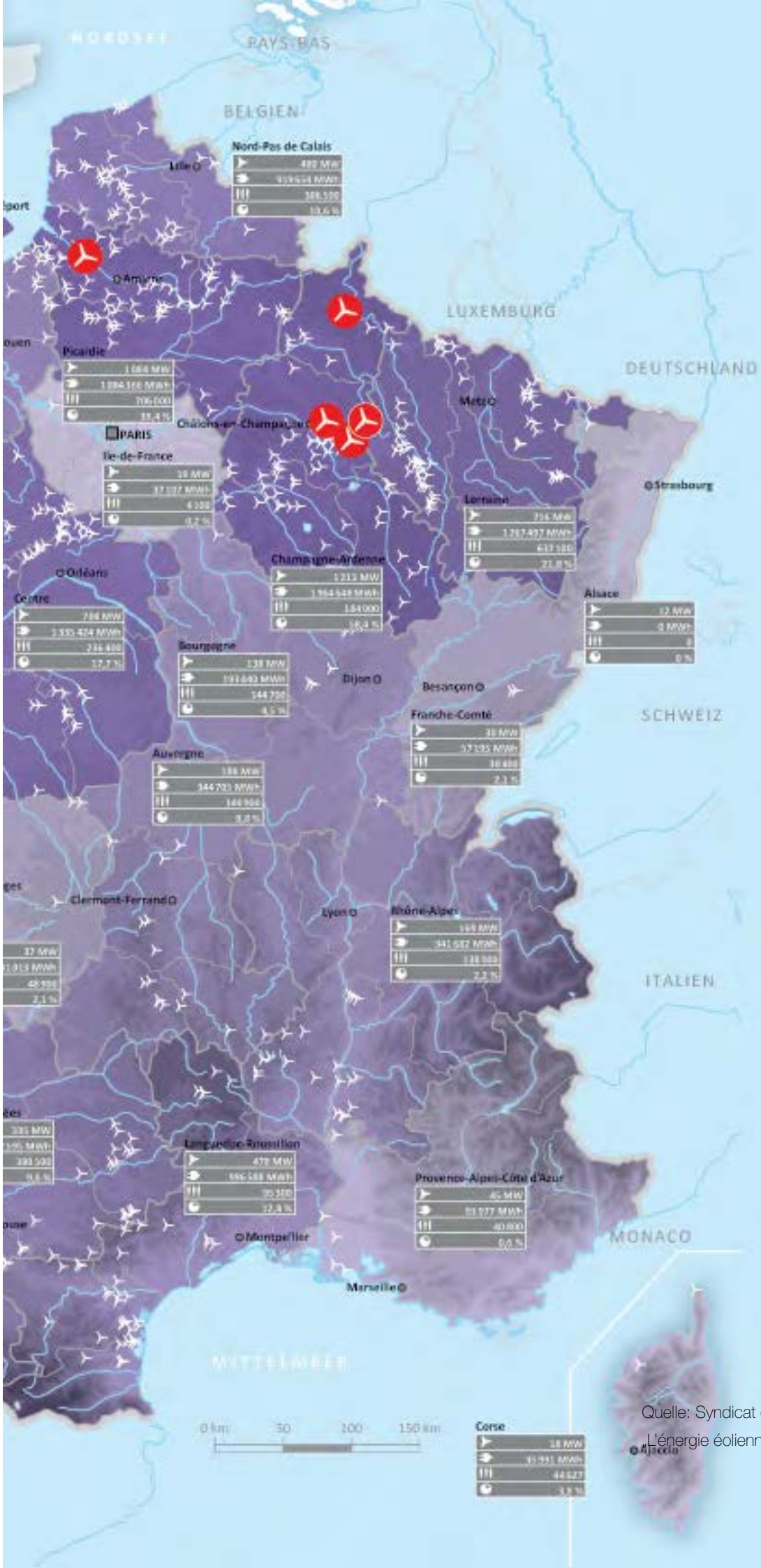

Quelle: Syndicat des énergie renouveables,
„L'énergie éolienne en France", Stand April 2011

Investitionskriterien im Detail

Die Gesellschaft wird gemäß der nachfolgend erläuterten Investitionskriterien in die französische Tochtergesellschaft mit den Windkraftanlagen investieren:

- Standort Frankreich
- Anlagen an Land (onshore)
- Rentabilität der Projekte
- Dreistufiger Prüfprozess
- Alle Baugenehmigungen erteilt
- Vorliegen der Einspeisezusage
- Erwarteter Netzanschluss bis April 2017
- Renommierte Anlagenhersteller
- Abschluss eines Vollwartungsvertrages
- Technische Überwachung durch Leonidas
- Versicherungen
- Finanzierung
- Pachtvertrag
- Netzanschluss und Netznutzung
- Ertragsgutachten

Standort Frankreich

Geplant ist die Errichtung von einem Windpark auf dem Festland in Frankreich. Zahlreiche Regionen in der Nähe der Küsten im Norden, im Westen und im Süden eignen sich ebenso wie Standorte im Landesinneren. Die oftmals landwirtschaftlich geprägten Gegenden sind weitestgehend frei von Hindernissen, die für eine Abschwächung des Windes sorgen könnten. Hinzu kommt, dass an vielen Orten nur wenig Bevölkerung angesiedelt ist. Die Experten des Global Wind Report bescheinigen Frankreich auch wieder im Jahr 2013, das Land mit dem zweithöchsten Potenzial für den Ausbau von Windkraftanlagen in Europa zu sein. Der World Wind Resource Assessement Report 2014 sieht Frankreich in dieser Kategorie sogar auf Platz 1.

Anlagen an Land (onshore)

Durch die Gesellschaft soll ausschließlich in die Stromproduktion durch Windkraftanlagen investiert werden, die auf dem französischen Festland gebaut werden. Standorte auf dem Wasser (offshore) scheiden konsequent aus. Die Risiken sind aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte für den langfristigen Betrieb der Anlagen hinsichtlich der zu erwartenden Kosten für die Wartung sowie die Auswirkungen, unter anderem des Salzwassers, für die Technik nur schwer zu kalkulieren. Versicherungen und Vollwartungsverträge entsprechend der Absicherungsmöglichkeiten für Anlagen mit Standorten an Land werden teilweise nicht angeboten.

Rentabilität der Projekte

Der Windpark muss von den aktuellen wirtschaftlichen Rahmendaten her dazu geeignet sein, die Ausschüttungsprognose der Beteiligung zu erfüllen. In die Berechnung müssen alle Kosten in Frankreich und Deutschland mit eingeschlossen werden.

Dreistufiger Prüfprozess

Das Management der Leonidas-Gruppe prüft regelmäßig Windkraftprojekte in Frankreich, die von den Entwicklern am Markt angeboten werden. Nur die Besten kommen in die engere Auswahl. Bewertet werden Windgutachten, Baugenehmigungen, Netzeinspeisezusagen, aber auch die Nähe zu umliegenden Gemeinden. Nur die wenigsten Projekte bestehen die harten Prüfkriterien der Leonidas mit einem positiven Ergebnis. Diese werden beim Verkäufer reserviert und anschließend wird eine technische und rechtliche Prüfung (technical und legal Due Diligence) bei einer auf Windkraft spezialisierten Anwaltsgesellschaft

in Frankreich in Auftrag gegeben. Parallel erfolgt die Weitergabe der Projektdaten an die finanzierenden Banken. Erst wenn alle Instanzen das Projekt für gut befinden, gibt Leonidas ein rechtlich bindendes Gebot ab.

Alle Baugenehmigungen erteilt

Die Gesellschaft investiert ausschließlich nur dann, wenn für die Umsetzung des Vorhabens alle notwendigen Genehmigungen zum Bau und anschließendem Betrieb vorliegen. Eine Betriebserlaubnis ist für Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von weniger als 30 MW in Frankreich nicht erforderlich. Es kann sofort mit dem Bau begonnen werden.

Vorliegen der Einspeisezusage

Das Projekt muss unter die gesetzlich garantierte Förderung für Windkraftanlagen in Frankreich fallen. Für die Anlagen liegt der Tarif bei anfänglich mindestens 8,2 ct/kWh und gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren. In den Jahren elf bis 15 kann der Tarif je nach Leistung des konkreten Projekts angepasst werden. Entsprechend den französischen Einspeisegesetzen passt sich die Höhe der Einspeisevergütung jedes Jahr der Inflation (siehe auch Seite 61) an.

Erwarteter Netzanschluss bis April 2017

Der Baubeginn der Windkraftanlagen ist für Juli 2016 vorgesehen. Bis April 2017 ist geplant, alle Anlagen zu errichten und an das Stromnetz anzuschließen.

Renommierte Anlagenhersteller

Gebaut werden darf ein Windpark ausschließlich mit Turbinen eines renommierten Anlagenherstellers. Entscheidendes Kriterium, ob ein Hersteller als renommiert angesehen werden kann oder nicht, ist die Einschätzung der finanzierenden Bank. Nur wenn die Möglichkeit besteht, die konkreten Turbinen eines bestimmten Herstellers mit Fremdkapital zu finanzieren, ist eine Investition erlaubt. Zu den renommierten Herstellern von Windkraftanlagen zählen z. B. Senvion, Vestas, Enercon oder Nordex. Um die Anlagen mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu erwerben, setzt das Management die Hersteller bis kurz vor Beginn der Errichtung in Wettbewerb. So kann ein niedriger Kaufpreis verhandelt werden. Zudem können auch die Konditionen des Vollwartungsvertrages verhandelt werden und über die Reduzierung der Kosten über 15 Jahre zu entsprechend höheren Einnahmen führen.

Abschluss eines Vollwartungsvertrages

Mit den renommierten Herstellern der Windkraftanlagen soll ein Vollwartungsvertrag abgeschlossen werden. Mindestens für die Dauer der gesetzlich garantierten Förderung von 15 Jahren sind damit alle Kosten für planmäßige Wartungen und außerplanmäßige Reparaturen der Turbinen inklusive aller Ersatzteile durch eine pauschale, jährliche Zahlung abgedeckt. Hinzu kommt, dass der Lieferant eine Verfügbarkeit seiner Anlagen von in der Regel 97 Prozent garantiert. Das bedeutet, dass die Anlagen mindestens an 354 Tagen Strom erzeugen können. Andernfalls muss der Hersteller der Anlagen den finanziellen Verlust durch den Ausfall der Turbinen in Form einer Geldzahlung regulieren. Beide Komponenten gemeinsam sorgen für eine hohe Planungssicherheit während der Betriebsphase.

Bestandteile eines Vollwartungsvertrages

Alle Kosten für regelmäßige Wartungsarbeiten und außerplanmäßige Reparaturen inklusive der Ersatzteile sind in der Regel über 15 Jahre abgedeckt. Auch der Austausch von Großkomponenten wie z. B. dem Getriebe fällt darunter.	Garantiert wird eine Verfügbarkeit der Anlagen von in der Regel 97 Prozent pro Jahr. Bei einem Ausfall der Turbinen von mehr als 11 Tagen werden die Ausfälle durch den nicht produzierten und verkauften Strom vom Wartungspartner ersetzt.

Nur wenn ein Anlagenhersteller eine oder mehrere Servicestützpunkte in der Umgebung unterhält, darf investiert werden. Ein solcher Wartungsstandort ist dann in der Umgebung, wenn ein Eingreifen bei einem plötzlichen Stillstand der Anlagen binnen weniger Stunden möglich ist. Zudem muss eine entsprechende Anzahl von Servicetechnikern zur Verfügung stehen, um alle betreuten Windparks im Einzugsgebiet zügig warten und reparieren zu können.

Technische Überwachung durch Leonidas

Zusätzlich zum Hersteller der Turbinen kümmert sich die hauseigende Technikabteilung von Leonidas auch selbst um die Überwachung jeder einzelnen Anlage, wobei die Leitungsentscheidungen bei der Gesellschaft verbleiben und ein jederzeitiges und uneingeschränktes Weisungsrecht gegenüber dem Leonidas Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen besteht. Am Firmensitz der Zentrale in Kalchreuth gehen die Daten aller Windkrafträder ein und werden rund um die Uhr überwacht. Im Falle einer Störung sorgen die Experten dafür, dass sofort entsprechende Maßnahmen vor Ort ergriffen werden. Dies ist ein weiterer Sicherheitsaspekt, der so am Markt nicht selbstverständlich ist.

Versicherungen

Alle Anlagen werden umfangreich versichert. Im Paket enthalten sind unter anderem eine Allgefahrenversicherung, die Betreiberhaftpflichtversicherung, die Ertragsausfallversicherung sowie die Umweltschadenversicherung.

Finanzierung

Das zunächst geplante Projekt soll auf Ebene der Tochtergesellschaft zu rund 28 Prozent aus Eigenkapital und zu rund 72 Prozent aus der Aufnahme von Fremdkapital bezahlt werden. Das Management unterhält aktive Geschäftsbeziehungen zu deutschen und auch französischen Kreditinstituten, die auf Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien in Frankreich spezialisiert sind und mit der eigenen Abteilung für die Finanzierung bereits erfolgreich die Solaranlagen der Beteiligungen Leonidas IV und V sowie die Windkraftanlagen aller Leonidas-Beteiligungen finanziert haben.

Weitestgehend sollen im Rahmen der Finanzierung günstige KfW-Mittel aufgenommen werden. Der hierfür angenommene Zinssatz beträgt 2,8 Prozent p. a.. Die Kalkulation im Verkaufsprospekt geht davon aus, dass neben den KfW-Mitteln anteilig auch eine Bankfinanzierung genutzt wird. Hier wurde ein Zinssatz von 2,8 Prozent p. a. angenommen.

Pachtvertrag

Der mit dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Windkraftanlage errichtet werden soll, abgeschlossene Vorvertrag zum notariellen Pachtvertrag muss eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren haben. Bevorzugt werden Laufzeiten von bis zu 40 Jahren oder einseitige Verlängerungsoptionen auf Seiten der Tochtergesellschaft.

Netzanschluss und Netznutzung

Die in den Windkraftanlagen erzeugte Energie wird über ein Umspannwerk an den französischen Energiekonzern EDF weitergeleitet. Durch den im französischen Gesetz verankerten Kontrahierungszwang besteht das Recht zur Einspeisung des Stroms und für den Stromversorger die Pflicht, den produzierten Strom gemäß dem gesetzlich garantierten Einspeisetarif zu vergüten.

Ertragsgutachten

Voraussetzung für jede Investition ist das Vorliegen von mindestens zwei Windgutachten für den konkreten Standort, an dem die Turbinen gebaut und aufgestellt werden sollen. Diese schätzen das Windaufkommen am Standort ein. Jedes Gutachten muss von einem von der finanzierenden Bank zugelassenen Windgutachter erstellt worden sein. Dabei handelt es sich in aller Regel um spezialisierte, unabhängige Ingenieurbüros. Leonidas arbeitet mit Firmen wie SgurrEnergy, DEWI oder 3E zusammen.

Grundlage der prognostizierten Windgeschwindigkeiten sind historische Winddaten. Zurückgegriffen wird dabei zunächst auf die Daten der fest installierten Wetterstationen in der unmittelbaren und weiteren Umgebung. Die Betrachtung der Windgeschwindigkeiten kann dabei mehr als 100 Jahre zurückreichen. Hinzu kommen die tatsächlichen Messwerte einer am Standort aufgestellten Messstation, die in der Regel für mindestens zwölf Monate am Stück die tatsächliche Windgeschwindigkeit in unterschiedlichen Höhen dokumentiert hat.

Moderne Gutachten machen in ihrer Kalkulation Abschläge für Netz- und Leitungsverluste, Verfügbarkeit oder Hindernisse. Zudem berücksichtigen sie z. B. auch den Einfluss von Minus-Temperaturen oder die Tatsache, dass die Form eines Rotorblattes durch Insekten oder Dreck seine aerodynamisch optimale Struktur mit der Zeit ganz langsam geringfügig einbüßen kann.

Basis der Kalkulation des Verkaufsprospektes muss das vorsichtigste der mindestens zwei unabhängigen Ertragsgutachten sein. Von diesem Wert zieht das Management weitere insgesamt zehn Prozent ab. Leonidas geht damit bewusst nicht den Weg, den sonst gebräuchlichen, höheren Mittelwert aus den vorhandenen Gutachten zu bilden.

Konservative Kalkulation am Beispiel des Leonidas XIII

Gutachter:	SGURR Energy	DEWI
Gutachten von:	Dezember 2012	November 2012
Mittlere Windgeschwindigkeit:	6,7 m/s	6,5 m/s
Gesamtertrag des Parks nach Abschattungsverlusten (Senvion):	57,3 GWh/Jahr	54,1 GWh/Jahr
Abzug für Ausfall (nicht Verfügbarkeit):	3 %	3 %
Sicherheitsabschlag:	7 %	7 %
Ertragserwartung nach Abzügen:	51,7 GWh/Jahr	48,7 GWh/Jahr
Versorgte Haushalte:		19.500
		Kalkulationsgrundlage

Ertragsgutachten gestern und heute

Die Rendite eines Windparks ist vor allem von drei Komponenten abhängig: Der Strommenge, die aufgrund des vorhandenen Winds produziert wird, dem Preis, zu dem die erzeugte Energie verkauft werden kann und der technischen Verfügbarkeit der Anlagen.

Der Verkaufspreis für den durch den Wind produzierten Strom ist durch die gesetzlich garantierte Einspeisevergütung in Frankreich für 15 Jahre festgelegt. Auch die technische Verfügbarkeit kann über denselben Zeitraum mittels Versicherungen und Vollwartungsverträgen weitestgehend abgesichert werden. Für beide Faktoren herrscht damit von Anfang an eine hohe Planungssicherheit, wie sie bei kaum einer anderen Geschäftstätigkeit zu finden ist.

Der entscheidende Faktor für die Wirtschaftlichkeit der Stromproduktion ist daher die Menge an Strom, die produziert werden soll. Diese richtet sich nach dem jährlichen Windaufkommen. Ertragsgutachten unabhängiger Ingenieurbüros geben für jedes Projekt eine individuell angefertigte Prognose ab. Das ist wichtig, denn nach dieser Prognose richtet sich der Kaufpreis. Doch wie sicher sind diese Annahmen?

Windgeschwindigkeiten in Deutschland von 1975 bis 2008

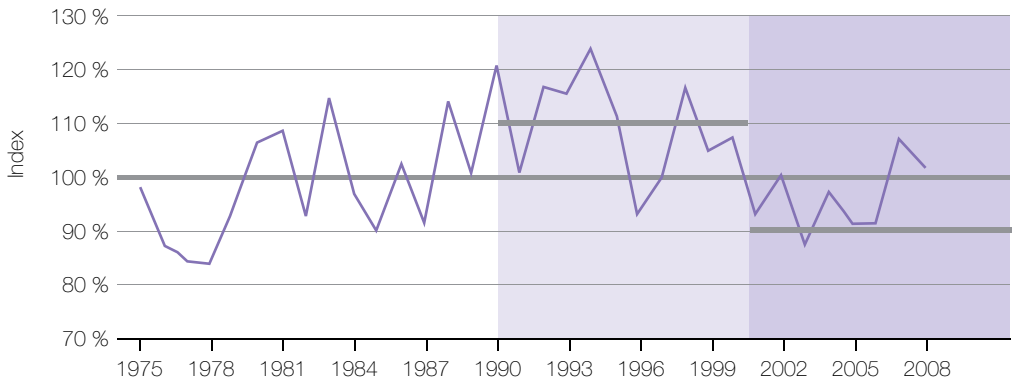

Quelle: www.anemos.de

Um das durchschnittliche Windaufkommen an einem Standort vorherzusagen, weiß man heute, dass es dazu eines Betrachtungszeitraums von mindestens 30 Jahren bedarf. Der Grund: Wind schwankt im Gegensatz zur Einstrahlung der Sonne stärker, so dass zwei oder drei deutlich vom langjährigen Mittel abweichende Windjahre in Folge das Bild auf einen Betrachtungszeitraum von nur zehn Jahren stark verzerren können. Zwischen den Jahren 1975 und 2008 wurden in Deutschland, alle Regionen zusammengefasst, die immer mindestens 80 Prozent des durchschnittlichen Windaufkommens erreichten:

Die Kalkulationen der Ertragsgutachten, die bis zum Jahr 2003 erstellt wurden, basierten meist nur auf den historischen Winddaten von zehn Jahren. Ein Fehler, wie sich herausstellte: Denn die Windjahre 1990 bis 2000 lagen vom Windaufkommen fast zehn Prozent über dem langjährigen Mittelwert. Die Basis der Kalkulation war demnach zu hoch. Da die Jahre von 2000 bis 2010 fast zehn Prozent weniger Windaufkommen aufwiesen als der langjährige Durchschnitt, konnten die erwarteten Strommengen nicht wie geplant erwirtschaftet werden.

Heutige Ertragsgutachten liegen in ihren Erwartungswerten daher deutlich unter den Zahlen von vor zehn oder 15 Jahren und bieten durch ihre konservativen Annahmen Anleger eine entsprechende Planungssicherheit.

Institutionelle Anleger machen es vor

Das Interesse von Seiten institutioneller Anleger am Erwerb und Betrieb von Windkraftanlagen in Frankreich ist groß. Denn kaum eine andere Investition vereint sichere Einnahmeplanungen und Renditeaussichten so, wie ein finanzielles Engagement in einen Windpark mit seiner gesetzlich garantierten und in Frankreich an die Inflation gekoppelten Einspeisevergütung.

Versicherungen, Pensionskassen und Versorgungswerke

Versicherungen, Pensionskassen und Versorgungswerke sind im aktuellen Umfeld historisch niedriger Zinsen dringend auf der Suche nach attraktiven Anlageformen mit Renditeaussichten oberhalb der Zinserträge von Bundesanleihen. Schließlich muss das Geld der Mitglieder und Versicherten vermehrt werden, auch um die in der Vergangenheit versprochene Mindestverzinsung von teilweise noch bis zu vier Prozent pro Jahr einzuhalten.

Allianz erwirbt Les Cent Jalois Windpark (Quelle: www.allianz.com, 05.06.2009)

Allianz hat den bereits in Betrieb befindlichen Windpark Les Cent Jalois übernommen. Die Anlage befindet sich in der Nähe des Ortes Autremencourt im Department Aisne in Nordfrankreich und nutzt Windturbinen des Typs Nordex N90 LS 100 mit 2,5 Megawatt.

Munich Re investiert in französische Windparks (Quelle: www.meag.com, 02.01.2013).

Die MEAG (Vermögensmanager von Munich RE und Ergo) erwirbt zusammen mit GE Energy Financial Services und EDF Energies Nouvelles 32 am Netz befindliche Windparks in Frankreich mit einer Gesamtleistung von 321,4 Megawatt. Der von MEAG für Munich Re erworbene 40-prozentige Anteil in Höhe eines niedrigen dreistelligen Euro-Millionenbetrages ist Teil des Programms RENT (Renewable Energies and New Technologies) mit einem derzeit angestrebten Volumen von 2,5 Milliarden Euro.

Allianzkonzern macht es vor

Gemessen am Börsenwert ist die Allianz der mit Abstand größte Versicherer Europas. Der Schlüssel des Erfolgs ist die Kapitalanlage des Münchner Konzerns. Erneuerbare Energien spielen dabei eine immer wichtigere Rolle. So hat der Konzern bis 2012 in 16 Windkraftanlagen in Deutschland und sogar in 24 Windkraftanlagen in Frankreich investiert. Ein Windpark wird außerdem in Schweden betrieben, zwei weitere Anlagen seit 2015 in Österreich.

Erneuerbare Energien: Aktuelles Portfolio

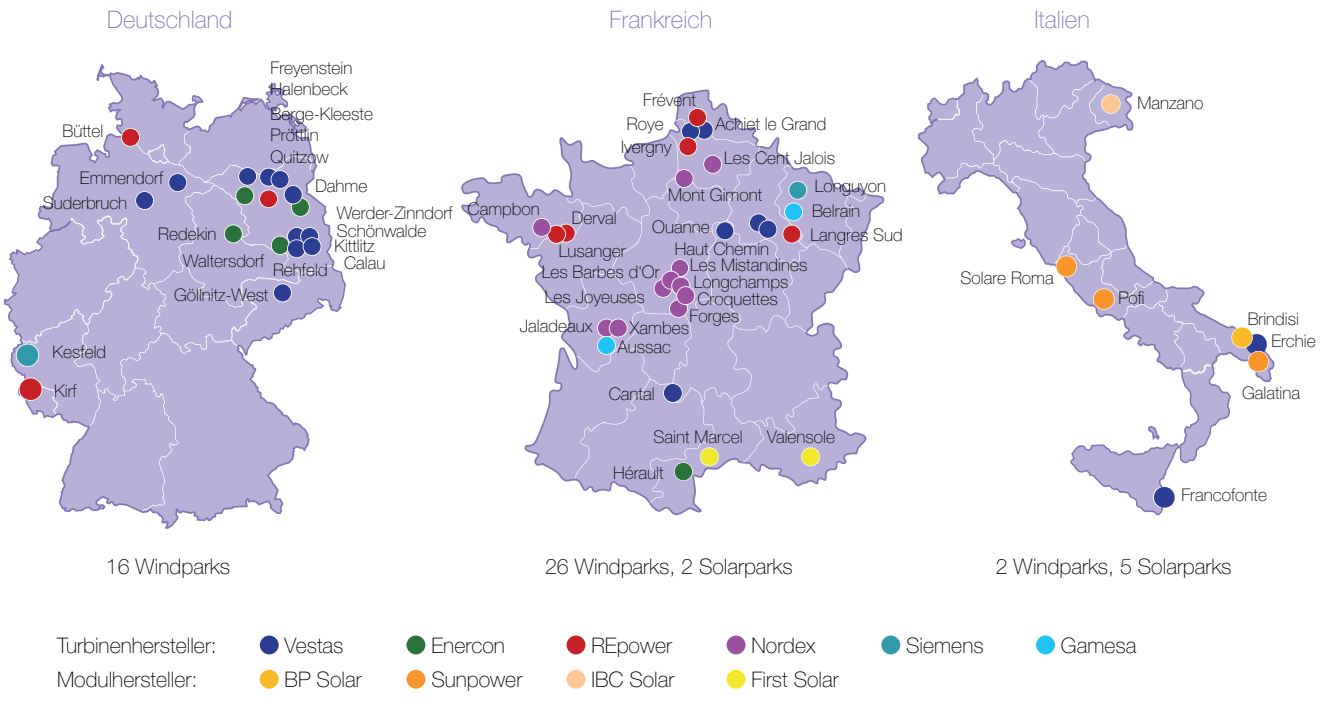

Quelle: Allianz Leben im Markt 2012 – 6 gute Gründe für die Allianz / eigene Recherche Leonidas Associates AG 2014

Eine Milliarde mehr für Erneuerbare Energien - 24.11.2014;

Europas größter Versicherer baut sein Geschäft mit erneuerbaren Energien massiv aus. Geht es nach David Jones von der Konzerntochter Allianz Capital Partners (ACP) könnte der Versicherungskonzern „in drei Jahren die Marke von drei Milliarden Euro erreichen", wie er dem Handelsblatt sagte. Das ist eine Milliarde mehr, als die Allianz bislang investiert hat.

Die Allianz ist damit bereits heute der größte europäische Finanzinvestor im Bereich grüner Energie. Schon 2005 hatte sie begonnen, sich an Ökostromkraftwerken zu beteiligen. Alleine im vergangenen Jahr investierte das Unternehmen rund 400 Millionen Euro. ACP, der Allianz-eigene Investmentmanager für alternative Anlageformen, hat bislang 300 Millionen Euro in Solar- und rund 1,7 Milliarden in Windparks investiert.

(Quelle: Handelsblatt - Eine Milliarde mehr für EE)

Energieversorger sichern sich schon heute die besten Standorte

Große und kleinere Energieversorger sind dabei, ihre Kraftwerksstruktur schon heute für die Zukunft neu auszurichten. Gerne setzen sie dabei auf erneuerbare und gleichzeitig langfristig preiswerte Formen der Stromerzeugung. Windkraftanlagen, die an Land betrieben werden, bieten mit die geringsten Stromgestehungskosten unter den erneuerbaren Energien.

RWE Innogy nimmt Windpark in Frankreich in Betrieb
(Quelle: www.rwe.com, 28.10.2010)

RWE Innogy hat heute den Forières Windpark in der Normandie in Frankreich offiziell in Betrieb genommen. Der Windpark soll jährlich mindestens 22,4 Millionen Kilowattstunden Elektrizität erzeugen und den Ausstoß von ca. 4.600 Tonnen Kohlendioxyd (CO2) vermeiden.

E.ON weiht den größten Windpark in der Bretagne ein
(Quelle: www.eon.com , 28.09.2011)

E.ON hat heute den sechsten Windpark in Frankreich eingeweiht. Damit verfügt E.ON jetzt in Frankreich über Windparks mit einer installierten Leistung von insgesamt 83,5 Megawatt. Der Windpark, in den E.ON 42 Millionen Euro investiert hat, wurde in nur 13 Monaten fertig gestellt. Er ist Teil einer Reihe von E.ON-Investitionen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien in Frankreich.

Pressemitteilung der Stadtwerke München vom 22.02.2013:
„Reaktion auf Pläne der Bundesregierung: SWM legen Erneuerbare-Energien-Projekte in Deutschland auf Eis."

„Die Geschäftsführung der Stadtwerke München ist vielmehr sogar dazu verpflichtet, Investitionen in neue Erneuerbare-Energien-Projekte in Deutschland zu stoppen, bis Klarheit über die künftigen Rahmenbedingungen herrscht, da das unternehmerische Risiko bei der derzeitigen Lage völlig unkalkulierbar ist."

Pressemitteilung der Stadtwerke München, 10.01.2014:
„Ausbauoffensive Erneuerbare Energien: SWM erwerben dritten Nordex-Windpark in Frankreich – Ökostrom für 9.600 Haushalte"

Ein weiterer Erfolg für die SWM Ausbauoffensive Erneuerbare Energien: Die SWM haben einen dritten Nordex-Windpark erworben. Das Projekt „Dehlingen" im El- sass wurde vom Hersteller Nordex entwickelt und schlüssel- fertig errichtet. Der kalkulierte Jahresenergieertrag der fünf Windkraftanlagen liegt bei rund 24 Millionen Kilowattstunden. Damit können die SWM weitere rund 9.600 Haushalte (bei einem Verbrauch von 2.500 Kilowattstunden/Jahr) mit Ökostrom versorgen.

Windkraftanlagen optimieren das Risiko-Rendite-Verhältnis

Die Allianz Capital Partners hat verschiedene Anlageklassen im Rahmen einer Studie genau unter die Lupe genommen. Das Ergebnis: Die Investition in einen Windpark bietet im untersuchten Zeitraum das beste Risiko-Rendite-Verhältnis.

Wertentwicklung der einzelnen Asset-Klassen

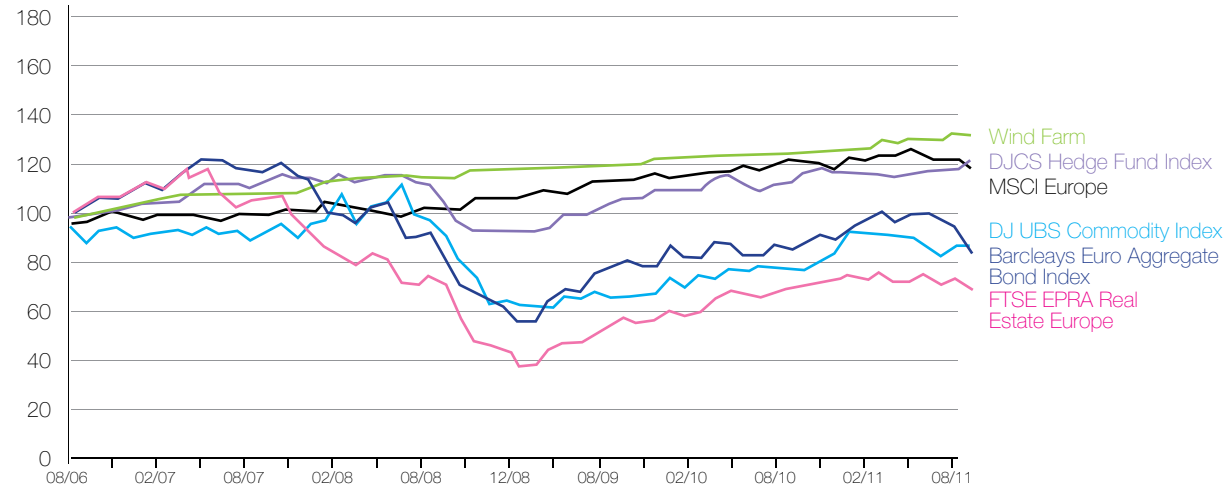

Quelle: Allianz Capital Partners; © portfolio institutionell

Die Experten von Allianz Capital Partners haben errechnet, dass eine nach Sicherheitsaspekten breit gestreute Vermögensanlage (Minimum-Variance-Portfolio) einen optimalen Anteil von 21 Prozent an Windkraftanlagen enthält. Für das Portfolio mit dem besten Risiko-Rendite Verhältnis (Tangency Portfolio) erhöhte sich dieser Anteil sogar auf 40 Prozent. Zudem verbesserte sich die Sharpe Ratio von 0,66 auf 0,96 im Vergleich zum Portfolio ohne Windpark.

Französische Windkraftanlagen senken das Risiko innerhalb der Anlageklasse

Auch innerhalb der Anlageklasse kann das Risiko-Rendite-Verhältnis optimiert werden. Dafür müssen Anleger in Windkraftanlagen an verschiedenen Standorten streuen, wie das Beispiel eines Portfolios aus deutschen Windparks, einem Park in Italien und einem in Frankreich zeigt.

Der Diversifikationseffekt eines Windportfolios

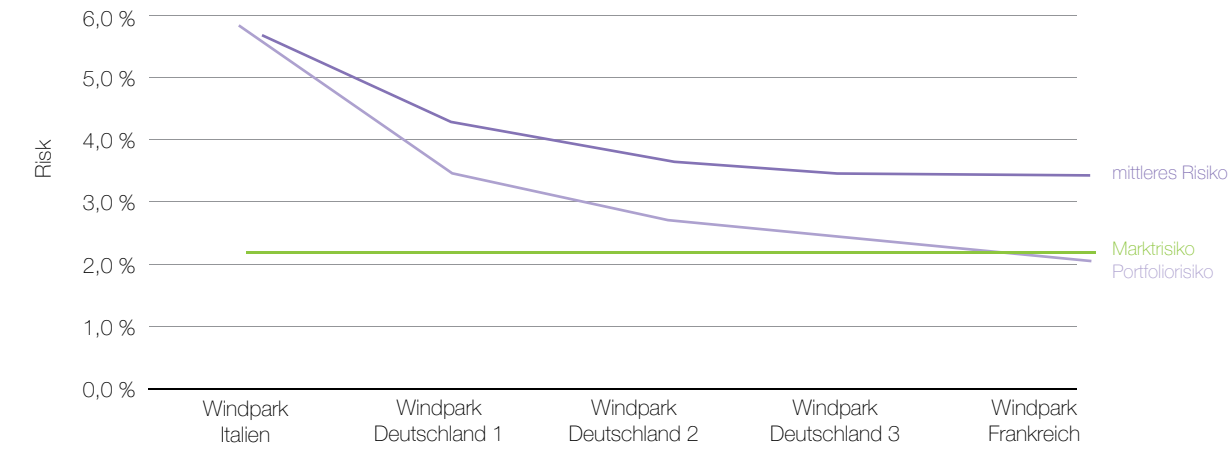

Quelle: Allianz Capital Partners; © portfolio institutionell

Konservative Kalkulation

Die Ausschüttungsprognose beträgt insgesamt 214 Prozent. Die Kalkulation basiert dabei auf folgenden Annahmen:

- Finanzierung

  Die Kalkulation geht von einem Zinssatz für das Fremdkapital in Höhe von 2,8 % p. a. für den Anteil des KfW-Darlehens sowie 2,8 % p. a. für den Anteil des Bankdarlehens aus. Der Anschlusszins ist nach zehn Jahren mit 4,5 % p. a. berücksichtigt.

  Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegt der KfW-Zinssatz bei 2,5 % p. a.

- Verkaufserlös

  Nach einer Betriebsphase von 15 Jahren geht die Kalkulation von einem Verkaufserlös der Tochtergesellschaft für die Windkraftanlagen von ca. 23 % der Anfangsinvestition aus.

  Frederik Bruns von Allianz Capital Partners kommt dagegen zu dem Ergebnis, dass der Wert nach der Discounted Cashflow Methode noch bei ca. 70 % liegen sollte.

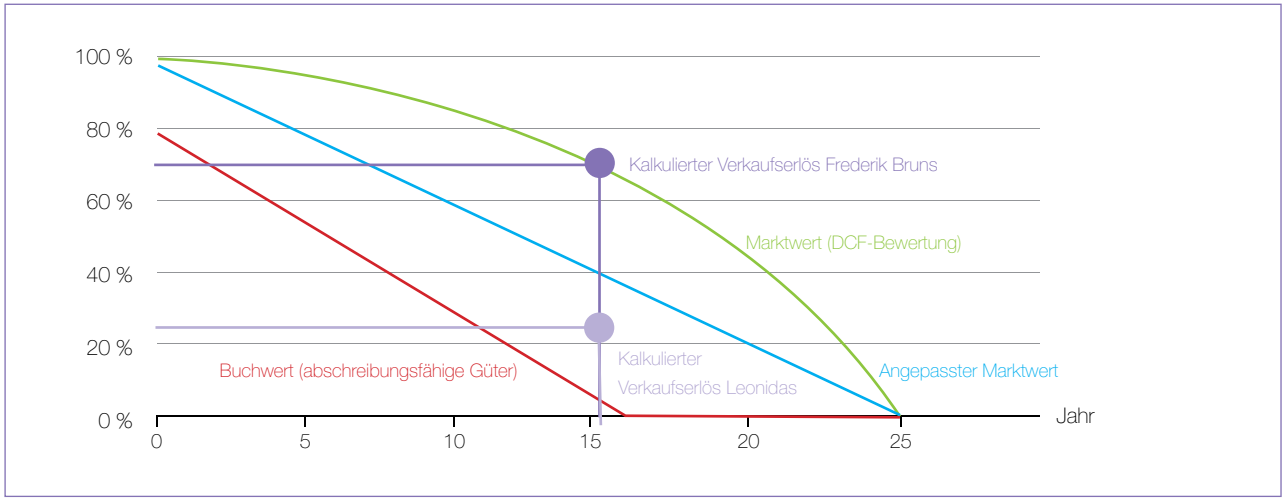

Quelle: Frederik Bruns, Allianz Capital Partners, Windfall Profit in Portfolio Diversification

Der Aufbau einer Windkraftanlage

Die Anbieterin

Das Emissionshaus Leonidas Associates AG mit Sitz in Kalchreuth bei Nürnberg ist auf die Konzeption innovativer und nachhaltiger Kapitalanlagen spezialisiert. Dabei bietet das Unternehmen Privatpersonen den Zugang zu Beteiligungen, wie sie bisher institutionellen Anlegern vorbehalten waren. Kennzeichnend für die Produkte sind qualitativ hochwertige Anlageobjekte, geringe Nebenkosten, eine hohe Transparenz sowie in steuerlicher Hinsicht optimierte Strukturen. Mittlerweile arbeiten insgesamt 45 Kolleginnen und Kollegen für die Unternehmensgruppe.

Der Ursprung der Leonidas Associates AG ist auf das Jahr 2008 zurückzuführen. Seitdem berät die heutige Geschäftsführung professionelle Großanleger wie Kommunen, Versicherungen, Pensionskassen und Banken bei Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien. Im Jahr 2009 platzierte das Haus erstmals eine Solarbeteiligung exklusiv für die Privatkunden der Volks- und Raiffeisenbank Nürnberg.

Die Auswahl und Überwachung aller Investments erfolgt durch die eigene Technikabteilung. Mit Guntram Grieseler kann das Unternehmen unter anderem auf die Expertise eines Gutachters für Photovoltaik zurückgreifen, der seine technische Qualifikation auch in den Bereichen Wind und Wasser einbringt.

Mit der Beteiligung an einem Stromerzeuger im Bereich Wind komplettiert Leonidas sein Angebot für Anleger nachhaltiger Kapitalanlagen, nachdem seit 2009 Beteiligungen im Bereich Solar und seit 2011 auch im Bereich Wasser angeboten werden.

Die Beteiligungen der Leonidas haben bisher rund EUR 473 Mio. in Frankreich investiert, davon ca. EUR 322 Mio. in Windkraftanlagen. Hierfür wurden – im ohnehin international aufgestellten Team – eigens französische „Muttersprachler“ eingestellt.

Historie

2008: Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Anbieterin von Kommanditbeteiligungen für private Investoren mit der Platzierung der Deutschland-Solarbeteiligung „Leonidas I“ (als Perfect Synergy I) exklusiv über das Private Banking der Volks- und Raiffeisenbank Nürnberg

2010: Emission der Deutschland-Solarbeteiligung Leonidas II. Erstmalige Öffnung für weitere Geschäftspartner in der Platzierung wie Banken, Vermögensverwalter und freie Finanzdienstleister

2010: Platzierung der Frankreich-Solarbeteiligungen Leonidas IV und V

2011: Platzierung der Italien-Solarbeteiligung Leonidas VI

2011: Platzierung der Wasserbeteiligung Leonidas VII H_2O in Kooperation mit Signina Capital AG aus der Schweiz

2011: Umzug von Eckental in das neue Bürogebäude in Kalchreuth

2012: Platzierung der Frankreich-Windbeteiligung Leonidas VIII

2012: Die Leonidas-Beteiligungen werden zeitgleich in den Kategorien erneuerbare Energien und Infrastruktur für den Scope-Award nominiert

2012: Platzierung der beiden Frankreich-Windbeteiligungen X und XI

2013: Konzeption der Windbeteiligung Leonidas XIII mit einer kurzen Laufzeit von nur dreieinhalb Jahren

2013: Das Unternehmen überschreitet die Platzierungssumme von EUR 100 Millionen

2013: Die Unternehmensgruppe beschäftigt mehr als 30 Mitarbeiter

2013: Zweite Nominierung der Leonidas-Beteiligungen für den Scope-Award

2014: Gründung der Leonidas Optima GmbH, einer Wartungsgesellschaft für PV-Anlagen mit eigenen Mitarbeitern in Frankreich

2014: Gründung des Büros in Reims / Champagne

2014: Gründung der Leonidas Wind France, einer eigenen Gesellschaft für die wichtige technische Betriebsführung von Windkraftanlagen in Frankreich

2015: Die Unternehmensgruppe beschäftigt 45 Mitarbeiter

2015: Das platzierte Eigenkapitalvolumen überschreitet EUR 150 Millionen, das Gesamtinvestitionsvolumen EUR 500 Millionen

2015: Nominierung für den Scope Award 2015 im Bereich erneuerbare Energien

Vorstand

Ralf Schamberger
Vorstandsvorsitzender

Ralf Schamberger studierte nach seiner Bankausbildung im Jahr 1991 Betriebswirtschaftslehre an der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg. Nach dem Abschluss 1995 war er als Verbandsprüfer beim Genossenschaftsverband Bayern eV tätig. Ralf Schamberger spezialisierte sich früh auf das Firmenkundengeschäft, zuletzt bei der VR Bank Fürth als Abteilungsleiter. Hierzu zählte unter anderem die Projektfinanzierung mittelständischer Kunden und Energieversorger im Bereich der erneuerbaren Energien. Seit 2014 ergänzt er das Management der Leonidas-Gruppe als Generalbevollmächtigter und verantwortet die Themenbereiche Rechnungswesen, Anlegerverwaltung und Controlling.

Antje Grieseler
Vorstand und Gesellschafter

Antje Grieseler arbeitete im Anschluss an ihre Ausbildung zur Bankkauffrau in der Firmenkundenberatung der heimischen Raiffeisenbank in Eschenau-Heroldsberg, deren Gründungsgesellschafterin schon ihre Großmutter war. Parallel absolvierte sie ihr Studium der Betriebswirtschaftslehre in Nürnberg. Später wechselte sie in den Bereich Strategieentwicklung des international aktiven Kreditinstituts Cortal Consors. Dort leitete sie unter anderem den Aufbau des Geschäfts in der Schweiz. Bereits seit dem Jahr 2005 betreut sie institutionelle Anleger bei deren Aktivitäten im Bereich nachhaltiger Investments als selbständige Unternehmerin. 2013 wurde Antje Grieseler zur Fachbeirätin für geschlossene Ökofonds einer sehr bekannten Stiftung berufen.

Max-Robert Hug
Vorstand und Gesellschafter

Max-Robert Hug ist zugelassener Rechtsanwalt. Nach seiner Tätigkeit als Unterrichtsleiter beim Juristischen Repetitorium Hemmer in Konstanz startete er seine Karriere als Wertpapierspezialist bei der deutschen Broker- und Vermögensverwaltungsgesellschaft portfolio concept GmbH mit Sitz in Köln. Im Anschluss verantwortete er den Vertrieb des auf alternative Anlagekonzepte spezialisierten Investmenthauses Rising STAR AG. Dabei betreute er institutionelle Kunden aus ganz Deutschland, Österreich und der Schweiz. Seit 2011 ist er zudem als Referent an der Frankfurt School of Finance & Management tätig.

Technische Projektleitung

Guntram Grieseler
Technische Projektleitung

Guntram Grieseler war über 25 Jahre im Bereich des technischen Anlagenbaus der Siemens AG im In- und Ausland tätig. Seine dadurch gewonnenen Erfahrungen aus den Bereichen Projektmanagement, Einkauf, Montage und Inbetriebnahme von Großanlagen kommen ihm bei seiner jetzigen Aufgabe als Leiter der hauseigenen Abteilung für Technik zugute. Der Experte zählt neben großen Unternehmen auch Kommunen und Stiftungen zu seinen Kunden.

Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser. So lautet das Motto von Leonidas, wenn es um die Betreuung der eigenen Anlagen geht. Zwar sind für alle Projekte erfahrene Wartungsmannschaften vor Ort, trotzdem überwachen die Mitarbeiter in Kalchreuth täglich die Leistung aller Anlagen – natürlich auch am Wochenende und an Feiertagen. Und sie reagieren schnell, wenn es sein muss.

Die langjährige Erfahrung und das Wissen über die technischen Abläufe des Teams von Guntram Grieseler, Gutachter für Photovoltaik, führt zu einer fein abgestimmten und ständigen Unterstützung der Dienstleister und Wartungspartner vor Ort, die nur ein Ziel hat: Die permanente Optimierung und damit einhergehende Ertragssteigerung und -stabilisierung der Anlagen.

Technische Betriebsführung

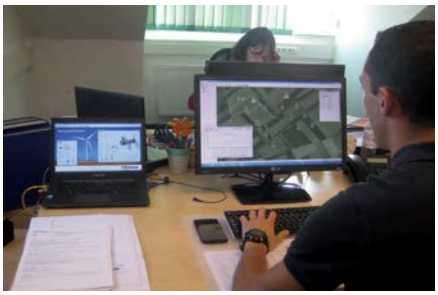

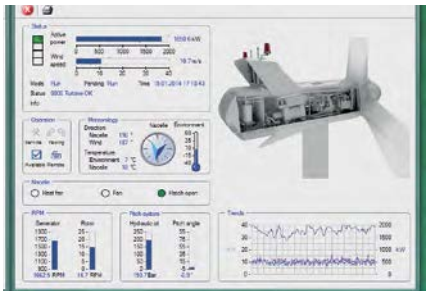

Ab dem Tag des Netzanschlusses übernimmt die Gesellschaft die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen in Frankreich. Zu den Aufgaben gehört unter anderem die Fernüberwachung der Windparks. Schwankungen in der Energieproduktion, Störungen, Fehler und Bauteildefekte können dadurch frühzeitig entdeckt und umgehend geeignete Maßnahmen zur Beseitigung eingeleitet werden. Des Weiteren werden Inspektionen, Wartungen sowie Reparaturen kontrolliert. Müssen Schäden außerhalb der Vollwartungsverträge beseitigt werden, werden zunächst Angebote eingeholt und nach sorgfältiger Prüfung ein geeignetes ausgewählt. Durch eine exakte Dokumentation lassen sich etwaige Gewährleistungsansprüche zuverlässig durchsetzen. Die Abwicklung von Schadensfällen mit Versicherungen gehört ebenfalls zum Aufgabenspektrum. Auch die Pflege der Außenanlage sowie die Instandhaltung der Zufahrtswege werden koordiniert. Doch nicht nur die Erhaltung des Status quo ist Aufgabe des technischen Betriebsführers: Er kümmert sich über die gesamte Laufzeit um eine Optimierung der Windparks und prüft dabei immer die Kosten-Nutzen-Relation.

Über Vollwartungsverträge garantieren die Hersteller der Windkraftanlagen eine Verfügbarkeit der Windparks von mindestens 97 Prozent, die Übernahme aller Kosten für regelmäßige Wartungen sowie außerplanmäßige Reparaturen inklusive dem Austausch von Großkomponenten wie z. B. einem Getriebe. Doch das Ziel der technischen Betriebsführung ist die Maximierung von Leistung und Verfügbarkeit jeder einzelnen Turbine noch über dieses Niveau hinaus: Jahr für Jahr. Daher gilt es darauf zu achten, dass ein Fehler nicht erst dann beseitigt wird, wenn er sich in Form eines Schadens leistungsmindernd auswirkt oder sogar eine aufwändige Reparatur und eine längere Ausfallzeit verursacht. Vielmehr ist das Ziel einer „vorausschauenden“ technischen Betriebsführung frühzeitig Schadenpotenziale zu erkennen und durch das Einleiten entsprechender Gegenmaßnahmen – wie zum Beispiel dem Austausch der entsprechenden Teile – schon vorher zu vermeiden. Sowohl bei internen als auch bei externen Aufgabenzuweisungen im Rahmen der technischen Betriebsführung steht der Gesellschaft ein jederzeitiges uneingeschränktes Weisungsrecht gegenüber etwaigen Vertragspartnern zu. Dadurch wird sichergestellt, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft bei der Gesellschaft verbleiben.

Kaufmännische Betriebsführung

Neben der technischen Betriebsführung übernimmt die Gesellschaft die kaufmännische Betriebsführung der Windparks. Denn nur wenn die Organisation des laufenden Betriebs gewährleistet ist, werden sich die Einnahmen aus dem Verkauf des produzierten Stroms auch langfristig auszahlen. Eine wichtige Aufgabe ist daher die Finanzplanung und in diesem Zusammenhang die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Betrachtung des Cash-Flows. Des Weiteren werden

die Erträge mit dem Energieversorger abgerechnet, das Rechnungswesen organisiert sowie die Buchhaltung und der Zahlungsverkehr übernommen. Das Erstellen von Geschäftsberichten, Soll-Ist-Vergleichen und das Vorbereiten der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse wird ebenfalls wahrgenommen. Sollte es sich in der Zukunft lohnen, den produzierten Strom direkt an einen Abnehmer zu verkaufen, so wird auch diese Aufgabe durch die Gesellschaft übernommen. Sowohl bei internen als auch bei externen Aufgabenzuweisungen im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung steht der Gesellschaft ein jederzeitiges uneingeschränktes Weisungsrecht gegenüber etwaigen Vertragspartnern zu. Dadurch wird sichergestellt, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft bei der Gesellschaft verbleiben.

Erfolgsnachweis zur Windenergie

Seit Mitte 2012 haben Beteiligungen der Leonidas ein Gesamtinvestitionsvolumen von über 260 Millionen Euro in sechs französische Windparks investiert, die bereits alle an das Stromnetz angeschlossen sind. Das Kapital stellen die Kommanditgesellschaften Leonidas VIII, X, XI, XII, XIII und XIV zur Verfügung. Die Gesamtleistung der Anlagen liegt bei 120 MW. Insgesamt wurden 56 Turbinen der Hersteller Vestas, Nordex und Senvion gekauft. Damit ist das Unternehmen seit dem Jahr 2012 einer der aktivsten Anbieter auf dem französischen Windmarkt überhaupt. Im Mai und Juni 2015 wurden die Beteiligungen Leonidas XVI und XVII mit einem Eigenkapital von mehr als 27 Millionen Euro platziert. Daher befinden sich drei weitere Windparks in der Realisierungsphase. Sie sollen 2016 an das Stromnetz angeschlossen werden.

Anlagenname bzw. Ort	Land	Anzahl Anlagen	Gesamtleistung in MW	Tarif in Cent/kWh	Hersteller
Montbray / Margueray	Frankreich	10	20,0	8,62	Senvion (RePower)
La Guenelle / Vitry-la Ville	Frankreich	11	22,0	8,86	Vestas
La Voie Romaine / Vitry la-Ville	Frankreich	11	22,0	8,86	Vestas
Saulces	Frankreich	8	20,0	8,47	Vestas
Plateau Haut-Picard,Picardie	Frankreich	11	25,3	8,47	Nordex
Tramomarina / Vitry-leFrancois	Frankreich	5	10,3	8,62	Senvion (RePower)
Gesamt:		**56**	**119,8**		

Stand: Januar 2016

Wissenschaftliches Engagement

Seit Mai 2013 kooperiert Leonidas mit einer der Top-Adressen in Europa, wenn es um die Ausbildung des akademischen Führungsnachwuchses geht: Der Universität St. Gallen (HSG) in der Schweiz. Gemeinsam mit dem Institut für Accounting, Controlling und Auditing bietet Leonidas Studierenden die Möglichkeit, ihre Bachelor- oder Masterarbeit zu verschiedenen Themen im Bereich der erneuerbaren Energien zu schreiben. Die Geschäftsführung der Leonidas begleitet und bewertet die Arbeiten gemeinsam mit der Hochschule.

Fakten (Stand 01/2016):

Anbieterin:	Leonidas Associates AG
Mitarbeiter Leonidas-Unternehmensgruppe:	45
Geschäftsfelder:	Solar, Wind, Wasser
Investitionsstandorte:	Frankreich, Deutschland, Italien, USA, Kanada, Gibraltar
Anzahl platzierter Beteiligungen:	14
Gesamtinvestitionsvolumen:	über EUR 500 Mio.
Eigenkapitalvolumen:	über EUR 159 Mio.

Übersicht der bisher von LEONIDAS initiierten Produkte

Sonne

Perfect Synergy Solarfonds I GmbH & Co. KG
Leonidas Associates II GmbH & Co. KG
Leonidas Associates III GmbH & Co. KG
Leonidas Associates IV GmbH & Co. KG
Leonidas Associates V GmbH & Co. KG
Leonidas Associates VI GmbH & Co. KG

Wind

Leonidas Associates VIII GmbH & Co. KG
Leonidas Associates X GmbH & Co. KG
Leonidas Associates XI GmbH & Co. KG
Leonidas Associates XII Wind GmbH & Co. KG
Leonidas Associates XIII Wind GmbH & Co. KG
Leonidas Associates XIV Wind GmbH & Co. KG
Leonidas Associates XVI Wind GmbH & Co. KG
Leonidas Associates XVII Wind GmbH & Co. KG

Wasser

Leonidas Associates VII H_2O GmbH & Co. KG

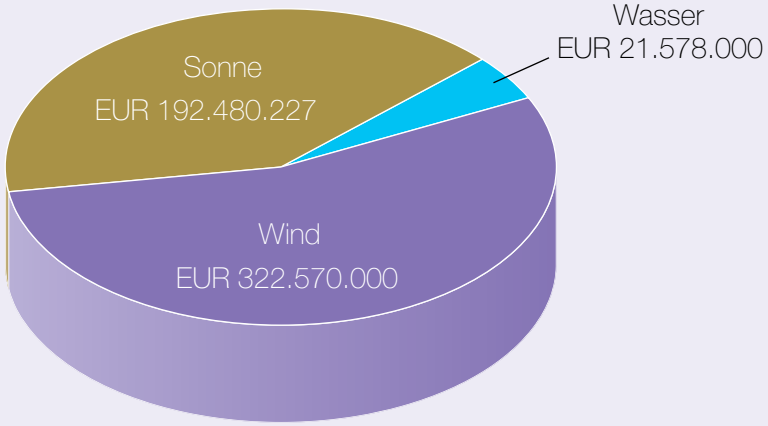

Stand: Juli 2015

	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	30.06.2015
Anzahl aufgelegter Produkte kumuliert	4	6	8	12	13	15
Platziertes Kapital kumuliert (ohne Agio) in EUR	32.007.500	43.304.500	87.097.500	120.306.500	134.079.500	158.875.500
Anzahl Zeichner kumuliert	1.382	1.812	3.569	5.208	5.612	6.462

Übersicht der bisher aufgelegten Beteiligungen

Solarbeteiligungen Leonidas I bis VI

Die Ausschüttungen der Beteiligungen Leonidas I, II und IV liegen im Plan. Leonidas I hat im Jahr 2015 bereits zum fünften Mal in Folge in voller Höhe von 8,25 Prozent ausgeschüttet. Die Beteiligung Leonidas V hat in 2015 erstmals eine Reduzierung vornehmen müssen, da Liquidität für den Umbau der Anlagen benötigt wird, die später zum Teil bei der Versicherung geltend gemacht werden sollen. Trotz vorhandener Liquidität ist aufgrund der rückwirkenden Kürzung der Einspeisevergütung in Italien die Ausschüttung der Beteiligung Leonidas VI seit 2014 als Vorsichtsmaßnahme vorerst ausgesetzt und zum Aufbau einer Liquiditätsreserve verwendet worden. Entgegen der angepassten Ausschüttungsprognose soll aufgrund der regelmäßig fast 5 Prozent über Plan produzierenden Anlagen noch im Jahr 2015 eine Ausschüttung bezahlt werden.

	Durchschnittliche Beteiligungshöhe in EUR	Platzierungs-zeitraum	Eigenkapital nach Kapitalerhöhung in EUR [1]	Ausschüttungen in % [2]	
				Soll	Ist
Perfect Synergy I	15.000	10.2008 - 10.2009	667.000	41,25	41,25
Leonidas II	20.000	05. - 09.2010	1.338.500	32,00	32,00
Leonidas IV	25.000	07. - 08.2010	12.506.000	32,00	32,00
Leonidas V	23.000	09. - 12.2010	17.501.000	24,00	21,00
Leonidas VI	24.000	02. - 06.2011	10.302.000	24,00	8,00

Wasserbeteiligung Leonidas VII H_2O

Aufgrund der Verschiebung der Ausschüttung vom Ende des zweiten Quartals 2014 auf November konnte die Auszahlung von 7,00 Prozent auf 8,00 Prozent angehoben werden. Zukünftig ist geplant, die Auszahlungen immer Ende Oktober eines jeden Jahres vorzunehmen.

	Durchschnittliche Beteiligungshöhe in EUR	Platzierungs-zeitraum	Eigenkapital nach Kapitalerhöhung in EUR [1]	Ausschüttungen in % [2]	
				Soll	Ist
Leonidas VII	29.000	10.2011 - 06.2012	21.579.000	7,00	8,00

Windbeteiligungen Leonidas VIII bis XVII

Das Windaufkommen in Frankreich war im Jahr 2014 so gering wie seit dem Jahr 2002 nicht mehr. Da sich der Stromertrag verachtfacht, wenn sich die Windgeschwindigkeit lediglich verdoppelt sind die Auswirkungen auf die Einnahmen entsprechend groß.

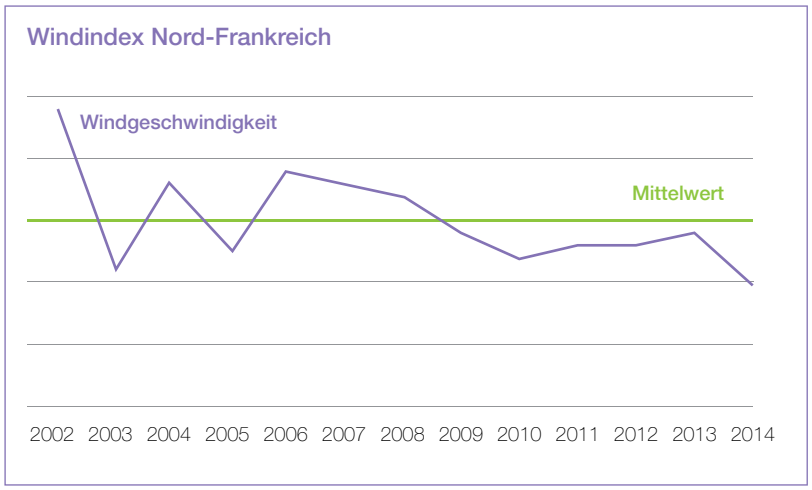

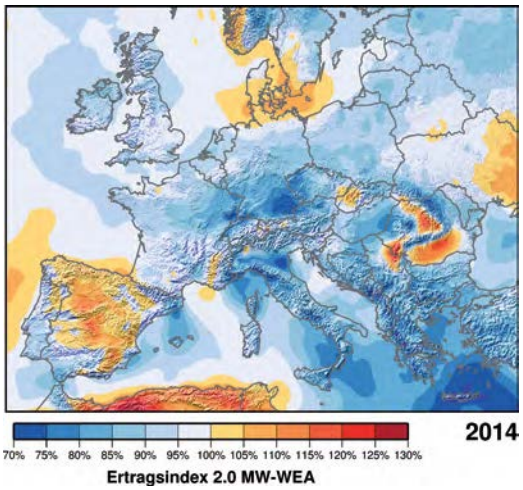

Quelle: anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH

Trotz dieses Umstandes konnten die Beteiligungen Leonidas VIII, X, XI und XIII eine Ausschüttung in Höhe von bis zu 4 Prozent für das Jahr 2014 leisten. Lediglich die Ausschüttung für die Beteiligung Leonidas XII musste verschoben werden, da das Projekt Tramomarina erst im Jahr 2015 an das Stromnetz angeschlossen wurde.

Die Verfügbarkeit lag bei allen Projekten bereits im ersten Jahr über 97 Prozent, was unter anderem auch auf die konsequente Arbeit der technischen Betriebsführerin Leonidas Wind France zurückzuführen ist.

	Durchschnittliche Beteiligungshöhe in EUR	Platzierungs-zeitraum	Eigenkapital nach Kapitalerhöhung in EUR [1]	Ausschüttungen in % [2]	
				Soll	Ist
Leonidas VIII	23.000	05.-07.2012	9.501.000	8,00	4,00
Leonidas X	23.000	09.-10.2012	12.189.000	8,00	4,00
Leonidas XI	21.000	11.2012-03.2013	10.003.000	8,00	3,00
Leonidas XII	25.000	04.-07.2013	4.028.000	4,00	0,00
Leonidas XIII	20.000	04.-07.2013	17.736.000	4,00	2,00
Leonidas XIV	22.000	10.2013-06.2014	11.625.000	0,00	0,00
Leonidas XVI	235.000	04.2015-06.2015	5.640.000	0,00	0,00
Leonidas XVII	23.000	04.2015-06.2015	19.156.000	0,00	0,00

[1] Gründungskommanditkapital zuzüglich des gezeichneten Kapitals im Rahmen der Platzierung

[2] In Prozent des Nominalkapitals ohne Agio

Quellenangaben

[1] Bundesverband Windenergie, Klimaschutz

[2] Bundesverband Windenergie, Klimaschutz

[3] Bundesumweltamt, Energie der Zukunft

[4] Bundesverband Windenergie, Energiewandlung

[5] Bundesverband Windenergie, Betz und Leistungsentnahme

[6] TU Berlin, Energetische Amortisation und Erntefaktoren regenerativer Energien

[7] Deutsche Energie-Agentur, Energetische Amortisation von Windenergieanlagen, 2012

[8] European Wind Energy Association, Save water with wind power, 21 March 2012

[9] Deutsche Energie-Agentur, Grundlagen Windkraft, 2012

[10] Deutsche Energie-Agentur, Bestandteile einer Windkraftanlage, 2012

[11] Deutsche Energie-Agentur, Turm einer Windenergieanlage, 2012

[12] Deutsche Energie-Agentur, Konstruktionsarten von Windenergieanlagen, 2012

[13] Bundesverband Windenergie, Auftriebsläufer

[14] Deutsche Energie-Agentur, Bestandteile einer Windenergieanlage, 2012

[15] Bundesverband Windenergie, Leistungsbegrenzung und-regelung

[16] Bundesverband Windenergie, Windnachführung

[17] FAZ.net, Zauberformel: Dreimal 20 bis 2020, 23. Januar 2008

[18] Auswärtiges Amt, Frankreich – Energie und Umwelt, März 2012

[19] Deutsche Energie-Agentur, Wind, 2012

VI. Der Emittent

1. Angaben über den Emittenten

Gemäß § 5 VermVerkProspV

Firma, Sitz, Geschäftsanschrift

Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG
An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth

Datum der Gründung

12.06.2015 sowie Eintragung ins Handelsregister am 01.09.2015, die Gesellschaft läuft vorbehaltlich einer Verlängerung bis zum 31.12.2033. Eine Verlängerung kann durch die Gesellschafter nach § 12 Abs. 2 f des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden.

Rechtsordnung, Rechtsform, Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters

Rechtsordnung

Der Emittent unterliegt deutschem Recht, der Gerichtsstand ist Nürnberg. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsform

Die Rechtsform des Emittenten ist die einer Kommanditgesellschaft, jedoch in der Sonderform mit einer GmbH als Komplementärin.

Persönlich haftender Gesellschafter

Firma

Die Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH fungiert als persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, d. h. als Komplementärin.

Haftung

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital der Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH beträgt EUR 25.000.

Gesellschafter und Geschäftsführer

Alleiniger Gesellschafter ist die Leonidas Beteiligungsgesellschaft GmbH, alleiniger Geschäftsführer der Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH ist Antje Grieseler.

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens als Holdinggesellschaft ist die Beteiligung an einem oder mehreren Unternehmen im In- und Ausland für eigene Rechnung, die im Bereich der erneuerbaren Energien tätig sind. Durch ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen sollen jeweils Geschäftsstrategien verfolgt werden, um den langfristigen Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligungen zu fördern, ohne dass der Hauptzweck der Gesellschaft darin besteht, ihren Gesellschaftern durch die Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen.

Registergericht

Das für den Emittenten zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Fürth. Die Eintragung erfolgte unter HRA 10493.

Gewährleistung für Verzinsung oder Rückzahlung (gemäß § 14 VermVerkProspV)
Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Der Emittent ist kein Konzernunternehmen.

2. Angaben über das Kapital des Emittenten

Gemäß § 6 VermVerkProspV

Die Gründungskomplementärin und der Treuhandkommanditist sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die einzigen beteiligten Gesellschafter.

Gezeichnetes Kapital

Die Höhe des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Kapitals des Emittenten beträgt EUR 1.000 (Kommanditbeteiligung) und ist voll eingezahlt. Es handelt sich um die vom Treuhandkommanditisten Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH geleistete Pflichteinlage.

Kapitalerhöhung

Diese erfolgt im Rahmen der Eigenkapitalplatzierung auf EUR 10.401.000, jedoch höchstens auf EUR 30.001.000.

Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Folgende Rechte und Pflichten hat die Gründungskomplementärin als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Recht zur Geschäftsführung und Alleinvertretung der Gesellschaft.
- Recht, bis zum Zeichnungsschluss bzw. bis zum Erreichen des geplanten Zeichnungsvolumens ohne Zustimmung der restlichen Gesellschafter neue Gesellschafter aufzunehmen.
- Recht, neu beigetretene Gesellschafter bei Zahlungsverzug außerordentlich zu kündigen.
- Verpflichtung, den Jahresabschluss zu erstellen bzw. einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hiermit zu beauftragen.
- Keine Einlagepflicht, keine Beteiligung am Gewinn und Verlust.
- Pflicht, die Gesellschafter zur jährlichen Gesellschafterversammlung einzuladen und diese abzuhalten.
- Vergütungsanspruch in Höhe von 1 % p. a. des gezeichneten Kapitals während der Betriebsphase für die Verwaltung.
- Anspruch auf eine Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung in Höhe von EUR 7.500 p. a. sowie einmaliger Anspruch in der Gründungsphase auf eine Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung in Höhe von 0,16 % des gezeichneten Kapitals. Dies entspricht bei der geplanten Kapitalerhöhung auf EUR 10,4 Mio. dem Betrag von EUR 16.640.
- Anspruch auf eine Erfolgsbeteiligung am Ende der Laufzeit, falls der prognostizierte Veräußerungserlös höher ist als geplant, siehe hierzu Seite 88 „Vergütung“.
- Übernahme der Funktion der Liquidatorin im Falle der Auflösung.

Folgende Rechte und Pflichten hat der Treuhandkommanditist als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Kein Agio auf das gezeichnete Kapital.
- Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, seine Kommanditeinlage mit Zustimmung der Komplementärin gemäß dem Umfang der mit Treugebern geschlossenen Treuhandverträge ohne Zustimmung der Gesellschafter zu erhöhen oder herabzusetzen.
- Beteiligung erfolgt rechtlich im eigenen Namen, wirtschaftlich aber für Rechnung und im Interesse der Treugeber.
- Teilnahme- und Stimmrecht bei den Gesellschafterversammlungen, Recht zur uneinheitlichen Ausübung des Stimmrechts.
- Vergütungsanspruch in Höhe von jährlich 0,005 % p. a. der Summe der Kommanditeinlagen zum Zeitpunkt der Schließung der Beteiligung.
- Pflichteinlage von EUR 1.000.
- Kontroll- und Einsichtsrecht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft.
- Anspruch auf Herabsetzung des Kommanditanteils, falls Treuhandverhältnisse aufgelöst werden.

Darüber hinaus stimmen die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit den Hauptmerkmalen der Anteile der zukünftigen Anleger überein.

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes wurden bisher in Bezug auf den Emittenten nicht emittiert.

Die Vorschrift aus § 6 Satz 2 und 3 VermVerkProspV findet keine Anwendung, da der Emittent keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist.

3. Angaben über die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten

Gemäß § 7 VermVerkProspV

1. Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gemäß § 7 Abs. 1 VerkProspV

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht die Gründungsgesellschafter. Es haben sich Veränderungen beim Treuhandkommanditisten ergeben.

Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH

Die Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH haftet als Komplementärin der Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG unbeschränkt. Die Haftung ist jedoch auf das Gesellschaftsvermögen der Komplementärin beschränkt.

Der Komplementärin obliegt die Geschäftsführung. Sie ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Komplementärin ist berechtigt, die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft an einen Dritten kraft Bevollmächtigung durch vertragliche Vereinbarung zu übertragen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb, insbesondere die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft bestehen bleiben. Im Übrigen ist die Komplementärin berechtigt, die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben auf ihre Geschäftsführer in Dienstleistungsverträgen auf ihre Kosten zu übertragen, wenn und soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Kostenregelungen getroffen sind.

Sitz und Geschäftsanschrift

An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth

Registergericht

Fürth HRB 15207

Geschäftsführer

Die Geschäftsführung obliegt Antje Grieseler. Sie ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Stammkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.000 und ist voll eingezahlt. Die Gesellschaftsanteile werden zu 100 % von der Leonidas Beteiligungsgesellschaft GmbH gehalten.

Gezeichnetes Kapital

Die Gründungskomplementärin und die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Vergütung

Die Komplementärin ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt. Die Vergütung der Komplementärin ist im Gesellschaftsvertrag folgendermaßen geregelt:

- Haftungsübernahme
  Die Komplementärin erhält eine jährliche Haftungsvergütung von EUR 7.500. Dieser Betrag wird ab 01.01.2017 um 1,5 % p. a. erhöht. Für die Geschäftsführung und die Haftungsübernahme in der Gründungsphase erhält sie zusätzlich eine Vergütung in Höhe von einmalig 0,16 % des gezeichneten und eingezahlten Eigenkapitals. Dies entspricht bei der geplanten Kapitalerhöhung um EUR 10.400.000 einem Betrag von EUR 16.640.
- Geschäftsführung und Verwaltung
  Für die Geschäftsführung und die Verwaltung wird der Komplementärin in der Betriebsphase zunächst 1 % des gezeichneten Eigenkapitals jährlich vergütet. Diese Vergütung wird pro Jahr um 2 % erhöht, erstmals zum 01.01.2017.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung beträgt laut Prognoserechnung für die gesamte Laufzeit EUR 2.029.255 für die Verwaltung und EUR 147.760 für die Komplementärvergütung. Inklusive der Haftungsübernahme in der Gründungsphase ergibt dies in Summe EUR 2.193.656.

Sollte die Gesellschaft einen höheren als den prognostizierten Veräußerungserlös erwirtschaften, erhält die Komplementärin / Geschäftsbesorgerin neben der regelmäßigen Vergütung eine einmalige Erfolgsbeteiligung. Diese beträgt 50 % des Betrages, um den der erzielte Veräußerungserlös den prognostizierten Veräußerungserlös überschreiten würde.

Zusätzlich werden der Komplementärin bzw. dem beauftragten Geschäftsbesorger die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen von der Gesellschaft erstattet.

Alle Beträge verstehen sich zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer. Darüber hinaus stehen der Gründungskomplementärin und der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen zu.

Gründungs-/ Treuhandkommanditist und Kommanditist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der Gründungskommanditist Leonidas Treuhand GmbH ist ausgetreten. Die Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH ist dafür als Kommanditist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Rechtsnachfolger eingetreten und übernimmt die Pflichteinlage des Gründungskommanditisten.

Gründungskommanditist

Leonidas Treuhand GmbH

Sitz und Geschäftsanschrift

An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth

Registergericht

Fürth HRB 13852

Geschäftsführer

Die Geschäftsführung obliegt Antje Grieseler und Max-Robert Hug, jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Gezeichnetes Kapital

Die Höhe der vom Gründungskommanditisten gezeichneten und voll eingezahlten Pflichteinlage beträgt EUR 0.

Vergütung

Dem ausgeschiedenen Gründungskommanditisten stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen zu.

Kommanditist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH

Sitz und Geschäftsanschrift

An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth

Registergericht

Fürth HRB 15314

Geschäftsführer

Die Geschäftsführung obliegt Marius Grieseler und Ralf Schamberger, jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Stammkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.000 und ist voll eingezahlt. Die beiden Geschäftsführer sind auch zu jeweils 50 % Gesellschafter.

Gezeichnetes Kapital

Die Höhe der vom Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung voll eingezahlten Pflichteinlage beträgt EUR 1.000 (Kommanditbeteiligung), da dieser als Rechtsnachfolger an Stelle des Gründungskommanditisten die Einlage übernommen hat.

Aufgabe und Rechtsgrundlage

Die Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH übernimmt als Treuhandkommanditistin die Aufgaben des Treuhänders. Der Treuhänder informiert den Treugeber im erforderlichen Rahmen über die Verhältnisse der Gesellschaft. Er nimmt unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Treugeber die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rechte und Pflichten des Kommanditisten wahr. Der Treuhänder erteilt den Treugebern, die selbst ihr Stimmrecht wahrnehmen möchten, eine Vollmacht hierzu.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Treuhänders ist der im Kapitel „Verträge“ angeführte Treuhand- und Gesellschaftsvertrag. Soweit der Treuhandvertrag Bestimmungen enthält, die denjenigen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft widersprechen, gehen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vor.

Vergütung

Die Vergütung des Treuhandkommanditisten ist im Gesellschaftsvertrag geregelt und beträgt jährlich 0,005 % der Summe der Kommanditeinlagen zum Zeitpunkt der Schließung der Beteiligung zzgl. einer eventuell anfallenden Umsatzsteuer. Sie wird ab 2020 alle fünf Jahre um 10 % erhöht.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung beträgt laut Prognoserechnung für die Einnahmen und Ausgaben für die gesamte Laufzeit EUR 10.682.

Zudem steht dem Treuhandkommanditisten wie jedem anderen Kommanditisten eine Beteiligung am handelsrechtlichen Ergebnis in Abhängigkeit des von ihm gezeichneten Kapitals zu. Der prognostizierte Gesamtbetrag für die erfolgte Beteiligung beträgt laut Prognoserechnung EUR 1.140.

Somit beträgt der Gesamtbetrag für die Wahrnehmung der Aufgaben und für die erfolgte Beteiligung EUR 11.822.

Darüber hinaus stehen dem Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen zu.

Art und Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen

Der Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlage beträgt EUR 1.000 (Kommanditbeteiligung). Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlage beträgt EUR 0. Der Gründungskommanditist ist inzwischen ausgeschieden. Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Führungszeugnis

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind juristische Personen. Für juristische Personen gibt es keine Führungszeugnisse.

Weder bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Gründungsgesellschafter noch bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Eintragungen im Führungszeugnis enthalten, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf die §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung.

Verurteilungen

Bei den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich jeweils um juristische Personen, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befinden und die aufgrund ihrer Eigenschaft als juristische Personen strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden können. Bezüglich der soeben genannten juristischen Personen bestehen keine ausländischen Verurteilungen.

Insolvenzverfahren

Weder über das Vermögen eines Gründungsgesellschafters noch eines Gesellschafters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Weder ein Gründungsgesellschafter noch ein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter oder die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

2. Beteiligung der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gemäß § 7 Abs. 2 VermVerkProspV

Weder ein Gründungsgesellschafter noch ein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die

- mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind;
- dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen;
- im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen;
- mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

3. Tätigkeit der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gemäß § 7 Abs. 3 VermVerkProspV

Weder ein Gründungsgesellschafter noch ein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist tätig für ein Unternehmen, das

- mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist;
- dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellt;
- im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt;
- mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

4. Aufgaben der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gemäß § 7 Abs. 4 VermVerkProspV

Weder ein Gründungsgesellschafter noch ein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- ist mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt;
- stellt dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihm Fremdkapital;
- erbringt Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

4. Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

Gemäß § 8 VermVerkProspV

Der wichtigste Tätigkeitsbereich des Emittenten ist die Beteiligung an einem Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien, wobei der Wert des Tochterunternehmens langfristig gefördert werden soll und dessen Sitz vorrangig in Frankreich liegt.

Es besteht keine Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die eine wesentliche Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten haben.

Es existieren keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten oder die Vermögensanlage haben können.

Laufende Investitionen des Emittenten bestehen bislang nicht.

Die Tätigkeit des Emittenten ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

VII. Angaben zu Anlageziel / - strategie/- politik

Gemäß § 9 VermVerkProspV

1. Angaben zur Anlagestrategie und Anlagepolitik

Gemäß § 9 Abs. 1 VermVerkProspV

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, dass sich der Emittent an einem Unternehmen für eigene Rechnung beteiligt, das im Bereich der erneuerbaren Energien tätig ist. Konkret ist es geplant, dass sich der Emittent an einer französischen SNC beteiligt, die wiederum in den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen unmittelbar investiert, diese betreibt und so Strom produziert. Der Betrieb dieser Anlagen lässt aufgrund der 15 Jahre durch den französischen Staat garantierten und sich jährlich der Inflation anpassenden Einspeisevergütung stabile Umsatzerlöse erwarten. Dadurch soll das Tochterunternehmen (SNC) gefördert und dessen Wert langfristig gesteigert werden.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, sich als Holdinggesellschaft an einem Unternehmen aus dem Bereich erneuerbarer Energien für eigene Rechnung zu beteiligen. Die Anlagestrategie der Tochtergesellschaft besteht darin, Windkraftanlagen zu bauen und zu betreiben.

Anlageziel

Das Anlageziel der Vermögensanlage besteht darin, das Tochterunternehmen zu fördern und dessen Wert langfristig zu steigern. Das Anlageziel der Tochtergesellschaft besteht darin, mit dem Betrieb der Windkraftanlagen Strom zu produzieren und zu verkaufen. Weitere Anlageziele gibt es nicht.

Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen der Gesellschaft aus dem Angebot sind ausreichend und werden für die Investition in das Tochterunternehmen und die Schaffung einer Liquiditätsreserve genutzt. Es gibt keine sonstigen Zwecke, für welche die Nettoeinnahmen genutzt werden.

Die Nettoeinnahmen auf Ebene der Tochtergesellschaft (vom Emittenten) sind nicht ausreichend, um die Windkraftanlagen zu errichten. Es wird zusätzliches Fremdkapital für den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen gemäß der Prognoserechnung in Höhe von EUR 26,6 Mio. benötigt.

Investitionskriterien

Folgende Investitionskriterien der Vermögensanlage müssen erfüllt sein:

- Die Ausschüttungsprognose gemäß vorliegendem Prospekt muss auf Basis der Investition und der laufenden Kosten mindestens erreicht werden.
- In den laufenden Kosten auf Ebene der Tochtergesellschaft sind die Kosten für einen Vollwartungsvertrag mit Verfügbarkeitsgarantie enthalten.
- Eine positive juristische Due Dilligence liegt vor.
- Zwei unabhängige Ertragsgutachten für die Projekte der Tochtergesellschaft von bankakzeptierten Gutachterbüros liegen vor.

Alle Investitionskriterien im Detail sind ab Seite 66 beschrieben.

Realisierungsgrad

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden keine Verträge oder Vorverträge von der Gesellschaft und der Tochtergesellschaft abgeschlossen. Die Gesellschaft hat sich noch nicht an einer Tochtergesellschaft beteiligt. Somit konnten auch noch keine Windkraftanlagen erworben werden. Es sind keine weiteren Angaben möglich, weder zum unmittelbaren noch zum mittelbaren Anlageobjekt (z. B. gibt es keine Angaben zur Firma, Struktur, Lage, Windturbinen, Hersteller, Tarif, etc.). Es wurde lediglich ein Windprojekt frei ausgewählt, welches die Grundlage der Prognosen darstellt.

Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Im § 12 Abs. 4 b) des Gesellschaftsvertrages ist festgelegt, dass Änderungen des Gesellschaftsvertrages einer qualifizierten Stimmenmehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bei einer Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Gesellschafterversammlung selbst ist gemäß § 12 Abs. 3 beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen worden sind und der Treuhandkommanditist anwesend ist.

Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

2. Ergänzende Angaben zum Anlageziel und zur Anlagepolitik

Gemäß § 9 Abs. 2 VermVerkProspV

Bezüglich der Investitionskriterien wird auf die Seiten 66 ff und 95 verwiesen. Wird im Folgenden die Mehrzahl Anlageobjekte verwendet, verkörpert dies die Anlageobjekte der verschiedenen Ebenen (mittelbares und unmittelbares Anlageobjekt).

Beschreibung der Anlageobjekte (siehe auch Abbildung auf Seite 8)

Die Gesellschaft investiert das ihr aus dem Angebot zur Verfügung stehende Kapital für Investitionskosten und Investitionsnebenkosten, die verbunden sind mit dem Erwerb der Tochtergesellschaft (unmittelbares Anlageobjekt) sowie als Liquiditätsreserve für die Anlaufkosten in der Anfangsphase, bevor die ersten Einnahmen erfolgen. Nach dem Erwerb der Tochtergesellschaft errichtet diese im unmittelbaren Anschluss daran die Windkraftanlagen (mittelbares Anlageobjekt), betreibt diese und produziert so Strom. Die Nettoeinnahmen auf Ebene der Tochtergesellschaft (vom Emittenten) sind nicht ausreichend, um die Windkraftanlagen zu errichten. Es wird zusätzliches Fremdkapital gemäß der Prognoserechnung in Höhe von EUR 26,6 Mio. benötigt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Gesellschaft noch keinen Vorvertrag hierzu unterschrieben.

Information zu Eigentumsverhältnissen

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV

Der Prospektverantwortlichen / Anbieterin oder ihren Vorständen, den Gründungsgesellschaftern oder ihren Geschäftsführern, den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung oder ihren Geschäftsführern, dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, dem Mittelverwendungskontrolleur oder seinem Geschäftsführer, sowie dem Treuhänder oder seinen Geschäftsführern stand oder steht das Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen derselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Belastungen der Anlageobjekte

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV

Es bestehen keine, nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte.

Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV

Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Erforderliche Genehmigungen

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor. Genehmigungen sind u. a. für den Bau und den Betrieb, für den Netzanschluss und die Lieferung von Strom erforderlich, siehe hierzu auch die Hinweise im Risikokapitel auf den Seiten 19 und 24. Ferner werden notariell beglaubigte Pachtverträge benötigt. Zudem müssen Lärmschutzverordnungen, Elektrotechnikvorschriften und die Standortwahl in einem Vorranggebiet für Windkraftanlagen eingehalten werden. Weitere Informationen liegen nicht vor, da es sich bei der angebotenen Vermögensanlage um eine Blindpool-Konzeption handelt.

Abgeschlossene Verträge bezüglich der Anlageobjekte

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV

Der Emittent hat keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Bewertungsgutachten

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV

Nach Kenntnis des Anbieters existieren keine Bewertungsgutachten für das mittelbare Anlageobjekt. Es liegen noch keine Ertragsgutachten vor, in denen der zu erwartende Ertrag in kWh produzierter Energie ermittelt wurde. Für das unmittelbare Anlageobjekt sind keine Bewertungsgutachten vorgesehen, so dass entsprechend keine Gutachten vorliegen.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV

Die Prospektverantwortliche / Anbieterin Leonidas Associates AG hat die Konzeption des vorliegenden Verkaufsprospektes übernommen und ist zudem sie für die Unterstützung des Vertriebs verantwortlich. Der Treuhandkommanditist erbringt in diesem Zusammenhang Leistungen für Treugeberkommanditisten. Die Gründungskomplementärin erbringt als Geschäftsführerin der Gesellschaft Leistungen. Der Mittelverwendungskontrolleur Langheinrich Treuhand GmbH wird den Mittelfluss in der Investitionsphase kontrollieren und damit eine Leistung erbringen.

Darüber hinaus erbringen die Prospektverantwortliche / Anbieterin oder ihr Vorstand, der Gründungsgesellschafter oder ihre Geschäftsführer, die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung oder ihre Geschäftsführer, der Mittelverwendungskontrolleur oder sein Geschäftsführer sowie der Treuhänder oder seine Geschäftsführer keine Lieferungen und Leistungen. Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten erbringt keine Lieferungen und Leistungen.

Gesamtkosten der Anlageobjekte

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 9 VermVerkProspV

Die gesamten Investitionskosten beider Ebenen belaufen sich gemäß Prognose auf ca. EUR 37 Mio., siehe auch die Übersicht der Investitions- und Finanzierungsplanung auf Seite 118. Zusätzlich sind auf den Seiten 114 (Gesellschaft) und 116 (Tochtergesellschaft) die Investitions- und Finanzierungsplanungen der einzelnen Ebenen abgebildet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden weder Eigen- noch Fremdmittel verbindlich aufgenommen oder zugesagt. Entgegen der Planung könnte das im Investitions- und Finanzierungsplan vorgesehene Eigenkapital bis zur Durchführung der Kapitalerhöhung durch die zwischenzeitliche Aufnahme von Fremdkapital (Zwischenfinanzierung) beschafft werden. In der Prognose wurde die Annahme getroffen, dass die Eigenmittel aus der geplanten Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 10,4 Mio. bis zum 30. Juni 2016 zur Verfügung stehen und die geplanten Fremdmittel in Höhe von EUR 26,6 Mio. in Form von KfW- und Bankdarlehen bis zum 30. September 2016. In der Prognoserechnung wurde davon ausgegangen, dass EUR 25 Mio. aus KfW-Mitteln finanziert werden können und EUR 1,6 Mio. durch Bankdarlehen.

Die geplante Fremdkapitalquote bezogen auf das gesamte Investment beträgt 71 %. Hieraus resultiert eine Ausschüttung von 214 % während der Laufzeit.

Hebeleffekt

Im vorliegenden Verkaufsprospekt wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der Gesellschaft kein Fremdkapital aufgenommen wird, jedoch auf Ebene der Tochtergesellschaft. In der zusammengefassten Darstellung sind somit insgesamt 71 % des erforderlichen Kapitals zur Realisierung der Investitionen Fremdkapital. Mit der Aufnahme von Fremdkapital ist ein so genannter Hebeleffekt verbunden, d. h. die Ausschüttungen an die Anleger in Prozent bezogen auf das von ihnen eingesetzte Kommanditkapitel sind prognosegemäß höher als bei einer Konzeption ohne Fremdkapital. Hieraus folgt, dass die Ausschüttungen deutlich niedriger wären, würde kein Fremdkapital eingesetzt werden.

Folgende Auswirkungen hat eine veränderte Fremdkapitalquote:
Eine Erhöhung dieser Fremdkapitalquote auf 80 % hat zur Folge, dass die Ausschüttungen sich auf 265 % erhöhen. Ursache hierfür ist der derzeitige niedrige Zinssatz am Kapitalmarkt für Fremdfinanzierungen und damit auch der Zinssatz, der den Prognosen im vorliegenden Prospekt zu Grunde liegt. Somit führt eine höhere Fremdkapitalquote zu einer höheren Ausschüttung. Eine Reduzierung der Fremdkapitalquote auf 60 % hat eine Reduzierung der Ausschüttungen auf 176 % zur Folge. Wird weniger Fremdkapital eingesetzt, verringert sich der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag.

Die Zinszahlungen an die finanzierende Bank müssen vorrangig und unabhängig vom Ergebnis der Tochtergesellschaft geleistet werden. Das bedeutet, dass bei einem geringeren Ertrag aus der Produktion von Strom zunächst die Zinszahlung erfolgt und erst nachrangig die Ausschüttung an die Anleger. Die Ausschüttung kann dann auch geringer sein als prognostiziert. Im Falle von Mehrerträgen erhält die finanzierende Bank trotzdem nur die vereinbarte Zinszahlung, d. h. die Ausschüttung an die Kommanditisten erhöht sich dann entsprechend, siehe hierzu auch im Risikokapitel, Seite 17 und 23.

VIII. Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, den Treuhänder die Anbieterin/Prospektverantwortliche und den Mittelverwendungskontrolleur

Gemäß § 12 VermVerkProspV

Namen, Geschäftsanschrift und Funktion

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Der Emittent hat keinen Vorstand, keine Aufsichtsgremien und keinen Beirat. Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt der Komplementärin Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH mit Sitz in Kalchreuth. Die alleinige Geschäftsführerin der Komplementärin ist Antje Grieseler. Somit ist sie alleiniges Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten. Es liegt keine Funktionstrennung vor. Die Geschäftsanschrift der Komplementärin und ihrer Geschäftsführerin lautet 90562 Kalchreuth, An der Kaufleite 22.

1. Geschäftsführung des Emittenten

Der Emittent hat keinen Vorstand, keine Aufsichtsgremien und keinen Beirat. Demzufolge fallen hierzu keine Angaben an.

Gewinnbeteiligung, Entnahmerechte, sonstige Vergütungen

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Dem Mitglied der Geschäftsführung Antje Grieseler stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Folgende Vergütungen stehen der Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH als Komplementärin gemäß § 14 Gesellschaftsvertrag zu:

Gründungsphase

Die Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH erhält 0,16 % des gezeichneten Kapitals. Dies entspricht bei der geplanten Kapitalerhöhung auf EUR 10,4 Mio. dem Betrag von EUR 16.640 für die Geschäftsführung und Haftungsübernahme in der Gründungsphase.

Betriebsphase

In der Betriebsphase erhält die Komplementärin oder ein von ihr zu benennender Geschäftsbesorger eine Vergütung in Höhe von 1 % p. a. des geleisteten Kommanditkapitals. Die Vergütung wird um 2 % p. a., erstmals zum 01.01.2017, erhöht.

Für die Haftungsübernahme erhält die Komplementärin in der Betriebsphase eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 7.500. Die Vergütung wird um 1,5 % p. a., erstmals zum 01.01.2017, erhöht. Insgesamt stehen der Komplementärin EUR 2.193.656 zu.

Exit

Wird bei der Veräußerung der Windkraftanlagen durch die Tochtergesellschaft ein höherer als der prognostizierte Veräußerungserlös erwirtschaftet, erhält die Komplementärin / Geschäftsbesorgerin neben der regelmäßigen Vergütung eine Erfolgsbeteiligung. Diese beträgt 50 % des Betrages, um den der Veräußerungserlös den prognostizierten Veräußerungserlös übersteigt. Übersteigt somit der Veräußerungserlös den prognostizierten Veräußerungserlös um z. B. 8 %, erhalten von diesem Mehrbetrag die Kommanditisten 4 % und die Komplementärin bzw. Geschäftsbesorgerin 4 %.

Darüber hinaus stehen der Komplementärin keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV

Bei dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sind keine Eintragungen im Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf die §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung enthalten.

Ausländische Verurteilungen, die obigen Eintragungen entsprechen

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist Deutscher.

Insolvenzverfahren

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 VermVerkProspV

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden. Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6 VermVerkProspV

In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Tätigkeiten und Beteiligungen

Gemäß § 12 Abs. 2, 3 und 4 VermVerkProspV

Antje Grieseler ist Vorstand und Gesellschafterin der mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragten Leonidas Associates AG. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist nicht tätig für Unternehmen oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital geben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihm dieses.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist nicht tätig für Unternehmen oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HBG in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

2. Treuhänder

Der Treuhänder hat keinen Vorstand, keine Aufsichtsgremien und keinen Beirat. Demzufolge fallen hierzu keine Angaben an.

Gewinnbeteiligung, Entnahmerechte, sonstige Vergütungen

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Folgende Vergütung steht dem Treuhänder gemäß § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages und den Mitgliedern der Geschäftsführung des Treuhänders zu:

Die Vergütung des Treuhandkommanditisten beträgt jährlich 0,005 % der Summe der Kommanditeinlagen zum Zeitpunkt der Schließung der Beteiligung zzgl. einer evtl. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Insgesamt stehen dem Treuhänder EUR 10.682 zu.

Zudem steht dem Treuhandkommanditisten wie jedem anderen Kommanditisten eine Beteiligung am handelsrechtlichen Ergebnis in Abhängigkeit des von ihm gezeichneten Kapitals zu. Der prognostizierte Gesamtbetrag für die erfolgte Beteiligung beträgt laut Prognoserechnung EUR 1.140.

Dem Treuhänder stehen keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung des Treuhänders Marius Grieseler und Ralf Schamberger stehen zu gleichen Teilen Gewinnbeteiligungen zu. Über die Höhe der Gewinnbeteiligungen ist derzeit noch keine Aussage möglich. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung des Treuhänders sind keine Eintragungen in den Führungszeugnissen enthalten, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sind, in Bezug auf die §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung.

Ausländische Verurteilungen, die obigen Eintragungen entsprechen

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders sind Deutsche.

Insolvenzverfahren

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 5 VermVerkProspV

Über das Vermögen des Treuhänders oder das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden. Der Treuhänder oder die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 6 VermVerkProspV

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Tätigkeiten und Beteiligungen

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 und 4 VermVerkProspV

Die Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH als Treuhänder ist nicht für Unternehmen tätig oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Der Treuhänder ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Herr Ralf Schamberger, Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders, ist für die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraute Leonidas Associates AG als Vorstandsvorsitzender tätig. Darüber hinaus ist er nicht für mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraute Unternehmen tätig. Herr Marius Grieseler, Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders, ist nicht für mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraute Unternehmen tätig. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders, Herr Ralf Schamberger und Herr Marius Grieseler, sind nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH als Treuhänder oder die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders sind nicht tätig für Unternehmen oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital geben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Treuhänder oder die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihm dieses.

Die Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH ist als Treuhandkommanditist nicht tätig für Unternehmen oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders sind nicht tätig für Unternehmen oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen die Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH als Treuhänder oder die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH als Treuhänder oder die Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders sind nicht tätig für Unternehmen oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Informationen zum Treuhänder

Gemäß § 12 Abs. 5 und Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Firma und Sitz

Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH, An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth

Geschäftsführer / Gesellschafter

Die Geschäftsführung obliegt Marius Grieseler und Ralf Schamberger. Die Geschäftsanschrift beider lautet
An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth.
Beide Geschäftsführer sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und zu jeweils 50 % Gesellschafter.

Es liegt keine Funktionstrennung vor.

Aufgabe, Vergütung und Rechtsgrundlage

Die Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH übernimmt als Treuhandkommanditistin die Aufgaben des Treuhänders. Der Treuhänder informiert den Treugeber im erforderlichen Rahmen über die Verhältnisse der Gesellschaft. Er nimmt unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Treugeber die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rechte und Pflichten des Kommanditisten wahr. Der Treuhänder erteilt den Treugebern, die selbst ihr Stimmrecht wahrnehmen möchten, eine Vollmacht hierzu.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Treuhänders beträgt EUR 10.682.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Treuhänders ist der im Kapitel „Verträge“ angeführte Treuhand- und Gesellschaftsvertrag auf den Seiten 157-177. Soweit der Treuhandvertrag Bestimmungen enthält, die denjenigen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft widersprechen, gehen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vor.

Wesentliche Rechte und Pflichten

Der Treuhänder hält nach außen die Beteiligung aller Treugeber als einheitliche Beteiligung. Im Innenverhältnis handelt der Treuhänder ausschließlich auf Weisung, im Auftrag und auf Rechnung der Treugeber. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Treuhänder ist verpflichtet, die im Rahmen seiner Treuhandtätigkeit erhaltenen Vermögenswerte von seinem eigenen Vermögen getrennt zu halten. Er tritt im Treuhandvertrag alles, was er aufgrund des Treuhandverhältnisses von der Gesellschaft erhält, insbesondere anteilige Gewinnansprüche, Ausschüttungen und Liquidationsüberschüsse, an die Treugeber ab.

Interessenkonflikte / Hinweis auf besondere Umstände

Zwischen der Komplementärin der Gesellschaft, der Anbieterin / Prospektverantwortlichen Leonidas Associates AG und der Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH bestehen personelle Verflechtungen. Antje Grieseler ist Vorstand und Gesellschafterin der Leonidas Associates AG (Anbieterin / Prospektverantwortliche) und Geschäftsführerin der Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH (Komplementärin der Gesellschaft). Ralf Schamberger ist Vorstandsvorsitzender der Leonidas Associates AG (Anbieterin / Prospektverantwortliche) und auch Geschäftsführer der Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH.

3. Anbieterin / Prospektverantwortliche

Die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche ist die Leonidas Associates AG. Die Anbieterin / Prospektverantwortliche hat keinen Beirat. Demzufolge fallen hierzu keine Angaben an.

Gewinnbeteiligung, Entnahmerechte, sonstige Vergütungen

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Folgende Vergütung steht der Anbieterin / der Prospektverantwortlichen, den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Anbieterin / Prospektverantwortlichen gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag zu:

Für die Konzeption der Beteiligung erhält die Leonidas Associates AG als Anbieterin / Prospektverantwortliche einmalig eine Vergütung in Höhe von 3 % des gezeichneten Eigenkapitals. Ebenso erhält sie für die Eigenkapitalvermittlung 7 %, für Marketingmaßnahmen 0,57 %, für den Prospekt 0,62 % und für die Finanzierungsabwicklung 0,40 % des gezeichneten Eigenkapitals Das entspricht bei einem Zeichnungsvolumen von EUR 10,4 Mio. einer Vergütung von insgesamt EUR 1.205.600. Darüber hinaus stehen der Anbieterin / Prospektverantwortlichen keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Dem Vorstandsvorsitzenden der Anbieterin / Prospektverantwortlichen Ralf Schamberger stehen Gehälter zu.

Den Mitgliedern des Vorstands der Anbieterin / Prospektverantwortlichen Antje Grieseler und Max-Robert Hug stehen Gehälter und zu gleichen Teilen Gewinnbeteiligungen zu. Über die Höhe der Gewinnbeteiligungen ist derzeit noch keine Aussage möglich. Die Summe der jährlichen Gehälter des Vorstands beträgt EUR 265.000, über die gesamte Laufzeit entspricht dies EUR 4.770.000. Darüber hinaus stehen dem Vorstandsvorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstands keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV

Bei den Mitgliedern des Vorstands und bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Anbieterin / Prospektverantwortlichen sind keine Eintragungen in den Führungszeugnissen enthalten, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sind, in Bezug auf die §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung.

Ausländische Verurteilungen, die obigen Eintragungen entsprechen

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV

Die Mitglieder des Vorstands der Anbieterin / Prospektverantwortlichen sind Deutsche.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Christophe Guyot ist Franzose. Bei Herrn Guyot existieren keine ausländischen Verurteilungen, die obigen Eintragungen entsprechen. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats sind Deutsche.

Insolvenzverfahren

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 5 VermVerkProspV

Über das Vermögen der Anbieterin / Prospektverantwortlichen oder das Vermögen eines der Mitglieder des Vorstands oder das Vermögen eines der Mitglieder des Aufsichtsrats der Anbieterin / Prospektverantwortlichen ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden. Die Anbieterin / Prospektverantwortliche oder eines der Mitglieder des Vorstands oder eines der Mitglieder des Aufsichtsrats waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 6 VermVerkProspV

In Bezug auf die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Aufsichtsrats der Anbieterin / Prospektverantwortlichen sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Tätigkeiten und Beteiligungen

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 und 4 VermVerkProspV

Die Leonidas Associates AG als Anbieterin / Prospektverantwortliche ist nicht für Unternehmen tätig oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind;

sie ist vielmehr selbst mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut. Die Anbieterin / Prospektverantwortliche ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Herr Ralf Schamberger ist als Vorstandsvorsitzender tätig für die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betrauten Leonidas Associates AG. Darüber hinaus ist er nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Herr Ralf Schamberger ist nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder des Vorstands der Anbieterin / Prospektverantwortlichen, Frau Antje Grieseler und Herr Max-Robert Hug, sind als Vorstand tätig für und als Gesellschafter in wesentlichem Umfang unmittelbar beteiligt an der mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betrauten Leonidas Associates AG. Darüber hinaus sind Frau Antje Grieseler und Herr Max-Robert Hug nicht für Unternehmen tätig oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Herr Max-Robert Hug ist als Mitglied des Vorstands der Leonidas Associates AG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Darüber hinaus ist Herr Max-Robert Hug zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Frau Antje Grieseler und Herr Ralf Schamberger sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind als Aufsichtsräte für die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betrauten Leonidas Associates AG tätig. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Leonidas Associates AG als Anbieterin / Prospektverantwortliche oder die Mitglieder des Vorstands oder die Mitglieder des Aufsichtsrats der Anbieterin / Prospekt-verantwortlichen sind nicht tätig für Unternehmen oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital geben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen die Leonidas Associates AG oder die Mitglieder des Vorstands oder die Mitglieder des Aufsichtsrats der Anbieterin / Prospektverantwortlichen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihm dieses.

Die Leonidas Associates AG oder eines der Mitglieder des Vorstands der Anbieterin / Prospektverantwortlichen sind nicht tätig für Unternehmen oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen die Leonidas Associates AG oder eines der Mitglieder des Vorstands der Anbieterin / Prospekt-verantwortlichen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Stefan Langheinrich ist alleiniger Gesellschafter der Langheinrich Treuhand GmbH, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt, und für diese als Geschäftsführer tätig. Herr Stefan Langheinrich ist als Mittelverwendungskontrolleur hinsichtlich der Einhaltung der Investitionskriterien tätig. Darüber hinaus ist das Mitglied des Aufsichtsrats weder für Unternehmen tätig, noch an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt das Mitglied des Aufsichtsrats Stefan Langheinrich Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte, indem er die Einhaltung der Investitionskriterien überwacht. Darüber hinaus erbringt Herr Stefan Langheinrich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Anbieterin / Prospektverantwortlichen Günter Fink, Karl-Heinz Lörtzer und Christophe Guyot sind nicht tätig für Unternehmen oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

erbringen die Mitglieder des Aufsichtsrats der Anbieterin / Prospektverantwortlichen Günter Fink, Karl-Heinz Lörtzer und Christophe Guyot keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Leonidas Associates AG als Anbieterin / Prospektverantwortliche oder die Mitglieder des Vorstands oder die Mitglieder des Aufsichtsrats der Anbieterin / Prospektverantwortlichen sind nicht tätig für Unternehmen oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Informationen zur Anbieterin / Prospektverantwortlichen

Gemäß § 12 Abs. 5 und 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Firma und Sitz

Leonidas Associates AG, An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth

Vorstand / Gesellschafter

Die Geschäftsführung obliegt den Vorständen Ralf Schamberger (Vorsitzender), Antje Grieseler und Max-Robert Hug. Die Geschäftsanschrift lautet: An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth. Die Vorstände sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Gesellschaftsanteile werden zu 50 % von Antje Grieseler und zu 50 % von Max-Robert Hug gehalten.

Es liegt keine Funktionstrennung vor.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen: Günter Fink (Vorsitzender), Karl-Heinz Lörtzer, Stefan Langheinrich und Christophe Guyot.

Die Geschäftsanschrift lautet: An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth.

Es liegt keine Funktionstrennung vor.

Aufgabe und Rechtsgrundlage

Die Anbieterin Leonidas Associates AG übernimmt als Prospektverantwortliche die Konzeption der Beteiligung. Hierzu gehören u. a. die betriebswirtschaftliche Analyse und Kalkulation der Beteiligung, die Erstellung eines Konzepts zur Investition und Mittelverwendung, die Aufstellung von Ergebnis-, Liquiditäts- und Kapitalrückflussprognosen, Auswahl und Koordination der externen Dienstleister, insbesondere Steuerberater und Rechtsanwälte in Deutschland und Frankreich sowie die Erstellung des Verkaufsprospektes. Zudem ist die Leonidas Associates AG mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut. Hierzu gehört insbesondere die Kommunikation mit den Vertriebspartnern, die in direktem Kontakt mit den zukünftigen Kommanditisten stehen.

Rechtsgrundlagen für die Tätigkeiten der Anbieterin / Prospektverantwortlichen sind die im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ angeführten Dienstleistungsverträge. Soweit die Dienstleistungsverträge Bestimmungen enthalten, die denjenigen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft widersprechen, gehen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vor.

Interessenkonflikte / Hinweis auf besondere Umstände

Zwischen der Komplementärin der Gesellschaft, der Anbieterin / Prospektverantwortlichen Leonidas Associates AG, der Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH und der Langheinrich Treuhand GmbH bestehen personelle Verflechtungen. Antje Grieseler ist Vorstand und Gesellschafterin der Leonidas Associates AG (Anbieterin / Prospektverantwortliche) und Geschäftsführerin der Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH (Komplementärin der Gesellschaft). Ralf Schamberger ist Vorstandsvorsitzender der Leonidas Associates AG (Anbieterin / Prospektverantwortliche) und auch Geschäftsführer der Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH. Stefan Langheinrich ist Mitglied des Aufsichtsrats der Leonidas Associates AG (Anbieterin / Prospektverantwortliche) und geschäftsführender Gesellschafter der Langheinrich Treuhand GmbH (Mittelverwendungskontrolleur).

4. Mittelverwendungskontrolleur

Der Mittelverwendungskontrolleur hat keinen Vorstand, keine Aufsichtsgremien und keinen Beirat. Demzufolge fallen hierzu keine Angaben an.

Gewinnbeteiligung, Entnahmerechte, sonstige Vergütungen

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Folgende Vergütung steht dem Mittelverwendungskontrolleur gemäß § 3 des Mittelverwendungskontrollvertrages und dem Mitglied der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs zu:
Der Mittelverwendungskontrolleur erhält ein Honorar in Höhe von einmalig 0,10 % des bei Emissionsende durch die neu beitretenden Kommanditisten gezeichneten Eigenkapitals. Dies entspricht bei EUR 10.400.000 gezeichnetem Eigenkapital EUR 10.400 zzgl. einer eventuell anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist fällig bei vollständiger Platzierung der Vermögensanlage, jedoch spätestens zum 31.12.2016. Der Gesamtbetrag der Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs beträgt EUR 10.400 bei vollständiger Platzierung.

Dem Mittelverwendungskontrolleur stehen keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Dem Mitglied der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs Stefan Langheinrich stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV

Bei dem Mitglied der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind keine Eintragungen im Führungszeugnis enthalten, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf die §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung.

Ausländische Verurteilungen, die obigen Eintragungen entsprechen

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV

Das Mitglied der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs ist Deutscher.

Insolvenzverfahren

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 5 VermVerkProspV

Über das Vermögen des Mittelverwendungskontrolleurs oder das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden. Der Mittelverwendungskontrolleur oder das Mitglied seiner Geschäftsführung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 6 VermVerkProspV

In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Tätigkeiten und Beteiligungen

Gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 und 4 VermVerkProspV

Die Langheinrich Treuhand GmbH als Mittelverwendungskontrolleur oder das Mitglied der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs Stefan Langheinrich sind nicht für Unternehmen tätig oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Der Mittelverwendungskontrolleur oder das Mitglied der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Langheinrich Treuhand GmbH als Mittelverwendungskontrolleur oder das Mitglied der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind nicht tätig für Unternehmen oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital geben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Mittelverwendungskontrolleur oder das Mitglied der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihm dieses.

Die Langheinrich Treuhand GmbH erbringt als Mittelverwendungskontrolleur Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Konkret überwacht sie die Einhaltung der Investitionskriterien. Die Langheinrich Treuhand GmbH ist weder für Unternehmen tätig, noch an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs Stefan Langheinrich ist alleiniger Gesellschafter der Langheinrich Treuhand GmbH, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt, und für diese als Geschäftsführer tätig. Herr Stefan Langheinrich ist als Kontrolleur hinsichtlich der Einhaltung der Investitionskriterien tätig. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs weder für Unternehmen tätig, noch an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen die Langheinrich Treuhand GmbH und das Mitglied der Geschäftsführung Stefan Langheinrich Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte, indem sie die Einhaltung der Investitionskriterien überwachen.

Die Langheinrich Treuhand GmbH als Mittelverwendungskontrolleur oder das Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders Stefan Langheinrich sind nicht tätig für Unternehmen oder an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Informationen zum Mittelverwendungskontrolleur

Gemäß § 12 Abs. 5 und Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Firma und Sitz

Langheinrich Treuhand GmbH, Oskar-Sembach-Ring 24, 91207 Lauf an der Pegnitz

Geschäftsführer / Gesellschafter

Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ist Stefan Langheinrich, Oskar-Sembach-Ring 24, 91207 Lauf an der Pegnitz.
Es liegt keine Funktionstrennung vor.

Aufgabe, Vergütung und Rechtsgrundlage

Die Langheinrich Treuhand GmbH übernimmt die Aufgabe des Mittelverwendungskontrolleurs. Der Mittelverwendungskontrolleur hat folgende Aufgabe: Zustimmung zu Auszahlungen vom Kapitalkonto soweit die Zahlungen in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen im Mittelverwendungskontrollvertrag sind. Diese sind:

a. Zahlungen zur Durchführung von Investitionen in Übereinstimmung mit dem Investitionsplan des Emittenten.
b. Zahlungen von im Investitionsplan vorgesehenen Vergütungen sowie von Abschlagszahlungen hierauf gemäß den abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen bei entsprechender Rechnungsstellung durch den betreffenden Vertragspartner.
c. Erstattung von nachgewiesenen Auslagen an die Geschäftsführung des Emittenten.
d. Rückzahlungen von eingezahltem Kapital an Kommanditisten bzw. Treugeber, die nach dem Gesellschaftsvertrag des Emittenten aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden bzw. bei denen der Treuhandkommanditist vom Treuhandvertrag zurückgetreten ist.
e. Begleichung fälliger gesetzlicher Verbindlichkeiten des Emittenten.
f. Zahlungen, die durch einen Gesellschafterbeschluss des Emittenten genehmigt wurden.
g. Verzinsliche Zwischenanlage der auf dem Einlagenkonto befindlichen Mittel.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs beträgt EUR 10.400.

Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs ist der im Kapitel „Verträge“ auf Seite 178 abgedruckte Mittelverwendungskontrollvertrag.

Wesentliche Rechte und Pflichten

Der Emittent hat für die von den Kommanditisten bzw. Treugebern zu erbringenden Pflichteinlagen ein Konto eingerichtet, über das die Geschäftsführung des Emittenten nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrolleur verfügen kann. Über Einzahlungen auf dieses Konto darf nur verfügt werden, wenn die Zahlungen gemäß dem Investitionsplan des Emittenten verwendet werden. Kosten und Nebenkosten im Rahmen des Investitionsplans sind vorab unabhängig von der Finanzierung von Projekten zu begleichen.

Der Mittelverwendungskontrolleur wird der Auszahlung der Mittel zustimmen, wenn es sich um Zahlungen handelt

- zur Durchführung von Investitionen in Übereinstimmung mit dem Investitionsplan des Emittenten,
- von im Investitionsplan vorgesehenen Vergütungen sowie von Abschlagszahlungen hierauf, gemäß den abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen bei entsprechender Rechnungsstellung durch den betreffenden Vertragspartner,
- zur Erstattung von nachgewiesenen Auslagen an die Geschäftsführung des Emittenten,
- zur Rückzahlung von eingezahltem Kapital an Kommanditisten bzw. Treugeber, die nach Gesellschaftsvertrag des Emittenten aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden bzw. bei denen der Treuhandkommanditist vom Treuhandvertrag zurückgetreten ist,
- zur Begleichung fälliger, gesetzlicher Verbindlichkeiten des Emittenten,
- auf einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss hin,
- zur verzinslichen Zwischenanlage der auf dem Einlagenkonto befindlichen Mittel.

Interessenkonflikte

Es gibt keine Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrolleurs begründen können.

5. Sonstige Personen

Gemäß § 12 Abs. 6 i.V. m. § 12 Abs. 1-4 VermVerkProspV

Es gibt keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

IX. Wirtschaftliche Angaben

Investitions- und Finanzierungsplanung der Gesellschaft Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG (Prognose)

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 9 VermVerkProspV

	in EUR	in % des Eigenkapitals ohne Agio *	in % des Eigenkapitals inkl. Agio**
INVESTITIONSPLAN (PROGNOSE)			
Investitionen			
Kapital Tochtergesellschaft [1]	9.088.360	87,38 %	83,22 %
Summe Investitionen	**9.088.360**	**87,38 %**	**83,22 %**
Kosten			
Beteiligungsabhängige Kosten			
Eigenkapitalvermittlung [2]	728.000	7,00 %	6,67 %
Agio [3]	520.000	5,00 %	4,76 %
Summe Beteiligungsabhängige Kosten	**1.248.000**	**12,00 %**	**11,43 %**
Nebenkosten			
Konzeption [4]	312.000	3,00 %	2,86 %
Marketing [5]	59.280	0,57 %	0,54 %
Prospekt [6]	64.720	0,62 %	0,59 %
Finanzierungsabwicklung [7]	41.600	0,40 %	0,38 %
Geschäftsführung Gründungsphase [8]	16.640	0,16 %	0,15 %
Rechts- / Steuerberatung [9]	30.000	0,29 %	0,27 %
Mittelverwendungskontrolle [10]	10.400	0,10 %	0,10 %
Summe Nebenkosten	**534.640**	**5,14 %**	**4,90 %**
Summe Kosten	**1.782.640**	**17,14 %**	**16,32 %**
Liquidität [11]	**50.000**	**0,48 %**	**0,46 %**
GESAMTINVESTITION	**10.921.000**	**105,00 %**	**100,00 %**
FINANZIERUNGSPLAN (PROGNOSE)			
Kapital			
Kommanditeinlagen [12]	10.401.000	100,00 %	95,24 %
Agio [3]	520.000	5,00 %	4,76 %
Summe Eigenkapital inkl. Agio	**10.921.000**	**105,00 %**	**100,00 %**
Fremdkapital [13]	0	0,00 %	0,00 %
Summe Fremdkapital	**0**	**0,00 %**	**0,00 %**
GESAMTFINANZIERUNG	**10.921.000**	**105,00 %**	**100,00 %**

* Eigenkapital ohne Agio EUR 10.401.000
** Eigenkapital inkl. Agio EUR 10.921.000

Erläuterung der Positionen

Da die Investitionsrealisierung erst nach Prospektaufstellung erfolgt, ist die Aufstellung als Prognose zu verstehen. Abweichungen von den dargestellten Werten sind zu erwarten. Eine verbindliche Zusage der Eigenmittel besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht. Die vorliegende Prognose unterstellt eine vollständige Platzierung des Eigenkapitals bis zum 30. Juni 2016. Eine Zwischenfinanzierung erfolgt nicht.

1. Kapital Tochtergesellschaft

Neben den Kosten für den Erwerb der Tochtergesellschaft (SNC) sind hier auch die Bearbeitungsgebühr des finanzierenden Kreditinstituts, Notarkosten für die Eintragung von Sicherheiten, Due Dilligence Kosten, Kosten für Gutachten etc. enthalten.

2. Eigenkapitalvermittlung

Die Leonidas Associates AG erhält für die Beschaffung des Eigenkapitals eine Provision in Höhe von 7 % des gezeichneten Eigenkapitals. Hiervon gibt sie mindestens 4 % und maximal 7 % an ihre Vertriebspartner weiter.

3. Agio

Das von den Kommanditisten eingezahlte Agio in Höhe von 5 % des gezeichneten Eigenkapitals wird in voller Höhe an die Vertriebspartner weitergeleitet.

4. Konzeption

Die Leonidas Associates AG erhält für die Konzeption der Beteiligung und die damit verbundenen Aufwendungen eine Vergütung in Höhe von 3 % des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals. Bei der geplanten Erhöhung des Kommanditkapitals um EUR 10,4 Mio. entspricht dies einem Betrag von EUR 312.000.

5. Marketing

Die Leonidas Associates AG erhält für das Marketing und die damit verbundenen Aufwendungen eine Vergütung in Höhe von 0,57 % des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals. Bei der geplanten Erhöhung des Kommanditkapitals um EUR 10,4 Mio. entspricht dies einem Betrag von EUR 59.280.

6. Prospekt

Die Leonidas Associates AG erhält für die Erstellung, die Produktion und den Versand des Emissionsprospektes sowie der erforderlichen weiteren Informationsunterlagen und der damit verbundenen Aufwendungen eine Vergütung in Höhe von 0,62 % des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals. Bei der geplanten Erhöhung des Kommanditkapitals um EUR 10,4 Mio. entspricht dies einem Betrag von EUR 64.720.

7. Finanzierungsabwicklung

Die Leonidas Associates AG erhält für die Begleitung der Finanzierung auf Ebene der Tochtergesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,40 % des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals. Bei der geplanten Erhöhung des Kommanditkapitals um EUR 10,4 Mio. entspricht dies einem Betrag von EUR 41.600.

8. Geschäftsführung in der Gründungsphase

Die Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH erhält laut Gesellschaftsvertrag für die Geschäftsführung in der Gründungsphase eine Vergütung in Höhe von 0,16 % des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals. Bei der geplanten Erhöhung des Kommanditkapitals um EUR 10,4 Mio. entspricht dies einem Betrag von EUR 16.640.

9. Rechts- / Steuerberatung

Die externen Rechts- und Steuerberater erhalten für die Beratung im Rahmen der Beteiligungskonzeption eine Vergütung in Höhe von 0,29 % des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals. Bei der geplanten Erhöhung des Kommanditkapitals um EUR 10,4 Mio. entspricht dies einem Betrag von EUR 30.000.

10. Mittelverwendungskontrolle

Der externe Mittelverwendungskontrolleur erhält gemäß dem Mittelverwendungsvertrag eine Vergütung in Höhe von 0,10 % des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals. Bei der geplanten Kapitalerhöhung um EUR 10,4 Mio. entspricht dies einem Betrag von EUR 10.400.

11. Liquidität

Dieser Betrag wird zur Deckung der Anlaufkosten benötigt.

12. Kommanditeinlagen

Die Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH hat sich als Treuhandkommanditist mit EUR 1.000 beteiligt und diese auch voll eingezahlt. Die geplante Kapitalerhöhung, die durch den Beitritt von Kommanditisten zur Gesellschaft erfolgt, beträgt weitere EUR 10.400.000.

13. Fremdkapital

Die Gesellschaft selbst nimmt prognosegemäß kein Fremdkapital auf.

Investitions- und Finanzierungsplanung Tochtergesellschaft (Prognose)

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 9 VermVerkProspV

	in EUR	in % des Eigenkapitals	in % der Gesamtinvestition
INVESTITIONSPLAN (PROGNOSE)			
Investitionen			
Anschaffungskosten-/nebenkosten Windkraftanlagen [1]	34.374.390	330,49 %	96,36 %
Summe Investitionen	**34.374.390**	**330,49 %**	**96,36 %**
Liquidität [2]	1.300.000	12,50 %	3,64 %
Summe Liquidität	**1.300.000**	**12,50 %**	**3,64 %**
GESAMTINVESTITION	**35.674.390**	**342,99 %**	**100,00 %**
FINANZIERUNGSPLAN (PROGNOSE)			
Kapital			
Kapital [3]	9.088.360	87,38 %	25,48 %
Summe Kapital	**9.088.360**	**87,38 %**	**25,48 %**
Fremdkapital [4]	26.586.030	255,61 %	74,52 %
Summe Fremdkapital	**26.586.030**	**255,61 %**	**74,52 %**
GESAMTFINANZIERUNG	**35.674.390**	**342,99 %**	**100,00 %**

Erläuterung der Positionen

Da die Investitionsrealisierung erst nach Prospektaufstellung erfolgt, ist die Aufstellung als Prognose zu verstehen. Abweichungen von den dargestellten Werten sind zu erwarten. Eine verbindliche Zusage der Eigen- und Fremdmittel besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht. Die vorliegende Prognose unterstellt eine vollständige Platzierung des Eigenkapitals bis zum 30. Juni 2016. Eine Zwischenfinanzierung erfolgt nicht.

1. Anschaffungskosten inkl. Anschaffungsnebenkosten der Windkraftanlagen

Neben den Kosten für die Projektakquisition, die Errichtung, die Bauüberwachung, den Netzanschluss, die Planung und die Genehmigungsverfahren sind hier auch die Bearbeitungsgebühr des finanzierenden Kreditinstituts, Notarkosten für die Eintragung von Sicherheiten, Due Dilligence Kosten, Kosten für Gutachten etc. enthalten.

2. Liquidität

Für das von den finanzierenden Banken üblicherweise verlangte Schuldendienstreservekonto wird von Beginn an entsprechende Liquidität eingeplant, um dieses auffüllen zu können. Des Weiteren wird die Liquidität zur Bezahlung von Anlaufkosten benötigt.

3. Kapital

Dies ist der Betrag, der von der Gesellschaft - aus den vorhandenen Kommanditeinlagen nach Kosten - weitergereicht wird.

4. Fremdkapital

Im Rahmen der Prognoserechnungen wurde mit einem Zinssatz von 2,8 % p. a. für die ersten zehn Jahre für einen Betrag von EUR 25 Mio. (KfW-Mittel) sowie von einem Zinssatz in Höhe von 2,8 % p. a. für die restlichen EUR 1,6 Mio. (Bankdarlehen) kalkuliert. Anschließend wurde davon ausgegangen, dass der Zinssatz des KfW-Anteils 4,5 % p. a. und der des Bankanteils 4,5 % p. a. für die Restlaufzeit des Darlehens beträgt. Die Tilgungszeit wurde mit 14 Jahren angenommen.

Zusammengefasste Investitions- und Finanzierungsplanung von Gesellschaft und Tochtergesellschaft (Prognose)

	in EUR	in % des Eigenkapitals ohne Agio *	in % des Gesamtkapitals
INVESTITIONSPLAN (PROGNOSE)			
Investitionen			
Anschaffungskosten-/Anschaffungsnebenkosten Windkraftanlagen [1]	34.374.390	330,49 %	91,65 %
Summe Investitionen	**34.374.390**	**330,49 %**	**91,65 %**
Kosten			
Beteiligungsabhängige Kosten			
Eigenkapitalvermittlung [2]	728.000	7,00 %	1,94 %
Agio [3]	520.000	5,00 %	1,39 %
Summe Beteiligungsabhängige Kosten	**1.248.000**	**12,00 %**	**3,33 %**
Nebenkosten			
Konzeption [4]	312.000	3,00 %	0,83 %
Marketing [5]	59.280	0,57 %	0,16 %
Prospekt [6]	64.720	0,62 %	0,17 %
Finanzierungsabwicklung [7]	41.600	0,40 %	0,11 %
Geschäftsführung in der Gründungsphase [8]	16.640	0,16 %	0,04 %
Rechts- / Steuerberatung [9]	30.000	0,29 %	0,08 %
Mittelverwendungskontrolle [10]	10.400	0,10 %	0,03 %
Summe Nebenkosten	**534.640**	**5,14 %**	**1,43 %**
Summe Kosten	**1.782.640**	**17,14 %**	**4,75 %**
Liquidität			
Liquidität (Tochtergesellschaft) [11]	1.300.000	12,50 %	3,47 %
Liquidität (Gesellschaft) [12]	50.000	0,48 %	0,13 %
Liquidität	**1.350.000**	**12,98 %**	**3,60 %**
GESAMTINVESTITION	**37.507.030**	**360,61 %**	**100,00 %**
FINANZIERUNGSPLAN (PROGNOSE)			
Kapital			
Kommanditeinlagen [13]	10.401.000	100,00 %	27,73 %
Agio [3]	520.000	5,00 %	1,39 %
SUMME EIGENKAPITAL INKL. AGIO	**10.921.000**	**105,00 %**	**29,12 %**
Fremdkapital [14]	26.586.030	255,61 %	70,88 %
SUMME FREMDKAPITAL	**26.586.030**	**255,61 %**	**70,88 %**
GESAMTFINANZIERUNG	**37.507.030**	**360,61 %**	**100,00 %**

* Die prognostizierte Gesamtinvestition / -finanzierung ohne Agio beträgt EUR 36.987.030

Erläuterung der Positionen

Da die Investitionsrealisierung erst nach Prospektaufstellung erfolgt, ist die Aufstellung als Prognose zu verstehen. Abweichungen von den dargestellten Werten sind zu erwarten. Eine verbindliche Zusage der Eigen- und Fremdmittel besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht. Die vorliegende Prognose unterstellt eine vollständige Platzierung des Eigenkapitals bis zum 30. Juni 2016. Eine Zwischenfinanzierung erfolgt nicht.

1. Anschaffungskosten inkl. Anschaffungsnebenkosten der Windkraftanlagen

Neben den Kosten für die Projektakquisition, die Errichtung, die Bauüberwachung, den Netzanschluss, die Planung und die Genehmigungsverfahren sind hier auch die Bearbeitungsgebühr des finanzierenden Kreditinstituts, Notarkosten für die Eintragung von Sicherheiten, Due Dilligence Kosten, Kosten für Gutachten etc. enthalten.

2. Eigenkapitalvermittlung

Die Leonidas Associates AG erhält für die Beschaffung des Eigenkapitals eine Provision in Höhe von 7 % des gezeichneten Eigenkapitals. Hiervon gibt sie mindestens 4 % und maximal 7 % an ihre Vertriebspartner weiter.

3. Agio

Das von den Kommanditisten eingezahlte Agio in Höhe von 5 % des gezeichneten Eigenkapitals wird in voller Höhe an die Vertriebspartner weitergeleitet.

4. Konzeption

Die Leonidas Associates AG erhält für die Konzeption der Beteiligung und die damit verbundenen Aufwendungen eine Vergütung in Höhe von 3 % des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals. Bei der geplanten Erhöhung des Kommanditkapitals um EUR 10,4 Mio. entspricht dies einem Betrag von EUR 312.000.

5. Marketing

Die Leonidas Associates AG erhält für das Marketing und die damit verbundenen Aufwendungen eine Vergütung in Höhe von 0,57 % des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals. Bei der geplanten Erhöhung des Kommanditkapitals um EUR 10,4 Mio. entspricht dies einem Betrag von EUR 59.280.

6. Prospekt

Die Leonidas Associates AG erhält für die Erstellung, die Produktion und den Versand des Emissionsprospektes sowie der erforderlichen weiteren Informationsunterlagen und der damit verbundenen Aufwendungen eine Vergütung in Höhe von 0,62 % des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals. Bei der geplanten Erhöhung des Kommanditkapitals um EUR 10,4 Mio. entspricht dies einem Betrag von EUR 64.720.

7. Finanzierungsabwicklung

Die Leonidas Associates AG erhält für die Begleitung der Finanzierung auf Ebene der Tochtergesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,40 % des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals. Bei der geplanten Erhöhung des Kommanditkapitals um EUR 10,4 Mio. entspricht dies einem Betrag von EUR 41.600.

8. Geschäftsführung in der Gründungsphase

Die Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH erhält laut Gesellschaftsvertrag für die Geschäftsführung in der Gründungsphase eine Vergütung in Höhe von 0,16 % des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals. Bei der geplanten Erhöhung des Kommanditkapitals um EUR 10,4 Mio. entspricht dies einem Betrag von EUR 16.640.

9. Rechts- / Steuerberatung

Die externen Rechts- und Steuerberater erhalten für die Beratung im Rahmen der Beteiligungskonzeption eine Vergütung in Höhe von 0,29 % des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals. Bei der geplanten Erhöhung des Kommanditkapitals um EUR 10,4 Mio. entspricht dies einem Betrag von EUR 30.000.

10. Mittelverwendungskontrolle

Der externe Mittelverwendungskontrolleur erhält gemäß dem Mittelverwendungsvertrag eine Vergütung in Höhe von 0,10 % des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals. Bei der geplanten Kapitalerhöhung um EUR 10,4 Mio. entspricht dies einem Betrag von EUR 10.400.

11. Liquidität (Tochtergesellschaft)

Für das von den finanzierenden Banken üblicherweise verlangte Schuldendienstreservekonto wird von Beginn an entsprechende Liquidität auf Ebene der Tochtergesellschaft eingeplant, um dieses auffüllen zu können.

12. Liquidität (Gesellschaft)

Dieser Betrag auf Ebene der Gesellschaft wird zur Deckung der Anlaufkosten benötigt.

13. Kommanditeinlagen

Die Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH hat sich als Treuhandkommanditist mit EUR 1.000 beteiligt und diese auch voll eingezahlt. Die geplante Kapitalerhöhung, die durch den Beitritt von Kommanditisten zur Gesellschaft erfolgt, beträgt weitere EUR 10.400.000.

14. Fremdkapital

Das erforderliche Fremdkapital wird auf Ebene der Tochtergesellschaft in Frankreich benötigt, da dort letztlich die Investitionen in die Windkraftanlagen erfolgen. In der Prognose wurde davon ausgegangen, dass hier vor allem KfW-Mittel genutzt werden können.

Liquiditätsplanung der Gesellschaft Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG (Prognose)

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV

(Alle Beträge in EURO)	2016 1.1.-31.12.	2017 1.1.-31.12.	2018 1.1.-31.12.
Kapitalerhöhung [1]	10.400.000	0	0
Treuhandkommanditkapital [2]	0	0	0
Summe eingezahltes Kapital	**10.400.000**	**0**	**0**
Einnahmen Ausschüttungen [3]	566.718	592.180	523.205
Einnahmen Verwaltungstätigkeit + Zins [4]	13	194.959	263.983
Summe Einnahmen	**566.731**	**787.139**	**787.189**
Kapital [5]	9.088.360	0	0
Laufende Ausgaben [6]	148.673	170.671	181.328
Einmalige Ausgaben [7]	1.262.640	0	0
Summe Ausgaben	**10.499.673**	**170.671**	**181.328**
Liquidität Jahresende (vor Ausschüttung)	**467.058**	**616.468**	**605.860**
Liquidität aus Vorjahr	383	467.442	771.909
Verfügbare Liquidität	**467.442**	**1.083.909**	**1.377.770**
Ausschüttung in % vom Eigenkapital (ohne Agio)	**0 %**	**3 %**	**7 %**
kumulierte Ausschüttung in %	**0 %**	**3 %**	**10 %**
Ausschüttungen an Kommanditisten	0	312.000	728.000
LIQUIDITÄT JAHRESENDE (NACH AUSSCHÜTTUNG)	**467.442**	**771.909**	**649.770**

(Rundungsdifferenzen von EUR 1 sind möglich)

2019 1.1.-31.12.	2020 1.1.-31.12.	2021 1.1.-31.12.	2022 1.1.-31.12.	2023 1.12.-31.12.	2024 1.1.-31.12.
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
405.599	471.924	538.712	560.984	628.045	695.580
267.809	271.578	275.473	279.497	283.605	287.844
673.409	**743.502**	**814.185**	**840.481**	**911.650**	**983.425**
0	0	0	0	0	0
184.504	187.771	191.057	194.410	197.827	201.314
0	0	0	0	0	0
184.504	**187.771**	**191.057**	**194.410**	**197.827**	**201.314**
488.904	**555.731**	**623.128**	**646.071**	**713.823**	**782.111**
649.770	410.674	238.405	133.533	51.604	37.427
1.138.674	**966.405**	**861.533**	**779.604**	**765.427**	**819.538**
7 %	**7 %**	**7 %**	**7 %**	**7 %**	**7 %**
17 %	**24 %**	**31 %**	**38 %**	**45 %**	**52 %**
728.000	728.000	728.000	728.000	728.000	728.000
410.674	**238.405**	**133.533**	**51.604**	**37.427**	**91.538**

Liquiditätsplanung der Gesellschaft Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG (Prognose)

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV

(Alle Beträge in EURO)	2025 1.1.-31.12.	2026 1.1.-31.12.	2027 1.1.-31.12.
Kapitalerhöhung [1]	0	0	0
Treuhandkommanditkapital [2]	0	0	0
Summe eingezahltes Kapital	**0**	**0**	**0**
Einnahmen Ausschüttungen [3]	732.112	725.905	779.094
Einnahmen Verwaltungstätigkeit + Zins [4]	292.216	296.689	301.118
Summe Einnahmen	**1.024.327**	**1.022.594**	**1.080.212**
Kapital [5]	0	0	0
Laufende Ausgaben [6]	204.921	208.547	212.225
Einmalige Ausgaben [7]	0	0	0
Summe Ausgaben	**204.921**	**208.547**	**212.225**
Liquidität Jahresende (vor Ausschüttung)	**819.406**	**814.047**	**867.987**
Liquidität aus Vorjahr	91.538	182.944	164.991
Verfügbare Liquidität	**910.944**	**996.991**	**1.032.978**
Ausschüttung in % vom Eigenkapital (ohne Agio)	**7 %**	**8 %**	**8 %**
kumulierte Ausschüttung in %	**59 %**	**67 %**	**75 %**
Ausschüttungen an Kommanditisten	728.000	832.000	832.000
LIQUIDITÄT JAHRESENDE (NACH AUSSCHÜTTUNG)	**182.944**	**164.991**	**200.978**

(Rundungsdifferenzen von EUR 1 sind möglich)

2028 1.1.-31.12.	2029 1.1.-31.12.	2030 1.1.-31.12.	2031 1.1.-31.12.	2032 1.1.-31.12.	SUMME
0	0	0	0	0	10.400.000
0	0	0	0	0	0
0	**0**	**0**	**0**	**0**	**10.400.000**
855.979	946.715	1.037.959	2.063.195	9.144.126	21.268.033
305.669	310.364	315.012	319.822	191.384	4.457.036
1.161.647	**1.257.080**	**1.352.971**	**2.383.017**	**9.335.510**	**25.725.069**
0	0	0	0	0	9.088.360
215.976	219.803	223.742	227.705	259.601	3.430.075
0	0	0	0	0	1.262.640
215.976	**219.803**	**223.742**	**227.705**	**259.601**	**13.781.075**
945.672	**1.037.277**	**1.129.230**	**2.155.312**	**9.075.909**	**22.343.994**
200.978	314.650	311.926	401.156	268.468	4.697.793
1.146.650	**1.351.926**	**1.441.156**	**2.556.468**	**9.344.377**	**27.041.787**
8 %	**10 %**	**10 %**	**22 %**	**89 %**	**214 %**
83 %	**93 %**	**103 %**	**125 %**	**214 %**	
832.000	1.040.000	1.040.000	2.288.000	9.256.000	22.256.000
314.650	**311.926**	**401.156**	**268.468**	**88.377**	

Ergebnisplanung der Gesellschaft Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG (Prognose)

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV

(Alle Beträge in EURO)	2016 1.1.-31.12.	2017 1.1.-31.12.	2018 1.1.-31.12.
Umsatzerlöse			
Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten [8]	0	194.491	263.212
Summe Umsatzerlöse (Rohergebnis)	**0**	**194.491**	**263.212**
Aufwendungen			
Verwaltung [9]	52.000	106.080	108.202
Steuerberatung [10]	12.500	12.688	12.878
Komplementärvergütung [11]	7.500	7.613	7.727
Treuhänder [12]	520	520	520
Sonstige Kosten [13]	76.153	40.600	41.209
Summe Aufwendungen	**148.673**	**167.500**	**170.535**
Betriebsergebnis	**-148.673**	**26.991**	**92.676**
Ergebnis Tochtergesellschaft [14]	-361.077	34.810	399.753
Zinserträge Liquidität [15]	13	467	772
Finanzergebnis	**-361.064**	**35.278**	**400.525**
JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG VOR STEUERN	**-509.737**	**62.269**	**493.201**
Gewerbesteuer [16]	0	3.171	10.793
JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG NACH STEUERN	**-509.737**	**59.097**	**482.408**

(Rundungsdifferenzen von EUR 1 sind möglich)

2019 1.1.-31.12.	2020 1.1.-31.12.	2021 1.1.-31.12.	2022 1.1.-31.12.	2023 1.12.-31.12.	2024 1.1.-31.12.
267.160	271.167	275.235	279.363	283.554	287.807
267.160	**271.167**	**275.235**	**279.363**	**283.554**	**287.807**
110.366	112.573	114.824	117.121	119.463	121.853
13.071	13.267	13.466	13.668	13.873	14.081
7.843	7.960	8.080	8.201	8.324	8.449
520	572	572	572	572	572
41.827	42.455	43.091	43.738	44.394	45.060
173.626	**176.827**	**180.033**	**183.299**	**186.626**	**190.014**
93.533	**94.340**	**95.201**	**96.064**	**96.928**	**97.793**
282.147	348.471	415.259	437.532	504.593	572.128
650	411	238	134	52	37
282.797	**348.882**	**415.497**	**437.665**	**504.644**	**572.165**
376.330	**443.222**	**510.699**	**533.729**	**601.572**	**669.958**
10.878	10.944	11.023	11.111	11.201	11.299
365.452	**432.279**	**499.675**	**522.618**	**590.371**	**658.659**

Ergebnisplanung der Gesellschaft Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG (Prognose)

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV

(Alle Beträge in EURO)	2025 1.1.-31.12.	2026 1.1.-31.12.	2027 1.1.-31.12.
Umsatzerlöse			
Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten [8]	292.124	296.506	300.953
Summe Umsatzerlöse (Rohergebnis)	**292.124**	**296.506**	**300.953**
Aufwendungen			
Verwaltung [9]	124.290	126.775	129.311
Steuerberatung [10]	14.292	14.507	14.724
Komplementärvergütung [11]	8.575	8.704	8.835
Treuhänder [12]	629	629	629
Sonstige Kosten [13]	45.736	46.422	47.118
Summe Aufwendungen	**193.522**	**197.037**	**200.617**
Betriebsergebnis	**98.602**	**99.469**	**100.336**
Ergebnis Tochtergesellschaft [14]	629.845	655.921	639.500
Zinserträge Liquidität [15]	92	183	165
Finanzergebnis	**629.936**	**656.104**	**639.665**
JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG VOR STEUERN	**728.538**	**755.573**	**740.001**
Gewerbesteuer [16]	11.399	11.510	11.608
JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG NACH STEUERN	**717.139**	**744.063**	**728.393**

(Rundungsdifferenzen von EUR 1 sind möglich)

2028 1.1.-31.12.	2029 1.1.-31.12.	2030 1.1.-31.12.	2031 1.1.-31.12.	2032 1.1.-31.12.	SUMME
305.468	310.050	314.700	319.421	191.116	4.452.326
305.468	**310.050**	**314.700**	**319.421**	**191.116**	**4.452.326**
131.897	134.535	137.226	139.970	142.770	2.029.255
14.945	15.169	15.397	15.628	15.862	240.017
8.967	9.102	9.238	9.377	9.517	144.010
629	629	692	692	692	10.162
47.825	48.542	49.270	50.009	90.759	844.207
204.263	**207.977**	**211.823**	**215.676**	**259.601**	**3.267.652**
101.204	**102.072**	**102.877**	**103.745**	**-68.485**	**1.184.674**
716.385	807.121	898.365	990.123	8.645.159	16.616.033
201	315	312	401	268	4.710
716.586	**807.436**	**898.677**	**990.524**	**8.645.427**	**16.620.743**
817.790	**909.508**	**1.001.554**	**1.094.269**	**8.576.942**	**17.805.417**
11.712	11.826	11.918	12.029	0	162.423
806.078	**897.683**	**989.636**	**1.082.240**	**8.576.942**	**17.642.994**

Erläuterung der Positionen

1. Kapitalerhöhung

Gezeichnetes und eingezahltes Eigenkapital der beitretenden Kommanditisten.

2. Kommanditkapital

Gezeichnetes und eingezahltes Eigenkapital des Treuhandkommanditisten Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH (EUR 1.000 in 2015).

3. Einnahmen aus den Ausschüttungen der Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft erhält ihre Einnahmen aus den Ausschüttungen der Tochtergesellschaft mit den Windkraftanlagen. Der Betrag entspricht der Position 8 der Liquiditätsplanung der Tochtergesellschaft.

4. Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit und Zins

Entspricht der Position Nr. 8 Umsatzerlöse in der Ergebnisplanung der Gesellschaft zuzüglich der Position Nr. 15 Zinserträge.

5. Kapital

Der Betrag wird als Kapitalausstattung an die Tochtergesellschaft weitergeleitet. Er entspricht dem Wert aus der Investitions- und Finanzierungsplanung der Tochtergesellschaft.

6. Laufende Ausgaben

Die Ausgaben der Gesellschaft sind Verwaltungsaufwand, Steuerberatung, Komplementärvergütung, Kosten für den Treuhänder sowie sonstige Kosten. Die Details sind in den Positionen 9 bis 13 in der Ergebnisplanung der Gesellschaft als Aufwendungen aufgeführt.

7. Einmalige Ausgaben

Diese Summe entspricht den einmaligen Kosten in den Positionen 2 sowie 4 bis 10 gemäß dem Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft ohne die Position des Agios.

8. Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten

Die Gesellschaft übernimmt die Verwaltung für die Tochtergesellschaft. Dafür erhält sie eine jährliche Vergütung von 6 % der Umsatzerlöse der Tochtergesellschaft aus dem Verkauf der erzeugten Energie, siehe Position 15 der Ergebnisplanung „Tochtergesellschaft“.

9. Verwaltung

Die Komplementärin oder ein von ihr beauftragter Geschäftsbesorger erhält gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Verwaltung der Gesellschaft und der damit verbundenen Aufwendungen eine Vergütung in Höhe von 1,0 % p. a. des gezeichneten und eingezahlten Kommanditkapitals. Bei der geplanten Erhöhung des Kommanditkapitals um EUR 10,4 Mio. entspricht dies einem Betrag von EUR 104.000 p. a.. Diese Vergütung erhöht sich zum Ausgleich der Inflation um 2,0 % p. a., erstmals zum 01.01.2017.

10. Steuerberatung

Für die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen externen Steuerberater wurden EUR 12.500 kalkuliert. Dieser Betrag wurde in der Prognoserechnung zum Ausgleich der Inflation um 1,5 % p. a. erhöht, erstmals zum 01.01.2017.

11. Komplementärvergütung

Die Komplementärin erhält eine Vergütung von EUR 7.500 p. a.. Die Vergütung erhöht sich zum Ausgleich der Inflation um 1,5 % p. a., erstmals zum 01.01.2017.

12. Treuhänder

Der Treuhandkommanditist hält im Außenverhältnis die Beteiligung der Treugeberkommanditisten. Hierfür erhält er eine Vergütung in Höhe von 0,005 % p. a. des gezeichneten Eigenkapitals. Die Vergütung wird alle fünf Jahre um 10 % erhöht, erstmals zum 01.01.2020.

13. Sonstige Kosten

Für sonstige Kosten ist mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres (erhöhter Aufwand) ein Betrag von EUR 40.000 p. a. kalkuliert. Hierunter fallen nicht abziehbare Vorsteuern, Übersetzungskosten, Kosten für die Prüfung des Jahresberichts, Kommunikationskosten (Telefon, Internet, etc.), Bankgebühren, Versicherungen, monatliche Buchführung, IHK-Beiträge, etc. Diese Kosten werden in der Prognoserechnung zum Ausgleich der Inflation um durchschnittlich 1,25 % p. a. erhöht.

14. Ergebnis Tochtergesellschaft

Ergebnis der Tochtergesellschaft, siehe auch Ergebnisplanung Tochtergesellschaft.

15. Zinserträge der Liquidität

Es wurde angenommen, dass die liquiden Mittel mit 0,1 % p. a. auf einem Bankkonto verzinst werden.

16. Gewerbesteuer

Eine Gewerbesteuer fällt lediglich auf die Erträge in Deutschland an, somit auf die Umsatzerlöse und die Zinseinnahmen. Die Einnahmen, die aus dem Betrieb der Windkraftanlagen in Frankreich stammen, bleiben bei der Gewerbesteuerveranlagung außen vor. Kosten, die in direktem Zusammenhang mit diesen Erträgen anfallen, dürfen jedoch nicht als Kosten im Rahmen der Berechnung der Gewerbesteuer angesetzt werden.

Die wesentlichen dieser Prognose zugrunde liegenden Annahmen sind im Abschnitt „Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge“ aufgeführt.

Eröffnungs- und Planbilanz sowie Zwischenübersicht der Gesellschaft Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG (Prognose)

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und Nr. 3 VermVerkProspV

Die Eröffnungsbilanz und die Zwischenübersicht sind keine Prognosen, lediglich die Planbilanzen stellen Prognosen dar.

Da die Gesellschaft vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagengesetzes erstellt hat, werden im Folgenden abweichend von den Angaben nach §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV folgende Angaben gemacht:

(Alle Beträge in EURO)	Eröffnungsbilanz 12.06.2015	Zwischenübersicht 31.12.2015	Planbilanz 31.12.2016	Planbilanz 31.12.2017	Planbilanz 31.12.2018	Planbilanz 31.12.2019
Aktiva						
Anlagevermögen						
Beteiligungen [1]	0	0	9.423.204	8.865.834	8.742.382	8.618.929
Umlaufvermögen						
Bankguthaben [2]	1.000	383	467.442	771.909	649.770	410.674
Summe Aktiva	**1.000**	**383**	**9.890.646**	**9.637.743**	**9.392.151**	**9.029.603**
Passiva						
Eigenkapital						
Kommanditkapital [3]	1.000	1.000	10.401.000	10.401.000	10.401.000	10.401.000
Entnahmen [4]	0	0	0	-312.000	-1.040.000	-1.768.000
Gewinn- / Verlustvortrag [5]	0	0	-617	-510.354	-451.257	31.151
Jahresüberschuss / -fehlbetrag [6]	0	-617	-509.737	59.097	482.408	365.452
Fremdkapital [7]	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe Passiva	**1.000**	**383**	**9.890.646**	**9.637.743**	**9.392.151**	**9.029.603**

Zwischenübersicht Gewinn- und Verlustrechnung, 31.12.2015	
Umsatzerlöse	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen [8]	617
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-617

Erläuterung der Positionen

1. Das Anlagevermögen spiegelt die Investition an der Tochtergesellschaft wieder.
2. Das Bankguthaben entspricht der Liquidität zum Jahresende.
3. Das Kommanditkapital ergibt sich durch die gezeichneten Kommanditeinlagen und das Gründungskommanditkapital.
4. Die Entnahmen sind die Ausschüttungen an die Kommanditisten (kumuliert).
5. Die Position Gewinn- / Verlustvortrag enthält die saldierten Ergebnisse aus den Vorjahren.
6. Die Position Jahresüberschuss / -fehlbetrag enthält das Ergebnis des jeweiligen Jahres.
7. Die Gesellschaft selbst nimmt prognosegemäß kein Fremdkapital auf.
8. Die Position enthält IHK-Beiträge, Porto, Bankgebühren, etc.

Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis der Gesellschaft Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG (Prognose)

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV

(Alle Beträge in EURO)	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Investitionen [1]	9.088.360	0	0	0
Umsatzerlöse [2]	0	194.491	263.212	267.160
Produktion [3]	0	0	0	0
Finanzergebnis [4]	-361.064	35.278	400.525	282.797
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag [5]	**-473.584**	**59.097**	**482.408**	**365.452**

Erläuterung der Positionen

1. Investitionen

Die Gesellschaft investiert in die Tochtergesellschaft.

2. Umsatzerlöse

Die Gesellschaft erzielt Umsatzerlöse aus den Verwaltungstätigkeiten.

3. Produktion

Die Gesellschaft erzielt keine Umsatzerlöse aus der Produktion.

4. Finanzergebnis

Entspricht dem Finanzergebnis in der Ertragslage der Gesellschaft.

5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Entspricht dem Jahresüberschuss in der Ertragslage der Gesellschaft.

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV

Der prognostizierten Entwicklung, die in der Investitions- und Finanzierungsplanung, der Planbilanz, der Ertrags- und Liquiditätsplanung der Gesellschaft sowie den Planzahlen zu Investition, Produktion, Umsatz und Ergebnis dargestellt wird, liegen folgende Annahmen zugrunde:

Grundlage für die Ertrags- und Liquiditätsplanung, die Eröffnungsbilanz und die Planbilanzen, sowie die Planzahlen zu Produktion, Umsatz und Ergebnis

- Das erforderliche Eigenkapital wird zum 30. Juni 2016 gezeichnet. Eine verspätete Einzahlung des Eigenkapitals hätte einen verspäteten Beginn der Realisierung des Investitionsvorhabens zur Folge, da insbesondere das geplante Fremdkapital auf Ebene der Tochtergesellschaft erst ausgezahlt werden wird, nachdem das geplante Eigenkapital eingesetzt ist. Infolgedessen würde sich die Liquiditätsplanung der Gesellschaft und unter Umständen auch der Ausschüttungsbeginn gegenüber den Anlegern verändern.
- Die Windkraftanlagen werden bis zum April 2017 fertiggestellt und in Betrieb genommen. Eine spätere Inbetriebnahme führt zu einem späteren Beginn der Zuflüsse. Dies kann zu einem späteren Beginn der Ausschüttungen an die Anleger führen.
- Die Finanzierung auf Ebene der Tochtergesellschaft erfolgt in Höhe von EUR 25 Mio. über ein KfW-Darlehen zu einem Zinssatz von 2,8 % p. a. Der restliche Finanzierungsbedarf in Höhe von ca. EUR 1,6 Mio. wird durch ein Bankdarlehen mit einem Zinssatz von 2,8 % p. a. gedeckt. Die Konditionen für die KfW-Mittel sind i.d.R. günstiger als die Konditionen für die Bankfinanzierung. Ein höherer Anteil an KfW-Mitteln führt zu einer geringeren Zinsbelastung. Hieraus können höhere Ausschüttungen als geplant erfolgen. Ein niedrigerer Anteil an KfW-Mitteln kann zu geringeren Ausschüttungen führen. Die angenommenen Zinssätze können sich bis zum Abschluss der Finanzierung ebenfalls noch verändern. Niedrigere Zinsen würden die Liquidität der Gesellschaft positiv beeinflussen und höhere Zinsen die Liquidität stärker belasten. Die Veränderung der Ausschüttungen an die Anleger in dem Fall, dass sich nur die Zinssätze für das Fremdkapital verändern, ist auf Seite 36 erläutert.
- Die Tilgung der Fremdfinanzierung erfolgt während der Laufzeit des Tarifs, d. h. innerhalb von 14 Jahren. Eine kürzere als die angenommene Tilgungsdauer würde die Liquidität der Gesellschaft belasten. Infolgedessen kann es sein, dass sich der Auszahlungsverlauf nach hinten verschiebt. Bei einer schnelleren Tilgung kann aber davon ausgegangen werden, dass sich die summierte Zinsbelastung reduziert und die kumulierte Ausschüttung höher sein könnte als geplant. Von einer längeren Tilgungsdauer kann nicht ausgegangen werden, da sich die Tilgungsdauer üblicherweise an der Laufzeit des Einspeisetarifs orientiert.
- Es ist geplant, die Windkraftanlagen zum 31.12.2032 für schätzungsweise EUR 8,0 Mio. zu veräußern. Eine Veränderung des angenommenen Veräußerungswertes beeinflusst die Ausschüttung an die Anleger für das letzte Betriebsjahr.
- Der Ertrag des frei gewählten Windprojektes beträgt nach 10 % Abschlag vom P50-Wert des niedrigeren Gutachtens 2.375 kWh pro installiertem kW, d. h. insgesamt werden 48,7 GWh Strom pro Jahr produziert. Die Stromproduktion beeinflusst unmittelbar die Ertrags- und Liquiditätsplanung der Gesellschaft. Die Auswirkungen einer Abweichung vom Prognosewert auf die Ausschüttungen an die Anleger sind auf Seite 36 erläutert.

Grundlage für die Investitions- und Finanzierungsplanung (Planzahlen zur Investition)

Die Eigenkapitalquote in Bezug auf das Gesamtinvestment beträgt 29,1 %, die Fremdkapitalquote 70,9 %, siehe hierzu auch „Hebeleffekt“ auf Seite 98.

Eine Änderung der getroffenen Annahmen kann zu erheblichen Abweichungen der Prognosewerte und der damit verbundenen geplanten Auszahlungen an die Kommanditisten führen (siehe Kapitel „Wesentliche Risiken der Beteiligung“, Seite 15-27).

Kapitalrückfluss-Rechnung (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht stellt die jährliche Entwicklung des Kapitalrückflusses dar, insbesondere den Verlauf der Auszahlungen und der Steuerbelastungen.

	Kapitalbindung vor Steuern [1] in EUR	Auszahlung [2] in %	Auszahlung [2] in EUR	Steuer-belastung [3] in EUR	Kapitalfluss nach Steuern [4] in EUR	kumulierter Kapitalfluss nach Steuern [5] in EUR
2016	10.000	0 %	0	0	0	0
2017	9.700	3 %	300	10	290	290
2018	9.000	7 %	700	35	665	954
2019	8.300	7 %	700	35	665	1.619
2020	7.600	7 %	700	36	664	2.283
2021	6.900	7 %	700	36	664	2.947
2022	6.200	7 %	700	36	664	3.611
2023	5.500	7 %	700	37	663	4.274
2024	4.800	7 %	700	37	663	4.938
2025	4.100	7 %	700	37	663	5.600
2026	3.300	8 %	800	38	762	6.363
2027	2.500	8 %	800	38	762	7.125
2028	1.700	8 %	800	38	762	7.887
2029	700	10 %	1.000	39	961	8.848
2030	-300	10 %	1.000	39	961	9.809
2031	-2.500	22 %	2.200	39	2.161	11.970
2032	-11.400	89 %	8.900	0	8.900	20.870
SUMME		**214 %**	**21.400**	**530**	**20.870**	

Erläuterung der Positionen

1. Kapitalbindung

Die Kapitalbindung am Jahresende entspricht dem eingezahlten Kommanditkapital abzüglich der erhaltenen Auszahlungen.

2. Auszahlung

Betrag, der dem Kommanditisten gemäß der Prognose bei einer Beteiligung in Höhe von EUR 10.000 für das jeweilige Jahr ausgezahlt wird.

3. Steuerbelastung

Die Steuerbelastung bei einem Grenzsteuersatz von 42 % zzgl. Solidaritätszuschlag wurde ermittelt. Dies entspricht einem Satz von 44,3 %. Eine mögliche Erstattung der Gewerbesteuer wurde hierbei berücksichtigt.

4. Kapitalfluss nach Berücksichtigung der Steuerbelastung

Der Anleger erhält die Auszahlungen brutto; abzüglich der zu entrichtenden Steuern ergibt sich dann der ermittelte Netto-Kapitalfluss.

5. Kumulierter Kapitalfluss

Darstellung des Kapitalflusses unter Berücksichtigung der erfolgten Auszahlungen während der Laufzeit.

Die wesentlichen dieser Prognose zugrunde liegenden Annahmen sind im Abschnitt „Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge“ aufgeführt. Es wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Garantie für das Eintreten der Prognosen und für die Akzeptanz des steuerlichen Konzepts übernommen. Weitere Ausführungen hierzu sind in den Kapiteln „Wesentliche Risiken der Beteiligung“ auf Seite 21 und „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption“ auf Seite 183 enthalten.

Liquiditätsplanung Tochtergesellschaft (Prognose)

(Alle Beträge in EURO)	2016	2017	2018
Fremdkapital [1]	26.586.030	0	0
Kapital [2]	9.088.360	0	0
Gesamtinvestition [3]	34.374.390	0	0
Liquidität Jahresbeginn	**1.300.000**	**372.204**	**1.311.736**
+ Einnahmen [4]	1.300	3.241.894	4.388.171
- Ausgaben [5]	362.377	3.207.084	3.988.418
- Tilgung Bankdarlehen [6]	0	0	1.899.002
+ Abschreibung [7]	0	1.496.902	1.995.869
Verfügbare Liquidität	**938.923**	**1.903.916**	**1.808.355**
Ausschüttungen an Gesellschaft [8]	566.718	592.180	523.205
LIQUIDITÄT AM JAHRESENDE	**372.204**	**1.311.736**	**1.285.150**

(Rundungsdifferenzen von EUR 1 sind möglich)

2019	2020	2021	2022	2023	2024
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
1.285.150	**1.258.564**	**1.231.978**	**1.205.392**	**1.178.806**	**1.152.220**
4.453.947	4.520.710	4.588.476	4.657.258	4.727.072	4.797.934
4.171.800	4.172.239	4.173.216	4.219.726	4.222.479	4.225.806
1.899.002	1.899.002	1.899.002	1.899.002	1.899.002	1.899.002
1.995.869	1.995.869	1.995.869	1.995.869	1.995.869	1.995.869
1.664.163	**1.703.901**	**1.744.103**	**1.739.790**	**1.780.265**	**1.821.214**
405.599	471.924	538.712	560.984	628.045	695.580
1.258.564	**1.231.978**	**1.205.392**	**1.178.806**	**1.152.220**	**1.125.634**

Liquiditätsplanung Tochtergesellschaft (Prognose)

(Alle Beträge in EURO)	2025	2026	2027
Fremdkapital [1]	0	0	0
Kapital [2]	0	0	0
Gesamtinvestition [3]	0	0	0
Liquidität Jahresbeginn	**1.125.634**	**1.120.233**	**1.147.116**
+ Einnahmen [4]	4.869.859	4.942.884	5.017.038
- Ausgaben [5]	4.240.014	4.286.963	4.377.538
- Tilgung Bankdarlehen [6]	1.899.002	1.899.002	1.899.002
+ Abschreibung [7]	1.995.869	1.995.869	1.995.869
Verfügbare Liquidität	**1.852.345**	**1.873.021**	**1.883.482**
Ausschüttungen an Gesellschaft [8]	732.112	725.905	779.094
LIQUIDITÄT AM JAHRESENDE	**1.120.233**	**1.147.116**	**1.104.388**

(Rundungsdifferenzen von EUR 1 sind möglich)

2028	2029	2030	2031	2032	SUMME
0	0	0	0	0	26.586.030
0	0	0	0	0	9.088.360
0	0	0	0	0	34.374.390
1.104.388	**1.061.661**	**1.018.933**	**976.206**	**0**	**17.850.219**
5.092.233	5.168.558	5.246.027	5.324.660	11.163.164	82.201.182
4.375.849	4.361.436	4.347.662	4.334.537	2.518.005	65.585.149
1.899.002	1.899.002	1.899.002	1.899.002	0	26.586.030
1.995.869	1.995.869	1.995.869	1.995.869	498.967	29.938.030
1.917.640	**1.965.649**	**2.014.165**	**2.063.195**	**9.144.126**	**37.818.252**
855.979	946.715	1.037.959	2.063.195	9.144.126	21.268.033
1.061.661	**1.018.933**	**976.206**	**0**	**0**	

Ergebnisplanung Tochtergesellschaft (Prognose)

(Alle Beträge in EURO)	2016	2017	2018
Erlöse			
Stromverkauf [9]	0	3.241.521	4.386.859
Veräußerungserlös [10]			
Summe Erlöse	**0**	**3.241.521**	**4.386.859**
Aufwendungen			
Vollwartungsvertrag [11]	0	140.000	160.000
Steuerberatung [12]	11.400	7.511	7.624
Kaufmännische Betriebsführung [13]	20.000	105.430	128.946
Technische Betriebsführung [14]	24.000	48.720	49.451
Verwaltung (an Gesellschaft) [15]	0	194.491	263.212
Pacht [16]	70.000	71.050	72.116
Versicherung [17]	0	60.900	61.814
Abschreibung [18]	0	1.496.902	1.995.869
Sonstige Kosten [19]	25.500	67.498	68.510
Summe Aufwendungen	**150.900**	**2.192.502**	**2.807.540**
Betriebsergebnis	**-150.900**	**1.049.020**	**1.579.319**
Zinserträge [20]	1.300	372	1.312
Zinsaufwand Darlehen [21]	186.102	744.409	724.469
Finanzergebnis	**-184.802**	**-744.037**	**-723.158**
JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG VOR STEUERN	**-335.702**	**304.983**	**856.161**
Steuern Frankreich [22]	25.375	270.173	456.409
JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG NACH STEUERN	**-361.077**	**34.810**	**399.753**

(Rundungsdifferenzen von EUR 1 sind möglich)

2019	2020	2021	2022	2023	2024
4.452.662	4.519.452	4.587.244	4.656.052	4.725.893	4.796.781
4.452.662	**4.519.452**	**4.587.244**	**4.656.052**	**4.725.893**	**4.796.781**
441.725	448.351	455.076	529.377	537.318	545.378
7.738	7.854	7.972	8.091	8.213	8.336
130.880	132.844	134.836	136.859	138.912	140.995
50.193	50.945	51.710	52.485	53.273	54.072
267.160	271.167	275.235	279.363	283.554	287.807
73.197	74.295	75.410	76.541	77.689	78.854
62.741	63.682	64.637	65.607	66.591	67.590
1.995.869	1.995.869	1.995.869	1.995.869	1.995.869	1.995.869
69.538	70.581	71.639	72.714	73.805	74.912
3.099.040	**3.115.588**	**3.132.383**	**3.216.906**	**3.235.222**	**3.253.812**
1.353.622	**1.403.864**	**1.454.860**	**1.439.146**	**1.490.671**	**1.542.970**
1.285	1.259	1.232	1.205	1.179	1.152
671.297	618.125	564.953	511.781	458.609	405.437
-670.012	**-616.867**	**-563.721**	**-510.576**	**-457.430**	**-404.285**
683.610	**786.997**	**891.139**	**928.571**	**1.033.241**	**1.138.685**
401.463	438.526	475.880	491.039	528.649	566.557
282.147	**348.471**	**415.259**	**437.532**	**504.593**	**572.128**

Ergebnisplanung Tochtergesellschaft (Prognose)

(Alle Beträge in EURO)	2025	2026	2027
Erlöse			
Stromverkauf [9]	4.868.733	4.941.764	5.015.891
Veräußerungserlös [10]			
Summe Erlöse	**4.868.733**	**4.941.764**	**5.015.891**
Aufwendungen			
Vollwartungsvertrag [11]	569.007	598.600	628.273
Steuerberatung [12]	8.461	8.588	8.717
Kaufmännische Betriebsführung [13]	143.110	145.257	147.436
Technische Betriebsführung [14]	54.883	55.706	56.542
Verwaltung (an Gesellschaft) [15]	292.124	296.506	300.953
Pacht [16]	80.037	81.238	82.456
Versicherung [17]	68.603	69.632	70.677
Abschreibung [18]	1.995.869	1.995.869	1.995.869
Sonstige Kosten [19]	76.035	77.176	78.334
Summe Aufwendungen	**3.288.130**	**3.328.572**	**3.369.256**
Betriebsergebnis	**1.580.603**	**1.613.192**	**1.646.635**
Zinserträge [20]	1.126	1.120	1.147
Zinsaufwand Darlehen [21]	352.265	341.464	395.230
Finanzergebnis	**-351.139**	**-340.344**	**-394.083**
JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG VOR STEUERN	**1.229.464**	**1.272.848**	**1.252.552**
Steuern Frankreich [22]	599.619	616.927	613.052
JAHRESÜBERSCHUSS / -FEHLBETRAG NACH STEUERN	**629.845**	**655.921**	**639.500**

(Rundungsdifferenzen von EUR 1 sind möglich)

2028	2029	2030	2031	2032	SUMME
5.091.129	5.167.496	5.245.008	5.323.683	3.185.261	74.205.429
				7.977.903	7.977.903
5.091.129	**5.167.496**	**5.245.008**	**5.323.683**	**11.163.164**	**82.183.332**
658.025	667.895	677.914	688.082	756.891	8.501.911
8.848	8.980	9.115	9.252	9.390	146.090
149.647	151.892	154.170	156.483	114.465	2.232.163
57.390	58.251	59.124	60.011	60.911	897.665
305.468	310.050	314.700	319.421	191.116	4.452.326
83.693	84.949	86.223	87.516	88.829	1.344.095
71.737	72.813	73.905	75.014	76.139	1.092.081
1.995.869	1.995.869	1.995.869	1.995.869	498.967	29.938.030
79.509	80.701	81.912	83.140	71.698	1.223.200
3.410.185	**3.431.399**	**3.452.932**	**3.474.788**	**1.868.406**	**49.827.561**
1.680.944	**1.736.096**	**1.792.076**	**1.848.895**	**9.294.758**	**32.355.771**
1.104	1.062	1.019	976	0	17.850
309.775	224.320	138.865	53.409	0	6.700.510
-308.670	**-223.258**	**-137.846**	**-52.433**	**0**	**-6.682.660**
1.372.274	**1.512.838**	**1.654.230**	**1.796.462**	**9.294.758**	**25.673.111**
655.889	705.717	755.865	806.339	649.600	9.057.078
716.385	**807.121**	**898.365**	**990.123**	**8.645.159**	**16.616.033**

Erläuterung der Positionen

1. Fremdkapital

Das zur Realisierung der geplanten Investition in die Windkraftanlagen aufgenommene Fremdkapital.

2. Kapital

Der Wert entspricht der Position Nr. 5 „Kapital“ in der Liquiditätsplanung der Gesellschaft, d. h. dies ist das von der Gesellschaft eingesetzte Kapital.

3. Gesamtinvestition

Dieser Betrag steht insgesamt für Investitionen in Windkraftanlagen zur Verfügung. Dies entspricht der Position Nr. 1 „Anschaffungskosten“ in der zusammengefassten Investitionsplanung auf Seite 118.

4. Einnahmen

Die Tochtergesellschaft erhält laufende Einnahmen aus dem Stromverkauf und Zinseinnahmen sowie eine einmalige Einnahme aus dem Verkauf am Ende der geplanten Laufzeit. Der Betrag entspricht der Summe der Positionen 9, 10 und 20 der Ertragsplanung.

5. Ausgaben

Die Tochtergesellschaft hat Ausgaben, die sich aus der Summe der Aufwendungen (abzüglich der Abschreibung) dem Zinsaufwand, sowie den in Frankreich anfallenden Steuern ergeben. Der Betrag entspricht der Summe der Positionen 11 bis 17, 19, 21 und 22 der Ertragsplanung.

6. Tilgung Bankdarlehen

Es wurde mit einer Tilgung innerhalb der Laufzeit des Tarifs kalkuliert.

7. Abschreibung

Die Abschreibung stellt keinen Liquiditätsabfluss dar.

8. Ausschüttungen an die Gesellschaft

Dieser Betrag entspricht der Position 3 in der Liquiditätsplanung der Gesellschaft.

9. Stromverkauf

Die Vergütung für den produzierten und eingespeisten Strom bei den Windkraftanlagen beträgt in den ersten zehn Jahren 8,62 Cent pro ins Netz eingespeiste kWh mit einer jährlichen Anpassung des Einspeisetarifs an die Inflationsentwicklung von 1,5 %. In der Prognose wurde davon ausgegangen, dass alle Anlagen bis zum April 2017 ans Netz gehen und produzieren.

10. Veräußerungserlös

Die Tochtergesellschaft plant den Verkauf der Windkraftanlagen zum Ende der Laufzeit. Es wurde angenommen, dass der Veräußerungserlös nach 16 Jahren ca. 23 % der Anfangsinvestition in die Windkraftanlagen beträgt.

11. Vollwartungsvertrag

Die Kosten für einen Vollwartungsvertrag wurden entsprechend eines vorliegenden Angebots angenommen.

12. Steuerberatung

Für die Erstellung des Jahresabschlusses wurden EUR 7.400 p. a. kalkuliert. Dieser Betrag wurde in der Prognoserechnung zum Ausgleich der Inflation um 1,5 % p. a. erhöht, erstmals zum 01.01.2017. Im ersten vollen Betriebsjahr wurde von einem erhöhten Aufwand ausgegangen.

13. Kaufmännische Betriebsführung

Dieser Betrag enthält interne wie externe kaufmännische Kosten, z. B. für Kontrolle und Auswertungen, Besuche, Aufwand von Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Steuerberatern, etc.

14. Technische Betriebsführung

Dieser Betrag enthält interne wie externe Kosten für technische Arbeiten, z. B. für die Ertragsüberwachung, Gutachter, sowie Kontrollen vor Ort.

15. Verwaltung (an Gesellschaft)

Die Gesellschaft übernimmt die kaufmännische Verwaltung der Tochtergesellschaft. Dieser Betrag ist in der Ergebnisplanung der Gesellschaft in selber Höhe als Einnahme angesetzt, siehe dort Position 8.

16. Pacht

Die Pacht beträgt für die Grundstücke insgesamt EUR 70.000 p. a.. Es wurde eine inflationsbedingte Erhöhung ab 2017 um 1,5 % p. a. angenommen.

17. Versicherung

Die Kosten für den erforderlichen Versicherungsschutz wurden mit EUR 60.000 angenommen. Der Betrag wird pro Jahr inflationsbedingt um 1,5 % erhöht.

18. Abschreibung

Die Abschreibung der Anlagen wurde linear über die Laufzeit des Tarifs angesetzt.

19. Sonstige Kosten

Hierunter fallen u. a. Bankgebühren, Übersetzungskosten, Kommunikationskosten (Telefon, Internet etc.) und die monatliche Buchführung.

20. Zinserträge

Es wurde angenommen, dass die liquiden Mittel der Tochtergesellschaft bzw. das Schuldendienstreservekonto mit 0,1 % p. a. auf einem Bankkonto verzinst werden.

21. Zinsaufwand Darlehen

Basis ist die Annahme, dass ein Betrag in Höhe von EUR 25 Mio. über KfW-Mittel zu einem Zinssatz von 2,8 % p. a. für die ersten zehn Jahre finanziert werden kann. Anschließend wurde für dieses Darlehen ein Zinssatz von 4,5 % p. a. zu Grunde gelegt. Für das restliche Darlehen wurde für die ersten zehn Jahre ein Zinssatz von 2,8 % p. a. und anschließend von 4,5 % p. a. angenommen. Die Tilgung wurde auf 14 Jahre verteilt.

22. Steuern Frankreich

In Frankreich beträgt die Körperschaftsteuer 33,33 %. Die mit der französischen Körperschaftsteuer versteuerten Beträge unterliegen in Deutschland lediglich dem Progressionsvorbehalt. Es erfolgt nach dem vorliegenden Konzept keine weitere Besteuerung. Daneben fallen Grundsteuer, Gewerbesteuer, eine Netzabgabe, sowie eine Sozialsteuer an.

Die wesentlichen dieser Prognose zugrunde liegenden Annahmen sind im Abschnitt „Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge“ aufgeführt.

X. Rechtliche Grundlagen

1. Struktur (Prognose)

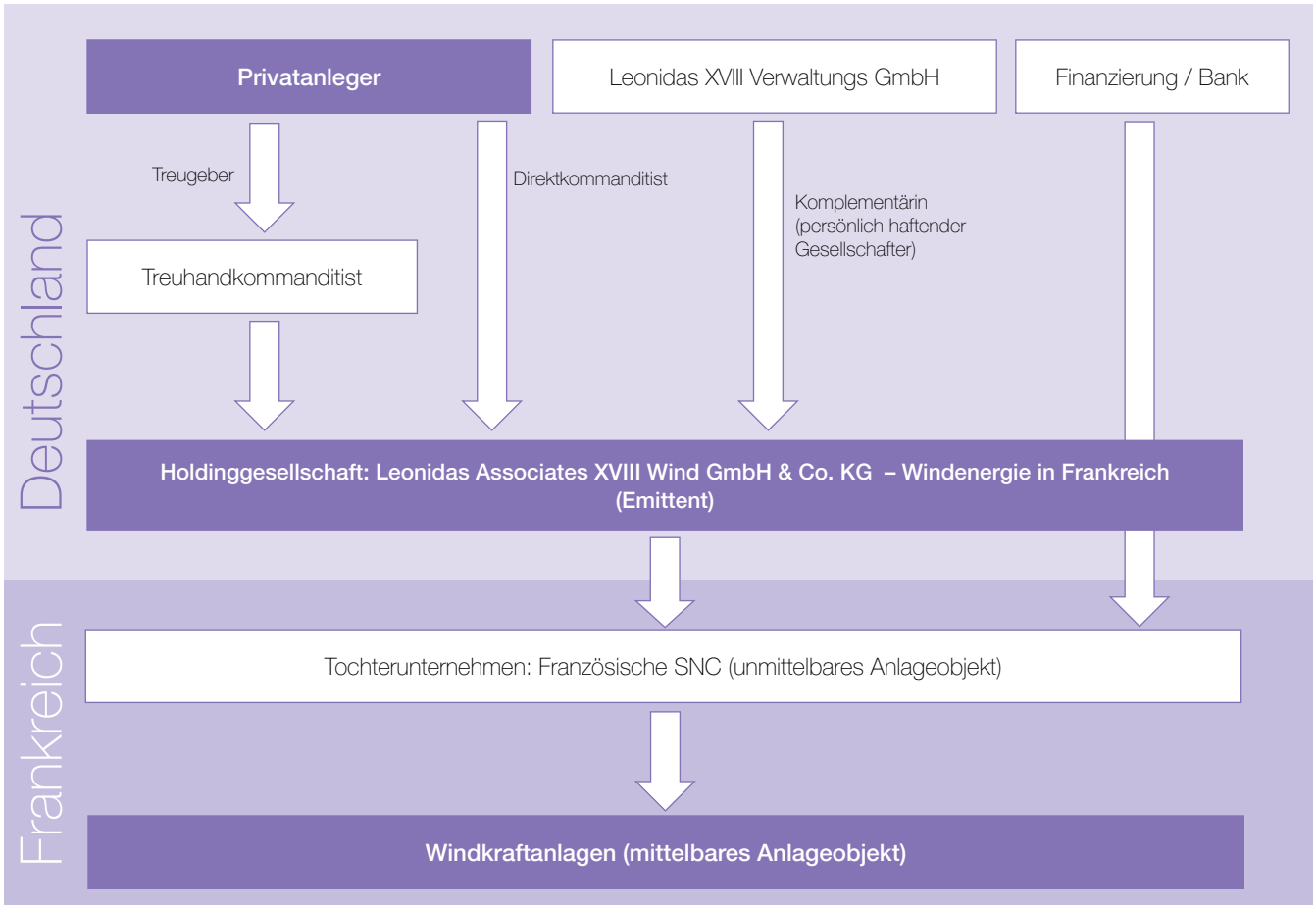

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden folgende Firmen aus obiger Übersicht bereits gegründet:
Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG **(Gesellschaft)**
Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH **(Komplementärin der Gesellschaft)**

Die Gesellschaft erwirbt zunächst ein Tochterunternehmen, im konkreten Fall eine französische SNC, die in Frankreich direkt Eigentümerin der Windkraftanlagen ist und dort Strom produziert. Sollte die Erhöhungsoption genutzt werden bzw. das Eigenkapitalvolumen entsprechend groß sein, besteht die Option, sich an weiteren Tochterunternehmen zu beteiligen. Hierfür gelten die Investitionskriterien analog.

2. Verträge

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden folgende Verträge bereits geschlossen:

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag vom 01.10.2015 ist im Kapitel „Verträge“ vollständig abgedruckt. Im Folgenden sind die Eckpunkte des Gesellschaftsvertrages aufgeführt:

a. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens als Holdinggesellschaft ist die Beteiligung an einem oder mehreren Unternehmen im In- und Ausland für eigene Rechnung, die im Bereich der erneuerbaren Energien tätig sind. Durch ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen sollen jeweils Geschäftsstrategien verfolgt werden, um den langfristigen Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligungen zu fördern, ohne dass der Hauptzweck der Gesellschaft darin besteht, ihren Gesellschaftern durch die Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen.

b. Gesellschafter und Treugeberkommanditist

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH mit Sitz in Kalchreuth. Sie ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Gründungs- und zugleich Treuhandkommanditist ist die Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH mit einer Pflichteinlage von EUR 1.000. Treugeberkommanditisten sind bzw. werden Anleger, deren Pflichteinlage treuhänderisch von dem Treuhandkommanditisten gehalten wird.

c. Kapitalerhöhung, Agio, Haftsumme, Nachschusspflicht

Die Komplementärin ist bevollmächtigt, das Gesellschaftskapital durch die Aufnahme neuer Gesellschafter oder die Erhöhung der Pflichtanteile bereits vorhandener Gesellschafter bis zum 30. Juni 2016 um bis zu EUR 10.400.000 auf EUR 10.401.000, jedoch maximal auf EUR 30.001.000 zu erhöhen.

Mit Ausnahme der Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH hat jeder beitretende Kommanditist oder Treugeber zusätzlich zu seiner Kommanditeinlage ein Agio in Höhe von 5 % der übernommenen Kommanditeinlage zu zahlen. Gleiches gilt, soweit ein Gesellschafter seine Kommanditeinlage erhöht. Das gesamte Agio wird von der Gesellschaft an den Vermittler als Vermittlungsprovision weitergeleitet.

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme eines Kommanditisten beträgt 0,1 % seiner Kommanditeinlage. Eine über die übernommene Kommanditeinlage hinausgehende Nachschusspflicht der Kommanditisten besteht nicht.

d. Treuhandvertrag

Anleger können wählen, ob ihr Kommanditanteil treuhänderisch von dem Treuhandkommanditisten gehalten werden soll oder ob sie als Direktkommanditisten der Gesellschaft selbst beitreten wollen.

Die Vergütung des Treuhandkommanditisten trägt die Gesellschaft. Sie beträgt jährlich 0,005 % der Summe der Kommanditeinlagen zum Zeitpunkt der Schließung der Beteiligung zzgl. einer evtl. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zum Ausgleich der Inflation wird eine Erhöhung der jährlichen Vergütung alle fünf Jahre, erstmals zum 01.01.2020, um jeweils 10 % vereinbart.

e. Pflichten der Gesellschafter

Beitretende Kommanditisten haben die von ihnen übernommene Kommanditeinlage, zusätzlich Agio, zu dem in der Beitrittserklärung genannten Zeitpunkt auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto zu leisten.

f. Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin. Diese kann Geschäftsführungsaufgaben auf Dritte übertragen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb, insbesondere die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft bestehen bleiben. Die Gesellschaft wird von der Komplementärin vertreten. Sie ist alleinvertretungsberechtigt.

g. Investitions- und Finanzierungsplan

Das Eigenkapital der Gesellschaft wird gemäß dem im Kapitel „Wirtschaftliche Angaben" abgedruckten Investitions- und Finanzierungsplan verwendet.

h. Mittelverwendungskontrolle

Die Gesellschaft beauftragt für die Dauer der Investitionsphase die Langheinrich Treuhand GmbH mit der Mittelverwendungskontrolle. Diese ist beauftragt, die Verwendung der Eigenmittel der Gesellschaft durch die Geschäftsführung zu kontrollieren.

i. Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist einmal jährlich in den ersten zehn Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz abzuhalten. Sie hat, soweit ihr nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag sonstige Gegenstände zur Beschlussfassung überwiesen wurden, zu beschließen über:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses
2. die Ergebnisverwendung
3. die Entlastung sowie Abberufung und Ersatzwahl des zur Mittelverwendungskontrolle Beauftragten
4. die Entlastung der Komplementärin
5. die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag
6. die Ausschließung eines Gesellschafters
7. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages
8. die Durchführung von Sonderprüfungen
9. die Beschlussfassung über die Liquidation der Gesellschaft

Je EUR 1.000 der eingezahlten Kommanditeinlage hat jeder Gesellschafter eine Stimme.

j. Vergütungsansprüche der Komplementärin / des Geschäftsbesorgers

Die Komplementärin erhält für die Geschäftsführung und die Haftungsübernahme eine Vergütung in Höhe von EUR 7.500 p. a.. Die Vergütung wird pro Jahr, erstmals zum 01.01.2017, um 1,5 % erhöht. Für die Geschäftsführung und die Haftungsübernahme in der Gründungsphase erhält sie für den erhöhten Aufwand eine zusätzliche Vergütung in Höhe von einmalig 0,16 % der gezeichneten Kapitalerhöhung. Bei einer Kapitalerhöhung von EUR 10.400.000 entspricht dies EUR 16.640 zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

In der Betriebsphase hat die Komplementärin zudem Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 1 % des geleisteten Kommanditkapitals p. a., zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird pro Jahr, erstmals zum 01.01.2017, um 2 % erhöht. Soweit die Komplementärin einen Geschäftsbesorger gemäß § 9 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag vertraglich beauftragt hat, stehen diese Vergütungen dem Geschäftsbesorger zu.

Sollte die Gesellschaft einen höheren als den prognostizierten Veräußerungserlös erwirtschaften, erhält die Komplementärin / Geschäftsbesorgerin neben der regelmäßigen Vergütung eine Erfolgsbeteiligung. Diese beträgt 50 % des Betrages um den der tatsächliche Veräußerungserlös den prognostizierten Veräußerungserlös gemäß dem vorliegenden Prospekt übersteigt. Übersteigt somit der tatsächliche Veräußerungserlös den prognostizierten Veräußerungserlös um z. B. 8 %, erhalten von diesem Mehrbetrag die Kommanditisten 4 % und die Komplementärin bzw. Geschäftsbesorgerin 4 %. Die Erfolgsbeteiligung wird dabei in der vollen Höhe vergütet, sofern die Gesellschaft die bisherigen Ausschüttungen gemäß Prognose leisten konnte. Ist dies nicht der Fall, wird vom Mehrerlös zunächst die Differenz zwischen den geplanten sowie erfolgten laufenden Ausschüttungen ausgeglichen und den Anlegern zugerechnet. Erst danach wird vom evtl. verbleibenden Mehrerlös die quotale Erfolgsbeteiligung ermittelt.

Zusätzlich werden der Komplementärin bzw. dem vertraglich beauftragten Geschäftsbesorger die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen von der Gesellschaft erstattet.

k. Jahresabschluss

Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen und die für die Zwecke der Besteuerung maßgebliche Gewinnermittlung durchzuführen.

l. Ausschüttungen / Entnahmen

Die Gesellschafter sind am handelsrechtlichen Ergebnis (Gewinn / Verlust) der Gesellschaft wie folgt beteiligt: Ist ein Gesellschafter während des Geschäftsjahres nur zeitanteilig am Vermögen der Gesellschaft beteiligt, nimmt er am laufenden Ergebnis der Gesellschaft nur pro rata temporis teil, wobei für jeden vollen Monat des Geschäftsjahres ab Eintritt des jeweiligen Kommanditisten in die Gesellschaft das Ergebnis anteilig zu ermitteln ist. Für das am 31.12.2015 endende Geschäftsjahr wird das laufende Ergebnis der Gesellschaft, soweit steuerlich zulässig, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts nach dem Betrag der jeweils übernommenen Kapitaleinlage zum 31.12.2015 verteilt. Soweit das laufende Ergebnis für das am 31.12.2015 endende Geschäftsjahr im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung durch das zuständige Finanzamt der Gesellschaft nachträglich geändert wird, ist der Mehr- / Mindergewinn bzw. Verlust rückwirkend nach den vorstehenden Gewinnsätzen zu verteilen. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für das am 31.12.2016 endende Geschäftsjahr.

m. Kontrollrechte

Die Kommanditisten haben ein Kontrollrecht, d. h. sie können insbesondere die abschriftlichen Mitteilungen des Jahresabschlusses verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere prüfen sowie das Widerspruchsrecht gegen Maßnahmen der Geschäftsführung nach § 164 HGB ausüben, soweit es sich um zustimmungsbedürftige Geschäfte handelt.

Die Direktkommanditisten können dieses Einsichtsrecht in Bücher und Papiere der Gesellschaft jedoch nicht persönlich ausüben. Stattdessen ist dieses Recht durch Angehörige der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe auszuüben. Dem Treuhandkommanditisten stehen die vorstehenden Kontroll- und Einsichtsrechte persönlich zu.

n. Verfügungen über Gesellschaftsanteile und Treugeberbeteiligungen

Jeder Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil ganz oder zum Teil übertragen, belasten oder in sonstiger Weise verfügen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Eine Übertragung ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich, frühestens zum 31.12.2016 und muss der Gesellschaft mindestens drei Monate vorher in Textform (§ 126 b BGB) mitgeteilt werden. Verfügungen über Gesellschaftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen oder in Textform (§ 126 b BGB) mitgeteilten Zustimmung der Komplementärin; eine Zustimmung der übrigen Gesellschafter ist nicht erforderlich. Eine ausführliche und detaillierte Information zur Übertragung der Anteile erfolgt auf Seite 31.

o. Kündigung des Gesellschaftsanteils

Die Kommanditisten haben lediglich ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefs gegenüber der Komplementärin zu erklären.

p. Ausscheiden von Gesellschaftern / Fortsetzungsklausel

Kommanditisten erhalten im Falle des Ausscheidens eine Abfindung in Höhe von 70 % ihrer quotalen Beteiligung am Verkehrswert der Gesellschaft soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.

Scheiden Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern mit allen Aktiva und Passiva fortgeführt.

q. Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft findet eine Liquidation statt. Liquidator ist die Komplementärin, soweit nicht die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit aller stimmberechtigten Gesellschafter eine oder mehrere andere Person(en) zu(m) Liquidator(en) bestimmt(en).

r. Tod eines Gesellschafters

Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit seinen Erben fortgesetzt.

s. Adressmitteilungspflicht

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Gesellschaft einen Wechsel seiner Adresse und / oder seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

t. Haftungsbeschränkung

Die Komplementärin haftet der Gesellschaft und den Gesellschaftern nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Bei Pflichtverletzungen mit Schadensfolge für Leben, Körper oder Gesundheit haftet sie auch im Falle von Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Prospekthaftung bleibt unberührt.

Treuhandvertrag

Der Treuhandvertrag ist im Kapitel „Verträge“ vollständig abgedruckt. Im Folgenden sind die Eckpunkte des Treuhandvertrages aufgeführt:

a. Vertragspartner

Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH als Treuhandkommanditist und die Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG als Emittent.

b. Aufgaben und Rechtsgrundlage

Die Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH übernimmt als Treuhandkommanditistin die Aufgaben des Treuhänders. Der Treuhänder informiert den Treugeber im erforderlichen Rahmen über die Verhältnisse der Gesellschaft. Er übersendet dem Treugeber den Jahresabschluss der Gesellschaft. Der Treuhänder führt ein Gesellschafterregister. Er nimmt unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Treugeber die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rechte und Pflichten des Kommanditisten wahr. Der Treuhänder erteilt den Treugebern, die selbst ihr Stimmrecht wahrnehmen möchten, eine Vollmacht hierzu.

Hiervon werden folgende Aufgaben von der Komplementärin übernommen: Übersendung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und Führen eines Gesellschafterregisters.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Treuhänders ist der im Kapitel „Verträge“ angeführte Treuhand- und Gesellschaftsvertrag. Soweit der Treuhandvertrag Bestimmungen enthält, die denjenigen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft widersprechen, gehen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vor.

c. Freistellung

Der Treuhänder hat einen Anspruch darauf, von dem Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die ihm im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der Beteiligung des Treugebers entstehen.

d. Haftung

Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Treugebers wahrnehmen. Er haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit die Pflichtverletzung nicht zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat.

e. Vergütung

Die Vergütung des Treuhänders wird von der Gesellschaft getragen und beträgt jährlich 0,005 % der Summe der Kommanditeinlagen zum Zeitpunkt der Schließung der Beteiligung zzgl. einer eventuell anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer und erhöht sich zum Ausgleich der Inflation alle fünf Jahre, erstmals zum 01.01.2020, um jeweils 10 %.

f. Dauer und Beendigung des Treuhandvertrages

Das Treuhandverhältnis wird für die Zeit der Beteiligung des Treuhänders an der Gesellschaft geschlossen. Der Treuhänder kann das Treuhandverhältnis gegenüber einzelnen Treugebern, oder einheitlich allen Treugebern, mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende kündigen, erstmalig zum 31.12.2032.

g. Ausscheiden des Treuhänders

Kündigt der Treuhänder den Treuhandvertrag, bestimmen die Treugeber einen neuen Treuhandkommanditisten.

Mittelverwendungskontrollvertrag

Der Mittelverwendungskontrollvertrag vom 12.06.2015 ist im Kapitel „Verträge“ vollständig abgedruckt. Im Folgenden sind die Eckpunkte des Vertrages aufgeführt:

a. Vertragspartner

Langheinrich Treuhand GmbH als Mittelverwendungskontrolleur und die Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG als Emittent.

b. Aufgaben

Die Langheinrich Treuhand GmbH übernimmt die Aufgabe des Mittelverwendungskontrolleurs. Der Mittelverwendungskontrolleur hat folgende Aufgabe: Zustimmung zu Auszahlungen vom Kapitalkonto soweit die Zahlungen in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen im Mittelverwendungskontrollvertrag sind. Diese sind:

1. Zahlungen zur Durchführung von Investitionen in Übereinstimmung mit dem Investitionsplan des Emittenten.
2. Zahlungen von im Investitionsplan vorgesehenen Vergütungen sowie von Abschlagszahlungen hierauf gemäß den abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen bei entsprechender Rechnungsstellung durch den betreffenden Vertragspartner.
3. Erstattung von nachgewiesenen Auslagen an die Geschäftsführung des Emittenten.
4. Rückzahlungen von eingezahltem Kapital an Kommanditisten bzw. Treugeber, die nach dem Gesellschaftsvertrag des Emittenten aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden bzw. bei denen der Treuhandkommanditist vom Treuhandvertrag zurückgetreten ist.
5. Begleichung fälliger gesetzlicher Verbindlichkeiten des Emittenten.
6. Zahlungen, die durch einen Gesellschafterbeschluss des Emittenten genehmigt wurden.
7. Verzinsliche Zwischenanlage der auf dem Einlagenkonto befindlichen Mittel.

Rechtsgrundlage dafür ist der im Kapitel „Verträge“ abgedruckte Mittelverwendungskontrollvertrag.

c. Vergütung

Die mit dem Mittelverwendungskontrolleur vereinbarte Vergütung beträgt 0,10 % des gezeichneten Eigenkapitals. Das entspricht bei einem Platzierungsvolumen von EUR 10,4 Mio. einem Betrag von EUR 10.400 zzgl. einer eventuell anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist bei vollständiger Platzierung der Vermögensanlage fällig, jedoch spätestens zum 30.12.2016.

d. Haftung

Der Mittelverwendungskontrolleur haftet lediglich für vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses und der danach geschuldeten Leistungen. Eine Haftung für den Eintritt der vom Emittenten angestrebten wirtschaftlichen und / oder steuerlichen Ziele wird nicht übernommen.

e. Dauer des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet nach Beendigung der Investitionsphase des Emittenten, sobald alle auf dem Einlagenkonto befindlichen Mittel vollständig freigegeben sind.

Dienstleistungsvertrag zur Eigenkapitalvermittlung

a. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Leonidas Associates AG und die Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG als Emittent der Vermögensanlage.

b. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages vom 12.06.2015 ist der Vertrieb der Kapitalanlage durch die Leonidas Associates AG an Banken, Maklerpools und Finanzdienstleister und hierauf folgend die Zeichnung von Beitrittserklärungen durch deren Kunden. Die Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG stellt der Leonidas Associates AG die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

c. Vergütung

Das von den Kommanditisten gezahlte Agio von 5 % des gezeichneten Eigenkapitals wird vom Emittenten an den Vertriebspartner im Rahmen einer monatlichen Abrechnung weitergeleitet. Zudem steht der Leonidas Associates AG eine einmalige Provision für die Eigenkapitalvermittlung in Höhe von 7 % des gezeichneten Eigenkapitals zu. Von dieser sind mindestens 4 % und maximal 7 % an den Vertriebspartner zu vergüten. Diese Provision ist analog des Agios fällig.

Dienstleistungsvertrag für die Konzeption

a.Vertragspartner

Vertragspartner sind die Leonidas Associates AG und die Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG als Emittent der Vermögensanlage.

b. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages vom 12.06.2015 ist die Erstellung der Konzeption für die Kapitalanlage durch die Leonidas Associates AG. Hierzu gehören u. a. die betriebswirtschaftliche Analyse und Kalkulation der Beteiligung, die Erstellung eines Konzepts zur Investition und Mittelverwendung, die Aufstellung von Ertrags-, Liquiditäts- und Kapitalrückflussprognosen, Auswahl und Koordination der externen Dienstleister, insbesondere Steuerberater und Rechtsanwälte in Deutschland und Frankreich, sowie die Erstellung des Verkaufsprospektes.

c. Vergütung

Die Vergütung für die Leonidas Associates AG beträgt hierfür 3 % des gezeichneten Eigenkapitals. Das entspricht bei einem Zeichnungsvolumen von EUR 10,4 Mio. einer Vergütung in Höhe von EUR 312.000.

Weitere Verträge sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht gezeichnet.

3. Vertragspartner

Folgende Vertragspartner gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH
An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth
Eingetragen beim Amtsgericht Fürth am 21.08.2015 unter HRB 15207
Voll eingezahltes Stammkapital EUR 25.000
Alleiniger Gesellschafter ist die Leonidas Beteiligungsgesellschaft GmbH
Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin ist Antje Grieseler, 90542 Eckental

Leonidas Associates AG
An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth
Eingetragen beim Amtsgericht Fürth am 19.11.2015 unter HRB 15329
Voll eingezahltes Grundkapital EUR 100.000
Jeweils alleinvertretungsberechtigte Vorstände sind Ralf Schamberger (Vorsitzender), 91056 Erlangen, Antje Grieseler, 90542 Eckental und Max-Robert Hug, 8268 Salenstein / Schweiz. Dem Aufsichtsrat gehören an: Günter Fink, Eckental, Karl-Heinz Lörtzer, Nürnberg, Stefan Langheinrich, Lauf a. d. Pegnitz und Christophe Guyot, Mulhouse / Frankreich. Gesellschafter sind Antje Grieseler, 90542 Eckental und Max-Robert Hug, 8268 Salenstein / Schweiz

Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH
An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth
Eingetragen beim Amtsgericht Fürth am 06.11.2015 unter HRB 15314
Voll eingezahltes Stammkapital EUR 25.000
Gesellschafter und jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer sind Marius Grieseler, 90542 Eckental und Ralf Schamberger, 91056 Erlangen.

Langheinrich Treuhand GmbH
Oskar-Sembach-Ring 24, 91207 Lauf a. d. Pegnitz
Eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg am 11.02.2010 unter HRB 26219
Voll eingezahltes Stammkapital EUR 25.000
Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist Stefan Langheinrich, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

XI. Verträge

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet: Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG (nachstehend „Gesellschaft" genannt).
3. Sitz der Gesellschaft ist Kalchreuth.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12.2015 endet, beginnend mit der Eintragung in das Handelsregister.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens als Holdinggesellschaft ist die Beteiligung an einem oder mehreren Unternehmen im In- und Ausland für eigene Rechnung, die im Bereich der erneuerbaren Energien tätig sind. Durch ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen sollen jeweils Geschäftsstrategien verfolgt werden, um den langfristigen Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligungen zu fördern, ohne dass der Hauptzweck der Gesellschaft darin besteht, ihren Gesellschaftern durch die Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen.

§ 3 Gesellschafter und Treugeberkommanditist

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH mit Sitz in Kalchreuth. Sie ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Kommanditisten sind bzw. werden
   a) Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH, 90562 Kalchreuth, vertreten durch ihre Geschäftsführer Marius Grieseler und Ralf Schamberger mit einer Pflichteinlage (Kommanditeinlage) von zunächst EUR 1.000 (Treuhandkommanditist) mit der Berechtigung, auf der Grundlage des Treuhandvertrages Kommanditeinlagen treuhänderisch zu übernehmen und die in § 4 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Kapitalerhöhungen durchzuführen.
   b) Weitere, eventuell noch beitretende und im Handelsregister einzutragende Kommanditisten (Direktkommanditisten).
   c) Treuhandkommanditisten (vgl. § 4 Ziff. 3 des Vertrages) und Direktkommanditisten werden nachfolgend gemeinsam auch als „Kommanditisten" bezeichnet.
3. Kommanditisten und die Komplementärin werden nachfolgend gemeinsam als „Gesellschafter" bezeichnet.
4. Zusätzlich kann der Anteilseigner der Komplementärin (Leonidas Associates AG) eine Sacheinlage erbringen, indem er der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil an der Komplementärin mit einer Stammeinlage von EUR 25.000 voll einbezahlt und frei von Rechten Dritter in der gesetzlich vorgeschriebenen Form überträgt. Der Sacheinlagebetrag wird dann auf den Kapitalerhöhungsbetrag nach § 4 angerechnet.

5. Treugeberkommanditisten sind bzw. werden Anleger, deren Pflichteinlage treuhänderisch von dem Treuhandkommanditisten gehalten wird.
6. In den USA steuerpflichtige Personen oder Personengemeinschaften können sich nicht beteiligen oder beteiligt sein, weder direkt noch indirekt als Treugeberkommanditist.

§ 4 Kapitalerhöhung, Agio, Haftsumme, Nachschusspflicht

1. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt, namens aller zum jeweiligen Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter, das Gesellschaftskapital (entspricht der Summe der Pflichteinlagen ohne Einrechnung eines Agio) durch Aufnahme neuer Gesellschafter oder Erhöhung der Pflichteinlagen bereits beigetretener Gesellschafter bis zum 30. Juni 2016 um bis zu EUR 10.400.000 auf EUR 10.401.000, maximal jedoch um bis zu EUR 30.000.000 auf EUR 30.001.000 zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung kann auch in Teilschritten erfolgen. Die Komplementärin ist berechtigt und bevollmächtigt, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, sobald das gezeichnete Kommanditkapital EUR 10.401.000 beträgt. Im Fall des Nichterreichens der Vollplatzierung innerhalb der Zeichnungsfrist ist die Komplementärin ebenfalls berechtigt und bevollmächtigt, die Zeichnung zu schließen.
2. Jeder Kommanditist hat eine Einlage in Höhe des von ihm übernommenen Kommanditkapitals zu leisten. Die Einlage entspricht der Pflichteinlage nach Handelsrecht und wird im Folgenden Kommanditeinlage genannt. Mit Ausnahme des Gründungs- und Treuhandkommanditisten hat jeder beitretende Kommanditist, zusätzlich zu seiner Kommanditeinlage, ein Agio in Höhe von bis zu 5 % der übernommenen Kommanditeinlage zu zahlen. Gleiches gilt, soweit ein Kommanditist seine Kommanditeinlage erhöht. Das gesamte Agio wird von der Gesellschaft an den Vermittler als Vermittlungsprovision weitergeleitet. Direktkommanditisten sind verpflichtet, ihnen von Vermittlern zurückgewährte Agiobeträge und / oder erlassene oder zurückgewährte Provisionsbeträge der Gesellschaft umgehend mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, welcher Art (Agio oder Provision) die Rückgewähr oder der Erlass ist, wann diese/r erfolgte (Datum des Rückflusses oder des Erlassvertrags) und in welcher Höhe.
3. Der Treuhandkommanditist beteiligt sich rechtlich im eigenen Namen an der Gesellschaft, wirtschaftlich aber für Rechnung und im Interesse der Treugeber (Treugeberkommanditisten), mit denen er einen Treuhandvertrag abschließt oder abgeschlossen hat. Die Kosten des Treuhandkommanditisten trägt die Gesellschaft. Soweit Treuhandverhältnisse mit dem Treuhandkommanditisten aufgelöst werden oder solche aus einem anderen Grund wegfallen, ist der Treuhandkommanditist berechtigt, die Herabsetzung der von ihm gehaltenen Pflichteinlage zu verlangen. Die Komplementärin ist unter Befreiung des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, die hierzu erforderlichen Erklärungen seitens der Gesellschaft und seitens der übrigen Gesellschafter abzugeben und in Empfang zu nehmen. Für diesen Fall der Herabsetzung der Einlage des Treuhandkommanditisten gelten die Vorschriften der Kündigung (§ 19 des Gesellschaftsvertrages) und des Ausscheidens eines Gesellschafters (§§ 20 und 21 des Gesellschaftsvertrages) entsprechend.
4. Der Mindestbetrag einer Pflichteinlage eines Direktkommanditisten oder eines Treugeberkommanditisten beträgt EUR 10.000. Höhere Pflichteinlagen müssen durch 1.000 teilbar sein. Personengemeinschaften, mit Ausnahme von Personenhandelsgesellschaften, können sich nur als Treugeberkommanditisten beteiligen. Der Mindestbeteiligungsbetrag beträgt je Mitglied der Personengemeinschaft EUR 10.000. Dies gilt nicht für den Fall der Sonderrechtsnachfolge von Todes wegen. Mitglieder einer Personengemeinschaft sind verpflichtet, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Gesellschafterrechte zu bestellen. Ihre Rechte können nur gemeinschaftlich und einheitlich von dem Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
5. Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme eines Kommanditisten beträgt 0,1 % seiner Pflichteinlage. Hiervon abweichend beträgt die Haftsumme des Treuhandkommanditisten Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH EUR 1.000.
6. Ein Beitritt oder eine Einlageerhöhung eines Kommanditisten wird wirksam mit Annahme des darauf gerichteten Angebotes (Beitrittserklärung) durch die Komplementärin. Eines Zuganges der Annahmeerklärung bedarf es nicht. Ein Beitritt von Direktkommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung im Handelsregister. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten besteht nicht. Gemäß § 172 Abs. 4 HGB gilt eine Einlage als nicht geleistet, soweit diese zurückgewährt wurde. Einlage im Sinne des § 172 Abs. 4 HGB ist ausschließlich die Haftsumme.

§ 5 Gesellschafterkonten, Beteiligungsquoten

1. Die Gesellschaft führt für jeden Gesellschafter und Treugeberkommanditisten intern ein Kapitalkonto I und ein Verrechnungskonto. Auf den Kapitalkonten I werden die Pflichteinlagen der Gesellschafter und Treugeberkommanditisten und auf den Verrechnungskonten Gewinn- und Verlustanteile sowie Einlagen und Entnahmen (Ausschüttungen) der Gesellschafter und Treugeberkommanditisten verbucht.
2. Die Kapitalkonten I sind maßgeblich für das Stimmrecht (§ 12 Gesellschaftsvertrag), die Ergebnisbeteiligung und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen. Die Beteiligungsquoten der Gesellschafter und Treugeberkommanditisten richten sich nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Pflichteinlage (gemäß den internen Kapitalkonten I) zum Gesellschaftskapital der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages.
3. Die vorgenannten Konten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich.

§ 6 Treuhandvertrag, Handelsregistervollmacht

1. Anleger können wählen, ob ihre Pflichteinlage treuhänderisch von dem Treuhandkommanditisten gehalten werden soll (Treugeberkommanditist) oder ob sie als Direktkommanditisten der Gesellschaft selbst beitreten wollen.
2. Direktkommanditisten werden selbst als Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen. Jeder Direktkommanditist hat der Komplementärin auf eigene Kosten eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende und notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht unter Befreiung des § 181 BGB zu erteilen, die diese berechtigt, alle im Zusammenhang mit seiner Beteiligung für die Handelsregisteranmeldungen notwendigen Willenserklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Der Treuhandkommanditist hält die Kommanditbeteiligung im eigenen Namen, aber für Rechnung und im Auftrag der Treugeberkommanditisten. Die einzelnen Anteile der Treugeberkommanditisten werden von dem Treuhandkommanditisten nach außen, also im Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten, als einheitliche Kommanditbeteiligung gehalten. Jeder Treugeberkommanditist muss den Treuhandkommanditisten durch Abschluss des Treuhandvertrages beauftragen und bevollmächtigen. Im Handelsregister wird nur der Treuhandkommanditist, nicht der einzelne Treugeberkommanditist, eingetragen. Die Treugeberkommanditisten haben das Recht, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und das auf die jeweiligen Anteile entfallende Stimmrecht auszuüben, soweit sie eine vom Treuhandkommanditisten unterschriebene schriftliche Vollmacht spätestens fünf Werktage vor dem Datum der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung der Komplementärin übersandt haben. Hierbei kommt es auf den Zugang bei der Geschäftsführung der Komplementärin an. Überträgt der Treuhandkommanditist bei Beendigung des Treuhandverhältnisses die treuhänderisch erhaltene Pflichteinlage auf den Treugeberkommanditisten, wird dieser unmittelbar Kommanditist (Direktkommanditist).
4. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen selbst abzugeben, solange und soweit aus irgendeinem Grund keine entsprechende wirksame Bevollmächtigung der Komplementärin bzw. des Treuhandkommanditisten vorliegen sollte.
5. Die Vergütung des Treuhandkommanditisten trägt die Gesellschaft. Sie beträgt jährlich 0,005 % der Summe der Pflichteinlagen zum Zeitpunkt der Schließung der Beteiligung zzgl. einer evtl. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zum Ausgleich der Inflation wird eine Erhöhung der jährlichen Vergütung alle fünf Jahre, erstmals zum 01.01.2020, um jeweils 10 % vereinbart. Die Aufgaben des Treuhänders gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 des Treuhandvertrages werden durch die Komplementärin bzw. durch einen von der Komplementärin beauftragten Geschäftsbesorger wahrgenommen. Hierfür erhält die Komplementärin die in § 14 des Gesellschaftsvertrages geregelte Vergütung. Sollte der Treuhandkommanditist diese Aufgaben auf Wunsch der Gesellschaft ganz oder teilweise selbst wahrnehmen, hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Vergütung des Geschäftsbesorgers wird in diesem Falle entsprechend gesenkt.

§ 7 Pflichten der Gesellschafter, Einlagen

1. Die Gesellschafter sind untereinander verpflichtet, den Gesellschaftszweck in vertragsgemäßer Weise zu fördern. Die Kommanditisten sind insbesondere verpflichtet, die von ihnen übernommenen Pflichteinlagen nebst vereinbartem Agio in Geld einzuzahlen.

2. Beitretende Kommanditisten haben die von ihnen übernommene Pflichteinlage zuzüglich des vereinbarten Agios auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung zu leisten. Der Gründungskommanditist und Kommanditisten, die ihre Kommanditeinlage erhöhen, haben ihre Pflichteinlage auf Anforderung der Komplementärin zu leisten.
3. Soweit ein Kommanditist mit der Einzahlung seiner Pflichteinlage und / oder dem Agio ganz oder teilweise in Verzug gerät, ist die Gesellschaft berechtigt, einen Verzugszins in Höhe von 5 % p. a. über dem jeweiligen 3-Monats EURIBOR zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.
4. Soweit ein Direktkommanditist ganz oder teilweise seinen Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Pflichteinlage und / oder des Agios trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht nachkommt, ist die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, berechtigt, von dem Beitrittsvertrag zurückzutreten und diesen Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen. Anstelle eines Ausschlusses ist die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, auch berechtigt und bevollmächtigt aber nicht verpflichtet, die Pflichteinlage eines Direktkommanditisten, die lediglich zu einem Teil einbezahlt ist, auf den Betrag der geleisteten Zahlung unter Berücksichtigung des vereinbarten Agios herabzusetzen. Soweit ein Direktkommanditist wegen nicht fristgerechter Zahlung ausgeschlossen wurde, steht diesem kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, auf einen Gewinn- oder Verlustanteil für das laufende Geschäftsjahr, auf Entnahmen (Ausschüttungen) oder auf die Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistung für Gesellschaftsschulden zu. Der Direktkommanditist hat lediglich einen Anspruch auf Rückzahlung einer eventuell geleisteten Einzahlung abzgl. des Agios.

   Die Regelungen des § 7 Abs. 4 dieses Vertrages gelten entsprechend für die Treugeberkommanditisten mit der Maßgabe, dass, soweit ein Treugeberkommanditist ganz oder teilweise seinen Zahlungsverpflichtungen bezüglich seiner Pflichteinlage und / oder des Agio trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht nachkommt, die Komplementärin berechtigt und bevollmächtigt ist, im Namen des Treuhandkommanditisten die fristlose außerordentliche Kündigung des Treuhandvertrages zu erklären.
5. Ansprüche auf Verzugszinsen und / oder Schadenersatz bleiben von dem Ausschluss eines Direktkommanditisten i. S. d. Abs. 4 bzw. von einer Herabsetzung der Pflichteinlage unberührt. Die Gesellschaft kann mit diesen Ansprüchen gegen einen etwaigen Rückzahlungsanspruch aufrechnen.

§ 8 Wettbewerbsverbot

1. Sämtliche Gesellschafter, insbesondere auch die Komplementärin bzw. deren Geschäftsführungsorgane, sind, soweit gesetzlich möglich, von allen gesetzlichen und vertraglichen Wettbewerbsverboten befreit.
2. Für den Fall, dass die Komplementärin beabsichtigt, sich als geschäftsführende Gesellschafterin an weiteren Kommanditgesellschaften zu beteiligen, die einen gleichen oder ähnlichen Geschäftszweig wie diese Gesellschaft verfolgen, gilt Folgendes: Bei ihrer Geschäftsführungstätigkeit wird sie die Interessen aller Kommanditgesellschaften, in denen sie diese Funktion ausübt, gleichmäßig zur Geltung bringen und gegeneinander abwägen.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.
2. Das Widerspruchsrecht des Kommanditisten gegen Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung nach § 164 HGB ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die in § 9 Abs. 5 dieses Vertrages genannten Geschäfte.
3. Die Komplementärin ist berechtigt, die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft an einen Dritten kraft Bevollmächtigung zu übertragen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb, insbesondere die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte hinsichtlich der Tochterunternehmen, der Beteiligungen und verbundenen Unternehmen bei der Gesellschaft aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung bestehen bleiben. Im Übrigen ist die Komplementärin berechtigt, die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben auf ihre Geschäftsführer in Dienstleistungsverträgen auf ihre Kosten zu übertragen, wenn und soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Kostenregelungen getroffen sind.

4. Die Geschäftsführungsbefugnis endet mit Beginn der Liquidation der Gesellschaft und / oder dem Ausscheiden der Komplementärin aus der Gesellschaft.
5. Als über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehend und damit zustimmungsbedürftig durch die Gesellschafterversammlung gelten:
   a) die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
   b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
   c) Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten;
   d) zusätzliche Aufnahme von Verbindlichkeiten durch die Gesellschaft über EUR 500.000 bzw. über das von den Gesellschaftern jeweils genehmigte Budget hinaus;
   e) Vornahme von grundlegenden Änderungen, sofern diese eine entscheidende Änderung des Investitionsvolumens verursachen, d. h. insofern die Änderung mehr als 5 % des Investitionsvolumens beträgt;
   f) sonstige Geschäfte von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft unter Beachtung der Regelungen des Abs. 3;
   g) Änderungen des Treuhandvertrages;
   h) sonstige in diesem Vertrag geregelte Fälle.
6. Ausdrücklich nicht der Zustimmung gemäß § 9 Abs. 5 bedürfen insbesondere die folgenden Handlungen und / oder Rechtsgeschäfte des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs:
   a) Abschluss von Verträgen zum Erreichen der Investitionsziele unter Beachtung der Regelungen des Abs. 3 einschließlich des mehrheitlichen Erwerbs oder mehrheitlichen Haltens von Anteilen an Unternehmen (Tochterunternehmen, Beteiligungen und verbundenen Unternehmen der Gesellschaft) im Sinne des § 2 Gesellschaftsvertrag;
   b) Verträge für die Erarbeitung der Konzeption, die Erarbeitung der Finanzierungsstruktur, die Steuer- und Rechtsberatung sowie Rating;
   c) Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und deren Verwendung, einschließlich deren Anlage und Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
   d) Kapitalbeschaffungsverträge mit Unternehmen, die selbst oder durch Dritte, Kommanditisten oder Treugeber zur Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft vermitteln;
   e) Dienstverträge zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung, Verwaltung, Geschäftsführung sowie Treuhandschaft unter Beachtung der Regelungen des Abs. 3;
   f) Erwerb von Geschäftsanteilen an der Komplementärin im eigenen Namen und für eigene Zwecke und nicht für Dritte und Verfügungen über etwaige von der Gesellschaft gehaltene Geschäftsanteile an der Komplementärin;
   g) sonstige in diesem Vertrag geregelte Fälle unter Beachtung der Regelungen des Abs. 3;
   h) die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 10 Mittelverwendungskontrolle

1. Die Gesellschaft beauftragt für die Dauer der Investitionsphase die Langheinrich Treuhand GmbH, vertreten durch Herrn Stefan Langheinrich (Steuerberater, Rechtsanwalt), Oskar-Sembach-Ring 24, 91207 Lauf, mit der Mittelverwendungskontrolle. Dieser ist beauftragt, die Verwendung der Eigenmittel der Gesellschaft durch die Geschäftsführung zu kontrollieren.
2. Die Geschäftsführung darf über die auf dem Kapitalkonto I der Gesellschaft befindlichen Mittel nur nach Freigabe des zur Mittelverwendungskontrolle Beauftragten und nur im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans verfügen. Der Umfang der Tätigkeit sowie die Voraussetzungen für die Freigabe durch den zur Mittelverwendungskontrolle Beauftragten ergeben sich aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag.

§ 11 Gesellschafterversammlungen

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist einmal jährlich in den ersten zehn Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz abzuhalten.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Komplementärin einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder die Gesellschafter und / oder Treugeberkommanditisten mit schriftlicher Vollmacht durch den Treuhandkommanditisten mit gesamt mindestens einem Viertel aller Stimmen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und einer Begründung gegenüber der Komplementärin dies verlangen. Kommt die Komplementärin einer derartigen Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die sonstigen Gesellschafter selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen.

   Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen hat die Komplementärin durch schriftliche Einladung (§ 126 BGB) oder durch Einladung in Textform (§ 126 b BGB) an die letzte von den Gesellschaftern bekannt gegebene Adresse eines jeden teilnahmeberechtigten Gesellschafters unter Beifügung einer Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung erscheinungs- und vertretungsunabhängig bei Anwesenheit des Treuhandkommanditisten beschlussfähig ist (§ 12 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag). Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.
3. Jeder Gesellschafter und jeder Treugeberkommanditist, der die schriftliche Vollmacht des Treuhandkommanditisten hat, ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Dritten vertreten zu lassen, der vor Beginn der Gesellschafterversammlung seine schriftliche Vollmacht nachweisen muss.
4. Die Komplementärin oder der Versammlungsleiter können Personen, deren Anwesenheit sie für zweckmäßig halten, zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zulassen.

§ 12 Beschlussfassungen, Stimmrecht, Protokoll und Anfechtungen

1. Den Vorsitz in der Versammlung führt die Komplementärin oder ein von der Komplementärin benannter Dritter („Versammlungsleiter"). Die Gesellschafter können einen anderen Versammlungsleiter wählen.
2. Die Gesellschafterversammlung hat, soweit ihr nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag sonstige Gegenstände zur Beschlussfassung überwiesen wurden, zu beschließen über:
   a) die Feststellung des Jahresabschlusses.
   b) die Ergebnisverwendung.
   c) die Entlastung sowie Abberufung und Ersatzwahl des zur Mittelverwendungskontrolle Beauftragten.
   d) die Entlastung der Komplementärin.
   e) die Ausschließung eines Gesellschafters.
   f) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
   g) die Durchführung von Sonderprüfungen.
   h) die Beschlussfassung über die Liquidation der Gesellschaft.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen worden sind und der Treuhandkommanditist anwesend ist.
4. Für die Beschlussfassungen gelten nachfolgende Mehrheiten:
   a) Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), sofern nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine größere Mehrheit vorsieht.
   b) Folgende Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit) zu fassen:
      -die Wahl eines Versammlungsleiters für die Gesellschafterversammlung gemäß § 12 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag
      -Änderungen des Gesellschaftsvertrages
      -Beschluss über die Durchführung einer Sonderprüfung
      -Auflösung der Gesellschaft

5. Je EUR 1.000 der eingezahlten Pflichteinlage hat jeder Gesellschafter (mit Ausnahme der Komplementärin) und Treugeberkommanditist mit schriftlicher Vollmacht des Treuhandkommanditisten eine Stimme. Mit Ausnahme des Treuhandkommanditisten kann jeder Gesellschafter und jeder Treugeberkommanditist, der die schriftliche Vollmacht des Treuhandkommanditisten hat, seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, das ihm zustehende Stimmrecht uneinheitlich auszuüben. Soweit Treugeberkommanditisten von dem Treuhandkommanditisten zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigt sind, ist die Bevollmächtigung auf die Anzahl der Stimmrechte beschränkt, die auf den für den jeweiligen Treugeberkommanditisten treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil entfallen.
6. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens den Ort und den Tag der Versammlung, die Tagesordnung, sämtliche Anträge und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Abschriften der Protokolle sind den Gesellschaftern / Treugeberkommanditisten auf schriftliches Verlangen innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Gesellschafterversammlung zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Tag der Versendung des Protokolls schriftlich gegenüber der Komplementärin geltend gemacht werden.
7. Fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse können von jedem Gesellschafter analog §§ 241 ff. AktG angefochten werden. Die Klage ist gegen die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, zu richten und der Komplementärin zuzustellen. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat ab Beschlussfassung (§ 246 Abs. 1 AktG analog). Nach Ablauf der Monatsfrist gilt ein Mangel als geheilt.

§ 13 Schriftliche Beschlussfassung

1. Die Komplementärin kann an Stelle der Einberufung einer Gesellschafterversammlung eine schriftliche Beschlussfassung der Gesellschafter veranlassen. Bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine schriftliche Beschlussfassung nur mit Zustimmung desjenigen erlaubt, der die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangt hat.
2. Die Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung ist von der Komplementärin den Gesellschaftern und den Treugeberkommanditisten nach Wahl der Komplementärin an deren zuletzt bekannte Wohnsitz-Adresse oder zuletzt bekanntgegebene abweichende Postanschrift zu übersenden. Der Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist genau zu bezeichnen und mit einer Begründung zu versehen. Der Beschlussvorschlag ist so zu fassen, dass mit „Ja", „Nein" oder „Enthaltung" gestimmt werden kann. Die Stimmabgabe der Gesellschafter und Treugeberkommanditisten mit schriftlicher Vollmacht des Treuhandkommanditisten muss innerhalb der von der Komplementärin angegebenen Frist von mindestens vier Wochen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe bei der Komplementärin eingehen. Verspätet zugehende Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt. Die Komplementärin hat binnen zwei Wochen nach Eingang der letzten fristgerechten Stimmabgabe die Gesellschafter über das Ergebnis der Stimmauszählung zu unterrichten.
3. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte aller Stimmen abgegeben sein. Sollte in einem schriftlichen Beschlussverfahren nicht mindestens die Hälfte aller Stimmen abgegeben worden sein, so kann die Komplementärin ein zweites schriftliches Beschlussverfahren veranlassen, in dem die Beschlussfähigkeit ungeachtet der Anzahl der abgegebenen Stimmen gegeben ist; hierauf ist in der Aufforderung zur Abstimmung hinzuweisen.
4. Eine schriftliche Beschlussfassung ist ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 auch dann möglich, wenn sich alle Stimmberechtigten schriftlich mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden erklären. Einer solchen Einverständniserklärung steht es gleich, wenn alle Stimmberechtigten dem Beschluss schriftlich zugestimmt haben.

§ 14 Vergütungsansprüche der Komplementärin und / oder des Geschäftsbesorgers

1. Die Komplementärin erhält für die Geschäftsführung und die Haftungsübernahme eine Vergütung in Höhe von EUR 7.500 / Jahr. Die Vergütung wird um 1,5 % p. a., erstmals zum 01.01.2017, erhöht. Für den erhöhten Aufwand für die Geschäftsführung und die Haftungsübernahme in der Gründungsphase erhält sie zudem eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,16 % der gezeichneten Kapitalerhöhung. Bei einer Kapitalerhöhung von EUR 10.400.000 entspricht dies EUR 16.640.
2. Nach Platzierungsende hat die Komplementärin Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 1 % p. a. des geleisteten Kommanditkapitals. Die Vergütung wird um 2 % p. a., erstmals zum 01.01.2017, erhöht. Soweit die Komplementärin einen Geschäftsbesorger

unter Beachtung der Regelungen des § 9 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag beauftragt hat, stehen diese Vergütungen dem Geschäftsbesorger zu. Zusätzlich werden der Komplementärin bzw. dem beauftragten Geschäftsbesorger die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen von der Gesellschaft erstattet.

3. Mit der Vergütung gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 sind sämtliche Kosten der Komplementärin im Zusammenhang mit der Haftungsübernahme und der Geschäftsführung abgegolten. Die Vergütungen sind als Aufwand der Gesellschaft zu verbuchen.
4. Die Vergütungen gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (derzeit 19 %).
5. Sollten die Tochterunternehmen der Gesellschaft einen höheren als den prognostizierten Erlös bei der Veräußerung von Windkraftanlagen erwirtschaften, erhält die Komplementärin / Geschäftsbesorgerin neben der regelmäßigen Vergütung gemäß Abs. 1 und 2 eine Erfolgsbeteiligung. Diese beträgt 50 % des Betrages um den der Veräußerungserlös den prognostizierten Veräußerungserlös gemäß dem vorliegenden Prospekt übersteigt. Die Erfolgsbeteiligung wird dabei in der vollen Höhe vergütet, sofern die Gesellschaft die bisherigen Ausschüttungen gemäß Prognose leisten konnte. Ist dies nicht der Fall, wird zunächst die Differenz zwischen den geplanten sowie erfolgten laufenden Ausschüttungen ausgeglichen und den Anlegern zugerechnet. Erst danach wird vom evtl. verbleibenden Mehrerlös die quotale Erfolgsbeteiligung ermittelt.

§ 15 Jahresabschluss, Mitteilung der Ergebnisanteile, Sonderbetriebsausgaben

1. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und die für die Zwecke der Besteuerung maßgebliche Gewinnermittlung durchzuführen.
2. Die Komplementärin kann einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung des Jahresabschlusses und der steuerlichen Gewinnermittlung beauftragen. Die Kosten hierfür werden ihr von der Gesellschaft erstattet.
3. Die Jahresabschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung festgestellt. Die festgestellten Jahresabschlüsse sind für jeden Gesellschafter verbindlich.
4. Die Komplementärin teilt den Gesellschaftern und Treugeberkommanditisten nach Erstellung der Jahresabschlüsse das ihnen jeweils persönlich zurechenbare steuerliche Ergebnis (Gewinn-/ Verlustanteil) schriftlich zur Vorlage bei ihren Wohnsitz-finanzämtern mit.
5. Sonderbetriebsausgaben von Kommanditisten werden hierbei nur dann berücksichtigt, wenn sie der Gesellschaft bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unter Beifügung von Nachweisen schriftlich mitgeteilt worden sind.

§ 16 Ausschüttungen, Entnahmen

1. Die Gesellschafter sind am handelsrechtlichen Ergebnis (Gewinn / Verlust) der Gesellschaft wie folgt beteiligt:
   a) Ist ein Gesellschafter während des Geschäftsjahres nur zeitanteilig am Vermögen der Gesellschaft beteiligt, nimmt er am laufenden Ergebnis der Gesellschaft nur pro rata temporis teil, wobei für jeden vollen Monat des Geschäftsjahres ab Eintritt des jeweiligen Kommanditisten in die Gesellschaft das Ergebnis anteilig zu ermitteln ist. Für das am 31.12.2015 endende Geschäftsjahr wird das laufende Ergebnis der Gesellschaft, soweit steuerlich zulässig, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts nach dem Betrag der jeweils übernommenen Kapitaleinlage zum 31.12.2015 verteilt. Soweit das laufende Ergebnis für das am 31.12.2015 endende Geschäftsjahr im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung durch das zuständige Finanzamt der Gesellschaft nachträglich geändert wird, ist der Mehr- / Mindergewinn bzw. Verlust rückwirkend nach den vorstehenden Gewinnsätzen zu verteilen.Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für das am 31.12.2016 endende Geschäftsjahr.
   b) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten für Treugeberkommanditisten entsprechend mit der Maßgabe, dass sie über den Treuhandkommanditisten am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind.
   c) Ein Gesellschafter, der seiner Einlageverpflichtung gegenüber der Gesellschaft noch nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft insoweit nicht teil.

d) Die Verteilung erfolgt durch Gutschrift auf den für die Kommanditisten geführten Verrechnungskonten mit Wertstellung zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres.

e) Die Komplementärin ist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.

2. Für die Verteilung des steuerlichen Ergebnisses ist das handelsrechtliche Ergebnis maßgeblich. Soweit steuerliche Vorschriften dem entgegenstehen, folgt die Gewinnverteilung so, dass diese dem handelsrechtlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.
3. Ein liquider Überschuss wird nach Begleichung aller fälligen Verbindlichkeiten der Gesellschaft und Bildung der Liquiditätsreserve gemäß der Prognoserechnung innerhalb eines Monats ab Genehmigung des Jahresabschlusses an die Gesellschafter (Stand 31.12.) entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnisses zum 31.12. des Vorjahres bis zur Höhe der prognostizierten Ausschüttung ausgeschüttet. Ein vorheriger Ausgleich der Verlustkonten der Gesellschafter erfolgt nicht. § 169 Abs. 1 Satz 2 HGB wird abbedungen. Steuereinbehalte werden als Bestandteil der Ausschüttungen angerechnet. Für das Jahr des Beitritts erfolgt die Ausschüttung zeitanteilig für jeden vollen Monat nach Beitritt und Leistung der vollständigen Einlage.
4. Soweit die vorhersehbare Liquiditäts- und Geschäftslage der Gesellschaft es erlaubt, ist die Geschäftsführung berechtigt, im laufenden Geschäftsjahr auch ohne Beschluss der Gesellschafterversammlung Vorabausschüttungen an die Gesellschafter vorzunehmen. Diese Berechtigung besteht nur, soweit keine Rückstände bei den Zins- und Tilgungsverpflichtungen bestehen und Auflagen von Kreditinstituten dem nicht entgegenstehen. Eine Vorabausschüttung ist auch dann zulässig, wenn die Pflichteinlage durch Verluste gemindert ist. § 169 Abs. 1 Satz 2 HGB wird insoweit abbedungen. Den Kommanditisten ist bekannt, dass dadurch eine Haftung gegenüber Gläubigern gemäß § 172 Abs. 4 HGB entstehen kann, soweit durch Verluste die Haftsumme gemindert wird.
5. Dabei sind alle Ausschüttungen bzw. Entnahmen als nachrangig einzustufen. Nachrangigkeit bedeutet, dass die Forderungen des Kommanditisten gegen die Gesellschaft aus diesem Gesellschaftsvertrag nachrangig zu den Forderungen aller anderen Gläubiger sind. Der Kommanditist kann Zahlungen solange und soweit nicht geltend machen, als dies selbst einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft darstellt, also die Zahlungsunfähigkeit und / oder Überschuldung der Gesellschaft herbeiführen würde.

§ 17 Kontrollrechte der Gesellschafter

1. Die Direktkommanditisten haben, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, ein Kontrollrecht in dem in § 166 HGB bestimmten Umfang. Die Direktkommanditisten können dieses Einsichtsrecht in Bücher und Papiere der Gesellschaft jedoch nicht persönlich ausüben. Stattdessen ist dieses Recht durch einen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe (Einsichtsbevollmächtigter) auszuüben. Dieser Einsichtsbevollmächtigte hat sich der Gesellschaft gegenüber zur Verschwiegenheit, auch gegenüber dem Einsicht verlangenden Kommanditisten, zu verpflichten, letzteres allerdings nur im Hinblick auf Geschäftsgeheimnisse. Die Komplementärin kann der Entscheidung über die Auswahl des Einsichtsbevollmächtigten aus wichtigem Grund widersprechen. Dem Treuhandkommanditisten stehen die vorstehenden Kontroll- und Einsichtsrechte persönlich zu.
2. Jeder Gesellschafter hat einmal jährlich Anspruch auf einen Geschäftsbericht. Dieser kann auch in Form des Protokolls der Gesellschafterversammlung mit entsprechenden Informationen übersandt werden.

§ 18 Verfügungen über Gesellschaftsanteile und Treugeberbeteiligungen

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil ganz oder zum Teil übertragen, belasten oder in sonstiger Weise verfügen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Verfügungen, die zu einer Trennung der Beteiligung vom Nutzungsrecht an dem Gesellschaftsanteil führen, insbesondere die Bestellung eines Nießbrauchs, sind unzulässig. Eine Übertragung ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich, frühestens zum 31.12.2016 und muss der Gesellschaft mindestens drei Monate vorher in Textform (§ 126 b BGB) mitgeteilt werden. Verfügungen über Gesellschaftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen oder in Textform (§ 126 b BGB) mitgeteilten Zustimmung der Komplementärin; eine Zustimmung der übrigen Gesellschafter ist nicht erforderlich. Die Zustimmung der Komplementärin kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Die Zustimmung ist insbesondere zu verweigern, wenn der Rechtsnachfolger nicht die ihn betreffenden

gesetzlich erforderlichen Angaben und Unterlagen (insbesondere nach dem Geldwäschegesetz) zur Verfügung gestellt hat und deren Prüfung positiv ausfällt, die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nicht ausdrücklich anerkennt und der Komplementärin die in § 6 Abs. 2 vorgesehene Handelsregistervollmacht nicht erteilt oder mit dem Treuhandkommanditisten kein Treuhandverhältnis entsprechend dem dafür vorgesehenen Treuhandvertrag eingeht. Die Zustimmung ist auch zu verweigern, wenn der Rechtsnachfolger die Bearbeitungsgebühr von EUR 250 pro Einzelfall nicht bezahlt hat. Diese wird von der Komplementärin erhoben, soweit der Rechtsnachfolger Direktkommanditist wird, im Übrigen von der Treuhandkommanditistin. Zusätzlich hat der Rechtsnachfolger sämtliche Kosten der Handelsregisteränderung sowie alle in Zusammenhang mit der Übertragung stehenden Kosten, die zum Zeitpunkt der Übertragung sowie in der Folgezeit anfallen, zu tragen.

2. Abs. 1 gilt entsprechend für die Übertragung von Teilen oder eine sonstige Verfügung über Teile eines Gesellschaftsanteils. Eine teilweise Übertragung von Geschäftsanteilen ist jedoch ausgeschlossen, soweit durch eine teilweise Übertragung Pflichteinlagen entstehen, die EUR 10.000 unterschreiten und nicht durch 1.000 zu teilen sind.
3. Jede Übertragung oder sonstige Verfügung, insbesondere auch die Belastung, ist gegenüber der Gesellschaft erst wirksam, wenn diese der Gesellschaft schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) unter Beifügung der Angaben und Unterlagen gemäß der Beitrittserklärung des betreffenden Kommanditisten angezeigt wurde und die geschäftsführende Komplementärin zugestimmt hat. Bei jeder Übertragung der Beteiligung auf einen Dritten, gleichgültig ob im Rahmen der Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten gemäß § 5 Gesellschaftsvertrag unverändert und einheitlich fortgeführt. Bei der teilweisen Übertragung eines Gesellschaftsanteils erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten in dem der Teilung entsprechenden Verhältnis.
4. Für die Übertragung, Belastung oder Verfügung über Treugeberbeteiligungen (mit Ausnahme des Wechsels eines Treugebers in die Kommanditistenstellung) gelten vorbehaltlich zusätzlicher Erfordernisse aus dem Treuhandvertrag die vorstehenden Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass Übertragungsgegenstand das Treuhandverhältnis mit dem Treuhänder und die von dem Treuhänder verwaltete Treugeberbeteiligung an der Gesellschaft ist. Unbeschadet der Übertragung ist bei Vorliegen einer entsprechenden Weisung des Treuhänders hinsichtlich der direkten Leistung von Ausschüttungen an Treugeber die Gesellschaft berechtigt, alle an den Treuhänder zu leistenden Ausschüttungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem ihr bekannten bisherigen Treugeber bis zum Wirksamwerden einer rechtzeitigen Übertragung vorzunehmen. Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen zwischen dem Treuhandkommanditisten und Treugeberkommanditisten. Solche Übertragungen regeln sich nach dem zwischen dem Treuhandkommanditisten und Treugeberkommanditisten bestehenden Treuhandvertrag, soweit dieser mit dem Treuhandvertrag identisch ist.
5. Jeder Kommanditist stellt die Gesellschaft und die anderen Gesellschafter von allen aus einer Übertragung seines Gesellschaftsanteils oder einer sonstigen Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil resultierenden Kosten (insbesondere ggf. anfallende Kosten für die Erstellung einer Zwischenbilanz) und sonstigen Aufwendungen und Nachteilen frei. Zu solchen Kosten gehören auch der Ausgleich eines Negativsaldos und Steuern, die bei der Gesellschaft aufgrund einer Übertragung des Gesellschaftsanteils entstehen oder die sich durch die Übertragung erhöhen oder die von der Gesellschaft für den betreffenden Kommanditisten an Steuerbehörden zu leisten sind. Sämtliche vom Kommanditisten zu tragende Kosten, Aufwendungen oder Mehrbelastungen sind vom Kommanditisten oder seinem Rechtsnachfolger in gesamtschuldnerischer Haftung unverzüglich an die Gesellschaft zu erstatten, sofern keine Verrechnung erfolgt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend zugunsten des Treuhänders im Falle der Übertragung einer Treugeberbeteiligung oder sonstigen Verfügung über eine Treugeberbeteiligung; der Treuhänder ist gegenüber der Gesellschaft insoweit zur Freistellung und Kostentragung verpflichtet. Dieser Abs. 5 gilt entsprechend bei einer Übertragung von oder sonstigen Verfügungen über Teile eines Gesellschaftsanteils oder einer Treugeberbeteiligung.

§ 19 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausschluss

1. Die Gesellschaft läuft vorbehaltlich einer Verlängerung bis zum 31.12.2033. Eine Verlängerung kann durch die Gesellschafter nach § 12 Abs. 2 f) i. V. m. Abs. 4 b beschlossen werden.
2. Die Komplementärin kann der Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Der erst mögliche Kündigungstermin der Komplementärin ist der 31.12.2032.

3. Das Recht des Gesellschafters zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Der kündigende Gesellschafter scheidet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
5. Die Gesellschafter können einen Mitgesellschafter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch mehrheitlich gefassten Gesellschafterbeschluss ausschließen. Als wichtiger Grund gilt ein Umstand, der die anderen Gesellschafter berechtigten würde, gemäß § 133 HGB die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.
6. Ist aufgrund der Anzahl von Kündigungen und / oder der Anzahl der aus anderen Gründen ausscheidenden Gesellschaftern der wirtschaftlich sinnvolle Fortbestand der Gesellschaft gefährdet, so ist die Komplementärin verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, auf der die Gesellschafter über eine Liquidation der Gesellschaft beschließen.
7. Die Gesellschaft ist im Falle einer Kündigung berechtigt, dem Kündigenden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung einen Käufer für seinen Gesellschaftsanteil nachzuweisen. Gibt der von der Gesellschaft nachgewiesene Käufer binnen dieser Frist dem Kündigenden gegenüber ein verbindliches Angebot zum Kauf des Gesellschaftsanteils zu einem Kaufpreis ab, der der Höhe nach mindestens dem Abfindungsguthaben des Kündigenden gemäß § 21 Abs. 1 und 2 entspricht, ist der Kündigende verpflichtet, den Gesellschaftsanteil an den von der Gesellschaft nachgewiesenen Käufer zu veräußern und zu übertragen.

§ 20 Ausscheiden von Gesellschaftern / Fortsetzungsklausel

1. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, insbesondere,
   a) wenn sein Gesellschaftsverhältnis gekündigt wird und sein Gesellschaftsanteil nicht nach Maßgaben des § 19 Abs. 7 Gesellschaftsvertrag veräußert wird.
   b) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
   c) wenn in seinen Geschäftsanteil und / oder die damit verbundenen Rechte vollstreckt und die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird.
   d) wenn er eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt (wobei auch in diesem Fall die Gesellschaft zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird). Der ausgeschlossene Gesellschafter scheidet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses aus der Gesellschaft aus.
2. Scheiden Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern mit allen Aktiva und Passiva fortgeführt, sofern diese nicht spätestens sechs Monate nach Wirksamwerden des Ausscheidens die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern jeweils anteilig zu.
3. Scheidet die Komplementärin aus der Gesellschaft aus, so muss sie der Gesellschafterversammlung einen Nachfolger vorschlagen. Die Bestimmung des Nachfolgers und ggf. dessen Aufnahme als neuer Gesellschafter erfolgt durch die nächste ordentliche Gesellschafterversammlung, soweit diese vor dem Wirksamwerden des Ausscheidens zusammentritt. Ansonsten ist von der Komplementärin unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, die über den Nachfolger bestimmt.

§ 21 Abfindungszahlungen im Falle des Ausscheidens von Gesellschaftern

1. Gesellschafter erhalten im Falle des Ausscheidens eine Abfindung in Höhe ihrer quotalen Beteiligung am Verkehrswert der Gesellschaft, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.
2. Für die Wertermittlung gilt Folgendes:

   Soweit der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft sich nicht auf einen Verkehrswert einigen, wird die Komplementärin eine Bewertung nach allgemein anerkannten Wertermittlungsmethoden vornehmen. Sollte auf dieser Basis keine Einigung zustande kommen, so wird der Präsident der Industrie- und Handelskammer Nürnberg einen Sachverständigen bestellen, der die

Bewertung bindend für Gesellschaft und Gesellschafter durchführt. Die Kosten hierfür werden entsprechend §§ 91 ff. ZPO von dem ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft getragen. Soweit mehrere ausscheidende Gesellschafter ein solches Gutachten wünschen, sind die Kosten entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung zu quoteln.

3. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in sechs gleichen Halbjahresraten, jeweils zum 30.06. und 31.12., erstmalig zum 30.06. des auf das Ausscheiden folgenden Jahres. Ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der Abfindung ist das noch nicht ausbezahlte Abfindungsguthaben mit 2 %-Punkten p. a. über dem jeweils geltendem 3-Monats EURIBOR, maximal jedoch mit dem in der Prognoserechnung für das jeweilige Jahr vorgesehenen Ausschüttungssatz (% bzgl. Kommanditkapital) zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den Raten zur Zahlung fällig. Der Gesellschaft wird gestattet, die Abfindung auch vorzeitig ganz oder teilweise zu bezahlen. Soweit die Gesellschaft liquidiert wird, besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Abfindung. Die betroffenen Gesellschafter nehmen an der Liquidation der Gesellschaft teil. Sie sind gemäß § 22 Gesellschaftsvertrag am Liquidationserlös zu beteiligen.

   Dabei sind die Auszahlungen als nachrangig einzustufen. Der Kommanditist kann Zahlungen solange und soweit nicht geltend machen, als dies selbst einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft darstellt, also die Zahlungsunfähigkeit und / oder Überschuldung der Gesellschaft herbeiführen würde.

4. Komplementäre erhalten im Falle ihres Ausscheidens keine Abfindung aus dem Vermögen der Gesellschaft. Ihnen ist jedoch von der Gesellschaft eine eventuell geleistete Einlage zu erstatten.

§ 22 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft findet eine Liquidation statt. Liquidator ist die Komplementärin, soweit nicht die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit aller stimmberechtigten Gesellschafter eine oder mehrere andere Person(en) zu(m) Liquidator(en) unter Beachtung der Regelungen des § 9 Abs. 3 bestimmt(en).
2. Das sich aus der Liquidation ergebende Vermögen wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten entsprechend der Beteiligungsquote gemäß § 5 Abs. 2 dieses Vertrages unter den Gesellschaftern verteilt. Der Anspruch der Komplementärin am Liquidationsvermögen ist der Höhe nach auf eine von ihr geleistete Einlage beschränkt.
3. Der oder die Liquidatoren haben Anspruch auf angemessene Vergütung sowie Ersatz der ihm / ihnen entstandenen Auslagen.

§ 23 Tod eines Gesellschafters

1. Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit seinen Erben fortgesetzt. Eine Erbengemeinschaft ist verpflichtet, unverzüglich eine Person zu benennen, die zukünftig die Rechte der Erben innerhalb der Gesellschaft ausübt und an die Ausschüttungen erfolgen. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten kann die Komplementärin oder Gesellschaft Zustellungen und Handlungen gegenüber jedem einzelnen Erben mit Wirkung für und gegen alle übrigen Erben derselben Erbengemeinschaft vornehmen. Solange der Bevollmächtigte nicht benannt ist, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme der Vermögensrechte.
2. Vorstehende Regelungen finden auf Vermächtnisnehmer entsprechende Anwendung. Für die Übertragung der Treugeberbeteiligung durch den/die Erben auf den Vermächtnisnehmer gilt § 18 entsprechend.
3. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins oder eines entsprechenden Erbnachweises nach § 35 GBO, ein Testamentsvollstrecker durch Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses legitimieren. Bei ausländischen Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf ausländische Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und / oder ein Rechtsgutachten über die Rechtswirksamkeit der vorgelegten Urkunden einzuholen. Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins bzw. Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift einer in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen letztwilligen Verfügung (notarielles oder amtlich verwahrtes Testament oder Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe bzw. Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigen ansehen und die Geschäftsanteile des Verstorbenen auf ihn übertragen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit schuldbefreiender Wirkung an ihn leisten oder leisten lassen.

4. Im Falle des Todes eines Gesellschafters tragen die eintretenden Erben alle der Gesellschaft durch den Erbfall entstehenden Kosten. Sämtliche von den eintretenden Erben zu tragenden Kosten, Aufwendungen oder Mehrbelastungen sind von ihnen unverzüglich an die Gesellschaft zu erstatten, sofern keine Verrechnung mit Auszahlungen an die Erben erfolgt ist.
5. Im Fall der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft kann der Gesellschaftsanteil nur auf eine Person übertragen werden, wenn nicht bei einer Übertragung auf mehrere Erben jeweils die Voraussetzung des § 4 Abs. 4 Satz 1 Gesellschaftsvertrages eingehalten sind.

§ 24 Adressenmitteilungspflicht, Einladungen und Zustellungen, Zustellungsbevollmächtigung

1. Jeder Gesellschafter und jeder Treugeberkommanditist ist verpflichtet, der Gesellschaft einen Wechsel seines Wohnsitzes und / oder seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt, sofern ein Zustellungsbevollmächtigter benannt worden ist.
2. Einladungen und sonstige Zustellungen der Gesellschaft erfolgen durch die Komplementärin an den letzten, der Gesellschaft mitgeteilten Wohnsitz oder eine hierfür zuletzt schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilte abweichende Adresse für Postsendungen nach Wahl der Komplementärin. Sie gelten spätestens nach Ablauf von sieben Tagen nach Absendung der jeweiligen Schriftstücke als bewirkt. Dies gilt auch, wenn die Post die Schriftstücke nicht zustellen kann, weil die Adresse nicht mehr besteht oder weil für den Fall der Abwesenheit kein Zustellungsbevollmächtigter benannt worden ist. Zum Nachweis der Absendung genügt die schriftliche Bestätigung des mit dem Briefversand betrauten Mitarbeiters der Komplementärin oder ihrer Beauftragten.
3. Verzieht ein Gesellschafter oder ein Treugeberkommanditist ins Ausland, so hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 25 Haftungsbeschränkung

1. Die Komplementärin haftet der Gesellschaft und den Gesellschaftern nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Bei Pflichtverletzungen mit Schadensfolge für Leben, Körper oder Gesundheit haftet sie auch im Falle von Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Prospekthaftung bleibt unberührt.
2. Die Gesellschaft und die Gesellschafter übernehmen keine Haftung für den Eintritt der von Anlegern mit dem Erwerb ihrer Beteiligung angestrebten rechtlichen oder steuerlichen Folgen oder für die Erreichung der angestrebten wirtschaftlichen Erfolge. Die angestrebten steuerlichen Folgen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie von der Finanzverwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit anerkannt werden. Die Gesellschaft und die Gesellschafter übernehmen keine Gewähr dafür, dass sich die steuerliche Beurteilung von Sachverhalten durch Gesetzgebung, Rechtsprechung, Erlasse der Finanzverwaltung oder spätere Außenprüfungen nicht ändert.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sind nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gem. § 12 Abs. 4 b) des Gesellschaftsvertrages möglich.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Die Gesellschafter verpflichten sich, soweit erforderlich, bei der Festlegung der wirksamen oder durchführbaren Bestimmung mitzuwirken.
3. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform und der notariellen Beurkundung. Auf eine feste Verbindung dieses Vertrages mit anderen Verträgen und Erklärungen, auch wenn auf diese Bezug genommen wird, wird verzichtet.
4. Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

5. Sämtliche Kosten, Abgaben und Steuern, die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages verbunden sind, trägt die Gesellschaft, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Kalchreuth, 23. Dezember 2015

Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH
(Komplementärin)
vertreten durch die Geschäftsführerin
Antje Grieseler

Kalchreuth, 23. Dezember 2015

Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH
(Treuhandkommanditist)
vertreten durch den Geschäftsführer
Ralf Schamberger

TREUHANDVERTRAG

zwischen

Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Schamberger

-nachfolgend „Treuhänder oder Treuhandkommanditist“ genannt

und

Herrn / Frau

-nachfolgend „Treugeber oder Treugeberkommanditist“ genannt

hinsichtlich der Beteiligung des Treugeberkommanditisten an der Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG nachfolgend „Gesellschaft“ genannt

§ 1 Abschluss und Inhalt des Treuhandvertrages

1. Der Treugeberkommanditist hat in der Beitrittserklärung der Gesellschaft seinen Beitritt als Kommanditist und dem Treuhandkommanditisten den Abschluss dieses Treuhandvertrages angeboten.
2. Der Abschluss des Treuhandvertrages ist aufschiebend bedingt durch die Annahme des in Abs. 1 genannten Beitrittsangebotes durch die Gesellschaft. Die Annahme des in Abs. 1 genannten Angebotes auf Abschluss dieses Treuhandvertrages erfolgt durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Die Annahmeerklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht des Zugangs bei dem Treugeber.
3. Für den Leistungszeitpunkt der Einlage des Treugeberkommanditisten gilt § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft entsprechend. Gerät ein Treugeberkommanditist mit seiner ihm insoweit obliegenden Einlagenleistung in Verzug, ist die Komplementärin der Gesellschaft berechtigt und gleichzeitig bevollmächtigt, im Namen des Treuhänders die fristlose Kündigung des Treuhandvertrages zu erklären.
4. Die Rechtsbeziehungen zwischen Treugeber und Treuhänder richten sich nach den Bestimmungen dieses Vertrages, soweit diese nicht den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft widersprechen. Für diesen Fall gehen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vor.
5. Der Treugeberkommanditist ist verpflichtet, ihm von Vermittlern zurückgewährte Agiobeträge und / oder erlassene oder zurückgewährte Provisionsbeträge der Gesellschaft umgehend mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, welcher Art (Agio oder Provision) die Rückgewähr oder der Erlass ist, wann diese/r erfolgte (Datum des Rückflusses oder des Erlassvertrags) und in welcher Höhe.
6. In den USA steuerpflichtige Personen oder Personengemeinschaften können keine Treugeberkommanditisten werden.

§ 2 Übertragung des Gesellschaftsanteils

1. Treugut ist der Gesellschaftsanteil des Treugebers an der Gesellschaft, den dieser durch die Annahme des in § 1 genannten Beitrittsangebotes erwirbt.
2. Der Treugeber überträgt hiermit den in Abs. 1 genannten Gesellschaftsanteil auf den Treuhänder. Der Treuhänder nimmt hiermit die Übertragung an. Die Übertragung des Gesellschaftsanteils erfolgt aufschiebend bedingt durch dessen Entstehung.
3. Der Treuhänder erwirbt den in Abs. 1 genannten Gesellschaftsanteil zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung für den Treugeber. Er hält den Gesellschaftsanteil im eigenen Namen aber für Rechnung des Treugebers.
4. Der Treuhänder ist berechtigt, weitere inhaltlich gleichlautende Treuhandverträge abzuschließen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Treuhänders

1. Der Treuhänder hält im Außenverhältnis die Beteiligung des Treugebers zusammen mit weiteren Beteiligungen anderer Treugeber als einheitliche Beteiligung. Im Innenverhältnis handelt der Treuhänder ausschließlich auf Weisung im Auftrag und für Rechnung des Treugebers.
2. Der Treuhänder ist verpflichtet, die im Rahmen seiner Treuhandtätigkeit erhaltenen Vermögenswerte von seinem eigenen Vermögen getrennt zu halten.

Der Treuhänder tritt hiermit alles, was er aufgrund des Treuhandverhältnisses von der Gesellschaft erhält, insbesondere anteilige Gewinnansprüche, Ausschüttungen und den Anteil des Treugebers an einem Liquidationsüberschuss an den Treugeber ab. Der Treugeber nimmt die Abtretungen an. Der Treugeber ermächtigt den Treuhänder die an ihn abgetretenen Ansprüche in eigenem Namen einzuziehen.

§ 4 Abtretung im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhänders oder der Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder falls ein Gläubiger des Treuhänders Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den von dem Treuhänder gehaltenen Kommanditanteil betreibt und diese nicht binnen zweier Monate wieder aufgehoben werden, tritt der Treuhänder den für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteil an den Treugeber ab. Der Treugeber nimmt bereits hiermit die Abtretung an. Die Übertragung des Gesellschaftsanteils erfolgt aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister.

§ 5 Aufgaben des Treuhänders

1. Der Treuhänder informiert den Treugeber im erforderlichen Rahmen über die Verhältnisse der Gesellschaft.
2. Der Treuhänder übersendet dem Treugeber den Jahresabschluss der Gesellschaft. Die für die Erstellung der Rechnungslegung erforderlichen Unterlagen werden bei dem Treuhänder oder bei der Gesellschaft aufbewahrt. Eine Übersendung von Kontoauszügen, Belegen oder sonstigen Unterlagen erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Treugebers.
3. Der Treuhänder führt ein Gesellschafterregister, in das die Daten sämtlicher Treugeber eingetragen werden. Der Treugeber ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere Wohnsitz, Anschrift, Finanzamt und Steuernummer unverzüglich dem Treuhänder schriftlich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Treugebers gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als dem Treugeber zugegangen. Der Treugeber stimmt der EDV-mäßigen Erfassung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten im Rahmen und zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu.
4. Der Treuhänder nimmt unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Treugeber die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rechte und Pflichten des Kommanditisten wahr. Der Treugeber ist berechtigt, dem Treuhänder Weisungen über die Ausübung seines Stimmrechts zu erteilen. Soweit erteilte Weisungen nicht gegen gesellschaftliche Treuepflichten verstoßen oder aus einem anderen Grund rechtswidrig sind, sind diese für den Treuhänder bindend, wenn sie ihm rechtzeitig erteilt werden. Im Falle schriftlicher Beschlussfassung nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft müssen Weisungen spätestens am Ende des Tages bei der Treuhänderin eingehen, der dem von der Komplementärin für die Stimmabgabe angegebenen Fristende vorausgeht.
5. Soweit der Treugeber an den Gesellschafterversammlungen teilnimmt und dort das auf seinen Gesellschaftsanteil entfallende Stimmrecht selbst wahrnehmen will, hat der Treuhänder die ihm hierfür erforderliche Vollmacht zu erteilen. Der Treugeber muss der Gesellschaft bis zum Beginn der jeweiligen Gesellschafterversammlung in schriftlicher Form mitteilen, dass er die Vollmacht nutzen wird.
6. Der Treugeber beauftragt den Treuhänder mit der Vornahme sämtlicher vorstehender Rechtsgeschäfte und Handlungen und erteilt ihm insoweit umfassende rechtsgeschäftliche Vollmacht, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Der Treuhänder ist berechtigt, die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten durch Unterbeauftragte durchführen zu lassen.

§ 6 Freistellungsverpflichtungen gegenüber dem Treuhänder

1. Der Treuhänder hat einen Anspruch darauf, von dem Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die ihm im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der Beteiligung des Treugebers entstehen, soweit der Treuhänder nicht nach diesem Treuhandvertrag zur Tragung der entsprechenden Kosten verpflichtet ist. Der Freistellungsanspruch gegenüber dem Treugeber ist begrenzt auf den Betrag der von dem Treugeber übernommenen Kommanditeinlage zuzüglich des Agios. Der Freistellungsanspruch besteht nicht, soweit der Treugeber die Pflichteinlage zuzüglich des Agios an die Gesellschaft geleistet und nicht erstattet bekommen hat.
2. Werden an den Treuhänder als Kommanditist der Gesellschaft Ausschüttungen vorgenommen, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den im Handelsregister eingetragenen Betrag der geleisteten Einlage (Haftsumme) herabgemindert ist oder wird der Kapitalanteil des Treuhänders durch die Ausschüttungen unter den im Handelsregister eingetragenen Betrag der geleisteten Einlage (Haftsumme) herabgemindert, besteht ein Freistellungsverpflichten des Treugebers hinsichtlich der damit wieder auflebenden Einlageverpflichtung nur in der Höhe, in der der Treuhänder die Ausschüttungen an den Treugeber weitergibt oder dem Treugeber gegenüber zu Recht einbehält.

§ 7 Offenlegung

1. Der Treuhänder darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Treugebers dessen Beteiligung Dritten gegenüber offenlegen.
2. Der Treuhänder ist zu einer Offenlegung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung jedoch berechtigt, soweit er gesetzlich hierzu verpflichtet ist. Zulässig ist eine Offenlegung im erforderlichen Umfang auch
   - gegenüber Strafverfolgungsbehörden
   - gegenüber Finanzbehörden
   - gegenüber der Gesellschaft und deren Vertretern
   - gegenüber den Beauftragten des Treuhandkommanditisten
   - gegenüber dem zur Mittelverwendungskontrolle Beauftragten
   - im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten zwischen Treuhändern und Treugebern und umgekehrt
   - im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten durch oder gegen die Gesellschaft.

Soweit die Offenlegung einer Person gegenüber zulässig ist, ist die Offenlegung auch gegenüber einer von dieser Person beauftragten, berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Person zulässig.

§ 8 Haftung, Verjährung

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Treugebers wahrnehmen. Er haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit die Pflichtverletzung nicht zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat.

   Eine Haftung für weitergehende Ansprüche, insbesondere die vom Treugeber verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, wird nicht übernommen. Gleichzeitig ist der Treuhänder nicht verpflichtet, die unternehmerischen Entscheidungen des Treugebers oder der Gesellschaft zu überprüfen.
2. Der Treuhänder ist weiterhin nicht verpflichtet, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überprüfen oder zu überwachen oder die Investitionsobjekte der Gesellschaft auf ihre Eignung oder technischen Gesichtspunkte oder unter Investitionsgesichtspunkten zu überprüfen. Der Treuhänder haftet daher nicht für die Tragfähigkeit der Projekte der Gesellschaft, insbesondere nicht für die Erzielung der prospektierten Erträge oder die Einhaltung der prospektierten Kosten und Aufwendungen.
3. Treuhänder und Treugeber sind sich darüber einig, dass der Treuhänder keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür übernimmt, dass die Vertragspartner gegenüber der Gesellschaft eingegangene vertragliche Pflichten ordnungsgemäß erfüllen.

4. Schadensersatzansprüche gegen den Treuhänder können nur geltend gemacht werden, wenn der Treugeber anderweitig Ersatz nicht zu erlangen vermag.
5. Schadensersatzansprüche des Treugebers aus diesem Vertrag verjähren in zwei Jahren nach Entstehung des Anspruchs, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder Rechtsprechung einer kürzeren Verjährung unterliegen. Der Treugeber hat etwaige Schadensersatzansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Treuhänder geltend zu machen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für vorsätzliche Pflichtverletzungen.

§ 9 Verfügungen

1. Die Übertragung, Belastung oder sonstige Verfügung über die Treugeberbeteiligung ist nur zulässig und wirksam mit schriftlicher oder in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilter Zustimmung der Komplementärin der Gesellschaft und des Treuhänders, die die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen dürfen. Eine treuhänderische Übertragung der Treugeberbeteiligung ist unzulässig. Im Übrigen ist eine Übertragung der Treugeberbeteiligung nur zulässig und die Komplementärin der Gesellschaft wird ihr nur dann zustimmen, sofern der Erwerber die ihn betreffenden gesetzlich erforderlichen Angaben und Unterlagen (insbesondere nach dem Geldwäschegesetz) zur Verfügung gestellt hat und deren Prüfung positiv ausfällt, die Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllt und anerkennt und vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Treugebers aus diesem Vertrag eintritt oder beim Wechsel in die Stellung eines Direktkommanditisten der Komplementärin die in § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft vorgesehene Handelsregistervollmacht erteilt.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für die Übertragung von Teilen oder eine sonstige Verfügung über Teile der Treugeberbeteiligung.
3. Geht im Falle der Übertragung oder sonstigen Verfügung die Treugeberbeteiligung im Ganzen auf einen Dritten über, handelt der Treuhänder im Innenverhältnis künftig ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Erwerbers. Bei nur einer teilweisen Übertragung handelt der Treuhänder im Innenverhältnis künftig entsprechend der jeweiligen Treugeberbeteiligung anteilig im Auftrag und für Rechnung des Treugebers und Erwerbers.
4. Unbeschadet der Übertragung ist bei Vorliegen einer entsprechenden Weisung durch den Treuhänder die Gesellschaft berechtigt, alle an den Treuhänder zu leistenden Ausschüttungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem ihm bekannten bisherigen Treugeber vorzunehmen bis eine rechtzeitige Übertragung wirksam wird.
5. Der Treugeber stellt den Treuhänder von allen aus der Übertragung der Treugeberbeteiligung oder der sonstigen Verfügung über die Treugeberbeteiligung resultierenden Nachteilen, Aufwendungen oder Mehrbelastungen frei. Jegliche Kosten (wozu auch ggf. bei der Gesellschaft anfallende Steuern gehören können) einer Übertragung der Treugeberbeteiligung oder sonstigen Verfügung über die Treugeberbeteiligung, u.a. auch ggf. anfallende Kosten für die Erstellung einer Zwischenbilanz der Gesellschaft, werden im Verhältnis zum Treuhänder vom Treugeber getragen. Sämtliche vom Treugeber zu tragenden Kosten, Aufwendungen oder Mehrbelastungen sind vom Treugeber oder seinem Rechtsnachfolger in gesamtschuldnerischer Haftung unverzüglich an den Treuhänder bzw. an die Gesellschaft zu erstatten, sofern keine Verrechnung erfolgt.

§ 10 Gesamtrechtsnachfolge

1. Verstirbt ein Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben fortgesetzt. Mehrere Erben sind verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, der die Rechte der Erbengemeinschaft wahrzunehmen hat und an den Ausschüttungen erfolgen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten kann der Treuhänder Zustellungen und Handlungen gegenüber jedem einzelnen Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle Rechtsnachfolger vornehmen.
2 .Vorstehende Regelungen finden auf Vermächtnisnehmer entsprechende Anwendung. Für die Übertragung der Treugeberbeteiligung durch den/die Erben auf den Vermächtnisnehmer gilt § 9 dieses Vertrags und § 18 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft entsprechend.
3. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins oder eines entsprechenden Erbnachweises nach § 35 GBO, ein Testamentsvollstrecker durch Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses legitimieren. Bei ausländischen Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis ist der Treuhänder berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung

auf ausländische Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und / oder ein Rechtsgutachten über die Rechtswirksamkeit der vorgelegten Urkunden einzuholen. Der Treuhänder kann auf die Vorlage eines Erbscheins bzw. Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihm eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift einer in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen letztwilligen Verfügung (notarielles oder amtlich verwahrtes Testament oder Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Der Treuhänder darf denjenigen, der darin als Erbe bzw. Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und die Treugeberbeteiligung des Verstorbenen auf ihn übertragen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit schuldbefreiender Wirkung an ihn leisten oder leisten lassen.

4. Im Falle des Todes eines Treugebers tragen die eintretenden Erben alle dem Treuhänder durch den Erbfall entstehenden Kosten, einschließlich solcher Kosten, zu deren Tragung der Treuhänder gegenüber der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet ist. Sämtliche von den eintretenden Erben zu tragenden Kosten, Aufwendungen oder Mehrbelastungen sind von ihnen unverzüglich an den Treuhänder zu erstatten, sofern keine Verrechnung mit Auszahlungen an die Erben erfolgt ist.

§ 11 Vergütung des Treuhänders

1. Die Vergütung des Treuhänders bemisst sich nach § 6 des Gesellschaftsvertrages und wird von der Gesellschaft getragen. Sie ist in den Prognoserechnungen der Gesellschaft berücksichtigt und beträgt jährlich 0,005 % der Summe der Kommanditeinlagen zum Zeitpunkt der Schließung der Beteiligung zzgl. einer eventuell anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer und erhöht sich zum Ausgleich der Inflation alle fünf Jahre, erstmals zum 01.01.2020, um jeweils 10 %.
2. Die Aufgaben des Treuhänders nach § 5 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages werden durch die Komplementärin bzw. von dem durch die Gesellschaft beauftragten Geschäftsbesorger unter Beachtung der Regelungen des § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wahrgenommen und sind von der in § 6 des Gesellschaftsvertrages geregelten Vergütung umfasst. Soweit der Treuhänder diese Aufgaben auf Wunsch der Gesellschaft selbst wahrnimmt, besteht der Anspruch auf eine angemessene Erhöhung der Vergütung. Die Vergütung des Geschäftsbesorgers wird entsprechend gesenkt.

§ 12 Dauer und Beendigung des Treuhandvertrages

1. Das Treuhandverhältnis wird für die Zeit der Beteiligung des Treuhänders an der Gesellschaft geschlossen.
2. Der Treuhänder kann das Treuhandverhältnis gegenüber einzelnen Treugebern oder einheitlich allen Treugebern mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende kündigen, erstmalig zum 31.12.2032.

   Das Recht des Treuhänders zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn der Treugeber seiner Freistellungsverpflichtung nach § 6 dieses Vertrages oder seiner Verpflichtung zur Zahlung des in der Beitrittserklärung genannten Zeichnungsbetrages nicht nachkommt.
3. Im Falle der Kündigung des Treuhandvertrages ist der Treuhänder verpflichtet, die treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteile auf den Treugeber zu übertragen. Für den Fall einer Kündigung des Treuhänders gegenüber allen Treugebern regelt sich seine Nachfolge nach § 12 dieses Vertrages. Das Recht des einzelnen Treugebers, eine individuelle Übertragung seines Gesellschaftsanteils nach Satz 1 zu verlangen, bleibt unberührt.
4. Der Treugeber hat das Recht von dem Treuhänder jederzeit die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteils zu verlangen. Das Übertragungsverlangen gilt gleichzeitig als Kündigung des Treuhandvertrages.
5. Im Falle der Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteils erhält der Treugeber die Stellung eines Direktkommanditisten. Er ist für den von ihm erworbenen Gesellschaftsanteil als Kommanditist im Handelsregister einzutragen. Es obliegt dem Treugeber dies zu veranlassen und sich zu diesem Zweck an die Gesellschaft zu wenden. Der Treugeber trägt die mit dem Wechsel verbundenen Kosten. Er ist verpflichtet, die in § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages vorgesehene Handelsregistervollmacht zu erteilen.

§ 13 Ausscheiden des Treuhänders

1. Kündigt der Treuhänder den Treuhandvertrag einheitlich gegenüber allen Treugebern oder scheidet er als Kommanditist aus der Gesellschaft aus, bestimmen die im Treugeberverzeichnis (§ 5 Abs. 3) eingetragenen Treugeber einen neuen Treuhandkommanditisten, der in die Rechte und Pflichten des bisherigen Treuhandkommanditisten aus diesem Treuhandvertrag eintritt. Dies gilt auch dann, wenn eine natürliche Person als Treuhandkommanditist wegen Todes aus der Gesellschaft austritt.
2. Die Bestimmung erfolgt durch Beschluss einer Treugeberversammlung, die von den bisherigen Treuhandkommanditisten einzuberufen ist. Beruft der bisherige Treuhandkommanditist nicht bis spätestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Kündigung / seines Ausscheidens aus der Gesellschaft eine solche Versammlung ein, ist die Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt, die Versammlung einzuberufen. Beruft die Geschäftsführung der Gesellschaft nicht vor dem Wirksamwerden der Kündigung / des Ausscheidens des Treuhandkommanditisten die Versammlung ein, ist jeder Treugeber hierzu berechtigt.

   Die Treugeber sind durch Brief mit einer Frist von drei Wochen zu der Treugeberversammlung einzuladen. Ein Nachweis des tatsächlichen Zugangs ersetzt die Form. Die Treugeberversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Treugeber ordnungsgemäß geladen wurden.

   Der Beschluss über die Bestimmung des neuen Treuhandkommanditisten bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit dem Beschluss tritt der neue Treuhandkommanditist in alle Rechte und Pflichten des bisherigen Treuhandkommanditisten aus dem Treuhandvertrag ein. Anstelle der Bestellung eines neuen Treuhandkommanditisten können die Treugeber auch beschließen, sich als Direktkommanditisten unmittelbar ins Handelsregister eintragen zu lassen. Das Ergebnis des Beschlusses ist allen Treugebern von dem neuen Treuhandkommanditisten oder von der Geschäftsführung der Gesellschaft mitzuteilen.
3. Mit Wirksamwerden der Ernennung des neuen Treuhandkommanditisten gehen die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile auf diesen über. Sollte ein automatischer Übergang nicht möglich sein, ist der Treuhandkommanditist zur rechtsgeschäftlichen Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile auf den neuen Treuhandkommanditisten berechtigt, bevollmächtigt und verpflichtet.
4. Bis zur Bestimmung eines neuen Treuhandkommanditisten ist der bisherige Treuhandkommanditist zur Weiterführung der Geschäfte verpflichtet. Bestimmen die Treugeber nicht binnen zwei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung / des Ausscheidens des Treuhandkommanditisten einen neuen Treuhandkommanditisten, gilt der Treuhandvertrag als beendet. Die bisherigen Treugeber werden zu Direktkommanditisten der Gesellschaft und sind als solche in das Handelsregister einzutragen.

§ 14 Risikohinweise

1. Der Treuhandkommanditist weist den Treugeber im Rahmen seiner Sorgfalt der vorvertraglichen Aufklärungspflichten darauf hin, dass der Treugeber sämtliche Risiken trägt, die im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Gesellschaft bestehen.
2. Der Treugeber tritt wirtschaftlich gesehen als Treuhandkommanditist einer Kommanditgesellschaft bei, deren Unternehmensgegenstand die Beteiligung an einem oder mehreren Unternehmen im In- und Ausland für eigene Rechnung ist, die im Bereich der erneuerbaren Energien tätig sind. Durch ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen sollen jeweils Geschäftsstrategien verfolgt werden, um den langfristigen Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligungen zu fördern, ohne dass der Hauptzweck der Gesellschaft darin besteht, ihren Gesellschaftern durch die Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen.

   Die damit verbundenen Gefahren sind in dem Kapitel „Wesentliche Risiken der Beteiligung“ des von der Gesellschaft herausgegebenen Beteiligungsprospekts beschrieben. Auf diese Ausführungen wird ausdrücklich verwiesen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger

Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie das Zustandekommen dieses Vertrages ist Nürnberg, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

Kalchreuth, _____ _____

Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH Herr / Frau _____

Vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Schamberger

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

Zwischen

Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG

vertreten durch die Komplementärin Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH

diese vertreten durch die Geschäftsführerin Antje Grieseler

An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth

-nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt

und

Langheinrich Treuhand GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Langheinrich

Oskar-Sembach-Ring 24, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

-nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

§ 1 Grundsätzliches

Der Unternehmensgegenstand der Auftraggeberin ist die Beteiligung an einem oder mehreren Unternehmen im In- und Ausland für eigene Rechnung, die im Bereich der erneuerbaren Energien tätig sind. Durch ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen sollen jeweils Geschäftsstrategien verfolgt werden, um den langfristigen Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligungen zu fördern, ohne dass der Hauptzweck der Gesellschaft darin besteht, ihren Gesellschaftern durch die Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen.

Um die geplanten Investitionen zu finanzieren, wird das Kommanditkapital der Auftraggeberin auf bis zu EUR 10.401.000, jedoch maximal auf EUR 30.001.000 erhöht. Die Kapitalanleger beteiligen sich als Treugeberkommanditisten oder Direktkommanditisten. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 10.000. Das Kapital soll bis spätestens 30. Juni 2016 gezeichnet sein.

Durch den Abschluss des vorliegenden Mittelverwendungskontrollvertrages soll sichergestellt werden, dass die von den Kommanditisten bzw. Treugebern auf das Kapitalkonto der Auftraggeberin eingezahlten Mittel ausschließlich in Übereinstimmung mit den gesellschaftsvertraglichen Regelungen und den Vorgaben aus dem Investitionsplan der Auftraggeberin verwendet werden. Eine Kontrolle anderer Konten der Auftraggeberin ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Aufgaben

1. Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer mit der kontrollierenden Mitwirkung bei der Verwendung ihres Kommanditkapitals gemäß den nachfolgenden Bestimmungen („Mittelverwendungskontrolle“).
2. Die Auftraggeberin hat für die von den Kommanditisten bzw. Treugebern zu erbringenden Pflichteinlagen ein Konto (nachfolgend „Kapitalkonto“) eingerichtet, über das die Geschäftsführung der Auftraggeberin nur gemeinsam mit dem Auftragnehmer verfügen kann („Und-Konto“). Die Auftraggeberin hat in der Beitrittserklärung darauf hingewiesen, dass Einzahlungen der gezeichneten Pflichteinlagen ausschließlich auf dieses Kapitalkonto zu erfolgen haben.
3. Über Einzahlungen auf das in § 2 Abs. 2 dieses Vertrages genannte Konto darf der Auftragnehmer für Rechnung der Auftraggeberin nur verfügen, wenn die Zahlungen dazu dienen, in den Erwerb und Bau der Windkraftanlagen zu investieren. Rechnungen, die im Rahmen der Konzeption gemäß der Investitionsplanung gestellt werden (z. B. für Rechtsberatung), werden unabhängig vom Projekt bei Vorlage der entsprechenden Rechnung beglichen.

4. Der Auftragnehmer ist in folgenden Fällen berechtigt und verpflichtet, einer von der Geschäftsführung der Auftraggeberin schriftlich angeforderten Auszahlung von auf dem Kapitalkonto befindlichen Mitteln zuzustimmen:

   a) Zahlungen zur Durchführung von Investitionen in Übereinstimmung mit dem Investitionsplan der Auftraggeberin.

   b) Zahlungen von im Investitionsplan vorgesehenen Vergütungen sowie von Abschlagszahlungen hierauf gemäß den abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen bei entsprechender Rechnungsstellung durch den betreffenden Vertragspartner.

   c) Erstattung von nachgewiesenen Auslagen an die Geschäftsführung der Auftraggeberin.

   d) Rückzahlungen von eingezahltem Kapital an Kommanditisten bzw. Treugeber, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Auftraggeberin aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden bzw. bei denen der Treuhandkommanditist vom Treuhandvertrag zurückgetreten ist.

   e) Begleichung fälliger gesetzlicher Verbindlichkeiten der Auftraggeberin.

   f) Zahlungen, die durch einen Gesellschafterbeschluss der Auftraggeberin genehmigt wurden.

   g) Verzinsliche Zwischenanlage der auf dem Einlagenkonto befindlichen Mittel.

5. Stimmt der Auftragnehmer einer von der Geschäftsführung der Auftraggeberin schriftlich angeforderten Auszahlung von auf dem Kapitalkonto befindlichen Mitteln endgültig nicht zu, insbesondere wenn seiner Ansicht nach die Auszahlungsvoraussetzungen nicht vorliegen oder keine ausreichenden Nachweise hierfür erbracht sind, so kann die Auftraggeberin einen Gesellschafterbeschluss über die angeforderte Auszahlung herbeiführen. Stimmen die Gesellschafter der Auszahlung zu, ist der Auftragnehmer zur Auszahlung der Mittel verpflichtet.

6. Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer alle zur Durchführung der übernommenen Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, erforderliche Auskünfte erteilen und jede erbetene und sachdienliche Unterstützung in geeigneter Form gewähren. Insbesondere hat die Auftraggeberin dem Auftragnehmer jeweils Abschriften der geltenden Fassung des Gesellschaftsvertrages der Auftraggeberin sowie Abschriften der Protokolle von den Gesellschaftsvertrag betreffenden Gesellschafterbeschlüssen zur Verfügung zu stellen. Für die Durchführung der Mittelverwendungskontrolle ist ausschließlich die jeweils zuletzt dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Fassung dieser Verträge maßgeblich.

   Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer Auszahlungsanforderungen und entsprechende Nachweise stets so rechtzeitig vorlegen, dass dem Auftragnehmer ein angemessener Zeitraum zur Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen verbleibt.

   Der Auftragnehmer erhält Kopien von allen Kontoauszügen des Kapitalkontos. Der Auftragnehmer übernimmt ausschließlich die in diesem Vertrag beschriebene Kontrolle der von dem Kapitalkonto der Auftraggeberin zu bewirkenden Zahlungen. Eine darüber hinausgehende Überwachung der Auftraggeberin, deren Geschäftsführung oder des Treuhandkommanditisten ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb, insbesondere die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte, verbleiben stets bei der Auftraggeberin. Insbesondere ist mit diesem Vertrag keine Überprüfung der Angemessenheit oder Werthaltigkeit von Gegenleistungen für die zur Auszahlung freizugebenden Mittel verbunden.

7. Der Auftragnehmer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3 Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der aufgeführten Leistungen ein Honorar in Höhe von einmalig 0,10 % des bei Emissionsende durch die neu beitretenden Kommanditisten gezeichneten Eigenkapitals. Dies entspricht bei EUR 10.400.000 gezeichnetem Eigenkapital EUR 10.400 zzgl. einer eventuell anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist fällig bei vollständiger Platzierung der Vermögensanlage, jedoch spätestens zum 31.12.2016.

§ 4 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet lediglich für vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses und der danach geschuldeten Leistungen. Eine Haftung für den Eintritt der von der Auftraggeberin angestrebten wirtschaftlichen und / oder steuerlichen Ziele wird nicht übernommen.

2. Die Haftung des Auftragnehmers aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis auf Ersatz von fahrlässig verursachten Schäden jeder Art wird hiermit auf einen Höchstbetrag von EUR 1 Mio. (nachfolgend „Haftungshöchstbetrag“) beschränkt. Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass der Begriff „fahrlässig“ sowohl die leichte und die normale, als auch die grobe Fahrlässigkeit umfasst. Der Haftungshöchstbetrag gilt für alle etwaigen Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Tätigkeit des Auftragnehmers stehen. In diese Haftungsobergrenze gelten zudem ausdrücklich etwaige Ansprüche der an der Auftraggeberin beteiligten Kommanditisten bzw. Treugeber als einbezogen. Der Auftraggeberin ist bekannt, dass durch die vorliegende Haftungsvereinbarung von den gesetzlichen Haftungsregelungen abgewichen wird.
3. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Auch in diesem Fall kann der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des vereinbarten Haftungshöchstbetrages in Anspruch genommen werden.
4. Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet der Auftragnehmer insoweit, als ein Verschulden seinerseits im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
5. Ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Auftragnehmer verjährt innerhalb eines Jahres ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von dem den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

§ 5 Dauer und Beendigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet nach Beendigung der Investitionsphase der Auftraggeberin, sobald alle auf dem Kapitalkonto befindlichen Mittel vollständig freigegeben sind. Die Auftraggeberin hat bezüglich der Mittel, die sich zu diesem Zeitpunkt noch auf dem Kapitalkonto befinden, einen Gesellschafterbeschluss herbeizuführen. Der Auftragnehmer hat diese Mittel entsprechend dem Gesellschafterbeschluss zur Auszahlung auf ein in dem Gesellschafterbeschluss bestimmtes anderes Konto der Auftraggeberin freizugeben.
2. Abwicklungshandlungen nach Vertragsbeendigung führen nicht zu einer Verlängerung der Vertragsdauer. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Sonstiges

1. Für diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht maßgeblich.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Nürnberg.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
4. Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die den beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung auf rechtlich zulässige Weise bestmöglich erreichen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronischer Form zu speichern und auszuwerten. Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer sind in Kenntnis der möglichen Sicherheitsrisiken auch mit einer Korrespondenz über unverschlüsselte E-Mail einverstanden.

6. Zwischen den Vertragsparteien besteht Übereinkunft, dass die Haftung aller an der Auftraggeberin beteiligten Kommanditisten sowie der künftig der Auftraggeberin beitretenden Kommanditisten bzw. Treugebern auf 0,1 % ihrer jeweils übernommenen Pflichteinlage beschränkt ist. Diese Beschränkung gilt unabhängig davon, ob die entsprechende Haftsumme bereits im Handelsregister eingetragen ist oder nicht.

Kalchreuth, 07. Dezember 2015

Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG
vertreten durch die Komplementärin
Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH
diese vertreten durch die Geschäftsführerin
Antje Grieseler

Lauf a. d. Pegnitz, 07. Dezember 2015

Langheinrich Treuhand GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Stefan Langheinrich

RIGA MAINZ

XII. Steuerliche Grundlagen

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG wird nach der vorgesehenen rechtlichen und steuerlichen Struktur im Sinne einer Holdinggesellschaft (im Folgenden „Gesellschaft“) gegenüber den Anlegern auftreten, d. h., dass die Anleger gesellschaftsrechtlich unmittelbar an der Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG beteiligt sind. Die eigentliche Geschäftstätigkeit wird von einer französischen Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft französischen Rechts (SNC, vergleichbar mit der deutschen OHG) in Frankreich vorgenommen werden, d. h., dass die französische Tochtergesellschaft unmittelbar Eigentümer betreffend die Windkraftanlagen sowie die für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Rechte, Genehmigungen und Verträge wird. Steuerlich betrachtet basiert die Konzeption der Struktur auf folgenden Überlegungen:

- Als operativ tätige Gesellschaft erzielt die französische Tochtergesellschaft durch die Erzeugung von Strom mittels der Windkraftanlagen in Frankreich Einkünfte.
- Die von der französischen Tochtergesellschaft in Frankreich mittels der Stromerzeugung erzielten Gewinne werden dort den günstigen französischen Körperschaftsteuersätzen unterworfen.
- Die in Frankreich besteuerten Gewinne der französischen Tochtergesellschaft werden über die steuerlich in Deutschland transparente Gesellschaft auf die Ebene des in Deutschland ansässigen Anlegers weitergeleitet.
- Die von der französischen Tochtergesellschaft in Frankreich erzielten Gewinne sind aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich in Deutschland von der Besteuerung freizustellen und lediglich dem sogenannten Progressionsvorbehalt zu unterwerfen.

Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften (d. h. des Doppelbesteuerungsabkommens, der Gesetze oder der Verwaltungsrichtlinien) sowie der Rechtsprechung sind nicht auszuschließen und können zu Abweichungen im Rahmen des nachfolgenden Konzepts führen. Zudem ist es möglich, dass die zuständigen Finanzbehörden das steuerliche Konzept anders bewerten, oder aber, dass im Rahmen der Realisierung Veränderungen in Bezug auf die Konzeption erfolgen. Auf die Risiken diesbezüglich wird im Kapitel „Wesentliche Risiken“ auf Seite 20 und 21 hingewiesen.

Besteuerung in Frankreich

A. Allgemein

Die Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG wird als Holdinggesellschaft mehrheitlich bis zu 100 % der Anteile an der französischen Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer französischen Société en nom collectif (nachfolgend „SNC“ abgekürzt) halten. Die französische SNC wird die Windkraftanlagen betreiben.

Die Rechtsform der SNC ähnelt der deutschen offenen Handelsgesellschaft. Eine SNC ist eine Personengesellschaft. Personengesellschaften sind in Frankreich generell für Gewinnbesteuerungszwecke transparent. Dies bedeutet, dass die Gesellschafter der SNC für die französische Steuerverwaltung als Steuerpflichtige fungieren. Die SNC wird aber steuerrechtlich als eigenständig existent erfasst, was die Gewinnermittlungsregelungen, die Erklärungspflichten, die Umsatzsteuer und die lokalen Steuern anbelangt.

I. Einkünftefreistellung gemäß DBA

Da die gewählte Struktur die Steuerrechtsordnungen der beiden beteiligten Staaten Deutschland und Frankreich tangiert, stellt sich die Problematik der Besteuerungsverteilung zwischen den beteiligten Staaten.

Deutschland und Frankreich haben am 21. Juli 1959 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Einkünfte für französische und deutsche Steuerpflichtige geschlossen.

Das DBA regelt die Verteilung des Besteuerungsrechts zwischen den Unterzeichnerstaaten bezüglich der erwirtschafteten Einkünfte der Tochtergesellschaft. Gemäß Artikel 4 des DBA steht das Besteuerungsrecht bzgl. der Gewinne der Tochtergesellschaft Frankreich zu. Die Gewinne der Tochtergesellschaft sind in Deutschland von der Steuer freigestellt.

Artikel 20 des DBA beschreibt den Mechanismus der Vermeidung der Doppelbesteuerung und sieht vor, dass bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden werden soll:

Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden die in Frankreich gelegenen Vermögensteile ausgenommen, die nach diesem Abkommen in Frankreich besteuert werden können.

Diese Regelung schränkt das Recht der Bundesrepublik Deutschland dahingehend jedoch nicht ein, diese Einkünfte für die Bestimmung der Progression und des anwendbaren Steuersatzes zu berücksichtigen. In Deutschland unterliegen die grundsätzlich in Deutschland steuerfreien Gewinne aus der französischen Tochtergesellschaft dem sog. Progressionsvorbehalt.

II. Französische Einkommen- oder Körperschaftsteuer (Transparenz SNC)

Eine SNC gehört in Frankreich zu den Personengesellschaften, die, wenn sie nicht freiwillig für die Körperschaftsteuer optieren, für Gewinnbesteuerungszwecke grundsätzlich als transparente Gesellschaften angesehen werden.

Diese steuerliche Transparenz führt dazu, dass die Gesellschafter der Personengesellschaft bezüglich der durch die Personengesellschaft erzielten Gewinne steuerpflichtig sind.

Folglich werden die Gewinne der Tochtergesellschaft gemäß den individuellen Verhältnissen der Gesellschafter besteuert. Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, so sind die Gewinne nach den einkommensteuerrechtlichen Regelungen zu besteuern.

Ist der Gesellschafter der Tochtergesellschaft hingegen eine Körperschaft oder eine einer Körperschaft im Sinne des französischen Rechts ähnliche Gesellschaft, so sind die Gewinne nach den körperschaftsteuerrechtlichen Regelungen zu besteuern.

Das französische Steuerrecht sieht als eine einer Körperschaft ähnliche Gesellschaft alle solchen Gesellschaften an, die eine beschränkte Haftung der Gesellschafter vorsehen. Die Gesellschaft in Deutschland wird als eine solche Gesellschaft angesehen, da die Haftung der

Kommanditisten auf die Einlage beschränkt ist. Infolgedessen werden die Gewinne der Tochtergesellschaft der Körperschaftsteuer in Frankreich unterliegen.

Der Körperschaftsteuersatz in Frankreich beträgt aktuell 33 1/3 %.

Für jedes Geschäftsjahr sind Körperschaftsteuervorauszahlungen zu vier festgesetzten Terminen zu leisten, und zwar zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Die Gesellschaften, deren Körperschaftsteuerzahllast über EUR 763.000 liegt, haben zusätzlich eine Sozialabgabe in Höhe von 3,3 % der Körperschaftsteuer zu entrichten. Die Höhe dieser zusätzlichen Sozialabgabe richtet sich nach der in dem Geschäftsjahr ermittelten Körperschaftsteuer (zum normalen Satz von 33 1/3 % des Ergebnisses). In der Praxis wird die Sozialabgabe also nur von den Unternehmen geschuldet, deren zum normalen Körperschaftsteuersatz zu versteuernder Gewinn über EUR 2.289.000 liegt. Wie bei der Körperschaftsteuer ist die zusätzliche Sozialabgabe in vier Vorauszahlungen zu entrichten.

III. Einkünfteermittlung in Frankreich

Der körperschaftsteuerrechtlich zu versteuernde Gewinn wird nach der Methode des Betriebsvermögensvergleichs ermittelt.

Wie in Deutschland entspricht der Gewinn in Frankreich dem Differenzbetrag zwischen dem Wert des Vermögens am Anfang des Wirtschaftsjahres und dem Wert des Nettovermögens am Ende des Wirtschaftsjahres, gemindert um die Einlagen und erhöht um die während der vorgenannten Periode vom Betreiber oder von den Gesellschaftern getätigten Entnahmen (Artikel 38 CGI).

Die Abzugsfähigkeit der Darlehenszinsen könnte durch die Anwendung der Methode des Betriebsvermögensvergleichs begrenzt werden. Wenn in einer SNC die Entnahmen in ihrem Umfang die Darlehenssumme wesentlich übersteigen, sind die Darlehenszinsen nur beschränkt abzugsfähig. Dies ist gemäß den Prognoserechnungen vorliegend voraussichtlich jedoch nicht der Fall.

Nach den französischen Steuervorschriften können die steuerlich anerkannten Verluste unbeschränkt vorgetragen werden.

Die Abschreibungen müssen pro Wirtschaftsgut durchgeführt werden. Die Abschreibungsdauer entspricht der Nutzungsdauer eines jeden Wirtschaftsguts. In Frankreich kommen zwei Abschreibungsmethoden zur Anwendung: die lineare Abschreibung und die degressive Abschreibung. Die degressive Abschreibung ist nur möglich, wenn der Steuerpflichtige eine dahingehende Option ausübt und ist nur für bestimmte Wirtschaftsgüter (Komponenten) zulässig.

B. Beendigung der Beteiligung

I. Geplante Beendigungsszenarien

Das in den Gesellschaftsverträgen niedergelegte Konzept sieht vor, zum Ende der geplanten Laufzeit zunächst die französische Tochtergesellschaft zu veräußern, um anschließend die Gesellschaft aufzulösen und abzuwickeln.

II. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in Frankreich

1. Veräußerung der Anteile an der Gesellschaft durch die Anleger

Obgleich der Artikel 4 des DBA Frankreich das Besteuerungsrecht einräumt, sieht das französische Steuergesetz eine Steuerbefreiung für solche Veräußerungsgewinne vor. Gemäß Artikel 244 des frz. Steuergesetzbuches (CGI) müssen natürliche oder juristische Personen, die nicht in Frankreich ansässig sind, auf den in Frankreich bei der Abtretung von Gesellschaftsrechten erzielten Veräußerungsgewinn in der Regel keine Steuern zahlen.

III. Veräußerung der Anteile an der Tochtergesellschaft durch die Gesellschaft

Am Ende der Laufzeit ist vorgesehen, dass die Anteile an der Tochtergesellschaft veräußert werden.

Gemäß Artikel 219, I-a des französischen Steuergesetzbuches (CGI) sind die Veräußerungsgewinne einer körperschaftähnlichen Gesellschaft im Sinne des französischen Rechts im Falle des Verkaufs von Anteilen an einer Personengesellschaft, die als Beteiligung in der Bilanz des Veräußerers erfasst sind, in Höhe von 88 % steuerfrei. Es ist aus diesem Grund davon auszugehen, dass nur 12 % der Veräußerungsgewinne, die durch den Verkauf der Tochtergesellschaft erzielt werden, mit französischer Körperschaftsteuer in Höhe von 33 1/3 % belastet werden.

Die Steuerverwaltung hat sich aber aktuell noch nicht klar und abschließend dazu geäußert, ob diese Steuerbefreiung auch gilt, wenn die veräußernde Gesellschaft in ihrem Sitzstaat (Ansässigkeitsstaat) nicht als körperschaftähnliche Gesellschaft, sondern als transparente Gesellschaft behandelt wird.

C. Grundsteuer

Die Grundsteuer in Frankreich ist vom langfristigen Nutzer eines Grundstücks zu entrichten. Der langfristige Nutzer des Grundstücks ist normalerweise der Eigentümer (natürliche oder juristische Person). Bei Langzeitpacht- bzw. -mietverträgen hinsichtlich eines Grundstücks ist der Pächter als langfristiger Nutzer anzusehen.

Es bestehen zwei Arten von Grundsteuern:

- die Grundsteuer auf bebaute Grundstücke und
- die Grundsteuer auf unbebaute Grundstücke.

Weder die Ermittlung der zu versteuernden Beträge noch der anzuwendende Besteuerungssatz sind identisch.

I. Grundsteuer auf bebaute Grundstücke

Artikel 1382-12° CGI sieht vor, dass das Anlagevermögen, das der Produktion von Strom mittels Windkraft dient, der Grundsteuer auf bebaute Grundstücke nicht unterworfen ist.

Diese Regelung ist durch das Gesetz Nr. 2008-1443 vom 30. Dezember 2008 (sog. Finanzgesetz 2009) eingeführt worden und wurde vom Finanzgesetz für 2010 nicht in Frage gestellt. Dabei sind die Zugangswege nicht steuerfrei.

Es bestehen unter anderem folgende, lokale, temporäre Grundsteuerbefreiungen:

- städtische Freihandelszonen,
- wiederzubelebende Beschäftigungszonen,
- militärische Gebietszonen, die umstrukturiert werden sollen.

Da der Katalog dieser Gebietszonen äußerst umfangreich ist, ist eine individuell ausgerichtete Analyse im Einzelfall zwingend erforderlich.

Grundlage und Ermittlung der Grundsteuer auf bebaute Grundstücke

Der zu versteuernde Betrag beruht auf dem Katastermietwert der bebauten Grundstücke, gemindert um einen pauschalen Kostenfreibetrag in Höhe von 50 % des Katastermietwerts.

Dieser Katastermietwert wurde im Jahr 1970 in Frankreich festgesetzt. Eine Reform des Katastermietwerts auf bebaute Grundstücke sollte eigentlich im Jahr 1990 durchgeführt werden, bis heute wurde diese Reform jedoch immer vertagt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Katastermietwerte während der Betriebsdauer der Anlagen reformiert werden.

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus der Multiplikation dieses Katastermietwerts mit dem von den Gebietskörperschaften festgelegten Besteuerungssatz.

II. Grundsteuer auf unbebaute Grundstücke

Diese Grundsteuer fällt auf unbebaute Grundstücke jeder Art an, soweit diese nicht der Grundsteuer auf bebaute Grundstücke unterworfen sind.

Es bestehen unter anderem folgende, lokale, temporäre Grundsteuerbefreiungen:

- städtische Freihandelszonen,
- wiederzubelebende Beschäftigungszonen,
- militärische Gebietszonen, die umstrukturiert werden sollen.

Grundlage und Ermittlung der Grundsteuer auf unbebaute Grundstücke

Grundlage der Grundsteuer auf unbebaute Grundstücke ist deren Katastermietwert, gemindert um einen pauschalen Kostenfreibetrag in Höhe von 20 % des Katastermietwerts. Dieser Katastermietwert wurde im Jahr 1960 in Frankreich festgesetzt. Hinsichtlich einer Anpassung dieser Werte und der aus ihnen abgeleiteten Grundsteuer gilt das zu I. Gesagte entsprechend.

Der Katastermietwert einer jeden Parzelle ergibt sich aus seinem Hektarpreis, der von jeder Gemeinde je nach Kultur- bzw. Eigentumsart und ggfs. je nach Klasse festgelegt wird. Dadurch ist eine konkrete Einschätzung nicht möglich. Jedes Projekt ist diesbezüglich somit einzeln zu analysieren.

D. Direkte Wirtschaftsabgabe

Jede natürliche oder juristische Person, die eine gewerbliche oder kaufmännische Tätigkeit ausübt, unterliegt der contribution économique territoriale (nachfolgend abgekürzt „CET“).

Die CET, die seit dem 1. Januar 2010 die Gewerbesteuer ersetzt, besteht aus folgenden zwei getrennten Elementen:

- cotisation foncière des entreprises (sogenannte CFE), deren Höhe sich nach den Grundstücksmietwerten richtet,
- cotisation sur la valeur ajoutée des entreprises (sogenannte CVAE), deren Höhe sich nach der Wertschöpfung richtet.

I. Die cotisation foncière des entreprises (CFE)

Grundlage der CFE soll ausschließlich der Mietwert der grundsteuerpflichtigen Grundstücke sein, d. h. ohne die Anlagen und beweglichen Güter. Güter, die der Grundsteuer unterliegen, aber wegen einer Grundsteuervorschrift von dieser befreit sind, sind CFE-pflichtig.

Der Satz der CFE ist von den Gemeinden festgelegt. Das Finanzreformgesetz 2010 sieht einen Mindestbetrag in Höhe von EUR 250 für die CFE vor.

II. Die cotisation sur la valeur ajoutée des entreprises (CVAE)

Grundsätzlich steuerpflichtig sind Personen, die einen Umsatz in Höhe von EUR 152.500 oder mehr erzielen. Jedoch werden nur Steuerpflichtige, die einen Umsatz von mindestens EUR 500.000 erzielen, die CVAE tatsächlich bezahlen müssen, da der Steuersatz gegenwärtig bis zu dieser Bemessungsgrundlage 0 % beträgt. Der gesetzliche CVAE-Steuersatz beträgt 1,5 % der erwirtschafteten Wertschöpfung der Tochtergesellschaft.

Steuerpflichtige, die einen Umsatz in Höhe von maximal EUR 50.000.000 erzielen, können einen Steuernachlass beantragen. Die Höhe dieses Steuernachlasses entspricht der Differenz zwischen dem Steuerbetrag, der sich bei der Anwendung des gesetzlichen CVAE-Steuersatzes in Höhe von 1,5 % ergibt und dem Steuerbetrag, der sich aus der CVAE-Besteuerung nach der Anwendung des wie folgt ermittelten Steuersatzes ergibt.

Besteuerungssatz

Umsatz zwischen EUR 500.000 und EUR 3.000.000. Der Besteuerungssatz beträgt zwischen 0,1 % und 0,5 % und wird nach folgender Methode ermittelt:
Satz = [0,5 % x (Umsatz – EUR 500.000)] / EUR 2.500.000.

Umsatz zwischen EUR 3.000.000 und EUR 10.000.000. Der Besteuerungssatz beträgt zwischen 0,5 % und 1,4 %. Er wird nach folgender Methode ermittelt:
Satz = [(0,5 % + 0,9 %) x (Umsatz – EUR 3.000.000)] / EUR 7.000.000.

Umsatz zwischen EUR 10.000 000 und EUR 50.000.000: Der Besteuerungssatz liegt zwischen 1,4 % und 1,5 % und wird nach folgender Methode ermittelt:
Satz = [(1,4 % + 0,1 %) x (Umsatz – EUR 10.000.000)] / EUR 40.000.000.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Wertschöpfung)
Der Wertschöpfungswert ist die Bemessungsgrundlage der CVAE. Die Wertschöpfung wird hierbei nach folgender Methode ermittelt: Wertschöpfung = Umsatz abzüglich direkte Aufwendungen. Zu den direkten Aufwendungen gehören u. a. nicht die Mieten. Somit ist die Wertschöpfung i. d. R. höher als der Gewinn.

Deckelung
Das französische Steuergesetz sieht eine Deckelung der CVAE und der CFE auf 3 % der Wertschöpfung vor.

III. Zusätzliche Abgabe für an das Netz angeschlossene Gesellschaften (IFER)
Betreiber von Windkraftanlagen in Frankreich unterliegen im Rahmen der geltenden „CET"-Abgaben zusätzlich einer Abgabe je installiertem kW. Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage der französischen Steuerverwaltung ist die Erhebung dieser zusätzlichen Abgabe in der vorstehend genannten 3-prozentigen Deckelung des Steuerbetrages nicht enthalten.

E. Quellensteuer / Kapitalertragsteuer

Die Gewinne aus einer französischen SNC sind keine Dividenden im steuerrechtlichen Sinne, so dass die Ergebnisanteile keiner Quellensteuer oder Kapitalertragsteuer nach französischem Recht unterliegen.

F. Vermögensteuer

Artikel 19 des DBAs betrifft die Vermögensteuer und die Zuteilung des Besteuerungsrechts zwischen Frankreich und Deutschland. Artikel 19 regelt aktuell nicht eindeutig, ob eine natürliche Person, die mittelbar Anteile an der französischen Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer SNC hält, in Frankreich vermögenssteuerpflichtig ist.

Im Übrigen sind die natürlichen Personen, die in Frankreich über ein Geschäftsvermögen im Wert von mindestens EUR 1.300.000 verfügen, vermögenssteuerpflichtig. Solange die Anleger in Frankreich über kein weiteres Vermögen verfügen, werden sie in der Regel, aufgrund des Nichterreichens des genannten Betrages, in den meisten Fällen keiner Vermögensteuer in Frankreich unterliegen.

G. Vermögensverkehrsteuer

Frankreich kennt ein breites Spektrum von Rechtsgeschäften, die einer sogenannten Verkehrsteuer unterliegen. Insbesondere die Veräußerungen von Beteiligungen an Gesellschaften oder von Gewerbebetrieben, die Gründung von Gesellschaften sowie die Änderungen des Stammkapitals einer Gesellschaft gehören zu diesen Rechtsgeschäften.

Beim Erwerb der Tochtergesellschaft durch die Gesellschaft wird die Vermögensverkehrsteuer in Höhe von 3 % des Kaufpreises nach einem Freibetrag von EUR 23.000 fällig.

Bei der am Ende der Laufzeit vorgesehenen Veräußerung der Beteiligung an der Tochtergesellschaft wird eine Vermögensverkehrsteuer auch zu Lasten des Käufers anfallen.

H. Erschließungsbeitrag / -abgabe

Die Gemeinden erheben zusätzlich und einmalig eine(n) Erschließungsbeitrag / -abgabe in Höhe von 1 % bis 5 % des Wertes der bebauten Flächen. Diese Abgabe wird nicht von allen Gemeinden erhoben. Die Tochtergesellschaft könnte aber bezüglich der technischen Gebäude, die sich auf den Freiflächen befinden, diese Abgabe zahlen müssen.

I. Umsatzsteuer

Die in Frankreich ansässige Tochtergesellschaft ist nach den Grundsätzen des französischen Umsatzsteuerrechts als Unternehmer zu qualifizieren. Die selbständig ausgeübte und auf Erzielung von Einnahmen ausgerichtete Stromerzeugung und Stromeinspeisung ist als wirtschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren.

Der Verkauf des durch die Windkraftanlagen gewonnenen Stroms gegen Entgelt unterliegt gemäß Art. 256 II 2° CGI der Umsatzbesteuerung zum Regelsteuersatz. Dieser beträgt derzeit 20 %. Dabei wird sie auch nicht gleichzeitig und laufend in Rechnung gestellt, sondern im Nachgang im Rahmen einer Erstattung mit den Vorsteuern verrechnet.

Aufgrund der gegebenen Unternehmereigenschaft und der Erbringung ausschließlich umsatzsteuerbarer und –pflichtiger Leistungen ist die Tochtergesellschaft grundsätzlich vollständig zum Vorsteuerabzug nach den derzeit geltenden Regelungen berechtigt.

Besteuerung in Deutschland

A. Holdinggesellschaft

I. Allgemein

Unmittelbarer Anteilseigner der französischen Tochtergesellschaft ist die in Deutschland ansässige Gesellschaft. Diese ist eine GmbH & Co. KG. Die Beteiligungsverhältnisse sind so ausgestaltet, dass die Komplementär GmbH mit 1 % und die GmbH & Co. KG mit 99 % an der französischen Tochtergesellschaft beteiligt sind.

Die Gesellschaft ist eine steuerlich transparente Mitunternehmerschaft, das heißt, dass für Zwecke der Einkommensteuer der Gewinn eigenständig auf Ebene der Gesellschaft ermittelt und dann den Anteilseignern (Anlegern) zugerechnet wird. Im Ergebnis führt dies dazu, dass der bei der französischen Tochtergesellschaft erzielte Gewinn steuerlich über die transparente Gesellschaft anteilig den Anlegern als Gesellschafter der Gesellschaft zugerechnet wird. Die Besteuerung erfolgt im Endeffekt auf Ebene der Anleger.

Da an der französischen Tochtergesellschaft somit jeweils zwei in Deutschland ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaften als Mitunternehmer beteiligt sind (Gesellschaft und deren Komplementärgesellschaft), sind die nach deutschem Steuerrecht zu ermittelnden Einkünfte der französischen Tochtergesellschaft (Betriebsstättengewinnermittlung) gesondert und einheitlich festzustellen.

Die Gesellschaft erzielt mit ihrem Anteil an den gewerblichen Einkünften der französischen Tochtergesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG). Die weiteren, sehr geringen (eigenständigen) Einkünfte der Gesellschaft resultieren aus den Zinserträgen bezüglich der Liquiditätsreserve. Diese eigenständigen Einkünfte der Gesellschaft sind auf Grund der Struktur der Gesellschaft wegen der gewerblichen Prägung (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) ebenso als Einkünfte aus Gewerbebetrieb anzusehen.

Die Betriebsausgaben der Gesellschaft sind grundsätzlich auf deren Ebene abziehbar und im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung zu erfassen. Aus der Betriebsstättengewinnermittlung nach deutschen Grundsätzen ergibt sich allerdings, dass hierbei auch das steuerliche Institut des Sonderbetriebsvermögens und die hieraus resultierenden Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben zu berücksichtigen sind (analog § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 EStG). Sonderbetriebsvermögen stellen Wirtschaftsgüter dar, die vom Gesellschafter der Personengesellschaft dieser zur Nutzung überlassen werden. Betriebsausgaben, die zwar von der Gesellschaft aufgewendet werden, jedoch der Einkünfteerzielung auf Ebene der französischen Tochtergesellschaft zuzuordnen sind, sind im Rahmen der Betriebsstättengewinnermittlung auf Ebene der französischen Tochtergesellschaft zu berücksichtigen. Gleiches gilt analog für Betriebseinnahmen. Das im Rahmen der Betriebsstättengewinnermittlung nach deutschen steuerlichen Grundsätzen ermittelte steuerliche Ergebnis der französischen Tochtergesellschaft wird der deutschen Gesellschaft zugerechnet. Gemäß den Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich ist das französische Betriebsstättenergebnis in Deutschland von der Besteuerung ausgenommen und unterliegt letztendlich auf Ebene der Anleger lediglich dem sog. Progressionsvorbehalt. Dies kann eventuell den individuellen Steuersatz der Anleger erhöhen.

Betriebsausgaben und -einnahmen auf Ebene der Gesellschaft, die aus unmittelbaren Leistungsbeziehungen zwischen der deutschen

Gesellschaft und der französischen Tochtergesellschaft resultieren, stellen, wie vorstehend erläutert, nach deutscher Sichtweise sog. Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben dar. Diese steuerliche Würdigung könnte, da Frankreich Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben nicht kennt, zu insgesamt in Frankreich und Deutschland unversteuerten Einkünften führen. Um dieses ungewollte steuerliche Ergebnis zu vermeiden, existiert in Deutschland die Regelung des § 50 d Abs. 9 EStG, die diesen Qualifikationskonflikt dahingehend auflöst, dass die entsprechenden grds. steuerfreien Einkünfte in Deutschland der Besteuerung unterworfen werden. Die Regelung des § 50 d Abs. 9 EStG gilt auch im Rahmen der Gewerbesteuer. Die entsprechend erhöhten Beteiligungseinkünfte werden über die Vorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG wieder gekürzt.

Die Gesellschaft ermittelt als Formkaufmann (GmbH & Co. KG) nach dem HGB ihren Gewinn gemäß § 5 Abs. 1, § 4 Abs. 1 EStG mittels Betriebsvermögensvergleich.

II. Einkünftequalifikation

Die Gesellschaft erzielt insgesamt gewerbliche Einkünfte gemäß § 15 EStG. Die Einkünfte der Gesellschaft setzen sich wie folgt zusammen:

- Ergebnisanteile aus der Beteiligung an der Tochtergesellschaft
- Einkünfte aus den Dienstleistungen an die Tochtergesellschaft
- Einkünfte aus Zinserträgen bezüglich der Liquiditätsreserve

III. Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der Gesellschaft ist Voraussetzung für deren steuerliche Anerkennung als Mitunternehmerschaft. Gewinnerzielungsabsicht definiert sich als Betriebsvermögensmehrung in der Form eines Totalgewinns in der Totalperiode. Der Prognoserechnung (Kapitel „Wirtschaftliche Angaben“) ist zu entnehmen, dass die Gesellschaft während der beabsichtigten Laufzeit einen Totalgewinn erzielt. Die Gesellschaft erzielt gewerbliche Einkünfte mit Gewinnerzielungsabsicht.

IV. Aufwendungen in der Investitionsphase

In der Investitionsphase fallen auf Ebene der Gesellschaft diverse Betriebsausgaben an, die grundsätzlich im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts stehen. Dabei handelt es sich insbesondere um Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Treuhandgebühren, Beratungs- und Bearbeitungsgebühren, Kosten für die Prospektprüfung sowie Konzeptionsgebühren.

Basierend auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH vom 08.05.2001, X R 10/96) sind die genannten Aufwendungen nicht dem Bereich der sofort abziehbaren Betriebsausgaben zuzurechnen, sondern stellen Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten der Gesellschaft für die hergestellten bzw. angeschafften Wirtschaftsgüter dar. Dies ist auch die Ansicht der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 20.10.2003, BStBl. I 2003, S. 546, sogenannter fünfter Bauherrenerlass).

Problematisch dabei ist, dass die Gesellschaft steuerlich betrachtet bilanziell keine echten Wirtschaftsgüter anschafft oder herstellt. Die Beteiligung an der Tochtergesellschaft ist steuerlich kein eigenes Wirtschaftsgut, da es sich um eine Personengesellschaft handelt. Die Beteiligung an der Tochtergesellschaft wird bei der Gesellschaft steuerbilanziell nach der sogenannten „Spiegelbildmethode“ dargestellt. Dieser Anteil an der Tochtergesellschaft verkörpert in der Bilanz der Gesellschaft steuerlich die Summe der der Gesellschaft zuzurechnenden anteiligen Wirtschaftsgüter. Es wird in der vorliegenden Konstellation vertreten, dass die Gesellschaft die auf ihrer Ebene anfallenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in der Investitionsphase betreffend die von der französischen Tochtergesellschaft bei der Gesellschaft zuzurechnenden anteiligen Wirtschaftsgüter der französischen Tochtergesellschaft (Windkraftanlagen) nach denselben Regelungen abschreiben kann, wie wenn auf Ebene der Gesellschaft unmittelbar diese Wirtschaftsgüter angeschafft bzw. hergestellt worden wären. Es wird eine lineare Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtlaufzeit angestrebt.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle noch einmal darauf, dass Betriebsausgaben, die zwar von der Gesellschaft aufgewendet werden, jedoch der Einkünfteerzielung auf Ebene der französischen Tochtergesellschaft zuzuordnen sind, im Rahmen der Betriebsstättengewinnermittlung auf Ebene der französischen Tochtergesellschaft zu berücksichtigen sind (vgl. bereits oben A. I. zu Sonderbetriebseinnahmen, -ausgaben und § 50 d Abs. 9 EStG).

V. Laufende Aufwendungen

Diesbezüglich wird auf das vorstehend unter IV. Ausgeführte verwiesen.

VI. Verlustabzugs- und Verlustausgleichsbeschränkungen

Nach § 15 a EStG dürfen negative Einkünfte eines Kommanditisten nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen oder nach § 10 d EStG abgezogen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Das Kapitalkonto bestimmt sich steuerlich nach den geleisteten Einlagen (Bareinlage), vermindert um Verluste und Entnahmen (Ausschüttungen) und erhöht um Gewinne. Wird dieses Kapitalkonto des Kommanditisten durch eine Verlustzuweisung negativ oder erhöht sich ein negatives Kapitalkonto, kann der Kommanditist insoweit den Verlust nicht mit seinen anderen Einkünften ausgleichen; auch ein Verlustvortrag oder Verlustrücktrag ist insoweit nicht zulässig. Derartige Verluste können nur mit künftigen Gewinnen des Kommanditisten aus seiner Beteiligung an dieser Kommanditgesellschaft verrechnet werden. Sonderbetriebsausgaben fallen nicht unter diese Beschränkung und sind demzufolge in voller Höhe berücksichtigungsfähig.

Durch die Begrenzung der Haftsumme im Gesellschaftsvertrag auf 0,1 % der Pflichteinlage werden auch die sofort verrechenbaren Verluste auf diesen Betrag begrenzt. Sollten höhere Verluste anfallen, können diese nicht unmittelbar mit anderen Einkünften verrechnet werden. Sie können aber vorgetragen und mit zukünftigen Einkünften aus dieser Beteiligung verrechnet werden.

Eine Verlustzurechnung ist nach § 15 a EStG zudem nur dann möglich, wenn die Einlagen fristgerecht geleistet sind oder die Einlage in das Handelsregister eingetragen wurde.

Auf Basis der Prognoserechnung kann davon ausgegangen werden, dass die zugewiesenen Verluste im Entstehungsjahr nicht in voller Höhe mit anderen Einkünften verrechnet werden können. Dies betrifft lediglich die ersten beiden Jahre der Laufzeit.

Die Regelung des § 15 b EStG besagt, dass Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10 d EStG abgezogen werden dürfen. Verluste aus solchen Modellen mindern jedoch die Einkünfte, die in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt werden. Steuerstundungsmodelle nach § 15 b EStG liegen vor, wenn in der Investitionsphase Verluste anfallen, die 10 % des eingesetzten Eigenkapitals übersteigen. Verluste eines solchen Steuerstundungsmodells können dann nur mit zukünftigen Einnahmen aus dem Steuerstundungsmodell verrechnet werden.

Aus der Einnahmen- und Ausgabenvorschau (Prognose) ergibt sich allerdings, dass die Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG kein nach § 15 b EStG zu behandelndes Steuerstundungsmodell darstellt, da die Anfangsverluste der Gesellschaft weit von den zulässigen 10 % des Eigenkapitals entfernt sind.

B. Anleger

I. Allgemein

Die auf Ebene der französischen Tochtergesellschaft erzielten Einkünfte aus dem Betrieb der Windkraftanlagen sind gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich in Deutschland von der Besteuerung freigestellt. Dennoch werden sie für Zwecke des Progressionsvorbehalts steuerlich über die Gesellschaft letztendlich dem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger zugerechnet. Die dem Anleger zugerechneten Einkünfte werden auf Ebene der Gesellschaft ermittelt und im Rahmen der sogenannten einheitlichen und gesonderten Feststellung dem Anleger zugewiesen, da er als Gesellschafter sogenannter Mitunternehmer der Gesellschaft ist.

Wie im Teil A. II. beschrieben, erzielt die Gesellschaft jedoch nicht nur in Deutschland steuerfreie Beteiligungseinkünfte, sondern in sehr geringem Umfang auch steuerpflichtige Einkünfte (z. B. Zinserträge). Diese Einkünfte werden dem Anleger ebenfalls zugerechnet und sind gemäß seinen persönlichen steuerlichen Verhältnissen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zu versteuern.

II. Einkünftequalifikation

Die auf Ebene der Gesellschaft zu ermittelnden und dem Anleger zuzurechnenden Einkünfte sind vollumfänglich als gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 EStG anzusehen (vgl. A. II.).

III. Gewinnerzielungsabsicht

Neben der Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der Gesellschaft ist auch die Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Anlegers erforderlich. Da nach dem vorgesehenen Konzept auf Ebene des Anlegers während der vorgesehenen Laufzeit Überschüsse aus der Beteiligung an der Gesellschaft erzielt werden, liegt die Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Anlegers grundsätzlich unproblematisch vor.

Sollte der Anleger die zur Beteiligung an der Gesellschaft notwendigen Beträge fremdfinanzieren, handelt es sich bei den Zinsaufwendungen um sogenannte Sonderbetriebsausgaben, welche die dem Anleger zuzurechnenden gewerblichen Einkünfte im Rahmen der Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht mindern. Es ist darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung dieser Sonderbetriebsausgaben sich auf Ebene des Anlegers dennoch ein Totalgewinn in der vorgesehenen Laufzeit der Beteiligung ergibt.

IV. Gewinnverteilung

Die Höhe der dem Anleger zuzurechnenden Beteiligungseinkünfte aus der Gesellschaft bestimmt sich im Verhältnis zu den anderen Anlegern nach der Höhe der Beteiligung an der Gesellschaft. Die Beteiligung an einer Gesellschaft ergibt sich sowohl gesellschafts-, als auch steuerrechtlich aus dem Verhältnis der Festkapitalkonten zum 31.12. eines Geschäftsjahres. Die steuerliche Anerkennung einer abweichenden Ergebnisverteilung setzt die Zustimmung der Finanzverwaltung voraus.

V. Sonderbetriebsausgaben

Aufwendungen, die dem einzelnen Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an einer Gesellschaft entstehen (insbesondere Fahrtkosten zu Gesellschafterversammlungen, Kosten für die steuerliche Beratung im Privatbereich, Zinsaufwendungen für die Finanzierung der Beteiligung an der Gesellschaft o. ä.) sind steuerlich als sogenannte Sonderbetriebsausgaben zu erfassen. Diese werden gesellschafterbezogen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung auf Ebene der Gesellschaft festgestellt.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft müssen die Sonderbetriebsausgaben von jedem Anleger bis spätestens 31.03. des Folgejahres der Gesellschaft gemeldet und belegmäßig nachgewiesen werden. Andernfalls kann eine Berücksichtigung im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellungserklärung der Gesellschaft nicht erfolgen.

Die Sonderbetriebsausgaben des einzelnen Anlegers wirken sich steuerlich im Rahmen seiner Einkommensbesteuerung hinsichtlich der über die Gesellschaft an ihn zuzurechnenden in Deutschland steuerfreien Einkünfte aus Frankreich nicht unmittelbar aus. Vielmehr wird der Gewinnanteil durch die Sonderbetriebsausgaben gemindert, der beim Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen ist. Kosten, die nicht mit der Beteiligung in Zusammenhang stehen (beispielsweise Kosten, die vor dem Entschluss, die Beteiligung zu erwerben, angefallen sind), können in der Regel grundsätzlich nicht geltend gemacht werden. Parallel zu den Kosten der Gesellschaft in der Investitionsphase können Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung nicht sofort als (Sonder-)Betriebsausgaben, sondern lediglich als Anschaffungsnebenkosten über die Abschreibung berücksichtigt werden.

VI. Entnahmen

Auf Grund der Beteiligung des einzelnen Anlegers als sogenannter Mitunternehmer einer Gesellschaft ist in der Einkommensteuererklärung des Anlegers lediglich der in der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der Gesellschaft festgestellte Gewinnanteil zu erfassen. Unerheblich für die Besteuerung auf Anlegerebene ist, welche Entnahmen (Auszahlungen der Gesellschaft an den Anleger) er getätigt hat.

VII. Gewerbesteueranrechnung

Um eine doppelte Belastung mit Gewerbesteuer zu vermeiden, ist die auf Ebene der Gesellschaft von dieser als Gewerbesteuersubjekt zu zahlende Gewerbesteuer – mit dem auf den Anleger entfallenden Anteil – im Rahmen seiner Einkommensteuer

anrechenbar. Die Höhe des anrechenbaren Betrags bestimmt sich nach dem 3,8-fachen der anteilig auf den Mitunternehmer (Anleger) entfallenden Gewerbesteuermessbeträge, die auf Ebene der Gesellschaft ermittelt und festgestellt werden. Der Anrechnungsbetrag ist auf die anteilige, tatsächlich von der Gesellschaft bezahlte Gewerbesteuer beschränkt.

Da die dem einzelnen Anleger zuzurechnenden gewerblichen Einkünfte aus der Gesellschaft fast ausschließlich auf in Deutschland steuerfreien Beteiligungserträgen beruhen, geht die Gewerbesteueranrechnung auf Ebene des Anlegers nahezu vollständig ins Leere.

VIII. Progressionsvorbehalt

Die Beteiligungseinkünfte des Anlegers aus der Gesellschaft sind, soweit sie letztendlich auf in Frankreich mittels des Betriebs der Windkraftanlagen erzielten Gewinnen beruhen, gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich in Deutschland von der Besteuerung freigestellt. Die steuerfreien Einkünfte unterliegen jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt (§ 32 b EStG), das heißt, dass sich eventuell der individuell beim Anleger anzuwendende Einkommensteuersatz erhöht.

Im Rahmen des Progressionsvorbehalts wird ein fiktiver Durchschnittssteuersatz dergestalt ermittelt, dass die eigentlich in Deutschland steuerfreien Beteiligungseinkünfte zum sonstigen zu versteuernden Einkommen des Anlegers zunächst hinzugerechnet werden. Dieser fiktiv ermittelte Durchschnittssteuersatz wird dann auf das zu versteuernde Einkommen des Anlegers angewendet. In dem zu versteuernden Einkommen des Anlegers sind die steuerfreien Beteiligungseinkünfte dann nicht mehr enthalten.

IX. Thesaurierungsbegünstigung

Grundsätzlich steht dem Anleger als Beteiligten an einer Personengesellschaft (steuerlicher Mitunternehmer) gemäß der Regelung des § 34 a EStG die Möglichkeit zu, den begünstigten (28,25 %) sogenannten Thesaurierungssteuersatz anzuwenden. Dieser Steuersatz ist dann anzuwenden, wenn Gewinne der Gesellschaft durch den Anleger als Mitunternehmer nicht an diesen ausgezahlt, also entnommen werden, sondern auf Ebene der Gesellschaft verbleiben (Thesaurierung). Eine Thesaurierung von Gewinnen der Gesellschaft ist im Konzept nicht vorgesehen, so dass die Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung auf Ebene des Anlegers nicht möglich ist. Zudem ist vorliegend bereits dem Grunde nach kein Raum für eine Thesaurierungsbesteuerung, da über die Gesellschaft ganz überwiegend steuerfreie Erträge vermittelt werden.

X. Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer

Auf die individuelle Einkommensteuerschuld des einzelnen Anlegers wird der Solidaritätszuschlag von derzeit 5,5 % erhoben. Sollte der Anleger kirchensteuerpflichtig sein, wird auf seine Einkommensteuerschuld zudem die Kirchensteuer erhoben. Die einkommensteuerliche Beurteilung der Steuerfreiheit der Beteiligungserträge schlägt auf die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag durch.

XI. Besteuerungsverfahren

Die (steuerfreien und steuerpflichtigen) Einkünfte der Gesellschaft werden bei dieser im Rahmen der sogenannten einheitlichen und gesonderten Feststellung festgestellt. Der gesonderten und einheitlichen Feststellung unterliegen nicht nur die auf Ebene der Gesellschaft anfallenden Aufwendungen und Erträge, sondern auch die Betriebsausgaben des einzelnen Anlegers (siehe oben B. V.). Die so festgestellten Beteiligungseinkünfte werden den Anlegern nach dem Gewinnverteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der individuell auf sie entfallenden Sonderbetriebsausgaben zugerechnet, das heißt, dass die Anleger die Beteiligungseinkünfte im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung erklären müssen.

Die einheitlich und gesondert auf Ebene der Gesellschaft durch deren Betriebsfinanzamt festgestellten Beteiligungserträge hat der Anleger im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung in die Anlage G einzutragen. Werden die Beteiligungserträge eines Anlegers nicht in seiner Einkommensteuererklärung angegeben (beispielsweise, weil der einzelne Anleger die Einkommensteuererklärung früher abgibt als die Beteiligungsergebnisse auf Ebene der Gesellschaft ermittelt und festgestellt wurden), erfolgt eine Berücksichtigung mittels Abgleichs unter den Finanzämtern von Amts wegen. Dennoch empfiehlt es sich, zumindest auf das Bestehen der Beteiligung in der Einkommensteuererklärung hinzuweisen.

XII. Beteiligung über den Treuhandkommanditisten

Bei einer Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft über den Treuhandkommanditisten wird der Anleger als Treugeber, der Treuhandkommanditist als Treuhänder bezeichnet. Die beschriebenen steuerlichen Folgen treten in diesem Fall bei dem Anleger nur ein, wenn die Finanzverwaltung das Treuhandverhältnis zwischen Treuhandkommanditist und Anleger als transparent einstuft. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Treugeber (Anleger) im Innenverhältnis das Treuhandverhältnis beherrscht, sodass er die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten aus der Beteiligung trägt. Diese Voraussetzung ist bei dem beigefügten Muster-Treuhandvertrag der Fall. Würde der Treuhandvertrag durch die Finanzverwaltung nicht als transparent eingestuft, würden die Anleger Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen.

C. Beendigung der Beteiligung

I. Konzeptionelle Vorgehensweise

Das in den Gesellschaftsverträgen niedergelegte Konzept sieht vor, zum Ende der geplanten Laufzeit zunächst die französische Tochtergesellschaft zu veräußern, um anschließend die Gesellschaft aufzulösen und abzuwickeln.

II. Veräußerung der französischen Tochtergesellschaft

1. Regelung des DBA / Besteuerung in Frankreich

Im Rahmen der konzeptionellen Ausgestaltung und der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Veräußerung der französischen Tochtergesellschaft grundsätzlich ein Veräußerungsgewinn erzielt wird.

In diesem Fall weist das DBA Deutschland-Frankreich gemäß seinem Art. 4 Abs. 4 das Besteuerungsrecht für die Gewinne aus den Veräußerungen der Anteile an der französischen Tochtergesellschaft Frankreich zu. Frankreich übt sein Besteuerungsrecht nach dem DBA dergestalt aus, dass Veräußerungsgewinne an den Anteilen der französischen Tochtergesellschaft zu 5 % der Körperschaftsteuer unterliegen und zu 95 % steuerfrei sind.

2. Regelung des deutschen EStG

Um eine doppelte Nichtberücksichtigung von Einkünften zu vermeiden, existiert im deutschen Einkommensteuerrecht die Vorschrift des § 50 d Abs. 9 EStG, welche beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die grundsätzliche Wertung des Doppelbesteuerungsabkommens beseitigen könnte und deren Grundgedanken bereits unter A. beschrieben sind.

Sind wie im vorliegenden Fall Einkünfte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, so wird nach § 50 d Abs. 9 EStG die Freistellung der Einkünfte ungeachtet des Abkommens nicht gewährt, wenn Frankreich die Bestimmungen des Abkommens so anwendet, dass die Einkünfte in Frankreich ebenso von der Besteuerung auszunehmen sind oder nur zu einem durch das Abkommen begrenzten Steuersatz besteuert werden können. Die Vorschrift erfasst Fälle, in denen Einkünfte nicht oder zu gering besteuert werden, weil die beteiligten Vertragsstaaten entweder von unterschiedlichen Sachverhalten ausgehen oder das Abkommen unterschiedlich auslegen.

Sollte Frankreich die Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung der Beteiligung an der französischen Tochtergesellschaft aufgrund unilateraler, französischer, steuerrechtlicher Normen vollkommen von der französischen Steuer freistellen, findet § 50 d Abs. 9 EStG seinem Wortlaut nach keine Anwendung und der Veräußerungsgewinn bleibt in Deutschland steuerfrei. Auch dann, wenn Frankreich die Veräußerungsgewinne lediglich in einem geringeren Umfang von gegenwärtig 5 % besteuert, verbleibt es voraussichtlich bei dieser Beurteilung.

III. Veräußerung der Beteiligung an der Gesellschaft durch den Anleger

1. Regelung des DBA / Besteuerung in Frankreich

Veräußert ein Anleger unmittelbar seine Beteiligung an der Gesellschaft, wird zur Bestimmung dessen, was Gegenstand dieser Veräußerung ist, auf Grund der Transparenz der Gesellschaft auf die Ebene der französischen Tochtergesellschaft gegangen. Letztendlich werden nach steuerlicher Sichtweise beim Verkauf der Anteile an der Gesellschaft die anteiligen Wirtschaftsgüter der am Ende der Beteiligungskette stehenden französischen Tochtergesellschaft (Windkraftanlagen) veräußert.

Das Doppelbesteuerungsabkommen weist auch in diesem Fall grundsätzlich Frankreich das Besteuerungsrecht für die Veräußerungsgewinne zu, allerdings nur soweit, als der Veräußerungsgewinn auf der Veräußerung von anteiligen Wirtschaftsgütern der französischen Tochtergesellschaft beruht. Es ist davon auszugehen, dass die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft nahezu ausschließlich auf der Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter der französischen Tochtergesellschaft (Windkraftanlagen) beruhen.

Gemäß französischem Steuerrecht sind die Gewinne, die aus der Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft durch den Anleger resultieren, in Frankreich steuerfrei.

2. Regelung des deutschen EStG

Anders als oben (C. II. 2.) beschrieben, bewirkt die Regelung des § 50 d Abs. 9 EStG, dass diese Veräußerungsgewinne somit voraussichtlich in Deutschland der Besteuerung unterliegen, da die Steuerbefreiung in Frankreich darauf beruht, dass die Beteiligung aus französischer Sicht von einem Steuerausländer gehalten wird.

3. Vergünstigung nach § 16 EStG bei Besteuerung in Deutschland

Bei Veräußerung des gesamten Anteils an einer Gesellschaft durch den einzelnen Anleger kommen bei einer Besteuerung in Deutschland die Vergünstigungsregelungen des § 16 EStG. i. V. m. § 34 Abs. 1 und 3 EStG zum Tragen.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Vollendung des 55. Lebensjahres des Anlegers oder Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn) kann auf Antrag einmal im Leben des Anlegers von einem so entstandenen Veräußerungsgewinn ein Freibetrag i. H. v. EUR 45.000 abgezogen werden (§ 16 Abs. 4 EStG). Allerdings ist zu beachten, dass sich der Freibetrag um den Betrag vermindert, der einen Veräußerungsgewinn von EUR 136.000 übersteigt. Neben dem Freibetrag erfolgt als weitere Vergünstigung die Besteuerung nach der sogenannten Fünftel-Regelung (§ 34 Abs. 1 EStG), die eventuell zu einer Minderung der Progression beim Anleger führt.

Alternativ zur Fünftel-Regelung kann auf Antrag der sogenannte ermäßigte Steuersatz gemäß § 34 Abs. 3 EStG angewendet werden. Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ohne den ermäßigten Steuersatz und unter Berücksichtigung von dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünften ergeben hätte.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Vergünstigungen lediglich dann eingreifen, wenn der Anleger seinen gesamten Anteil an der Gesellschaft veräußert, nicht lediglich einen Teilanteil.

D. Gewerbesteuer

I. Allgemein

Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Das ist der nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG), zuzüglich bestimmter Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) und abzüglich bestimmter Kürzungen (§ 9 GewStG). Als wesentliche Hinzurechnungen sind die nach § 8 Nr. 1 GewStG hinzuzurechnenden Entgelte für Schulden anzusehen. Die Schuldzinsen sind zu 25 % der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Die Hinzurechnung erfolgt jedoch nur, wenn die Summe der genannten Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG den Betrag von EUR 100.000 übersteigt.

Der modifizierte Gewinn wird – unter Berücksichtigung eines Freibetrags von bis zu EUR 24.500 – zunächst mit der sogenannten Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert und ergibt den sogenannten Steuermessbetrag. Auf den Steuermessbetrag ist der gemeindliche Hebesatz anzuwenden. In Kalchreuth beträgt der Hebesatz z. Zt. 330 %.

Seit 2008 ist die Gewerbesteuer bei der Gesellschaft nicht mehr als Betriebsausgabe steuerlich abziehbar (§ 4 Abs. 5b EStG). Im Gegenzug wurde die Steuermesszahl von 5 % auf 3,5 % gesenkt und der Anrechnungsfaktor auf die Einkommensteuer der Gesellschafter erhöht.

Verluste aus Gewerbebetrieb können nicht zurückgetragen werden. Zulässig ist ausschließlich ein Verlustvortrag. Dessen Verrechnung mit späteren Gewinnen beschränkt sich, wie bei der Einkommensteuer auf jährlich EUR 1,0 Mio., darüber hinaus auf 60 % des Gewerbeertrags.

II. Laufende Besteuerung

1. Auf Ebene der französischen Tochtergesellschaft

Bei der Tochtergesellschaft handelt es sich um einen in Frankreich ansässigen Gewerbebetrieb, der keine Betriebsstätte in Deutschland unterhält. Sie unterliegt somit nicht der deutschen Gewerbesteuer.

2. Auf Ebene der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 2 GewStG grundsätzlich der Gewerbesteuer. Wie oben unter D. I. beschrieben, ermittelt sich deren Gewerbeertrag unter Heranziehung des nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zzgl. bestimmter Hinzurechnungen und abzüglich bestimmter Kürzungen. Vorliegend greift hinsichtlich der gem. dem DBA zwischen Deutschland und Frankreich in Deutschland freigestellten Beteiligungserträgen aus der französischen Tochtergesellschaft die Kürzung des § 9 Nr. 2 GewStG, um eine Doppelbesteuerung mit Gewerbesteuer im Aus- und Inland zu vermeiden. Erwirtschaftet die französische Tochtergesellschaft hingegen Verluste, werden diese nach § 8 Nr. 8 GewStG wieder hinzugerechnet, um eine doppelte Verlustberücksichtigung bei der Gewerbesteuer im Aus- und Inland zu vermeiden. Im Ergebnis unterliegen grundsätzlich in Deutschland lediglich die originär von der Gesellschaft erzielten gewerbesteuerpflichtigen Einkünfte (Zinserträge bzgl. der Liquiditätsreserve, Vergütungen aus Verwaltungstätigkeit) der deutschen Gewerbesteuer.

III. Beendigung der Beteiligung

1. Veräußerung der Anteile an den französischen Tochtergesellschaft

Bei Veräußerung der Beteiligung an der französischen Tochtergesellschaft würde nach der Systematik des deutschen Gewerbesteuerrechts eine Gewerbebesteuerung von eventuell anfallenden Veräußerungsgewinnen auf Ebene der französischen Tochtergesellschaft vorgenommen werden. Die Gewinne unterliegen somit nicht der deutschen Gewerbesteuer, da (siehe oben bei der laufenden Besteuerung) die französische Tochtergesellschaft in Deutschland keinen Gewerbebetrieb und auch keine Betriebsstätte unterhält. Sollte aufgrund der Regelung des § 50 d Abs. 9 EStG das Besteuerungsrecht an den Veräußerungsgewinnen an Deutschland zurückfallen, unterfallen die Veräußerungsgewinne der Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG, so dass es insoweit nicht zu einer Belastung mit deutscher Gewerbesteuer kommt. Hierdurch wird der in § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG manifestierte Inlandscharakter der Gewerbesteuer umgesetzt.

2. Veräußerung der Anteile an der Gesellschaft

Bei einer Veräußerung der Anteile an der Gesellschaft durch den einzelnen Anleger (auch bei Ausübung der Rückgabeoption) greift die Vorschrift des § 7 Satz 2 GewStG. Danach gehört zum Gewerbeertrag grundsätzlich auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils. Diese Regelung greift jedoch nicht, soweit der Gewinn auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligten Mitunternehmer entfällt. Diese Voraussetzung wäre bei einer Veräußerung der Anteile an der Gesellschaft durch den einzelnen Anleger als natürliche Person erfüllt. Eine Gewerbebesteuerung in Deutschland findet gemäß dem Wortlaut des § 7 Satz 2 GewStG nicht statt.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass in der steuerrechtlichen Literatur folgende abweichende Meinung zum Veräußerungsfall der Anteile der Gesellschaft durch den Anleger vertreten wird:

Es wird vertreten, dass der Teil des Veräußerungsgewinns, der im Rahmen des Veräußerungsgewinns der Anteile an der Gesellschaft nicht auf stille Reserven des unmittelbar der Gesellschaft zuzurechnenden Vermögens, sondern auf stille Reserven des Vermögens der Tochtergesellschaften entfällt, bei diesen zu versteuern ist. Im Rahmen des vorliegenden Konzepts entfallen nahezu alle stillen Reserven, die im Veräußerungsfall „gehoben" werden, auf Vermögen, das der französischen Tochtergesellschaft zuzurechnen ist (Windkraftanlagen) und damit nach den oben (D. III. 1.) beschriebenen Grundsätzen unter die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG.

E. Umsatzsteuer

Die Gesellschaft ist nach den Grundsätzen des deutschen Umsatzsteuerrechts insoweit als Unternehmer anzusehen, als sie, über das Halten der Beteiligung an der Tochtergesellschaft hinaus gegenüber dieser selbstständig unternehmerisch zur Erzielung von Einnahmen tätig wird. Im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen wird die Gesellschaft gegen Entgelt administrative, kaufmännische und technische Dienstleistungen erbringen. Diese im Leistungsaustausch erbrachten Dienstleistungen berechtigen die Gesellschaft insofern zum Vorsteuerabzug als sich mit Umsatzsteuer belastete Eingangsleistungen der unternehmerischen Tätigkeit zuordnen lassen. Die unmittelbare Beteiligung an der Tochtergesellschaft wird nicht ausschließlich zum Zweck der Erzielung von Beteiligungserträgen gehalten, sondern soll die unternehmerische Tätigkeit der Gesellschaft fördern sowie ein unmittelbares Eingreifen durch administrative, kaufmännische und technische Dienstleistungen in die Verwaltung der Gesellschaft erlauben.

Demgegenüber besteht jedoch insofern nach der geltenden Rechtslage und nach Ansicht der Finanzverwaltung kein Recht zum Vorsteuerabzug zugunsten der Gesellschaft, als mit Umsatzsteuer belastete Eingangsleistungen unmittelbar mit dem Erwerb, Halten oder der Veräußerung von Beteiligungen im Zusammenhang stehen und deshalb nicht der unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden können. In diese Rechtsauffassung könnte aufgrund zweier Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16.07.2015 (Aktenzeichen C-108/14 und C-109/14) zukünftig Bewegung hin zu einem 100%-igen Vorsteuerabzug kommen.

Soweit Eigenkapitalvermittlungsleistungen an die Gesellschaft erbracht werden, sind diese nach der zurzeit geltenden Rechtslage von der Umsatzsteuer befreit, so dass keine Umsatzsteuerbeträge in Rechnung gestellt werden.

F. Erbschaft- / Schenkungsteuer

I. Allgemein

Die Vererbung oder Schenkung eines Anteils an der Gesellschaft durch den Anleger stellt einen Sonderfall dar, der grundsätzlich im Konzept keinen Niederschlag findet, da es sich um (teilweise nicht planbare) Vorgänge im Privatbereich des Anlegers handelt, welche die Struktur an sich und auch die in diesem Prospekt abgedruckten Prognoseberechnungen nicht tangiert. Steuerliche Auswirkungen hinsichtlich von Erb- und / oder Schenkungsfällen sind in den Prognoseberechnungen nicht enthalten.

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise bzgl. der Vererbung und / oder Schenkung eines Anteils an der Gesellschaft stehen unter der Prämisse, dass sowohl der Erblasser / Schenker als auch der Empfänger der Zuwendung in Deutschland ansässig sind und es sich insoweit um „Inländer“ gem. § 2 ErbStG handelt.

Die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Wirkungen eines Erwerbs von Todes wegen bzw. einer schenkweisen Zuwendung hängen weiterhin von individuellen Freibeträgen und Steuersätzen ab, so dass die letztendlichen Auswirkungen beim Anleger bzw. seinen Erben oder Zuwendungsempfängern nicht pauschal beurteilt werden können.

Die nachfolgenden Ausführungen können bei einer Vererbung / Schenkung eines Anteils an der Gesellschaft die Hinzuziehung eines Steuerberaters im Einzelfall für den Anleger nicht ersetzen.

II. Besonderheiten aufgrund der grenzüberschreitenden Struktur

Aufgrund der gewählten Struktur, bei der der deutsche Anleger über die Gesellschaft an der französischen Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft nach französischem Recht beteiligt ist, tangiert eine Vererbung oder Schenkung der Anteile an der Gesellschaft durch den Anleger sowohl das deutsche als auch das französische Erbschaft- / Schenkungsteuerrecht. Wie im Ertragsteuerrecht existieren auch im Bereich der Erbschaft- / Schenkungsteuer Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den beteiligten Staaten. Das Doppelbesteuerungsabkommen betreffend die Erbschaft- / Schenkungsteuer zwischen Deutschland und Frankreich ist am 12.10.2006 unterzeichnet worden und im April 2009 in Kraft getreten.

Die vorliegend gewählte Beteiligungsstruktur führt in dem Fall, dass sowohl der Erblasser / Schenker (Anleger) als auch der Zuwendungsempfänger in Deutschland ansässig sind, zu einem sogenannten „Qualifikationskonflikt" zwischen der deutschen und der französischen steuerlichen Sichtweise. Dies bedeutet, dass der Gegenstand der Zuwendung unterschiedlich beurteilt wird, und somit unterschiedliche Regelungen des Erbschaft- / Schenkungsteuer-Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich anzuwenden wären. Nach einer in der deutschen steuerrechtlichen Literatur vertretenen Ansicht wird dieser Qualifikationskonflikt dadurch beseitigt, dass die steuerliche Sichtweise Frankreichs angewendet und somit das Besteuerungsrecht Deutschland als Wohnsitzstaat zugewiesen wird. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich der gesamte Erb- / Schenkungsfall nach dem deutschen Erbschaftsteuergesetz richtet, vor allem hinsichtlich der Fragen der Bewertung des Zuwendungsgegenstands, der Steuersätze, Freibeträge, etc.

Lediglich für diesen Fall der Beseitigung des Qualifikationskonflikts gelten die weiteren zum deutschen Erbschaft- / Schenkungsteuerrecht gemachten Ausführungen. Es ist jedoch deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um eindeutige gesetzliche Regelungen, um Urteile der Finanzgerichte oder um die Ansicht der Finanzverwaltung handelt, sondern lediglich um eine Meinung, die in der deutschen erbschaftsteuerrechtlichen Literatur vertreten wird. Dies bedeutet im Ergebnis, dass eine hiervon abweichende Ansicht beispielsweise der französischen Finanzverwaltung möglich ist. Die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Auswirkungen nach dem deutschen Erbschaft- / Schenkungsteuerrecht würden dann so nicht eintreten.

III. Bewertung des Anteils an der Gesellschaft

Nach den Regelungen des deutschen Erbschaft- / Schenkungsteuerrechts ist hinsichtlich der Beteiligung an der Gesellschaft deren sogenannter „gemeiner Wert" anzusetzen. Der gemeine Wert stellt den Verkehrswert der Beteiligung dar. Zur Wertermittlung kann entweder das im Bewertungsgesetz geregelte vereinfachte Ertragswertverfahren oder ein anderes betriebswirtschaftlich anerkanntes Verfahren angewendet werden.

IV. Begünstigung des Betriebsvermögens

Für die Vererbung von Betriebsvermögen hat der Gesetzgeber durch die Erbschaftsteuerreform eine partielle Steuerfreiheit eingeführt, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden:

Wird das Unternehmen mindestens fünf Jahre durch die Erben fortgeführt und besteht das Vermögen zu nicht mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen (z. B. vermietete Grundstücke), so findet ein Bewertungsabschlag von 85 % Anwendung. Somit sind nur 15 % des Betriebsvermögens steuerpflichtig. Von diesem steuerpflichtigen Betrag kann ein Abzugsbetrag in Höhe von EUR 150.000 abgezogen werden, der sich allerdings jeweils um die Hälfte des EUR 150.000 übersteigenden Betrags reduziert und somit bei einem steuerpflichtigen Vermögen ab EUR 450.000 ganz entfällt. Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren nur einmal für Erwerbe (Schenkung, Erbschaft) von der gleichen Person genutzt werden.

Soll diese Begünstigung dauerhaft in Anspruch genommen werden, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein: Die Summe der jährlichen Lohnsummen des Betriebs der Gesellschaft darf innerhalb von fünf Jahren nach dem Erbfall bzw. der Schenkung (sog. Lohnsummenfrist) insgesamt 400 % der Ausgangslöhne nicht unterschreiten (sog. Mindestlohnsumme). Unterschreitet die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen in der Lohnsummenfrist die Mindestlohnsumme, erfolgt eine anteilige Nachversteuerung, d. h. der zu gewährende Verschonungsabschlag vermindert sich rückwirkend in demselben prozentualen Umfang wie die Mindestlohnsumme unterschritten ist. Die Mindestlohnsumme findet keine Anwendung, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt bzw. die Ausgangslohnsumme 0 Euro beträgt. Der Verschonungsabschlag und der Abzugsbetrag fallen rückwirkend zeitanteilig weg, soweit der Erwerber innerhalb einer 5-jährigen Frist (sog. Behaltensfrist) insbesondere den übernommenen Betrieb oder einen Teil davon veräußert oder aufgibt, oder wenn wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert werden. Daneben dürfen die innerhalb von fünf Jahren erfolgten Entnahmen den anteiligen Gewinn und die getätigten Einlagen um nicht mehr als EUR 150.000 übersteigen.

Alternativ kann durch unwiderrufliche Option des Erwerbers (Antrag) ein Verschonungsabschlag von 100 %, d. h. die vollständige Steuerfreiheit erreicht werden. Dann darf die Verwaltungsvermögensquote des Betriebsvermögens nicht mehr als 10 % betragen. Die Behaltensfrist verlängert sich von fünf auf sieben Jahre und die Lohnsumme muss nach Ablauf von sieben Jahren 700 % der Ausgangslohnsumme erreichen. Die Entnahmeregelung findet entsprechend Anwendung.

Für die Vererbung von Betriebsvermögen wird eine Tarifvergünstigung für Erben, die nicht der Steuerklasse I angehören, gewährt (§ 19 a ErbStG).

V. Erbschaftsteuerliche Behandlung der Treuhand

Entgegen der früheren Auffassung der Finanzverwaltung gelangen die skizzierten Begünstigungen bzgl. des Gesellschaftsanteils (Freibetrag, Bewertungsabschlag und Tarifvergünstigung) auch zur Anwendung, wenn der Kommanditist nicht unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist, sondern wenn die Beteiligung durch einen Treuhänder gehalten wird. Zwar vertritt die Finanzverwaltung weiterhin die Ansicht, dass bei einer Beteiligung an einer gewerblichen Kommanditgesellschaft der Gegenstand der Zuwendung nicht der treuhänderisch gehaltene Kommanditanteil, sondern der Herausgabeanspruch des Treugebers nach § 667 BGB gegen den Treuhänder aus dem Treuhandvertrag ist. Handelt es sich beim Treugut jedoch um nach § 13 b ErbStG begünstigtes Vermögen, sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (siehe oben F. i V.) die Steuerbefreiungen nach § 13 a ErbStG und der Entlastungsbetrag nach § 19 a ErbStG zu gewähren (Finmin Bayern, 16.09.2010, 34 - S 3811 - 035 - 38 476/10; LfSt Bayern, 07.03.2013, S 3811.1.1 – 9/3 St 34).

Hinweis:
Mit Urteil vom 17.12.2014 (Aktenzeichen 1 BvL 21/12) hat der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die §§ 13a und 13b und § 19 Abs. 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) für verfassungswidrig erklärt. Die genannten Vorschriften sind zunächst weiter anwendbar. Der Gesetzgeber muss bis 30.06.2016 eine Neuregelung treffen.

Am 02.06.2015 hat das Bundesfinanzministerium den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des ErbStG an die o.g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgelegt. Am 08.07.2015 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf mit einigen Änderungen beschlossen.

Zum derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens können noch keine konkreten Aussagen zu den Auswirkungen der Gesetzesänderung getroffen werden. Da auf Grund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts klar ist, dass sich die derzeitigen Regelungen nicht unerheblich ändern werden, muss im Falle des Übergangs von Gesellschaftsanteilen an der Gesellschaft auf die neuen Regelungen abgestellt werden. Nach dem Inkrafttreten der Änderungen sollten diese in die steuerliche Nachfolgeplanung des Anlegers mit einbezogen werden.

Schlussbemerkung

Die vorstehenden Ausführungen geben den Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltungsauffassung und Literatur zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wieder.

Änderungen der Steuergesetze, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung während der Laufzeit der Anlage können dazu führen, dass einzelne Aussagen nicht mehr gültig sind. Der Anleger ist daher gehalten, sich laufend über die Entwicklung des Steuerrechts zu informieren. Eine Haftung für die steuerliche Anerkennung der Anlage oder das Erreichen der intendierten Ziele kann daher – soweit gesetzlich zulässig – nicht übernommen werden.

XIII. Informationen für den Verbraucher

Gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB

Informationen für den Verbraucher über die Kommanditanteile der Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG

Identität des Unternehmens, Register, Registernummer

Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Nr. HRA 10493
geschäftsansässig: An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth

Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsicht

Gegenstand des Unternehmens als Holdinggesellschaft ist die Beteiligung an einem oder mehreren Unternehmen im In- und Ausland für eigene Rechnung, die im Bereich der erneuerbaren Energien tätig sind. Durch ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen sollen jeweils Geschäftsstrategien verfolgt werden, um den langfristigen Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligungen zu fördern, ohne dass der Hauptzweck der Gesellschaft darin besteht, ihren Gesellschaftern durch die Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen. Eine gesonderte staatliche Aufsicht besteht nicht.

Vertreter

Komplementärin: Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Antje Grieseler

Ladungsfähige Anschrift

Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG, An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth, vertreten durch die Komplementärin Leonidas XVIII Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Antje Grieseler

Wesentliche Merkmale der Beteiligung, Zustandekommen des Vertrages

Unternehmerische Beteiligung in Form von Kommanditanteilen nach Maßgabe der Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB), entweder als Direktkommanditist oder als Treugeberkommanditist mittelbar über die Leonidas Treuhand Beteiligungsgesellschaft GmbH.

Die Beteiligung gewährt die im Gesellschaftsvertrag der Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG niedergelegten Vermögens- und Verwaltungsrechte in Bezug auf das Unternehmen. Daneben besteht ein Rangrücktritt der Zahlungsansprüche der Anleger gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens im Falle der Liquidation oder Insolvenz des Unternehmen sowie Zahlungsvorbehalte.

Die weiteren Merkmale der Beteiligung sind in dem Verkaufsprospekt der Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG (Stand: zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), insbesondere im Kapitel „Angaben über die Vermögensanlage“, enthalten.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Geschäftsführung des Unternehmens (hier: Komplementärin, vertreten durch die Geschäftsführung) sowie den Treuhandkommanditisten zustande.

Laufzeit

Die Mindestlaufzeit der Beteiligung endet gemäß Prognose am 31.12.2032. Sie beträgt somit mehr als 24 Monate ab Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Gesellschaft läuft vorbehaltlich einer Verlängerung bis zum 31.12.2033. Eine Verlängerung kann durch die Gesellschafter nach § 12 Abs. 2 f des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden.

Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen

Der Gesellschaftsvertrag sieht kein ordentliches Kündigungsrecht vor.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Erwerbspreis beträgt mindestens EUR 10.000,- als Einmaleinlage. Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung der Beteiligung ist von der Umsatzsteuer befreit. Das Unternehmen übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden

Als weitere Kosten fallen

- Agio in Höhe von 5 % der Zeichnungssumme beim Erwerb der Beteiligung
- Gebühren und Auslagen für die notarielle Beglaubigung einer Handelsregistervollmacht sowie für die Eintragung ins Handelsregister bei einer Umwandlung der Treugeber- in die Direktkommanditisten-Beteiligung oder Erwerb einer Direktkommanditisten-Einlage durch Übertragung
- Bearbeitungskosten in Höhe von EUR 250,- pro Einzelfall für die Übertragung einer Direktkommanditisten-Einlage oder einer Treugeberbeteiligung währen der Laufzeit
- Löschungskosten beim Handelsregister (ca. EUR 200) bei Übertragung einer Direktkommanditisten-Einlage
- Kosten, z. B. für Telefon, Porto, Internet, Überweisungen, individuelle Steuer- und Rechtberatung
- Kosten für die verspätete Zahlung der Einlage, insbesondere Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen 3-Monats-Euribor
- Sachverständigenkosten wegen strittiger Wertermittlung als Basis einer Abfindung für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft.

an. Eine ausführliche und detaillierte Information hierzu erfolgt auf den Seiten 33-34.

Die Anleger erzielen aus der Beteiligung Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die jeder Anleger entsprechend seinen persönlichen Verhältnissen zu versteuern hat. Laufende Entnahmen lösen keine Besteuerung beim Anleger aus. Entscheidend sind die auf Ebene des Unternehmens gesondert und einheitlich festgestellten Einkünfte.

Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

keine

Einzelheiten der Zahlung und Lieferung / Erfüllung:

Die Zahlungstermine ergeben sich aus der Beitrittserklärung. Bei Direktkommanditisten erfolgt eine Eintragung im Handelsregister des für den Sitz des Unternehmens zuständigen Amtsgerichts. Die Anleger werden über die Annahme der Beitrittserklärung informiert.

Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat. Die angebotene Beteiligung ist mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Beteiligung liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens. Deshalb verbindet sich mit dieser Beteiligung das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals.

Eine ausführliche Risikodarstellung befindet sich in dem Abschnitt „Wesentliche Risiken der Beteiligung" des Verkaufsprospektes auf den Seiten 15 – 27.

Befristung der Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen ist begrenzt auf den Zeitraum eines Jahres nach Billigung des Prospekts, vorbehaltlich der Einreichung und Billigung etwaiger notwendiger Nachträge. Die für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Diese Frist endet mit der vollständigen Zeichnung des Kommanditkapitals, spätestens jedoch am 30. Juni 2016.

Mitglied-Staat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie die vertraglichen Grundlagen der unternehmerischen Beteiligung (Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag) und die Rechte und Pflichten aus der Beteiligung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen einem Anleger und dem Unternehmen ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Unternehmens. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

Vertragssprache

Die Beteiligung wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen dem Unternehmen und dem Anleger wird während der Laufzeit der Beteiligung in deutscher Sprache erfolgen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt.

Daneben besteht die Möglichkeit die Ombudsstelle Geschlossene Fonds anzurufen. Die Adresse lautet: Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V., Postfach 64 02 22, 10048 Berlin.

Garantie / Entschädigungsregelung:

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.

Bestehen eines Widerrufsrechts und Einzelheiten

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG, An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth
Fax: 0911 – 569 035 39, E-Mail: verwaltung@leonid-as.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Wenn Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanzieren und ihn später widerrufen, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sofern beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder bei der Rückgabe der Ware bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat.

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufen Sie zudem den Darlehensvertrag, wenn Ihnen auch dafür ein Widerrufsrecht zusteht.

Ende der Widerrufsbelehrung

XIV. Glossar

Agio

Das Agio wird meist auch als Ausgabeaufschlag bezeichnet. Dieser bezieht sich auf die nominale Beteiligung des Anlegers und deckt Marketing- und Vertriebskosten der Eigenkapitalvermittlerin ab. Es wird zusätzlich erhoben.

Auszahlung

Geldbetrag, den die Gesellschaft ihren Kommanditisten auszahlt. Die Auszahlung ist zu unterscheiden vom Gewinn oder Jahresertrag der Beteiligung. Dieser kann höher oder niedriger sein als die Auszahlung.

Beitrittserklärung

Vereinbarung, auf deren Grundlage der Anleger der Gesellschaft beitritt.

Emittent

Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG

Euribor / 3-Monats-Euribor

Euribor ist die Abkürzung für European Interbank Offered Rate. Dies ist der durchschnittliche Zinssatz, den Europäische Banken voneinander beim Handel von Einlagen verlangen. Dieser Referenzzinssatz wird täglich für verschiedene Laufzeiten ermittelt und im Wirtschaftsteil der Tageszeitungen veröffentlicht.

Fungibilität

Austauschbarkeit / Handelbarkeit / Veräußerung von Anteilen.

Gesamtinvestition

Summe aller getätigten Investitionen im Rahmen der Auflage der Beteiligung.

Handelsregistervollmacht

Vollmacht eines Gesellschafters an die Komplementärin, die Anmeldung zum Handelsregister bzw. die Eintragung des Gesellschafters in das Handelsregister durchzuführen. Die Unterschrift auf der Vollmacht ist notariell zu beglaubigen.

Haftsumme / -einlage

Der Betrag mit dem ein Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist und auf den die Haftung dieses Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Kommanditgesellschaft begrenzt ist.

Holdinggesellschaft (bzw. Gesellschaft)

bezeichnet den Emittenten

Kommanditist

Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, der nur begrenzt mit seiner Haftsumme haftet.

Komplementärin

Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, der persönlich und unbeschränkt haftet. Im vorliegenden Fall ist die Komplementärin eine GmbH und haftet somit nicht unbeschränkt, sondern nur mit ihrer Stammeinlage in Höhe von EUR 25.000.

Liquiditätsreserve
Barmittelreserve der Gesellschaft für Ausgaben, die im Investitionsplan als ein Teil der Mittelverwendung dargestellt ist.

Mittelverwendungskontrolle
Sicherstellung durch einen Dritten (z. B. Steuerberater), dass das Eigenkapital der Gesellschaft ausschließlich gemäß dem Investitionsplan und den Investitionskriterien verwendet wird.

Nettoeinnahmen
Unter Nettoeinnahmen versteht man das der Gesellschaft nach Abzug der Kosten zur Verfügung stehende Kapital.

Pflichteinlage
Betrag, mit dem sich der Anleger beteiligt.

SNC
Société en nom collectif (SNC) entspricht in Deutschland der Rechtsform der OHG (Offene Handelsgesellschaft).

Sensitivitätsanalyse
Gibt Auskunft darüber, wie sich der prognostizierte Anlageerfolg ändert, wenn ausgewählte Einflussfaktoren (z. B. angenommener Ertrag der Windkraftanlagen im Durchschnitt p. a.) von den Prognosewerten abweichen.

Tochtergesellschaft
Auf den Namen der Tochtergesellschaft lauten alle Genehmigungen zum Betrieb der Anlagen. Die Pachtverträge für die Grundstücke und auch die Kreditverträge werden später von dieser Gesellschaft unterzeichnet.

Treuhandkommanditist / Treuhänder
Der Treuhandkommanditist / Treuhänder hält im Außenverhältnis die Beteiligung des Treugebers zusammen mit weiteren Beteiligungen anderer Treugeber als einheitliche Beteiligung. Im Innenverhältnis handelt der Treuhänder ausschließlich auf Weisung, im Auftrag und für Rechnung des Treugebers.

Treugeber
Anleger, die sich über einen Treuhandkommanditisten / Treuhänder durch Abschluss eines Treuhandvertrages an der Gesellschaft beteiligen. Die Identität des Treugebers ist nach außen nicht zu erkennen, da keine direkte Eintragung im Handelsregister erfolgt.

Notizen

Impressum

Initiatorin / Prospektverantwortliche / Anbieterin

Leonidas Associates AG
An der Kaufleite 22, 90562 Kalchreuth
Tel: +49 (0) 911 56 90 35 - 0
Fax: +49 (0) 911 56 90 35 - 39
www.leonid-as.com
info@leonid-as.com

Emittent

Leonidas Associates XVIII Wind GmbH & Co. KG

Graphik / Design

TrueNorth Concepts
www.TrueNorth-Concepts.de
info@TrueNorth-Concepts.de

Zeitpunkt der Prospektaufstellung

22. Januar 2016

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Leonidas Associates AG
An der Kaufleite 22
90562 Kalchreuth

Tel.: +49 (0) 911 - 56 90 35 - 0
Fax: +49 (0) 911 - 56 90 35 - 39

www.leonid-as.com
info@leonid-as.com

Graphik / Design: TrueNorth Concepts · www.truenorth-concepts.de · info@truenorth-concepts.de